

# **Filmförderungsgesetz 2022 und ergänzende Vorschriften**



*Filmförderungsanstalt German Federal Film Board*

**Bundesanstalt des öffentlichen Rechts  
Große Präsidentenstraße 9  
10178 Berlin  
Telefon (030) 27 57 7 - 0  
Telefax (030) 27 57 7 - 111**

**Copyright · Filmförderungsanstalt (FFA) · Berlin 2022**

**Alle Rechte, auch das der Übersetzung, vorbehalten.  
Ohne ausdrückliche Genehmigung der FFA ist es nicht gestattet,  
das Werk in Auszügen oder vollständig zu vervielfältigen.**

FILMFÖRDERUNGSANSTALT (FFA)  
- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -

**Geleitwort**

---

Seit 1976 werden das Gesetz und sonstige die Filmförderungsanstalt bindende Rechtsvorschriften, wie Verordnungen, Satzung, Richtlinien, Film-/Fernsehabkommen usw., in einer Loseblattsammlung herausgegeben.

Am 20. Mai 2021 wurde im Deutschen Bundestag das neue Filmförderungsgesetz beschlossen, welches zum 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist und eine Laufzeit von zwei Jahren hat. Das Gesetz wurde im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 46, ausgegeben zu Bonn am 22. Juli 2021 veröffentlicht.

Die Loseblattsammlung kann gegen eine Schutzgebühr von 30,00 € komplett mit Ringbuch gegen Vorkasse bei der

FFA - Filmförderungsanstalt  
- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -  
Rechtsabteilung  
Große Präsidentenstraße 9  
10178 Berlin  
Tel.: 030 / 27 577 - 565  
Fax: 030 / 27 577 - 560  
Mail: rechtsabteilung@ffa.de

bezogen werden. Ergänzungslieferungen in der laufenden Gesetzesperiode werden jedem Bezieher der Loseblattsammlung kostenlos zur Verfügung gestellt.

Unabhängig vom Bezug der Loseblattsammlung können das FFG, die Richtlinien sowie die Satzung, die Geschäftsordnungen, Verwaltungsratsbeschlüsse und Gremienlistenübersichten unter

<http://www.ffa.de>

auf der Website der FFA abgerufen werden.

Berlin, im Januar 2022

Herausgeber

FILMFÖRDERUNGSANSTALT

Peter Dinges  
Vorstand



# INHALTSVERZEICHNIS

- A. Gesetz** über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsgesetz - FFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2021 (BGBl. 3019)  
**(in Kraft getreten am 1. Januar 2022)**
- B. Europäisches Übereinkommen** über die Gemeinschaftsproduktionen (B. E.Ü.) von Kinofilmen, in Kraft getreten am 1. Juli 1995
- Abkommen** zwischen der **Regierung der Bundesrepublik Deutschland** und der **Regierung der Französischen Republik** über die Förderung von Filmvorhaben in Koproduktion vom 17. Mai 2001 (**Minitraité**) (B. Abk. dt./franz. (Minitraité))
- C. Satzung** der FFA (§ 8 FFG) (C. Satzung)
- Geschäftsordnung des Verwaltungsrats (§ 9 Abs. 5 FFG) (C. GO Verwaltungsrat)
- Geschäftsordnung des Präsidiums (§ 12 Abs. 5 FFG) (C. GO Präsidium)
- Geschäftsordnung der Förderkommission (§ 25 FFG) (C. GO Fko)
- D. Richtlinien** der FFA (D.)
- (§ 8 Abs. 1, 3 und 4 FFG)
- Richtlinie für die **Projektfilmförderung** (D. 1)
  - Richtlinie für die **Referenzfilmförderung** (D. 2)
  - Richtlinie für die Verwendung von Förderhilfen (**Referenzfilmmittel**) für **künftige besonders aufwendige Maßnahmen der Stoffbeschaffung, der Drehbuchbeschaffung oder -entwicklung oder in sonstiger Weise für die Vorbereitung eines neuen programmfüllenden Filmes** (D. 3)
  - Richtlinie für **Bürgschaften** (D. 4)
  - Richtlinie für die Antragstellung auf **Verkürzung der Video- bzw. Fernsehsperrfristen** (D. 5)
  - Richtlinie für Referenzförderung von **Kurzfilmen und nicht programmfüllenden Kinderfilmen** (D. 6)
  - Richtlinie für die Projektförderung der **Herstellung von Drehbüchern und deren Vorstufen** (D. 7)
  - Richtlinie für die Projektförderung der **Fortentwicklung von Drehbüchern** (D. 8)
  - Richtlinie für die Projektförderung des **Filmabsatzes** (D. 9)
  - Richtlinie für die Projektförderung des **Absatzes von mit Filmen bespielten Bildträgern** (D. 10)

- Richtlinie für die Projektförderung des **Film- und Videoabsatzes** (D. 11)
- Richtlinie für die Referenzförderung **für Verleihunternehmen** (D. 12)
- Richtlinie für die Projektförderung **von Kinos** (D. 13)
- Richtlinie für die **Kinoreferenzförderung** (D. 14)
  
- Richtlinie für die Förderung der **Digitalisierung des deutschen Filmerbes** (D. 15)
- Richtlinie für die **Vergabe von Medialeistungen** gemäß der Abkommen mit den öffentlich-rechtlichen und den privaten (VAUNET-) Fernsehveranstaltern (D. 16)
- Richtlinie für die Förderung zur **Erfüllung der Aufgaben der Filmförderungsanstalt nach § 2 FFG** (D. 17)
- Richtlinie für die Projektfilmförderung **nach dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Förderung von Filmvorhaben in Koproduktion vom 17. Mai 2001 („Minitraité“)** (D. 18)

**Gesetz**  
**über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films**  
**(Filmförderungsgesetz – FFG)**  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3019)  
(in Kraft getreten am 1. Januar 2022)

- nicht amtliche konsolidierte Fassung<sup>1</sup> -

---

**I n h a l t s ü b e r s i c h t**

**Kapitel 1**

**Rechtsform und Aufgaben der Filmförderungsanstalt**

- § 1 Filmförderungsanstalt
- § 2 Aufgaben der Filmförderungsanstalt
- § 3 Aufgabenerfüllung
- § 4 Dienstleistungen für andere Einrichtungen

**Kapitel 2**

**Organe, Förderkommissionen**

A b s c h n i t t 1

O r g a n e

- § 5 Organe der Filmförderungsanstalt

A b s c h n i t t 2

V e r w a l t u n g s r a t

- § 6 Zusammensetzung
- § 7 Berufung, Amtszeit
- § 8 Aufgaben, Satzung, Richtlinien
- § 9 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Einberufung, Rechte, Geschäftsordnung
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Befangenheit

A b s c h n i t t 3

P r ä s i d i u m

- § 12 Vorsitz, Zusammensetzung, Amtszeit, Geschäftsordnung
- § 13 Aufgaben, Rechte
- § 14 Beschlussfähigkeit, Verfahren, Befangenheit

---

<sup>1</sup> Bei Abweichungen gelten die im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Bestimmungen.

## Abschnitt 4

### Vorstand

- § 15 Bestellung, Amtsdauer, Geschäftsordnung
- § 16 Aufgaben, Rechte
- § 17 Förderentscheidungen
- § 18 Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorstands
- § 19 Entscheidungen zu Sperrfristen

## Abschnitt 5

### Förderkommissionen

- § 20 Ständige Förderkommissionen
- § 21 Vorschläge für die Besetzung der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung und der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung
- § 22 Bestellung der Mitglieder der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung und der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung
- § 23 Bestellung der Mitglieder der Kommission für Kinoförderung
- § 24 Verbot der Personenidentität, Abberufung, Neubestellung
- § 25 Geschäftsordnung, Befangenheit
- § 26 Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung
- § 27 Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung
- § 28 Verfahren zur Besetzung der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung und der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung
- § 29 Kommission für Kinoförderung
- § 30 Weitere Förderkommissionen
- § 31 Widersprüche gegen Entscheidungen der Förderkommissionen

## Kapitel 3

### Satzung, Haushalt, Aufsicht

- § 32 Satzung
- § 33 Wirtschaftsplan
- § 34 Haushalts- und Wirtschaftsführung
- § 35 Rücklagen
- § 36 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen
- § 37 Rechnungslegung und Prüfung der Jahresrechnung
- § 38 Aufsicht

## Kapitel 4

### Förderung – Allgemeine Bestimmungen

#### Abschnitt 1

##### Zweckbindung der Fördermittel, Begriffsbestimmungen

- § 39 Zweckbindung der Fördermittel
- § 40 Begriffsbestimmungen



## Abschnitt 2

### Allgemeine Fördervoraussetzungen

- § 41 Filmbezogene allgemeine Fördervoraussetzungen
- § 42 Internationale Koproduktionen
- § 43 Internationale Kofinanzierungen
- § 44 Förderfähigkeit von internationalen Koproduktionen und Kofinanzierungen
- § 45 Fördervoraussetzungen bei internationalen Kofinanzierungen
- § 46 Nicht förderfähige Filme
- § 47 Barrierefreie Fassung
- § 48 Herstellung der Kopien
- § 49 Archivierung
- § 50 Ausschluss von Personen von der Förderung

## Abschnitt 3

### Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

- § 51 Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
- § 52 Vorläufige Projektbescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

## Abschnitt 4

### Sperrfristen

- § 53 Regelmäßige Sperrfristen
- § 54 Ordentliche Verkürzung der Sperrfristen
- § 55 Außerordentliche Verkürzung der Sperrfristen
- § 55a Abweichende Regelungen über die Sperrfristen
- § 55b Ersetzung der regulären Erstaufführung und Fortsetzung der weiteren Kinoauswertung in Fällen höherer Gewalt
- § 56 Nichtanwendung der Sperrfristenregelungen
- § 57 Verletzung der Sperrfristen
- § 58 Ermächtigung des Verwaltungsrats

## Kapitel 5

### Förderung der Filmproduktion

## Abschnitt 1

### Projektfilmförderung

- § 59 Förderhilfen
- § 59a Ökologisch nachhaltige Herstellung von Filmen
- § 60 Art und Höhe, Mindestförderquote
- § 61 Auswahl von Vorhaben
- § 62 Einbeziehung von Gemeinschaftsproduktionen
- § 63 Eigenanteil des Herstellers
- § 64 Ausnahmen beim Eigenanteil
- § 65 Bürgschaften
- § 66 Antrag
- § 67 Bewilligung
- § 68 Förderzusage, Form

- § 69 Auszahlung
- § 70 Schlussprüfung
- § 71 Tilgung des Darlehens
- § 72 Sonstige Rückzahlungspflicht

## A b s c h n i t t 2 R e f e r e n z f i l m f ö r d e r u n g

### U n t e r a b s c h n i t t 1 R e f e r e n z f i l m f ö r d e r u n g f ü r p r o g r a m m f ü l l e n d e F i l m e

- § 73 Förderhilfen, Referenzpunkte
- § 74 Zuschauererfolg
- § 75 Erfolge bei Festivals und Preise

### U n t e r a b s c h n i t t 2 R e f e r e n z f i l m f ö r d e r u n g f ü r D o k u m e n t a r -, K i n d e r -, E r s t l i n g s f i l m e u n d F i l m e m i t n i e d r i g e n H e r s t e l l u n g s k o s t e n

- § 76 Förderhilfen, Referenzpunkte
- § 77 Zuschauererfolg
- § 78 Erfolge bei Festivals und Preise

### U n t e r a b s c h n i t t 3 F i l m e a u s M i t g l i e d s t a a t e n d e r E u r o p ä i s c h e n U n i o n o d e r a u s e i n e m a n d e r e n V e r t r a g s s t a a t d e s A b k o m m e n s ü b e r d e n E u r o p ä i s c h e n W i r t s c h a f t s r a u m o d e r a u s e i n e m g l e i c h g e s t e l l t e n S t a a t

- § 79 Einbeziehung von Filmen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus einem gleichgestellten Staat

### U n t e r a b s c h n i t t 4 V e r f a h r e n , A r t u n d H ö h e d e r F ö r d e r u n g

- § 80 Verteilung der Referenzpunkte
- § 81 Art und Höhe
- § 82 Antrag
- § 83 Zuerkennung
- § 84 Verwendung
- § 85 Besondere Verwendungsmöglichkeiten
- § 86 Bürgschaften
- § 87 Begonnene Maßnahmen
- § 88 Auszahlung
- § 89 Schlussprüfung

§ 90 Rückzahlungspflicht

## **Kapitel 6**

### **Referenzförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme**

- § 91 Referenzförderung
- § 92 Erfolge bei Festivals und Preise
- § 93 Förderart, Verteilung der Referenzpunkte
- § 94 Antrag
- § 95 Zuerkennung
- § 96 Verwendung
- § 97 Auszahlung
- § 98 Schlussprüfung
- § 99 Rückzahlung

## **Kapitel 7**

### **Förderung von Drehbüchern und der Drehbuchfortentwicklung**

#### **Abschnitt 1**

#### **Drehbuch- und Treatmentförderung**

- § 100 Förderhilfen
- § 101 Förderart, Auswahl von Vorhaben
- § 102 Antrag
- § 103 Verwendung
- § 104 Auszahlung
- § 105 Schlussprüfung
- § 106 Rückzahlung

#### **Abschnitt 2**

#### **Förderung der Drehbuchfortentwicklung**

- § 107 Förderhilfen
- § 108 Förderart, Auswahl von Vorhaben
- § 109 Antrag
- § 110 Sachverständige Begleitung
- § 111 Verwendung
- § 112 Auszahlung
- § 113 Schlussprüfung, Rückzahlung
- § 114 Ermächtigung des Verwaltungsrats

## **Kapitel 8**

### **Förderung des Absatzes**

#### **Abschnitt 1**

#### **Projektförderung für Verleih- und Vertriebsunternehmen sowie Unternehmen der Videowirtschaft**

- § 115 Förderhilfen
- § 116 Verwendung für den Verleih und Vertrieb
- § 117 Verwendung für den Videoabsatz

- § 118 Art und Höhe
- § 119 Auswahl von Vorhaben
- § 120 Einbeziehung von Gemeinschaftsproduktionen und ausländischen Filmen
- § 121 Antrag
- § 122 Bewilligung
- § 123 Auszahlung
- § 124 Schlussprüfung
- § 125 Tilgung des Darlehens
- § 126 Sonstige Rückzahlungspflicht

## Abschnitt 2

### Referenzförderung für Verleihunternehmen

- § 127 Förderhilfen, Referenzpunkte
- § 128 Art der Förderhilfe, Antrag
- § 129 Zuerkennung
- § 130 Verwendung
- § 131 Auszahlung
- § 132 Begonnene Maßnahmen
- § 133 Schlussprüfung, Rückzahlung

## Kapitel 9

### Kinoförderung

#### Abschnitt 1

##### Kinoprojektförderung

- § 134 Förderhilfen
- § 135 Art und Höhe
- § 136 Erlass von Restschulden
- § 137 Auswahl von Projekten

#### Abschnitt 2

##### Kinoreferenzförderung

- § 138 Förderhilfen
- § 139 Art und Höhe, Verteilung der Referenzpunkte

#### Abschnitt 3

##### Verfahren

- § 140 Antrag
- § 141 Zuerkennung der Kinoreferenzförderung
- § 142 Auszahlung
- § 143 Verwendung der Kinoreferenzförderung
- § 144 Schlussprüfung, Rückzahlung

## Kapitel 10

### Unterstützung der Digitalisierung des deutschen Filmerbes

§ 145 Vorgaben für Richtlinie

## Kapitel 11

### Finanzierung, Verwendung der Mittel

#### Abschnitt 1

#### Finanzierung

##### Unterabschnitt 1

##### Allgemeine Vorschriften

- § 146 Filmabgabe
- § 147 Verhältnis der Abgabevorschriften zueinander
- § 148 Erhebung der Filmabgabe
- § 149 Fälligkeit
- § 150 Begriffsbestimmung Kinofilm
- § 150a Begriffsbestimmungen Nettoumsatz und Nettowerbeumsatz

##### Unterabschnitt 2

##### Filmabgabe der Kinos und der Videowirtschaft

- § 151 Filmabgabe der Kinos
- § 152 Filmabgabe der Videoprogrammanbieter
- § 153 Filmabgabe der Anbieter von Videoabrufdiensten

##### Unterabschnitt 3

##### Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter

- § 154 Filmabgabe der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter
- § 155 Filmabgabe der Veranstalter frei empfangbarer Fernsehprogramme privaten Rechts
- § 156 Filmabgabe der Veranstalter von Bezahlfernsehen
- § 156a Filmabgabe der Programmvermarkter
- § 157 Medialeistungen
- § 158 Zusätzliche Leistungen der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter

#### Abschnitt 2

#### Verwendung der Einnahmen

- § 159 Aufteilung der Einnahmen auf die Förderarten
- § 160 Verwendung der Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter
- § 161 Ermächtigung des Verwaltungsrats
- § 161a Ausnahmsweise Umwidmung in Fällen höherer Gewalt
- § 162 Verwendung von Tilgungen
- § 163 Verwendung von Rücklagen, Überschüssen und nicht verbrauchten Haushaltsmitteln

## **Kapitel 12**

### **Auskunftspflichten und Datenverwendung**

- § 164 Auskünfte
- § 165 Zeitpunkt und Form der Meldepflicht
- § 166 Kontrolle der gemeldeten Daten
- § 167 Schätzung
- § 168 Übermittlung und Veröffentlichung von Daten
- § 169 Förderbericht

## **Kapitel 13**

### **Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 170 Übergangsregelungen
- § 171 Beendigung der Filmförderung
- § 172 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## Kapitel 1

### Rechtsform und Aufgaben der Filmförderungsanstalt

#### § 1

##### **Filmförderungsanstalt**

(1) Die Filmförderungsanstalt fördert als bundesweit tätige Filmförderungseinrichtung die Struktur der deutschen Filmwirtschaft und die kreativ-künstlerische Qualität des deutschen Films als Voraussetzung für seinen Erfolg im Inland und im Ausland. Sie ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Filmförderungsanstalt hat ihren Sitz in Berlin.

#### § 2

##### **Aufgaben der Filmförderungsanstalt**

Die Filmförderungsanstalt hat die Aufgabe,

1. Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films und zur Verbesserung der Struktur der deutschen Filmwirtschaft einschließlich der Kinos durchzuführen;
2. die gesamtwirtschaftlichen Belange der Filmwirtschaft in Deutschland unter Berücksichtigung ökologischer Belange zu unterstützen, insbesondere durch Maßnahmen zur Marktforschung, zur Bekämpfung der Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten und zur Filmbildung junger Menschen;
3. die Digitalisierung zum Zweck des Erhalts und der Zugänglichmachung des deutschen Filmerbes zu unterstützen;
4. die internationale Orientierung des deutschen Filmschaffens und die Grundlagen für die Verbreitung und marktgerechte Auswertung des deutschen Films im Inland und seine wirtschaftliche und kulturelle Ausstrahlung im Ausland zu verbessern;
5. deutsch-ausländische Gemeinschaftsproduktionen zu unterstützen;
6. die Zusammenarbeit zwischen der Filmwirtschaft und den Fernsehveranstaltern zur Stärkung des deutschen Kinofilms zu unterstützen;
7. die Bundesregierung in zentralen Fragen der Belange des deutschen Films zu beraten, insbesondere im Hinblick auf die Unterstützung der Filmwirtschaft und auf die Harmonisierung der Maßnahmen auf dem Gebiet des Filmwesens innerhalb der Europäischen Union;
8. auf eine Abstimmung und Koordinierung der Filmförderung des Bundes und der Länder hinzuwirken und

9. darauf hinzuwirken, dass in der Filmwirtschaft eingesetztes Personal zu sozialverträglichen und fairen Bedingungen beschäftigt wird.

Die Filmförderungsanstalt wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Belange der Geschlechtergerechtigkeit, der Menschen mit Behinderung und auf Belange der Diversität hin.

### § 3

#### **Aufgabenerfüllung**

(1) Die Filmförderungsanstalt gewährt Förderhilfen nach Maßgabe der Kapitel 4 bis 9.

(2) Die Filmförderungsanstalt kann zudem für die Erfüllung ihrer allgemeinen Aufgaben nach § 2 sowie nach Maßgabe des Kapitels 10 insbesondere auch Förderhilfen gewähren, soweit diese nicht die Gewährung von Förderhilfen nach Maßgabe der Kapitel 4 bis 9 betreffen.

(3) Die Filmförderungsanstalt darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an anderen Einrichtungen beteiligen, wenn die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde dem zustimmt. Sie beteiligt sich insbesondere an der zentralen Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft für die Außenvertretung des deutschen Films sowie an dem Netzwerk für Film- und Medienkompetenz.

(4) Die Filmförderungsanstalt darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwei- und mehrseitige Kooperationsvereinbarungen mit den für die Filmförderung zuständigen Stellen anderer Staaten und mit den Filmfördereinrichtungen der Länder abschließen, um deutsch-ausländische Filmprojektentwicklungen zu unterstützen.

### § 4

#### **Dienstleistungen für andere Einrichtungen**

Die Filmförderungsanstalt darf gegen Erstattung der Kosten Maßnahmen der Film- und Medienförderung für Behörden und öffentlich-rechtliche Einrichtungen, für andere Filmfördereinrichtungen sowie für sonstige branchennahe Einrichtungen durchführen. Dies gilt auch für Maßnahmen auf dem Gebiet des Filmwesens, die sich aus der Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland in internationalen und supranationalen Organisationen ergeben.



Kapitel 2  
Organe, Förderkommissionen

**A b s c h n i t t 1**

**O r g a n e**

§ 5

**Organe der Filmförderungsanstalt**

Organe der Filmförderungsanstalt sind

1. der Verwaltungsrat,
2. das Präsidium und
3. der Vorstand.

**A b s c h n i t t 2**

**V e r w a l t u n g s r a t**

§ 6

**Zusammensetzung**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 36 Mitgliedern. Die Mitglieder werden wie folgt benannt:

1. drei Mitglieder durch den Deutschen Bundestag,
2. zwei Mitglieder durch den Bundesrat,
3. zwei Mitglieder durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde,
4. drei Mitglieder durch den HDF Kino e. V.,
5. je ein Mitglied durch
  - a) die Arbeitsgemeinschaft Kino – Gilde Deutscher Filmkunsttheater e. V. und
  - b) den Bundesverband kommunale Filmarbeit e. V.,
6. zwei Mitglieder durch den Verband der Filmverleiher e. V.,
7. zwei Mitglieder durch den Bundesverband audiovisuelle Medien e. V.,

8. zwei Mitglieder, gemeinsam durch den ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e. V., den eco – Verband der Internetwirtschaft e. V. sowie den Bitkom – Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V.,
9. je ein Mitglied durch
  - a) die Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland und
  - b) die Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“,
10. zwei Mitglieder durch den VAUNET - Verband Privater Medien e. V.,
11. drei Mitglieder durch die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e. V.,
12. ein Mitglied benannt durch den Produzentenverband e.V.
13. je ein Mitglied durch
  - a) die Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e. V. und
  - b) die AG Kurzfilm,
14. je ein Mitglied durch
  - a) den Bundesverband Regie e. V. und
  - b) den Verband Deutscher Drehbuchautoren e. V.,
15. ein Mitglied durch den Verband Technischer Betriebe für Film und Fernsehen e. V.,
16. ein Mitglied, gemeinsam durch die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und den Deutschen Journalistenverband e. V.,
17. ein Mitglied durch die Deutsche Filmakademie e. V.,
18. ein Mitglied durch den Verband Deutscher Filmexporteure e. V.,
19. je ein Mitglied durch
  - a) die evangelische Kirche und
  - b) die katholische Kirche.

Löst sich eine entsendende Organisation auf, geht das Recht der Benennung auf die rechtsnachfolgende Organisation über.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 und 4 muss jeweils mindestens eine Frau und jeweils mindestens ein Mann benannt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3, 5 bis 10, 13, 14 und 19 muss jeweils eine Frau benannt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 11 und 12 müssen insgesamt zwei Frauen

benannt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 15 bis 18 müssen insgesamt zwei Frauen benannt werden.

(3) Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied benannt.

(4) Die benennungsberechtigten Organisationen und Verfassungsorgane können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Benennung widerrufen und eine andere Person benennen. Die Benennung eines von mehreren Organisationen gemeinsam benannten Mitglieds kann nur von den zuständigen Organisationen gemeinsam widerrufen werden. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge benannt.

## § 7

### **Berufung, Amtszeit**

(1) Die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde beruft die Mitglieder des Verwaltungsrats und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats für zwei Jahre.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

## § 8

### **Aufgaben, Satzung, Richtlinien**

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Filmförderungsanstalt gehören, verabschiedet den Haushalt der Filmförderungsanstalt und beschließt Richtlinien nach diesem Gesetz sowie die Satzung der Filmförderungsanstalt nach Maßgabe des Absatzes 4.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt in den ersten sechs Monaten jedes Wirtschaftsjahres über die Entlastung des Vorstands und des Präsidiums. § 109 Absatz 3 der Bundeshaushaltsordnung findet keine Anwendung. Die Mitglieder des Präsidiums sind bei der Abstimmung über die Entlastung des Präsidiums nicht stimmberechtigt. Die Entlastung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

(3) Der Verwaltungsrat kann, soweit dies nicht in diesem Gesetz geregelt ist, insbesondere die folgenden Anforderungen durch Richtlinien regeln:

1. an die Anträge nach diesem Gesetz und die ihnen beizufügenden Unterlagen,
2. an die Antragsfristen,
3. an die Auszahlung von Förderhilfen,

4. an Zeitpunkt, Art und Form der Verwendungsnachweise sowie
5. an die jeweils in der Förderung anererkennungsfähigen Kosten und die Tilgungsbestimmungen.

Dabei ist sicherzustellen, dass den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung Rechnung getragen wird.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt Richtlinien nach diesem Gesetz und die Satzung der Filmförderungsanstalt gemäß § 32 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, mindestens aber der Mehrheit seiner Mitglieder. Abweichend von Satz 1 beschließt der Verwaltungsrat Richtlinien nach § 55a mit der Zustimmung der Mitglieder der Kinoverbände und insgesamt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen, mindestens aber der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Richtlinien und die Satzung bedürfen der Genehmigung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde. Für Änderungen der Richtlinien und der Satzung gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Verwaltungsrats entscheidet der Verwaltungsrat. Entscheidungen über Widersprüche, mit denen die angegriffene Entscheidung ganz oder teilweise geändert wird, ergehen mit derselben Mehrheit, mit der die angegriffene Entscheidung zu treffen ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist der Widerspruch zurückzuweisen.

## § 9

### **Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Einberufung, Rechte, Geschäftsordnung**

(1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 19 Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Der Verwaltungsrat ist auf Verlangen von sieben seiner Mitglieder oder des Präsidiums unverzüglich einzuberufen.

(5) Die Entscheidungen des Verwaltungsrats können auch in einer Videokonferenz oder in einem schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden. Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren können nicht getroffen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrats fristgerecht der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats schriftlich oder elektronisch mitteilen, dass sie mit der Herbeiführung der Entscheidung im schriftlichen Umlaufverfahren nicht einverstanden sind. Die Frist für die Mitteilung wird von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats festgelegt.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Arbeit der Ausschüsse gemäß § 10 geregelt wird. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde.

## § 10

### **Ausschüsse**

(1) Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse bilden, wenn dem eine Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder zustimmt. Jeder Ausschuss besteht aus fünf bis 15 Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrats. Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestimmt. § 14 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des Verwaltungsrats im jeweiligen Aufgabenbereich vor. Sie berichten dem Verwaltungsrat regelmäßig.

## § 11

### **Befangenheit**

(1) Steht ein Mitglied des Verwaltungsrats zu einem Dritten in einem persönlichen Näheverhältnis oder in vertraglichen oder organschaftlichen Beziehungen, die geeignet sind, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen (Befangenheit), so darf dieses Mitglied nicht an Beschlüssen mitwirken, insbesondere nicht an Beschlüssen über die Gewährung von Förderhilfen, die den Dritten begünstigen können. § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(2) Beschlüsse, an denen Mitglieder entgegen Absatz 1 mitgewirkt haben, sind unwirksam, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Stimme dieses Mitglieds den Ausschlag gegeben hat.

## **A b s c h n i t t 3**

### **P r ä s i d i u m**

## § 12

### **Vorsitz, Zusammensetzung, Amtszeit, Geschäftsordnung**

(1) Das Präsidium besteht aus zehn Mitgliedern.

(2) Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats. Das Präsidium besteht weiter aus den folgenden Mitgliedern:

1. einem vom Deutschen Bundestag benannten Mitglied des Verwaltungsrats,
2. einem von der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde benannten Mitglied des Verwaltungsrats,

3. je einem vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen gewählten Mitglied oder stellvertretenden Mitglied des Verwaltungsrats, das benannt worden ist
  - a) von den Verbänden der Filmhersteller,
  - b) von den Verbänden der Filmverleiher,
  - c) von den Verbänden der Kinos,
  - d) von den Verbänden der Videowirtschaft,
  - e) von den Verbänden der privaten Fernsehveranstalter und
  - f) von den Verbänden der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter,
4. einem vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen gewählten Mitglied aus dem Kreis der von der Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e. V., dem Bundesverband Regie e. V., der AG Kurzfilm e. V. und dem Verband Deutscher Drehbuchautoren e. V. für den Verwaltungsrat benannten Vertreterinnen und Vertreter auf gemeinsamen Vorschlag dieser Organisationen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nummern 1 und 2 muss eine Frau benannt werden. In den Fällen des Absatzes 2 Nummern 3 und 4 sind die Mitglieder so zu wählen, dass eine geschlechtergerechte Besetzung des Präsidiums gewährleistet ist. Näheres zum Verfahren regelt die Satzung.

(4) Die Präsidiumsmitglieder werden jeweils für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat benannt oder gewählt.

(5) Das Präsidium wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde.

## § 13

### **Aufgaben, Rechte**

(1) Das Präsidium überwacht die Tätigkeit des Vorstands. Dies gilt auch für das Handeln des Vorstands bei den Einrichtungen nach § 3 Absatz 3 Satz 2.

(2) Das Präsidium trifft Beschlüsse über die Dienstverträge mit der zum Vorstand bestellten Person und mit den zu seinen Stellvertretungen bestellten Personen. Die oder der Vorsitzende des Präsidiums vertritt die Filmförderungsanstalt beim Abschluss und bei der Beendigung der Dienstverträge, bei sonstigen Rechtsgeschäften mit dem Vorstand und bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Filmförderungsanstalt und dem Vorstand.

(3) Das Präsidium setzt die Frist für die Vorlage der Jahresrechnung.

(4) Das Präsidium entscheidet auf Vorschlag des Vorstands über Förderhilfen gemäß § 3 Absatz 2, soweit nicht der Vorstand hierfür zuständig ist.

(5) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Präsidiums entscheidet das Präsidium. Für Entscheidungen über Widersprüche gilt § 8 Absatz 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

## § 14

### **Beschlussfähigkeit, Verfahren, Befangenheit**

(1) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.

(2) Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit, mindestens aber mit vier Stimmen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Ein Mitglied des Präsidiums, das verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, kann ein anderes Mitglied des Präsidiums schriftlich oder elektronisch zur Stimmabgabe bevollmächtigen. Jedes Mitglied kann nur ein abwesendes Mitglied vertreten.

(4) Die Entscheidungen des Präsidiums können auch in einer Telefonkonferenz, in einer Videokonferenz oder in einem schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden. Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren können nicht getroffen werden, wenn mindestens ein Mitglied des Präsidiums fristgerecht dem oder der Vorsitzenden des Präsidiums schriftlich oder elektronisch mitteilt, dass es mit der Herbeiführung der Entscheidung im schriftlichen Umlaufverfahren nicht einverstanden ist. Die Frist wird von der oder dem Vorsitzenden des Präsidiums festgelegt.

(5) Die Vorschriften zur Befangenheit nach § 11 gelten für die Mitglieder des Präsidiums entsprechend.

## **Abschnitt 4**

### **Vorstand**

## § 15

### **Bestellung, Amtsdauer, Geschäftsordnung**

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person. Er hat eine erste und eine zweite Stellvertretung. Der Vorstand oder eine seiner Stellvertretungen muss eine Frau sein.

(2) Der Vorstand und seine Stellvertretungen werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Verwaltungsrat für fünf Jahre bestellt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.

(3) Der Vorstand und seine Stellvertretungen können vor Ablauf ihrer Amtszeit nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Für die Abberufung ist ein Beschluss des Verwaltungsrats erforderlich, dem zwei Drittel seiner Mitglieder zugestimmt haben müssen. Die betroffene Person ist vor der Entscheidung des Verwaltungsrats anzuhören.

(4) Der Vorstand, seine Stellvertretungen und die Beschäftigten der Filmförderungsanstalt dürfen in der Film- und Medienwirtschaft kein Handelsgewerbe betreiben und keine Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Sie dürfen sich nicht als Gesellschafterin oder Gesellschafter an einer Handelsgesellschaft beteiligen, die auf dem Gebiet der Film- und Medienwirtschaft tätig ist.

(5) Das Präsidium beschließt eine Geschäftsordnung für den Vorstand und seine Stellvertretungen. In der Geschäftsordnung kann vorgesehen werden, dass die Filmförderungsanstalt auch durch zwei vom Vorstand Bevollmächtigte gemeinsam vertreten werden kann. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde.

## § 16

### **Aufgaben, Rechte**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Filmförderungsanstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse des Präsidiums und des Verwaltungsrats.

(2) Der Vorstand vertritt die Filmförderungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen sind für die Filmförderungsanstalt verbindlich, wenn sie vom Vorstand, von seinen Stellvertretungen gemeinschaftlich oder durch eine Stellvertretung mit einer vom Vorstand bevollmächtigten Vertretung abgegeben werden. Der Vorstand darf Bevollmächtigte nur mit Zustimmung des Präsidiums bestellen.

(3) Der Vorstand kann Entscheidungsbefugnisse für abgegrenzte Bereiche an die stellvertretenden Vorstände sowie abschließende Zeichnungsbefugnisse für abgegrenzte Bereiche an die stellvertretenden Vorstände oder weitere Mitarbeiter übertragen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Der Vorstand ist mit der Zustimmung des Verwaltungsrats berechtigt, Kooperationsvereinbarungen im Sinne des § 3 Absatz 4 für die Filmförderungsanstalt zu schließen.

(5) Der Vorstand und seine Stellvertretungen sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse sowie an den Sitzungen des Präsidiums teilzunehmen. Sie müssen auf ihr Verlangen jederzeit angehört werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn persönliche Angelegenheiten des Vorstands oder von dessen jeweiliger Stellvertretung betroffen sind.



## § 17

**Förderentscheidungen**

(1) Der Vorstand entscheidet, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, über Förderhilfen für die Erfüllung der allgemeinen Aufgaben der Filmförderungsanstalt gemäß § 3 Absatz 2 bis zu einem Betrag von 50 000 Euro. Das Präsidium kann den Betrag durch einstimmigen Beschluss erhöhen.

(2) Der Vorstand entscheidet, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist,

1. über das Vorliegen der allgemeinen Fördervoraussetzungen nach den §§ 41 bis 50,
2. soweit es sich nicht um bewertende Entscheidungen handelt, im Rahmen
  - a) der Förderung nach Kooperationsvereinbarungen im Sinne des § 3 Absatz 4,
  - b) der Projektfilmförderung nach den §§ 59 bis 72,
  - c) der Drehbuch- und Treatmentförderung nach den §§ 100 bis 106,
  - d) der Förderung der Drehbuchfortentwicklung nach den §§ 107 bis 114,
  - e) der Projektförderung für Verleih- und Vertriebsunternehmen sowie Unternehmen der Videowirtschaft nach den §§ 115 bis 126 sowie
  - f) der Kinoprojektförderung nach den §§ 134 bis 137 und den §§ 140 bis 144,
3. im Rahmen der Referenzfilmförderung nach den §§ 73 bis 90,
4. im Rahmen der Referenzförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme nach den §§ 91 bis 99,
5. im Rahmen der Referenzförderung für Verleihunternehmen nach den §§ 127 bis 133,
6. im Rahmen der Kinoreferenzförderung nach den §§ 138 bis 144,
7. im Rahmen der Förderung der Digitalisierung des deutschen Filmerbes gemäß § 145, soweit eine aufgrund des § 145 Absatz 1 Satz 1 erlassene Richtlinie des Verwaltungsrats nichts Abweichendes vorsieht, und
8. über Projektfördermaßnahmen bis zur Höhe von 25 000 Euro, soweit es sich nicht um Drehbücher oder Treatments nach den §§ 100 bis 106 oder um Vorhaben der Drehbuchfortentwicklung nach den §§ 107 bis 114 handelt.

(3) Vor einer Entscheidung auf Zuerkennung von Förderhilfen nach § 73 oder § 76, jeweils in Verbindung mit § 83 Absatz 2, hat der Vorstand das Präsidium zu unterrichten. Verlangen wenigstens vier Mitglieder des Präsidiums innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung des Vorstands schriftlich oder elektronisch bei der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die Entscheidung des Verwaltungsrats, entscheidet der Verwaltungsrat anstelle des Vorstands.

(4) Bei bereits bewilligten Vorhaben kann der Vorstand im Einzelfall Ausnahmen von einzelnen Fördervoraussetzungen nach Kapitel 4 Abschnitt 2 und Ausnahmen von einzelnen in den Kapiteln 5 bis 10 geregelten Auszahlungsvoraussetzungen zulassen, wenn

1. es aufgrund höherer Gewalt der Förderempfängerin oder dem Förderempfänger nicht möglich oder nicht zumutbar ist, diese Voraussetzungen zu erfüllen und
2. die Gesamtwürdigung des Vorhabens und die Gesamtumstände dies rechtfertigen.

Die Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen bedarf der Zustimmung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde. Bei nicht förderfähigen Filmen nach § 46 sind Ausnahmen nicht zulässig.

## § 18

### **Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorstands**

(1) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorstands im Rahmen der Referenzförderung nach den §§ 73 bis 99 und nach den §§ 127 bis 133 entscheidet der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit, wenn die Entscheidungen auf den Regelungen zur Nichtförderbarkeit von Filmen nach § 46 beruhen.

(2) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorstands im Rahmen der Referenzförderung nach den §§ 73 bis 99, nach den §§ 127 bis 133 und nach den §§ 138 bis 144, die auf einer Einstufung als Kinderfilm beruhen, entscheidet die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung mit einfacher Mehrheit.

(3) Über Widersprüche gegen Förderentscheidungen des Vorstands gemäß § 17 Absatz 1 sowie gegen Entscheidungen des Vorstands zu Sperrfristen gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 entscheidet das Präsidium.

(4) Über Widersprüche gegen sonstige Entscheidungen des Vorstands entscheidet der Vorstand.

## § 19

### **Entscheidungen zu Sperrfristen**

(1) Der Vorstand entscheidet über Anträge auf Verkürzung der Sperrfristen nach § 54 Absatz 1 oder § 55 Absatz 2 oder auf Nichtanwendung der Sperrfristen nach § 56 Absatz 1. Der Vorstand hat bei grundsätzlichen Fragen zur Anwendung der Sperrfristenregelungen vor seiner Entscheidung das Präsidium zu befassen.

(2) Das Präsidium entscheidet über Anträge auf außerordentliche Verkürzung der Sperrfristen nach § 55 Absatz 1 und 3, über Anträge nach § 55b und die Folgen einer Sperrfristverletzung nach § 57. Dem Antrag auf außerordentliche Verkürzung der Sperrfrist nach § 55 Absatz 1 und 3 und dem Antrag nach § 55b kann nur mit Zustimmung der Vertreterin oder des Vertreters der Kinos stattgegeben werden. Satz 2 gilt auch für Entscheidungen im Widerspruchsverfahren.

## **Abschnitt 5**

### **Förderkommissionen**

#### § 20

#### **Ständige Förderkommissionen**

Folgende ständige Förderkommissionen werden eingerichtet:

1. die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung,
2. die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung und
3. die Kommission für Kinoförderung.

#### § 21

#### **Vorschläge für die Besetzung der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung und der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung**

(1) Die im Verwaltungsrat vertretenen Verfassungsorgane und Organisationen können für die Besetzung der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung je Verwaltungsratsmitglied jeweils bis zu zwei Personen und für die Besetzung der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung je Verwaltungsratsmitglied jeweils eine Person vorschlagen. Satz 1 gilt hinsichtlich der nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5, 9 und 17 gemeinsam benennungsberechtigten Organisationen mit der Maßgabe, dass diese jeweils nur gemeinsam Personen vorschlagen können. Hinsichtlich des Verbands der Filmverleiher e. V. gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass dieser nur gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft Verleih e. V. Personen vorschlagen kann.

(2) Schlägt ein Verfassungsorgan oder eine Organisation oder eine Gruppe von Organisationen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 und 3 mehr als eine Person für die Besetzung der Förderkommissionen vor, muss mindestens eine Frau und mindestens ein Mann vorgeschlagen werden.

(3) Die nach Absatz 1 vorgeschlagenen Personen müssen auf dem Gebiet des Filmwesens sachkundig sein sowie über maßgebliche und aktuelle Praxiserfahrung in der Film- und Kinowirtschaft verfügen. Mit Ausnahme der Betreiber von Kinos müssen sie jeweils die Mitwirkung an mindestens drei oder die Verwertung von mindestens zwölf verfilmten programmfüllenden Kinoprojekten nachweisen können. Näheres zur erforderlichen Expertise der vorgeschlagenen Personen regelt die Satzung.

## § 22

**Bestellung der Mitglieder der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung und der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung**

(1) Aus den nach § 21 Absatz 1 vorgeschlagenen Personen wählt und bestellt der Verwaltungsrat mit relativer Mehrheit 42 Personen zu Mitgliedern der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung und 20 Personen zu Mitgliedern der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung für den Zeitraum von drei Jahren (Amtszeit).

(2) Im Fall der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung müssen 24 Personen aus dem Bereich der Filmverwertung, mindestens sechs Personen Herstellerin oder Hersteller und mindestens drei Personen entweder Drehbuchautorin oder Drehbuchautor oder hauptberufliche Dramaturgin oder hauptberuflicher Dramaturg sein. Von den Personen aus dem Bereich der Filmverwertung müssen jeweils sechs Personen aus den Bereichen der Kinowirtschaft, der Verleih- und Vertriebswirtschaft, der Videowirtschaft und der Fernsehwirtschaft sein. Mindestens eine oder einer der Herstellerinnen und Hersteller muss bei der Herstellung eines Kinderfilms mitgewirkt haben.

(3) Im Fall der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung müssen 16 Personen aus dem Bereich der Filmverwertung sowie vier Personen Herstellerinnen oder Hersteller sein. Von den Personen aus dem Bereich der Filmverwertung müssen jeweils mindestens vier Personen aus den Bereichen der Verleih- und Vertriebswirtschaft und der Videowirtschaft sein.

(4) Die nach Absatz 1 gewählten Personen müssen jeweils zu gleichen Teilen Frauen und Männer sein.

(5) Näheres zum Verfahren regelt die Satzung.

## § 23

**Bestellung der Mitglieder der Kommission für Kinoförderung**

(1) Die im Verwaltungsrat vertretenen Verbände der Kinowirtschaft schlagen insgesamt mindestens zehn Personen für die Besetzung der Kommission für Kinoförderung vor. Ein Verband muss jeweils genauso viele Frauen wie Männer vorschlagen. Ist die Anzahl der vorgeschlagenen Personen ungerade, darf das Ungleichgewicht zwischen Frauen und Männern jeweils nur eine Person betragen.

(2) Die nach Absatz 1 vorgeschlagenen Personen müssen über maßgebliche und aktuelle Praxiserfahrung in der Kinowirtschaft mit kaufmännischer Verantwortung verfügen und auf dem Gebiet des Filmwesens sachkundig sein. Näheres zur erforderlichen Expertise der vorgeschlagenen Personen regelt die Satzung.

(3) Aus den nach Absatz 1 vorgeschlagenen Personen wählt und bestellt der Verwaltungsrat mit relativer Mehrheit drei Personen zu ordentlichen Mitgliedern der Kommission für Kinoförderung und drei Personen zu deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern für den Zeitraum von drei Jahren (Amtszeit).

(4) Unter den nach Absatz 3 gewählten ordentlichen Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern müssen jeweils mindestens eine Frau und mindestens ein Mann sein.

## § 24

### **Verbot der Personenidentität, Abberufung, Neubestellung**

(1) Ein und dieselbe Person darf nur in einer einzigen Förderkommission Mitglied sein.

(2) Aus wichtigem Grund kann der Verwaltungsrat Mitglieder der Förderkommissionen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, aber mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder, jederzeit abberufen. Satz 1 gilt auch für die stellvertretenden Mitglieder der Kommission für Kinoförderung.

(3) Scheidet ein Mitglied der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung oder der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung vorzeitig aus, so wählt und bestellt der Verwaltungsrat nach den Vorgaben des § 22 Absatz 2 und 3 für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge aus dem nach § 21 vorgeschlagenen und verbliebenen Personenkreis. Der zur Wahl stehende Personenkreis kann in diesem Fall nach den Vorgaben in § 21 um weitere Personen ergänzt werden.

(4) Scheidet ein Mitglied der Kommission für Kinoförderung vorzeitig aus, so wählt und bestellt der Verwaltungsrat nach den Vorgaben des § 23 Absatz 3 für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge aus dem nach § 23 Absatz 1 vorgeschlagenen und verbliebenen Personenkreis. Bei Bedarf schlagen die im Verwaltungsrat vertretenen Verbände der Kinowirtschaft weitere Personen nach Maßgabe des § 23 Absatz 1 vor.

(5) Die Mitglieder der Förderkommissionen können einmal wiederbestellt werden. Eine Person kann später erneut als Mitglied bestellt werden, wenn seit Beendigung ihrer Mitgliedschaft fünf Jahre vergangen sind. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die stellvertretenden Mitglieder der Kommission für Kinoförderung.

## § 25

### **Geschäftsordnung, Befangenheit**

(1) Der Verwaltungsrat beschließt eine Geschäftsordnung, die für alle Förderkommissionen gilt. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde.

(2) § 11 gilt für die Mitglieder der Förderkommissionen entsprechend.

## § 26

**Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung**

(1) Die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung entscheidet über Förderhilfen im Rahmen der Projektfilmförderung nach den §§ 59 bis 72, über Förderhilfen im Rahmen der Drehbuch- und Treatmentförderung nach den §§ 100 bis 106 sowie über Förderhilfen im Rahmen der Förderung der Drehbuchfortentwicklung nach den §§ 107 bis 114, soweit dies nicht nach § 17 in die Zuständigkeit des Vorstands fällt.

(2) Die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung tagt in unterschiedlicher Besetzung mit einer Zahl von jeweils sieben Mitgliedern. Jedes vom Verwaltungsrat nach § 22 Absatz 2 bestellte Mitglied darf maximal an drei Sitzungen im Kalenderjahr teilnehmen. Die Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Entscheidungen der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung können auch in einer Telefonkonferenz oder in einer Videokonferenz getroffen werden.

(4) Den Vorsitz führt der Vorstand oder eine seiner Stellvertretungen ohne Stimmrecht.

## § 27

**Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung**

(1) Die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung entscheidet über Förderhilfen im Rahmen der Projektabsatzförderung nach den §§ 115 bis 126, soweit dies nicht nach § 17 in die Zuständigkeit des Vorstands fällt.

(2) Die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung tagt in unterschiedlicher Besetzung mit einer Zahl von jeweils fünf Mitgliedern. Jedes vom Verwaltungsrat nach § 22 Absatz 3 bestellte Mitglied darf maximal an drei Sitzungen im Kalenderjahr teilnehmen. Die Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. § 26 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 gilt entsprechend.

## § 28

**Verfahren zur Besetzung der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung und der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung**

(1) Der Vorstand bestimmt für jede Sitzung der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung je eine Vertreterin oder einen Vertreter aus den Bereichen der Kino-

wirtschaft, der Verleih- und Vertriebswirtschaft, der Videowirtschaft und der Fernseh- wirtschaft sowie mindestens eine Herstellerin oder einen Hersteller und mindestens eine Drehbuchautorin oder einen Drehbuchautoren oder eine Dramaturgin oder einen Dramaturgen. Hierbei bestimmt der Vorstand für jede Sitzung jeweils mindestens drei Frauen und mindestens drei Männer. Er stellt auch sicher, dass ein in Finanzierungs- fragen sachkundiges Mitglied an jeder Sitzung der Kommission teilnimmt.

(2) Für jede Sitzung der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung wählt der Vorstand je mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter aus den Bereichen der Verleih- und Vertriebswirtschaft und der Videowirtschaft sowie eine Herstellerin oder einen Hersteller aus. Hierbei bestimmt der Vorstand für jede Sitzung jeweils mindestens zwei Frauen und mindestens zwei Männer. Er stellt auch sicher, dass ein in Finanzierungsfragen sachkundiges Mitglied an jeder Sitzung der Kom- mission teilnimmt.

(3) Die Besetzung der Kommissionen erfolgt in Abstimmung mit dem Präsidium. Näheres zum Verfahren regelt die Satzung

## § 29

### **Kommission für Kinoförderung**

(1) Die Kommission für Kinoförderung entscheidet über Förderhilfen im Rahmen der Kinoprojektförderung nach den §§ 134 bis 137 und 140 bis 144, soweit dies nicht nach § 17 in die Zuständigkeit des Vorstands fällt.

(2) Die Kommission für Kinoförderung ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden. § 26 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 gilt entsprechend.

## § 30

### **Weitere Förderkommissionen**

Das Präsidium kann im Einvernehmen mit der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde für die Umsetzung von zwei- oder mehrseitigen zwischen- staatlichen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland über die Gemeinschafts- produktion von Filmen weitere Förderkommissionen einsetzen.

## § 31

### **Widersprüche gegen Entscheidungen der Förderkommissionen**

Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Förderkommissionen entscheidet die jeweilige Förderkommission. § 8 Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## Kapitel 3

# Satzung, Haushalt, Aufsicht

### § 32

#### Satzung

(1) Die Satzung der Filmförderungsanstalt regelt, soweit dieses Gesetz keine Bestimmung trifft und die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes nicht entgegenstehen, das Nähere über

1. die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans,
2. das Rechnungswesen,
3. die Rechnungslegung und
4. die Prüfung der Rechnung der Filmförderungsanstalt.

(2) Die Satzung kann bestimmen, dass den Mitgliedern des Verwaltungsrats, den Mitgliedern des Präsidiums oder den jeweils an ihrer Stelle erschienenen stellvertretenden Mitgliedern Tagegelder, Übernachtungsgelder und Fahrtkostenerstattung sowie eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Satzung kann ferner bestimmen, dass

1. den Mitgliedern der Förderkommissionen und den stellvertretenden Mitgliedern der Kommission für Kinoförderung, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sind, Tagegelder, Übernachtungsgelder und Fahrtkostenerstattung gewährt werden und
2. die Mitglieder der Förderkommissionen und die stellvertretenden Mitglieder der Kommission für Kinoförderung für die Prüfung von Anträgen eine Vergütung erhalten.

### § 33

#### Wirtschaftsplan

(1) Der Verwaltungsrat stellt jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan nach den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung fest. Darin sind, getrennt nach Zweckbestimmung und Ansatz, alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Filmförderungsanstalt im kommenden Wirtschaftsjahr zu veranschlagen. Der Wirtschaftsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Der Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde.

(2) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat den Entwurf des Wirtschaftsplans rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres vorzulegen.

(3) Bei Bedarf kann ein Nachtragshaushalt aufgestellt werden. Absatz 1 gilt entsprechend.



(4) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Ist bis zum Schluss eines Wirtschaftsjahres der Wirtschaftsplan für das folgende Jahr noch nicht festgestellt, so bedürfen Ausgaben der Zustimmung des Verwaltungsrats.

#### § 34

### **Haushalts- und Wirtschaftsführung**

(1) Der Wirtschaftsplan ist sparsam und wirtschaftlich auszuführen.

(2) Im Wirtschaftsplan nicht veranschlagte Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats. Die Zustimmung darf nur dann erteilt werden, wenn

1. die Filmförderungsanstalt zu den Ausgaben unmittelbar kraft Gesetzes verpflichtet ist oder die Ausgaben der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Filmförderungsanstalt dienen und
2. für die Ausgabe ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis vorliegt.

#### § 35

### **Rücklagen**

(1) Zur Sicherung ihrer Haushaltswirtschaft und zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Filmförderungsanstalt Rücklagen bilden. Von den bei der Erstellung des Wirtschaftsplans zu erwartenden Einnahmen aus der Filmabgabe dürfen nicht mehr als 10 Prozent der Rücklage zugeführt werden. Die Beschränkung nach Satz 2 gilt nicht für Rücklagen, die aufgrund von gegen die Abgabebescheide eingelegten Rechtsmitteln gebildet werden.

(2) Zuführungen und Entnahmen bei den Rücklagen sind im Wirtschaftsplan zu veranschlagen.

(3) Über die Bildung sowie Auflösung und Verwendung von Rücklagen beschließt der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, mindestens aber der Mehrheit seiner Mitglieder.

#### § 36

### **Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen**

(1) Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Filmförderungsanstalt gilt, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, § 59 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung entsprechend. § 59 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.

(2) Die Niederschlagung und der Erlass von Ansprüchen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats. Abweichend von Satz 1 kann der Vorstand die Zahlungsverpflichtung eines Schuldners bis zur Höhe von jährlich 250 Euro niederschlagen.

## § 37

**Rechnungslegung und Prüfung der Jahresrechnung**

(1) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden der Filmförderungsanstalt und deren Veränderungen im abgelaufenen Wirtschaftsjahr Rechnung zu legen. Die Jahresrechnung ist der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde vorzulegen.

(2) Das Rechnungswesen der Filmförderungsanstalt hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen. Die Jahresrechnung umfasst eine Bilanz, eine Gewinn-und-Verlust-Rechnung, einen Anhang und einen Lagebericht und ist entsprechend den Regelungen des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

(3) Die Jahresrechnung wird auf Kosten der Filmförderungsanstalt durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft. Die Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften werden vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstands bestellt.

(4) Die Prüfung der Jahresrechnung ist nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer entwickelten Prüfungsstandards durchzuführen. Der Prüfbericht ist dem Verwaltungsrat, der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde und dem Bundesrechnungshof vorzulegen. § 109 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.

## § 38

**Aufsicht**

(1) Die Filmförderungsanstalt untersteht der Rechtsaufsicht der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Anordnungen zu treffen, um den Geschäftsbetrieb der Filmförderungsanstalt mit dem geltenden Recht in Einklang zu halten.

(2) Die Filmförderungsanstalt ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde jederzeit Auskunft über ihre Tätigkeit zu erteilen.

(3) Kommt die Filmförderungsanstalt ihren Verpflichtungen nicht nach, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, die Aufgaben durch einen besonderen Beauftragten durchführen zu lassen oder sie selbst durchzuführen.

## Kapitel 4

# Förderung – Allgemeine Bestimmungen

## Abschnitt 1

### Zweckbindung der Fördermittel, Begriffsbestimmungen

#### § 39

##### Zweckbindung der Fördermittel

Die Fördermittel sind ausschließlich für den bestimmten Förderzweck zu verwenden. Ansprüche auf Gewährung oder Auszahlung von Fördermitteln sind nur zur Zwischenfinanzierung der jeweils geförderten Maßnahme an Banken oder sonstige Kreditinstitute abtretbar oder verpfändbar.

#### § 40

##### Begriffsbestimmungen

(1) Ein Film ist programmfüllend, wenn er eine Vorführdauer von mindestens 79 Minuten, bei Kinderfilmen von mindestens 59 Minuten hat. Maßgeblich ist die Vorführdauer des Films einschließlich des Vor- und Abspanns.

(2) Ein Kinderfilm ist ein Film, der eine Freigabe und Kennzeichnung nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 des Jugendschutzgesetzes erhalten hat und sich insbesondere durch sein Thema, seine Handlung und seine Gestaltung an Kinder richtet und für Kinder geeignet ist.

(3) Ein Erstlingsfilm ist ein Film, bei dem die Regisseurin oder der Regisseur erstmals die alleinige Regieverantwortung für einen programmfüllenden Film trägt, der nicht im Rahmen einer Ausbildung hergestellt wird.

(4) Ein Kurzfilm ist ein Film mit einer Vorführdauer von höchstens 30 Minuten. Maßgeblich ist die Vorführdauer des Films einschließlich des Vor- und Abspanns. Werbe- und Imagefilme sowie Musikvideos sind keine Kurzfilme im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Ein Referenzfilm ist ein Film, für dessen Erfolg Referenzpunkte nach Maßgabe dieses Gesetzes vergeben werden.

(6) Hersteller im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die Verantwortung für die Durchführung des Filmvorhabens trägt.

(7) Eine reguläre Erstaufführung im Sinne dieses Gesetzes ist gegeben, wenn ein Film erstmalig an mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen in einem kinogeeigneten technischen Format in einem Kino mit regelmäßigem Spielbetrieb im Inland gegen ein marktübliches Entgelt vorgeführt wurde.

(8) Eine barrierefreie Fassung eines Films ist eine Endfassung des Films in jeweils einer Version mit deutschen Untertiteln für Menschen mit Hörbehinderungen und mit deutscher Audiodeskription für Menschen mit Sehbehinderungen in marktgerechter und kinogeeigneter Qualität.

(9) Ein Videoabrufdienst ist ein elektronischer Informations- oder Kommunikationsdienst, bei dem einzelne Filme für den Empfang zu einem vom Nutzer oder von der Nutzerin gewählten Zeitpunkt auf dessen oder deren individuellen Abruf hin bereitgestellt werden. Unerheblich ist, ob ein etwaiges Entgelt für die Nutzung des einzelnen Films oder die Nutzbarkeit des gesamten Dienstes zu zahlen ist.

(10) Bezahlfernsehen gegen individuelles Entgelt ist ein linearer Dienst, bei dem Filme innerhalb eines festgelegten Programmangebots gegen ein für den einzelnen Film zu entrichtendes Entgelt angeboten werden.

(11) Bezahlfernsehen gegen pauschales Entgelt ist ein linearer Dienst, bei dem Filme innerhalb eines festgelegten Programmangebots gegen ein unabhängig von der Nutzung des einzelnen Films zu zahlendes Entgelt angeboten werden.

(12) Ein gleichgestellter Staat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Drittstaat, für den sich hinsichtlich der Filmförderung nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung mit einem Mitgliedstaat ergibt.

## **Abschnitt 2**

### **Allgemeine Fördervoraussetzungen**

#### **§ 41**

##### **Filmbezogene allgemeine Fördervoraussetzungen**

(1) Förderhilfen werden nach Maßgabe dieses Gesetzes für die Herstellung, den Absatz, das Abspiel und die Digitalisierung von Filmen gewährt, wenn

1. der Hersteller seinen Wohnsitz oder Sitz im Inland hat oder, sofern der Hersteller seinen Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem gleichgestellten Staat hat, eine Niederlassung im Inland zum Zeitpunkt der Auszahlung hat,
2. bei programmfüllenden Filmen jedenfalls eine Endfassung des Films, abgesehen von Dialogstellen, für die nach dem Drehbuch eine andere Sprache vorgesehen ist, in deutscher Sprache gedreht oder synchronisiert hergestellt ist und bei Kurzfilmen jedenfalls eine Endfassung des Films mit einer kinotauglichen, deutschen Untertitelung versehen ist,
3. für Studioaufnahmen Studios und für die Produktionstechnik sowie die Postproduktion technische Dienstleistungsfirmen benutzt worden sind, die ihren Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem

anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem gleichgestellten Staat haben,

4. die Regisseurin oder der Regisseur Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder dem deutschen Kulturbereich angehört oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines gleichgestellten Staates besitzt,
5. der Film kulturelle, historische oder gesellschaftliche Fragen zum Thema hat,
6. der Film in deutscher Sprache im Inland oder als deutscher Beitrag im Hauptwettbewerb oder in einer Nebenreihe auf einem Festival welturaufgeführt wird und
7. mindestens zwei der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a) das Originaldrehbuch, auf dem der Film basiert, verwendet überwiegend deutsche Drehorte oder Drehorte in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem gleichgestellten Staat;
  - b) die Handlung oder die Stoffvorlage ist aus dem Inland, aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus einem gleichgestellten Staat;
  - c) der Film verwendet deutsche Motive oder solche aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus einem gleichgestellten Staat;
  - d) die Handlung oder die Stoffvorlage beruht auf einer literarischen Vorlage oder entstammt traditionellen Märchen oder Sagen;
  - e) die Handlung oder die Stoffvorlage befasst sich mit Lebensformen von Minderheiten, wissenschaftlichen Themen oder natürlichen Phänomenen;
  - f) die Handlung oder die Stoffvorlage setzt sich mit sozialen, politischen oder religiösen Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens oder der Lebenswirklichkeit von Kindern auseinander;
  - g) die Handlung oder die Stoffvorlage befasst sich mit Künstlerinnen oder Künstlern oder Kunstgattungen.

(2) Sind aus thematischen Gründen Außenaufnahmen in einem anderen als den in Absatz 1 Nummer 3 genannten Ländern erforderlich, so dürfen höchstens 30 Prozent der Studioaufnahmen im Gebiet dieses Landes gedreht werden. Wird der größere Teil eines Films an Originalschauplätzen in einem anderen Land gedreht, so können auch für mehr als 30 Prozent der Studioaufnahmen Studios dieses Landes benutzt werden, wenn und soweit der Vorstand dies aus Kostengründen für erforderlich hält. Die Grundlage für die Bemessung des Anteils der Studioaufnahmen nach den Sätzen 1 und 2 ist die Drehzeit.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Förderhilfen für die Filmproduktion unter der Auflage gewährt werden, dass bis zu 160 Prozent des im Rahmen dieses Gesetzes für die Filmproduktion gewährten Förderbetrags im Inland ausgegeben werden. Hierbei darf die territoriale Bindung 80 Prozent des gesamten Produktionsbudgets nicht übersteigen.

(4) Ist die Regisseurin oder der Regisseur entgegen Absatz 1 Nummer 4 nicht Deutsche oder Deutscher oder kommt sie oder er nicht aus dem deutschen Kulturbereich oder aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus einem gleichgestellten Staat, so können Förderhilfen gewährt werden, wenn, abgesehen von der Drehbuchautorin oder dem Drehbuchautor oder von bis zu zwei Personen in einer Hauptrolle, alle übrigen Filmschaffenden Deutsche sind oder dem deutschen Kulturbereich oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem gleichgestellten Staat angehören.

(5) Der Vorstand kann Ausnahmen von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 und 6 sowie des Absatzes 2 zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Films dies rechtfertigt. Bei programmfüllenden Filmen kann er auch Ausnahmen von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 2 zulassen.

## § 42

### **Internationale Koproduktionen**

(1) Förderhilfen werden nach Maßgabe dieses Gesetzes auch für die Herstellung, den Absatz, das Abspiel und die Digitalisierung von Filmen gewährt, die unter der Voraussetzung des § 41 Absatz 1 Nummer 1 und 2 gemeinsam mit mindestens einem Hersteller mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hergestellt werden oder worden sind und

1. als Gemeinschaftsproduktion im Sinne des Europäischen Übereinkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen in der jeweils geltenden im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung anerkannt sind,
2. den Vorschriften über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen eines auf den jeweiligen Film anwendbaren, von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen zwei- oder mehrseitigen zwischenstaatlichen Abkommens entsprechen oder
3. wenn ein Abkommen im Sinne der Nummer 2 nicht vorliegt oder auf die Gemeinschaftsproduktion nicht anwendbar ist, eine im Verhältnis zu der ausländischen Beteiligung erhebliche finanzielle Beteiligung des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 sowie eine dieser angemessene künstlerische und technische Beteiligung von jeweils 30 Prozent von Mitwirkenden aufweisen, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder dem deutschen Kulturbereich angehören oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines gleichgestellten Staates sind, und ferner bei majoritären

deutschen Beteiligungen der Film in deutscher Sprache im Inland oder auf einem Festival als deutscher Beitrag uraufgeführt wird.

(2) Bei der künstlerischen und technischen Beteiligung sollen mindestens folgende Personen Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sein oder dem deutschen Kulturbereich angehören oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines gleichgestellten Staates sein:

1. eine Person in einer Hauptrolle und eine Person in einer Nebenrolle oder, wenn dies nicht möglich ist, zwei Personen in wichtigen Rollen,
2. eine Regieassistenz oder eine andere künstlerische oder technische Stabskraft und
3. entweder eine Drehbuchautorin oder ein Drehbuchautor oder eine Dialogbearbeiterin oder ein Dialogbearbeiter.

(3) Förderhilfen für Filme nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 werden nur gewährt, wenn die Voraussetzung des § 41 Absatz 1 Nummer 5 vorliegt und der Film

1. den Anforderungen des § 41 Absatz 1 Nummer 7 entspricht oder
2. mindestens zwei der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
  - a) die Handlung oder die Stoffvorlage vermittelt Eindrücke von anderen Kulturen;
  - b) die Handlung oder die Stoffvorlage bezieht sich auf Künstler oder Künstlerinnen oder auf eine Kunstgattung;
  - c) an dem Film wirkt ein zeitgenössischer Künstler oder eine zeitgenössische Künstlerin aus anderen Bereichen als dem der Filmkunst maßgeblich mit;
  - d) die Handlung oder die Stoffvorlage bezieht sich auf eine Persönlichkeit der Zeit- oder Weltgeschichte oder eine fiktionale Figur der Kulturgeschichte;
  - e) die Handlung oder die Stoffvorlage bezieht sich auf ein historisches Ereignis der Weltgeschichte oder ein vergleichbares fiktionales Ereignis;
  - f) die Handlung oder die Stoffvorlage befasst sich mit Fragen religiöser oder philosophischer Weltanschauung;
  - g) die Handlung oder die Stoffvorlage befasst sich mit wissenschaftlichen Themen oder natürlichen Phänomenen.

## § 43

### **Internationale Kofinanzierungen**

Förderhilfen werden nach Maßgabe dieses Gesetzes auch für die Herstellung, den Absatz und das Abspiel von Filmen gewährt, die mit mindestens einem Hersteller mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hergestellt

werden oder worden sind und zu deren Herstellung der Hersteller im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 nur einen finanziellen Beitrag geleistet hat, wenn

1. die Voraussetzungen des § 41 Absatz 1 Nummer 1 und 2, des § 42 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 und 3, jeweils in Verbindung mit Absatz 3, erfüllt sind,
2. ein auf den jeweiligen Film anwendbares, von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenes zwei- oder mehrseitiges zwischenstaatliches Abkommen eine solche Beteiligung vorsieht und
3. der Beitrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 dem in dem Abkommen festgelegten Mindestanteil entspricht.

#### § 44

#### **Förderfähigkeit von internationalen Koproduktionen und Kofinanzierungen**

(1) Für internationale Koproduktionen im Sinne des § 42 oder internationale Kofinanzierungen im Sinne des § 43 werden Förderhilfen nur gewährt, wenn der Hersteller im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1

1. bei einer internationalen Koproduktion mit einer Beteiligung eines Herstellers aus einem außereuropäischen Land innerhalb von fünf Jahren vor Antragstellung allein oder als Koproduzent mit Mehrheitsbeteiligung einen programmfüllenden Spielfilm im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem gleichgestellten Staat hergestellt hat,
2. zu den gesamten Herstellungskosten des Films die nachfolgenden Anteile beiträgt:
  - a) in Fällen des § 42 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und des § 43 mindestens 20 Prozent,
  - b) in Fällen des § 42 Absatz 1 Nummer 3 mindestens 30 Prozent.

(2) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 1 absehen, wenn die fachliche Eignung der antragstellenden Person als Hersteller außer Zweifel steht und wenn die Gesamtwürdigung des Films die Ausnahme rechtfertigt.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a kann die Filmförderungsanstalt in Ausnahmefällen Förderhilfen für internationale Koproduktionen im Sinne des § 42 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 oder internationale Kofinanzierungen im Sinne des § 43 gewähren, wenn

1. der Hersteller im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 zu den gesamten Herstellungskosten des Films mindestens 10 Prozent beiträgt und
2. ein zwei- oder mehrseitiges Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertrags-



staat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem gleichgestellten Staat die Möglichkeit der Förderung von internationalen Koproduktionen oder internationalen Kofinanzierungen eröffnet und sicherstellt, dass die finanziellen, künstlerischen und technischen Beiträge in einem gegenseitigen und ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen.

Artikel 10 des Europäischen Übereinkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen in der jeweils geltenden im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung gilt entsprechend. Eine Referenzförderung nach den §§ 73 bis 90, 91 bis 99 und 127 bis 133 ist für Filme nach Satz 1 ausgeschlossen.

(4) Die Förderhilfen dürfen in keinem Fall den finanziellen Beitrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 überschreiten.

## § 45

### **Fördervoraussetzungen bei internationalen Kofinanzierungen**

(1) Internationale Kofinanzierungen im Sinne des § 43 nehmen an der Förderung nach diesem Gesetz nur teil, wenn ein von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenes zwei- oder mehrseitiges zwischenstaatliches Abkommen die Förderung internationaler Kofinanzierungen ausdrücklich vorsieht und soweit und solange die Gegenseitigkeit mit den Staaten, in denen die anderen Beteiligten ihren Wohnsitz oder Sitz haben, verbürgt ist.

(2) Eine Referenzförderung nach den §§ 73 bis 90, 91 bis 99 und 127 bis 133 ist ausgeschlossen, wenn es sich bei dem Referenzfilm oder bei dem neuen Film um eine internationale Kofinanzierung handelt.

(3) Soweit im Fall einer internationalen Kofinanzierung der finanzielle Beitrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 25 Prozent der gesamten Herstellungskosten übersteigt, bleibt der übersteigende Teil bei der Bemessung der Förderung unberücksichtigt.

## § 46

### **Nicht förderfähige Filme**

Förderhilfen dürfen nicht gewährt werden, wenn der Referenzfilm, der neue Film oder das Filmvorhaben verfassungsfeindliche oder gesetzwidrige Inhalte enthalten. Gleiches gilt für Referenzfilme, neue Filme oder Filmvorhaben, die unter Berücksichtigung des dramaturgischen Aufbaus, des Drehbuchs, der Gestaltung, der schauspielerischen Leistungen, der Animation, der Kameraführung oder des Schnitts nach dem Gesamteindruck von geringer Qualität sind. Nicht zu fördern sind ferner Referenzfilme, neue Filme und Filmvorhaben, die einen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Schwerpunkt haben oder offenkundig religiöse Gefühle tiefgreifend und unangemessen verletzen.

## § 47

**Barrierefreie Fassung**

(1) Förderhilfen für die Herstellung und die Digitalisierung von Filmen dürfen nur gewährt werden, wenn bis zur Erstaufführung in einem Kino wenigstens eine Endfassung des Films als barrierefreie Fassung hergestellt wird. Förderhilfen für Kinos und den Absatz von Filmen dürfen nur gewährt werden, wenn barrierefreie Fassungen in geeigneter Weise und in angemessenem Maße zugänglich gemacht werden.

(2) Der Vorstand kann Ausnahmen von den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Vorhabens dies rechtfertigt.

## § 48

**Herstellung der Kopien**

Förderhilfen dürfen nur gewährt werden, wenn die Kopien, die für die Auswertung im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem gleichgestellten Staat bestimmt sind, in einem dieser Staaten hergestellt werden, es sei denn, dass hierfür die technischen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

## § 49

**Archivierung**

(1) Der Hersteller oder Verleiher eines nach diesem Gesetz geförderten Films ist verpflichtet, der Bundesrepublik Deutschland eine technisch einwandfreie analoge oder unkomprimierte digitale Kopie des Films in einem archivfähigen Format unentgeltlich zu übereignen, sofern diese Verpflichtung nicht schon anderweitig begründet oder erfüllt ist. Soweit der Hersteller oder Verleiher nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Herstellung einer barrierefreien Fassung des Films verpflichtet ist, gilt Satz 1 auch für die barrierefreie Fassung. Näheres regeln Bestimmungen des Bundesarchivs.

(2) Die Kopien werden vom Bundesarchiv für Zwecke der Filmförderung im Sinne dieses Gesetzes verwahrt. Sie können für die filmkundliche Auswertung zur Verfügung gestellt werden.

## § 50

**Ausschluss von Personen von der Förderung**

(1) Folgende natürliche oder juristische Personen können für bis zu fünf Jahre nach Begehung des Verstoßes von der Förderung ausgeschlossen werden:

1. Personen, die bei einer Förderung nach diesem Gesetz die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung verletzt haben,
2. Personen, die bei einer Förderung nach diesem Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben über wesentliche Förder- oder Auszahlungsvoraussetzungen gemacht haben, und

3. Personen, die bei der Erteilung von Auskünften nach § 164 vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben über für die Höhe der Filmabgabe relevante Informationen gemacht haben.

Gleiches gilt für eine juristische Person, die mit einer juristischen Person nach Satz 1 gesellschaftsrechtlich verbunden ist.

(2) Von der Förderung ausgeschlossen sind juristische Personen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

### **Abschnitt 3**

## **Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle**

### **§ 51**

#### **Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle**

(1) Auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 stellt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eine Bescheinigung darüber aus, dass ein Film den Vorschriften des § 41, der §§ 42 und 44 oder der §§ 43 bis 45 entspricht. Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 41 Absatz 1 Nummer 5 und 7 oder nach § 42 Absatz 3 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Nummer 5 und 7 hat die Filmförderungsanstalt für das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf dessen Anforderung eine gutachterliche Stellungnahme zu erstellen. In dem Antrag ist nachzuweisen, dass der Film entsprechend § 41 Absatz 1 Nummer 6 in deutscher Sprache im Inland oder als deutscher Beitrag im Hauptwettbewerb oder in einer Nebenreihe auf einem Festival welturaufgeführt worden ist.

(2) Der Antrag ist rechtzeitig, bei internationalen Koproduktionen oder bei internationalen Kofinanzierungen spätestens zwei Monate vor Drehbeginn zu stellen.

(3) Legt die antragstellende Person Widerspruch gegen den Bescheid ein, so hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vor Erlass des Widerspruchsbescheids hierzu die Zustimmung des Vorstands einzuholen. Wird die Zustimmung verweigert, so ist die abschließende Entscheidung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde einzuholen.

(4) Die Bescheinigung enthält keine Aussage über die Förderfähigkeit des Films.

## § 52

**Vorläufige Projektbescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle**

(1) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 durch eine vorläufige Projektbescheinigung bestätigen, dass ein Film den Vorschriften des § 41, der §§ 42 und 44 oder der §§ 43 bis 45 voraussichtlich entsprechen wird, wenn die bei Antragstellung eingereichten Unterlagen dies erkennen lassen.

(2) Der Antrag ist rechtzeitig, bei internationalen Koproduktionen oder bei internationalen Kofinanzierungen spätestens zwei Monate vor Drehbeginn zu stellen.

(3) Die vorläufige Bescheinigung enthält keine Aussage über die Förderfähigkeit des Films.

**Abschnitt 4****Sperrfristen**

## § 53

**Regelmäßige Sperrfristen**

(1) Wer Projektfilm-, Referenzfilm-, Kurzfilm- oder Absatzfördermittel nach diesem Gesetz in Anspruch nimmt, darf den mit diesen Mitteln hergestellten oder ausgewerteten Film oder Teile desselben zum Schutz der einzelnen Verwertungsstufen vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Sperrfristen weder durch Bildträger im Inland oder in deutscher Sprachfassung im Ausland noch im Fernsehen oder in sonstiger Weise auswerten oder auswerten lassen. Satz 1 gilt nur für programmfüllende Filme.

(2) Die regelmäßigen Sperrfristen enden jeweils

1. für die Bildträgerauswertung und die Auswertung durch entgeltliche Videoabrufdienste und durch Bezahlfernsehen gegen individuelles Entgelt sechs Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung;
2. für die Auswertung durch Bezahlfernsehen gegen pauschales Entgelt zwölf Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung;
3. für die Auswertung durch frei empfangbares Fernsehen und durch unentgeltliche Videoabrufdienste 18 Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung.

(3) Eine geringfügige ausschnittsweise Nutzung, insbesondere zu Werbezwecken, stellt keine Sperrfristverletzung dar.

## § 54

**Ordentliche Verkürzung der Sperrfristen**

(1) Sofern filmwirtschaftliche Belange dem nicht entgegenstehen, können die regelmäßigen Sperrfristen auf Antrag nach folgenden Maßgaben verkürzt werden:

1. für die Bildträgerauswertung und für die Auswertung durch entgeltliche Videoabrufdienste und durch Bezahlfernsehen gegen individuelles Entgelt jeweils bis auf fünf Monate, in Ausnahmefällen bis auf vier Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung;
2. für die Auswertung durch Bezahlfernsehen gegen pauschales Entgelt bis auf neun Monate, in Ausnahmefällen bis auf sechs Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung;
3. für die Auswertung durch frei empfangbares Fernsehen und durch unentgeltliche Videoabrufdienste jeweils bis auf zwölf Monate, in Ausnahmefällen bis auf sechs Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung.

(2) Der Antrag auf Verkürzung der Sperrfrist kann erst nach Beginn der regulären Kinoauswertung gestellt werden. Die Sperrfristen dürfen nicht mehr verkürzt werden, wenn bereits vor der Entscheidung über die Sperrfristverkürzung mit der Auswertung des Films in der beantragten Verwertungsstufe begonnen wurde.

(3) Der Antrag auf Verkürzung der Sperrfrist für frei empfangbares Fernsehen kann bei Filmen mit einer überdurchschnittlichen Finanzierungsbeteiligung eines Fernsehveranstalters, deren Herstellungskosten das Zweifache des Durchschnitts der Herstellungskosten aller im Vorjahr nach § 59 geförderten Filmvorhaben übersteigen, abweichend von Absatz 2 bereits vor Drehbeginn gestellt werden. Die Verkürzung der Sperrfrist vor Beginn der regulären Erstaufführung setzt voraus, dass die Kinoauswertung durch eine im Verhältnis zu den Herstellungskosten angemessene Kopienzahl sichergestellt ist und die Herstellung des Films im besonderen filmwirtschaftlichen Interesse liegt.

## § 55

**Außerordentliche Verkürzung der Sperrfristen**

(1) Für einzelne Projekte, für deren wirtschaftlichen Erfolg eine abweichende Verwertungsfolge erforderlich ist, können die regelmäßigen Sperrfristen auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen über die in § 54 Absatz 1 genannten Fristen hinaus verkürzt werden oder entfallen, wenn

1. aufgrund der Konzeption dieser Projekte, insbesondere aufgrund ihres innovativen multimedialen Ansatzes, eine gleichzeitige Auswertung in mehreren oder allen in § 53 Absatz 2 genannten Verwertungsstufen erforderlich ist oder
2. hierdurch neue Geschäftsmodelle ermöglicht werden, bei denen die Kinowirtschaft an der Herstellung oder der Verwertung des Films auf einer der Kinoauswertung nachgelagerten Verwertungsstufe maßgeblich beteiligt ist.

(2) Für Filme, die unter Mitwirkung eines Fernsehveranstalters hergestellt worden sind, können auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 in besonders begründeten Ausnahmefällen die regelmäßigen Sperrfristen nach § 53 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 bis auf sechs Monate nach Abnahme durch den Fernsehveranstalter verkürzt werden.

(3) Für Dokumentarfilme, für deren wirtschaftlichen Erfolg eine abweichende Verwertungsfolge erforderlich ist, können auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 in begründeten Ausnahmefällen die regelmäßigen Sperrfristen nach § 53 Absatz 2 Nummer 1 für die Bildträgerauswertung und die Auswertung durch entgeltliche Videoabrufdienste, bei denen ein Entgelt für die Nutzung des einzelnen Films zu zahlen ist, über die in § 54 Absatz 1 Nummer 1 genannten Fristen hinaus verkürzt werden oder entfallen.

(4) Die Filmförderungsanstalt legt spätestens zum 31. März 2022 einen Evaluierungsbericht vor, wie sich Verkürzungen nach Absatz 1 oder Absatz 3 auf den Zuschauererfolg dieser Filme im Kino ausgewirkt haben.

#### § 55a

#### **Abweichende Regelungen über die Sperrfristen**

(1) Von den Regelungen der §§ 53 bis 55 kann durch Richtlinie des Verwaltungsrats abgewichen werden.

(2) Für Entscheidungen über Sperrfristenverkürzungen gilt im Fall abweichender Regelungen nach Absatz 1 § 19 entsprechend.

#### § 55b

#### **Ersetzung der regulären Erstaufführung und Fortsetzung der weiteren Kinoauswertung in Fällen höherer Gewalt**

(1) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die reguläre Erstaufführung im Kino auf Antrag durch eine Online-Erstaufführung auf entgeltlichen Videoabrufdiensten ersetzt werden, wenn

1. aufgrund höherer Gewalt eine reguläre Erstaufführung des Films im Kino für eine nicht unerhebliche Dauer nicht bundesweit möglich ist und
2. die Kinowirtschaft an der Verwertung des Films bis zum Ablauf der regelmäßigen Sperrfrist nach § 53 Absatz 2 Nummer 1 maßgeblich beteiligt wird.

(2) Sofern eine reguläre Erstaufführung im Kino stattgefunden hat, die weitere Kinoauswertung aufgrund höherer Gewalt jedoch für eine nicht unerhebliche Dauer nicht bundesweit möglich ist, kann die Auswertung auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen auf entgeltlichen Videoabrufdiensten fortgesetzt werden, wenn die Kinowirtschaft an der Verwertung des Films bis zum Ablauf der regelmäßigen Sperrfrist nach § 53 Absatz 2 Nummer 1 maßgeblich beteiligt wird.

(3) § 54 Absatz 1 Nummer 1 bleibt unberührt. Wird eine Verkürzung der Sperrfrist nach § 54 Absatz 1 Nummer 1 gewährt, ist die Kinowirtschaft bis zum Ablauf der ordentlich verkürzten Sperrfrist maßgeblich zu beteiligen.

## § 56

### **Nichtanwendung der Sperrfristenregelungen**

(1) § 53 findet auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 keine Anwendung, wenn

1. sich nach Fertigstellung des Films herausstellt, dass die Kinoauswertung keinen hinreichenden Erfolg verspricht, und
2. der Hersteller im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 gemeinsam mit dem Inhaber der Vorführungsrechte für das Inland gegenüber der Filmförderungsanstalt erklärt, dass keine Kinoauswertung des Films erfolgen soll.

(2) Der Antrag ist vor dem Beginn der Auswertung zu stellen.

(3) Der Antrag ist unzulässig, wenn der Hersteller im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 als natürliche oder juristische Person oder eine mit dieser gesellschaftsrechtlich verbundene juristische Person innerhalb der letzten vier Jahre vor Antragstellung einen entsprechenden Antrag für einen anderen Film gestellt hat.

## § 57

### **Verletzung der Sperrfristen**

(1) Werden die Sperrfristen verletzt, so hat die Filmförderungsanstalt den Förderbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen.

(2) Ein Film, bei dessen Auswertung die Sperrfristen verletzt wurden, ist von der Referenzfilmförderung nach den §§ 73 und 76 ausgeschlossen, wenn sich hieraus nicht aus den Gesamtumständen eine für den Hersteller unzumutbare Härte ergibt. Wurden bereits Referenzmittel zuerkannt oder ausgezahlt, ist der entsprechende Förderbescheid zu widerrufen.

(3) Bereits ausgezahlte Fördermittel sind zurückzufordern.

## § 58

### **Ermächtigung des Verwaltungsrats**

Der Verwaltungsrat kann Einzelheiten zu den Bestimmungen des § 54 Absatz 3, des § 55 Absatz 1 und 3, der §§ 56 und 57 durch Richtlinie bestimmen.

## Kapitel 5 Förderung der Filmproduktion

### **Abschnitt 1** **Projektfilmförderung**

#### § 59

#### **Förderhilfen**

(1) Projektfilmförderung kann gewährt werden, wenn ein Filmvorhaben einen programmfüllenden Film erwarten lässt, der besonders geeignet erscheint, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern. Es sollen Filmvorhaben aller Art gefördert werden, darunter in angemessenem Umfang auch Projekte von talentierten Nachwuchskräften, Kinderfilmprojekte, die auf Originalstoffen beruhen, und Projekte, die auch zur Ausstrahlung im Fernsehen geeignet sind.

(2) Bei Filmvorhaben, die einen nicht programmfüllenden Film mit einer Vorführzeit von mehr als 30 Minuten erwarten lassen, kann der Vorstand auf Antrag Ausnahmen von der Voraussetzung zulassen, dass der Film programmfüllend sein muss, wenn die Gesamtwürdigung des Films dies rechtfertigt.

#### § 59a

#### **Ökologisch nachhaltige Herstellung von Filmen**

(1) Förderhilfen gemäß § 59 werden nur gewährt, wenn bei der Herstellung des Films wirksame Maßnahmen zur Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit getroffen werden.

(2) Die Einzelheiten hierzu regelt eine Richtlinie des Verwaltungsrats unter zwingender Berücksichtigung von § 2 Satz 1 Nummer 8.

#### § 60

#### **Art und Höhe, Mindestförderquote**

(1) Als Förderhilfen für die Herstellung eines Films werden bedingt rückzahlbare zinslose Darlehen bis zu 1 Million Euro gewährt. Die Mindestförderhöhe beträgt grundsätzlich 200 000 Euro und bei Dokumentarfilmen 100 000 Euro. Wenn die antragstellende Person eine geringere Fördersumme beantragt, können auch Darlehen in geringerer Höhe gewährt werden. Auf Antrag kann die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulassen.



(2) Die Höhe der Förderhilfe soll in angemessenem Verhältnis zur Höhe der voraussichtlichen Herstellungskosten stehen und im Rahmen einer Gesamtwürdigung als gerechtfertigt erscheinen. Über die Höhe der Förderhilfen ist für jeden Einzelfall zu entscheiden.

(3) Der Verwaltungsrat legt durch Richtlinie fest, wie hoch die Förderhilfe im Verhältnis zur Höhe der voraussichtlichen Herstellungskosten pro Filmvorhaben mindestens sein muss (Mindestförderquote). Bei der Festlegung der Mindestförderquote hat der Verwaltungsrat das Ziel einer Auswahl qualitativ besonders hochwertiger Projekte zu berücksichtigen. § 44 Absatz 4 bleibt unberührt.

(4) Für dasselbe Filmvorhaben gewährte Förderhilfen für die Drehbuchfortentwicklung nach § 107 sind auf die Projektfilmförderung anzurechnen. Dies gilt auch für den Fall, dass nach § 85 Absatz 1 Förderhilfen nach § 73 oder § 76 für die Vorbereitung desselben Filmvorhabens verwendet werden.

## § 61

### **Auswahl von Vorhaben**

(1) Können nicht alle geeigneten Filmvorhaben angemessen gefördert werden, so wählt die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung die ihr am besten erscheinenden Vorhaben im Rahmen einer Gesamtwürdigung aus.

(2) Bei der Entscheidung über die Auswahl der zu fördernden Vorhaben sollen insbesondere die Qualität des Drehbuchs, die zu erwartenden Besucherzahlen, die relative Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sowie die Zugangsmöglichkeiten zu anderen Förderhilfen nach diesem Gesetz berücksichtigt werden. Im Übrigen kann die Höhe der bei anderen nach diesem Gesetz geförderten Vorhaben geleisteten Tilgungen der antragstellenden Person berücksichtigt werden.

## § 62

### **Einbeziehung von Gemeinschaftsproduktionen**

(1) Filmvorhaben, die als Gemeinschaftsproduktion mit Herstellern verwirklicht werden sollen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem Staat haben, mit dem ein zwischenstaatliches Abkommen im Sinne des § 42 Absatz 1 Nummer 2 besteht oder die ihren Sitz in einem Staat haben, mit dessen für die Filmförderung zuständigen Stellen eine Kooperationsvereinbarung im Sinne des § 3 Absatz 4 besteht, können bei Verbürgung der Gegenseitigkeit im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel gesondert eine Förderhilfe erhalten.

(2) Förderhilfen nach Absatz 1 können zusätzlich zu anderen Förderhilfen nach diesem Gesetz gewährt und auch für Maßnahmen der Projektentwicklung verwendet werden.

(3) Förderhilfen nach Absatz 1 können auch als Zuschuss gewährt werden.

## § 63 Eigenanteil des Herstellers

(1) Projektfilmförderung nach § 59 wird nur gewährt, wenn der Hersteller an den im Kostenplan angegebenen und von der Filmförderungsanstalt anerkannten Kosten einen nach dem Produktionsumfang, der Kapitalausstattung und bisherigen Produktionstätigkeit des Herstellers angemessenen Eigenanteil trägt. Der Eigenanteil muss mindestens 5 Prozent der von der Filmförderungsanstalt anerkannten Kosten betragen. Bei internationalen Koproduktionen nach § 42 ist bei der Berechnung des Eigenanteils der Finanzierungsanteil des deutschen Herstellers zugrunde zu legen. Satz 3 gilt entsprechend für Filme, die unter Mitwirkung eines öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalters hergestellt werden.

(2) Der Eigenanteil kann finanziert werden

1. durch Eigenmittel,
2. durch Fremdmittel, die dem Hersteller darlehensweise mit unbedingter Verpflichtung zur Rückzahlung überlassen worden sind, oder
3. durch Eigenleistungen des Herstellers.

(3) Soweit eine Richtlinie des Verwaltungsrats es bestimmt, kann der Eigenanteil zudem finanziert werden durch Gegenleistungen für Lizenzvoraberteilungen, die während der Herstellung des Films schriftlich zugesichert werden.

(4) Eigenleistungen sind Leistungen, die der Hersteller als kreative Produzentin oder kreativer Produzent, als Herstellungsleitung, als Regisseurin oder Regisseur, als Person in einer Hauptrolle oder als Kamerafrau oder Kameramann zur Herstellung des Films erbringt. Als Eigenleistung gelten auch Rechte des Herstellers an eigenen Werken wie Roman, Drehbuch oder Filmmusik, die er zur Herstellung des Films benutzt.

(5) Der Eigenanteil kann nicht finanziert werden

1. durch Förderhilfen nach diesem Gesetz,
2. durch Förderhilfen aufgrund anderer öffentlicher Förderprogramme sowie
3. durch sonstige Mittel, die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer juristischen Person des privaten Rechts, an der eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts direkt oder indirekt beteiligt sind, gewährt werden. Dies gilt nicht, wenn diese Mittel marktübliches Entgelt für eine vom Hersteller erbrachte Leistung sind oder als Fremdmittel im Sinne des Absatzes 2 gewährt werden.

## § 64 Ausnahmen beim Eigenanteil

(1) Der Vorstand kann auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 für dessen zwei erste programmfüllende Filme Ausnahmen von § 63 Absatz 1 Satz 1 zulassen.

(2) Der Vorstand kann auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 Ausnahmen von § 63 Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn die Höhe der Herstellungskosten das Zweifache des Durchschnitts der Herstellungskosten aller im Vorjahr nach § 59 geförderten Filmvorhaben übersteigt.

## § 65 Bürgschaften

(1) Auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 kann der Vorstand Bürgschaften zur Besicherung der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsverpflichtung des Herstellers wegen Nichtfertigstellung des Films gegenüber einem Fernsehveranstalter übernehmen.

(2) Die Bürgschaftsübernahme setzt voraus, dass eine Beteiligungsvereinbarung zwischen dem Hersteller und dem Fernsehveranstalter nachgewiesen wird.

(3) Eine Bürgschaft darf nicht übernommen werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein überdurchschnittlich hohes Risiko für die Inanspruchnahme der Filmförderungsanstalt aus der Bürgschaft gegeben wäre.

(4) Die Rückstellungen für die Bürgschaften sind im Wirtschaftsplan der Filmförderungsanstalt einzuplanen.

(5) Die Einzelheiten der Rückerstattungspflicht des Herstellers an die Filmförderungsanstalt regelt der Verwaltungsrat durch Richtlinie.

## § 66 Antrag

(1) Projektfilmförderung wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist der Hersteller im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1.

(2) Nicht antragsberechtigt ist ein Hersteller im Sinne des Absatzes 1,

1. wenn es sich bei ihm um eine Kapitalgesellschaft oder eine Personenhandelsgesellschaft, deren einzige persönlich haftende Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft ist, handelt und das eingezahlte Stammkapital weniger als 25 000 Euro beträgt oder
2. solange er bei einem anderen nach diesem Gesetz geförderten Filmvorhaben nicht die Auflage nach § 67 Absatz 10 erfüllt hat.

## § 67 Bewilligung

(1) Der Bescheid über die Bewilligung der Förderhilfen nach § 59 ist mit Auflagen zu verbinden, um sicherzustellen, dass die in den folgenden Absätzen genannten Voraussetzungen erfüllt werden. Die antragstellende Person kann die Erfüllung dieser Voraussetzungen bis zur Auszahlung der Förderhilfe nachholen.

(2) Die von einzelstaatlichen, mit öffentlichen Mitteln finanzierten Einrichtungen gewährten Förderhilfen für die Herstellung des Films dürfen insgesamt 50 Prozent der Herstellungskosten des Films nicht übersteigen. Bei Gemeinschaftsproduktionen dürfen sie 60 Prozent des Finanzierungsanteils des deutschen Herstellers (Förderintensität) nicht übersteigen. Auf Antrag des Herstellers kann der Vorstand bei Vereinbarkeit mit Regelungen der Europäischen Union abweichend von den Sätzen 1 und 2 bei schwierigen Filmen eine höhere Förderintensität zulassen.

(3) Der Film muss zu der Filmmiete vermietet werden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes für deutsche Filme üblich ist.

(4) Die Vermietung des Films an ein Kino darf nicht abhängig gemacht werden von der Miete eines oder mehrerer ausländischer Filme oder Reprisen, die nicht aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus einem gleichgestellten Staat stammen.

(5) Bei der Aufbringung der Herstellungskosten des Films muss das Risiko des erheblich mitfinanzierenden Verleihers angemessen vermindert werden.

(6) Der Hersteller muss bei der Durchführung des Filmvorhabens in angemessenem Umfang technische und kaufmännische Nachwuchskräfte beschäftigen.

(7) Der Hersteller des Films muss nachweisen, dass in dem Auswertungsvertrag mit einem öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter oder einem privaten Fernsehveranstalter ein Rückfall der Fernsehnutzungsrechte an ihn spätestens nach fünf Jahren vereinbart ist. Im Einzelfall kann im Auswertungsvertrag für den Rückfall der Fernsehnutzungsrechte eine Frist von bis zu sieben Jahren vereinbart werden, insbesondere wenn der Hersteller für den Film eine überdurchschnittlich hohe Finanzierungs-beteiligung des öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalters oder des privaten Fernsehveranstalters erhalten hat.

(8) Der Hersteller muss für den Film nachweisen, dass die Fernsehnutzungsrechte für das deutschsprachige Lizenzgebiet, sofern sie einem Verleih oder Vertrieb eingeräumt wurden, spätestens nach fünf Jahren an den Hersteller zurückfallen. Der Verwaltungsrat kann durch Richtlinie abweichende Bestimmungen von Satz 1 zulassen.

(9) Der Hersteller muss für den Film nachweisen, dass in dem Auswertungsvertrag mit einem Fernsehveranstalter nicht zu Ungunsten des Herstellers von den Bedingungen der Zusammenarbeit, die zwischen Herstellern und Fernsehveranstaltern vereinbart

worden sind, abgewichen wird; dies gilt insbesondere für eine angemessene Aufteilung der Rechte.

(10) Der Hersteller des Films muss entweder versichern, dass keine Auslandsrechteerteilung an dem Film stattfindet, oder nachweisen, dass er bei einer solchen Auslandsrechteerteilung einen Beitrag an die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft für die Außenvertretung des deutschen Films leistet. Der Beitrag beträgt 1,5 Prozent der Nettoerlöse des Films, maximal jedoch 50 000 Euro pro Film.

(11) Der Hersteller des Films muss die Filmförderungsanstalt darüber informieren, ob auf das für die Produktionsdauer des Films beschäftigte Personal ein Branchentarifvertrag anwendbar ist oder auf anderem Weg die Einhaltung entsprechender sozialer Standards vereinbart wurde.

(12) Der Hersteller muss den durch die Produktion des Films verursachten Ausstoß von Treibhausgasen mittels eines CO<sub>2</sub>-Rechners nachweisen.

## § 68

### **Förderzusage, Form**

(1) Der Vorstand kann auf Antrag aufgrund des Drehbuchs, der Stab- und Besetzungsliste sowie des Kosten- und Finanzierungsplans die Gewährung von Förderhilfen nach § 59 auch für solche Filmvorhaben zusagen, deren Finanzierung noch nicht gesichert ist (Förderzusage).

(2) Die Förderzusage erlischt, wenn der Nachweis, dass die Finanzierung gesichert ist, nicht innerhalb von neun Monaten nach Erteilung der Förderzusage erbracht worden ist, oder die Voraussetzungen, unter denen die Förderzusage erteilt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben sind. Der Vorstand kann auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 die Frist zur Erbringung des Finanzierungsnachweises um jeweils sechs Monate verlängern.

(3) Der Vorstand kann auf Antrag des Herstellers für ein Filmvorhaben, für das Projektfilmförderung beantragt wird, bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Projektfilmförderung eine Zusage über die Förderung des Absatzes nach § 115 bis zu 150 000 Euro geben, wenn für das Filmvorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung eine angemessene Beteiligung des Verleihers nachgewiesen wird. Hierbei sind Kinderfilmprojekte, die auf Originalstoffen beruhen, vorrangig zu berücksichtigen.

(4) Die Förderzusage bedarf der Schriftform.

## § 69

### **Auszahlung**

(1) Die Auszahlung der Förderhilfen erfolgt in bis zu vier Raten. Die Auszahlung der Schlussrate erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises und Prüfung der

Schlusskosten. Der Förderempfänger hat der Filmförderungsanstalt die Auslagen für die Schlusskostenprüfung zu erstatten.

(2) Die Filmförderungsanstalt hat die Auszahlung der Förderhilfe zu versagen, wenn der Hersteller zum jeweiligen Auszahlungszeitpunkt nicht das Vorliegen sämtlicher Antrags- und Fördervoraussetzungen sowie die Erfüllung der Auflagen nach § 67 nachweist. Die Auszahlung ist insbesondere zu versagen, wenn die ordnungsgemäße Finanzierung des Filmvorhabens nicht gewährleistet ist.

## § 70 Schlussprüfung

(1) Die Filmförderungsanstalt prüft, ob die gewährten Förderhilfen zweckentsprechend verwendet wurden, insbesondere, ob

1. der Film seinem Inhalt nach dem vorgelegten Drehbuch im Wesentlichen entspricht,
2. der Stab und die Besetzung des Films mit der vorgelegten Liste im Wesentlichen übereinstimmen,
3. der Film den Regelungen zur Nichtförderbarkeit von Filmen nach § 46 widerspricht,
4. der Film den jeweils geltenden Anforderungen der §§ 41 bis 48 entspricht.

(2) Der Hersteller eines Films, der nach diesem Gesetz gefördert worden ist, ist verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach Auszahlung des Darlehens oder eines Teilbetrags davon der Filmförderungsanstalt elf Kopien des Films auf digitalen Bildträgern zur Prüfung vorzulegen. Die Filmförderungsanstalt kann die Frist um höchstens ein Jahr verlängern, wenn der Hersteller nachweist, dass er die Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann. Die Filmförderungsanstalt kann ganz oder teilweise auf die Vorlage der Kopien verzichten

## § 71 Tilgung des Darlehens

(1) Das Darlehen ist zu tilgen, sobald und soweit die Erlöse des Herstellers aus der Verwertung des Films mehr als 5 Prozent der im Kostenplan angegebenen und von der Filmförderungsanstalt anerkannten Kosten betragen. Der Vorstand kann bei einem Eigenanteil des Herstellers, der 5 Prozent übersteigt, günstigere Tilgungsbedingungen festlegen.

(2) Für die Tilgung der Darlehen sind 50 Prozent der dem Hersteller nach Abzug der erlösabhängigen urheberrechtlichen Vergütungen aus der Verwertung des Films zufließenden Erlöse zu verwenden. Durch Vereinbarung zwischen der Filmförderungsanstalt, der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde und den Filmfördereinrichtungen der Länder kann etwas anderes geregelt werden.

(3) Wurde der Film von mehreren Fördereinrichtungen gefördert, erfolgt die Tilgung entsprechend den jeweiligen Förderanteilen. In diesem Fall kann die Filmförderungsanstalt die Anerkennung von Kosten an die Bedingungen der beteiligten Fördereinrichtungen anpassen.

(4) Zehn Jahre nach der Erstaufführung des Films erlischt die Verpflichtung zur Tilgung des Darlehens.

## § 72

### **Sonstige Rückzahlungspflicht**

(1) Der Hersteller hat das Darlehen ferner zurückzuzahlen, wenn

1. der Film nicht den Anforderungen des § 70 Absatz 1 entspricht,
2. er seiner Verpflichtung nach § 70 Absatz 2 nicht nachgekommen ist,
3. er den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderhilfe nicht erbracht hat,
4. die Bewilligung oder Auszahlung aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist,
5. die Auflagen nach § 67 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 bis 12 nicht erfüllt wurden oder
6. Auszahlungshindernisse nach § 69 Absatz 2 nachträglich eingetreten oder bekannt geworden sind.

(2) Wurde die nach § 67 Absatz 2 zulässige Förderintensität überschritten und der Film sowohl von der Filmförderungsanstalt als auch von anderen mit öffentlichen Mitteln finanzierten Fördereinrichtungen gefördert, erfolgt die Rückzahlung entsprechend dem Verhältnis der einzelnen Förderbeträge.

## **Abschnitt 2**

### **Referenzfilmförderung**

#### **Unterabschnitt 1**

#### **Referenzfilmförderung für programmfüllende Filme**

## § 73

### **Förderhilfen, Referenzpunkte**

(1) Referenzfilmförderung wird dem Hersteller eines programmfüllenden Films mit Herstellungskosten bis zu 8 Millionen Euro gewährt, wenn der Film mindestens 150 000 Referenzpunkte erreicht hat. Für Filme mit Herstellungskosten von mehr als 8 Millionen

Euro und weniger als 20 Millionen Euro beträgt die maßgebliche Referenzpunktzahl 300 000, für Filme mit Herstellungskosten von mehr als 20 Millionen Euro 500 000. Hat der Referenzfilm das Prädikat „besonders wertvoll“ der Deutschen Film- und Medienbewertung erreicht, reduziert sich die zu erreichende Referenzpunktzahl jeweils um 50 000 Referenzpunkte.

(2) Die Referenzpunkte werden aus dem Zuschauererfolg sowie dem Erfolg bei international bedeutsamen Festivals und Preisen ermittelt.

(3) Der Vorstand kann auf Antrag abweichend von Absatz 1 nicht programmfüllende Filme mit einer Vorführzeit von mehr als 30 Minuten im Rahmen der Referenzfilmförderung zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des jeweiligen Films dies rechtfertigt.

## § 74

### Zuschauererfolg

(1) Die Referenzpunktzahl aus dem Zuschauererfolg entspricht bei programmfüllenden Filmen der Besucherzahl im Zeitraum eines Jahres nach der Erstaufführung in einem Kino im Inland gegen Entgelt. Es sind nur solche Besucherinnen und Besucher zu berücksichtigen, die den marktüblichen Eintrittspreis bezahlt haben. Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen, bei denen die Eintrittskarte für die Filmaufführung nur gemeinsam mit einer Eintrittskarte für eine andere Veranstaltung erworben werden kann, werden nur dann berücksichtigt, wenn die Filmaufführung den Schwerpunkt der Aufführung darstellt.

(2) Übersteigt der aus dem Verkauf von Eintrittskarten im Kino im Inland erreichte Nettoumsatz bei einem programmfüllenden Film die anerkannten Herstellungskosten, erhöhen sich die nach Maßgabe dieses Gesetzes erreichten Referenzpunkte um 25 Prozent.

## § 75

### Erfolge bei Festivals und Preise

(1) Die Berücksichtigung des Erfolgs bei Festivals und Preisen setzt bei programmfüllenden Filmen voraus, dass der Film im Inland eine Besucherzahl von mindestens 50 000 erreicht hat.

(2) Preise und Erfolge bei Festivals werden wie folgt berücksichtigt:

1. Auszeichnung eines Films mit dem Deutschen Filmpreis, dem Academy Award („Oscar“) oder dem Wettbewerbshauptpreis auf den internationalen Festivals in Berlin, Cannes oder Venedig mit jeweils 200 000 Referenzpunkten,
2. Auszeichnung eines Films mit dem Europäischen Filmpreis, Wettbewerbshauptpreis auf sonstigen international bedeutsamen Festivals, Nominierung eines Films für den Deutschen Filmpreis oder den Academy Award („Oscar“) sowie eine Teilnahme am Hauptwettbewerb der internationalen Festivals in Berlin, Cannes oder Venedig mit jeweils 100 000 Referenzpunkten,



3. Teilnahme am Hauptwettbewerb von sonstigen international bedeutsamen Festivals oder die Nominierung für den Europäischen Filmpreis mit jeweils 50 000 Referenzpunkten.

(3) Bei der Berechnung der Referenzpunktzahl nach Absatz 2 werden die Nominierungen für den mit einem Preis auf demselben Festival ausgezeichneten Film nicht berücksichtigt. Die nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 zu berücksichtigenden Festivalteilnahmen werden durch Richtlinie des Verwaltungsrats festgelegt. Bei der Festlegung ist neben der kulturellen Bedeutung des Festivals auch seiner Werbewirkung für den Zuschauererfolg im Inland und für den Auslandsabsatz angemessen Rechnung zu tragen.

(4) Es werden nur Auszeichnungen oder Teilnahmen an Festivals und sonstige Preise berücksichtigt, die innerhalb eines Jahres vor der regulären Erstaufführung und innerhalb von zwei Jahren nach der regulären Erstaufführung des Films in einem Kino im Inland erreicht wurden. Hat der Film nach regulärer Erstaufführung in einem Kino im Inland an einem Festival teilgenommen oder einen Erfolg bei Festivals oder Preisen erhalten, so wird ergänzend zu § 74 Absatz 1 auch die Besucherzahl innerhalb von zwei Jahren ab Teilnahme oder Eintritt des Erfolgs berücksichtigt.

## **Unterabschnitt 2**

### **Referenzfilmförderung Dokumentar-, Kinder-, Erstlingsfilme und Filme mit niedrigen Herstellungskosten**

#### § 76

#### **Förderhilfen, Referenzpunkte**

(1) Referenzfilmförderung wird dem Hersteller eines programmfüllenden Kinder- oder Erstlingsfilms sowie dem Hersteller eines programmfüllenden Films mit Herstellungskosten bis zu 1 Million Euro (Filme mit niedrigen Herstellungskosten) gewährt, wenn der Film nach Maßgabe des § 73 Absatz 2 mindestens 50 000 Referenzpunkte erreicht hat. Hat der Referenzfilm das Prädikat „besonders wertvoll“ der Deutschen Film- und Medienbewertung erreicht, reduziert sich die zu erreichende Referenzpunktzahl auf 25 000 Referenzpunkte.

(2) Referenzfilmförderung wird dem Hersteller eines programmfüllenden Dokumentarfilms gewährt, wenn der Film mindestens 25 000 Referenzpunkte erreicht hat.

(3) Der Vorstand kann auf Antrag abweichend von den Absätzen 1 und 2 nicht programmfüllende Filme mit einer Vorführzeit von mehr als 30 Minuten im Rahmen der Referenzfilmförderung zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des jeweiligen Films dies rechtfertigt.

#### § 77

#### **Zuschauererfolg**

(1) Bei Erstlingsfilmen und Filmen mit niedrigen Herstellungskosten entspricht die Referenzpunktzahl aus dem Zuschauererfolg der Besucherzahl im Zeitraum eines Jahres nach der Erstaufführung in einem Kino im Inland gegen Entgelt. Es sind nur

solche Besucherinnen und Besucher zu berücksichtigen, die den marktüblichen Eintrittspreis bezahlt haben. Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen, bei denen die Eintrittskarte für die Filmaufführung nur gemeinsam mit einer Eintrittskarte für eine andere Veranstaltung erworben werden kann, werden nur dann berücksichtigt, wenn die Filmaufführung den Schwerpunkt der Aufführung darstellt.

(2) Bei Dokumentar- und Kinderfilmen entspricht die Referenzpunktzahl für den Zuschauererfolg im Inland der Besucherzahl im Zeitraum der ersten drei Jahre nach Erstaufführung in einem Kino im Inland. Außer im Fall einer Festpreisvermietung für die Vorführung in nichtgewerblichen Abspielstätten sind nur solche Besucherinnen und Besucher zu berücksichtigen, die den marktüblichen Eintrittspreis bezahlt haben. Im Fall einer Festpreisvermietung für die Vorführung in nichtgewerblichen Abspielstätten werden Besucherinnen und Besucher mit der Maßgabe berücksichtigt, dass die Besucherzahl zwei Dritteln der Bruttoverleiheinnahmen in Euro entspricht. Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen, bei denen die Eintrittskarte für die Filmaufführung nur gemeinsam mit einer Eintrittskarte für eine andere Veranstaltung erworben werden kann, werden nur dann berücksichtigt, wenn die Filmaufführung den Schwerpunkt der Aufführung darstellt.

(3) Sofern ein Dokumentarfilm, ein Kinderfilm, ein Erstlingsfilm oder ein Film mit niedrigen Herstellungskosten die jeweilige nach § 76 für die Teilnahme an der Referenzfilmförderung maßgebliche Referenzpunktzahl überschreitet, aber insgesamt weniger als 150 000 Referenzpunkte erreicht, wird er mit 150 000 Referenzpunkten gewertet.

(4) Übersteigt der aus dem Verkauf von Eintrittskarten im Kino im Inland erreichte Nettoumsatz die anerkannten Herstellungskosten, erhöhen sich die nach Maßgabe dieses Gesetzes erreichten Referenzpunkte um 25 Prozent.

## § 78

### **Erfolge bei Festivals und Preise**

(1) Die Berücksichtigung des Erfolgs bei Festivals und Preisen setzt voraus, dass der Dokumentar-, Kinder- oder Erstlingsfilm oder Film mit niedrigen Herstellungskosten im Inland eine Besucherzahl von mindestens 25 000 erreicht hat.

(2) Der Verwaltungsrat kann durch Richtlinie bestimmen, welche weiteren Festivalteilnahmen auf international und überregional bedeutsamen Festivals ergänzend zu den nach § 75 Absatz 2 festgelegten Erfolgen zu berücksichtigen sind. Dabei ist der Festivalpraxis bei Kinder- und Dokumentarfilmen ausreichend Rechnung zu tragen.

### **Unterabschnitt 3**

**Filme aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus einem gleichgestellten Staat**

**§ 79****Einbeziehung von Filmen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus einem gleichgestellten Staat**

Ist die Gegenseitigkeit verbürgt, so können in die Referenzfilmförderung nach § 73 Absatz 1 und § 76 Absatz 1 jährlich bis zu drei Filme aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus einem gleichgestellten Staat einbezogen werden. Dabei ist jeweils nur die im Inland erreichte Besucherzahl maßgebend. Die Erfolge bei Festivals und Preisen werden nicht berücksichtigt.

**Unterabschnitt 4  
Verfahren, Art und Höhe der Förderung****§ 80****Verteilung der Referenzpunkte**

(1) Die für die Referenzfilmförderung zur Verfügung stehenden Mittel werden auf die berechtigten Hersteller nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Referenzpunkte der einzelnen Filme zueinander stehen.

(2) Erreicht ein Film in einem Kalenderjahr weniger als 10 000 Referenzpunkte, werden diese nur dann berücksichtigt, wenn sie zusammen mit noch nicht berücksichtigten Referenzpunkten aus anderen Kalenderjahren mindestens 10 000 Referenzpunkte ergeben.

**§ 81****Art und Höhe**

Referenzfilmförderung wird als Zuschuss gewährt. Die Höchstfördersumme beträgt 2 Millionen Euro.

**§ 82****Antrag**

(1) Referenzfilmförderung wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist der Hersteller im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1. § 66 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Verstreichen der Zeiträume nach § 74 Absatz 1 Satz 1, § 75 Absatz 4 und § 77 Absatz 2 Satz 1 zu stellen. Er wird bei der Zuerkennung nach § 83 nur dann im Kalenderjahr der Antragstellung berücksichtigt, wenn er bis zum 31. Januar des Jahres der Antragstellung gestellt wurde. Die Frist nach Satz 2 ist eine Ausschlussfrist.

(3) Mit Antragstellung ist nachzuweisen, dass der Referenzfilm die jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 48 erfüllt. Sofern Mittel zur Kapitalaufstockung verwendet werden sollen, muss die antragstellende Person dem Antrag nachprüfbare Unterlagen über den wirtschaftlichen Zustand ihres Unternehmens beifügen.

### § 83 **Zuerkennung**

(1) Die Förderhilfen werden in den ersten drei Monaten nach dem Schluss eines Kalenderjahres den Herstellern der Referenzfilme durch Bescheid zuerkannt, die im abgelaufenen Kalenderjahr die Voraussetzungen für die Zuerkennung nachgewiesen haben. Dem Grunde nach kann die Zuerkennung schon vorher erfolgen.

(2) Steht dem Grunde nach fest, dass ein Film eine hinreichende Referenzpunktzahl erreicht hat, kann der Vorstand nach Maßgabe der Haushaltslage der Filmförderungsanstalt bis zu 70 Prozent des Referenzwertes des Vorjahres vorab zuerkennen.

(3) Für den Bescheid über die Zuerkennung der Förderhilfen gilt § 67 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 10 für den Referenzfilm entsprechend. Der Bescheid ist zudem mit Auflagen zu verbinden, um sicherzustellen, dass für den Fall, dass die Förderhilfe zur Herstellung eines neuen programmfüllenden Films verwendet wird, der neue Film den jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 48 sowie den Voraussetzungen des § 67 Absatz 2 bis 12 entspricht. Die antragstellende Person kann die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 67 Absatz 2 bis 12 bis zur Auszahlung der Förderhilfe nachholen.

### § 84 **Verwendung**

(1) Der Hersteller hat die Förderhilfen spätestens bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlass des jeweiligen Zuerkennungsbescheids vorrangig für die Herstellung neuer programmfüllender Filme im Sinne der §§ 41 bis 48 zu verwenden. Die §§ 59a, 63 und 64 gelten entsprechend.

(2) Ist der Betrag für eine internationale Koproduktion zuerkannt worden, bei der die Beteiligung des Herstellers nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 nach § 42 weniger als 50 Prozent betragen hat, so darf der Betrag nur für die Finanzierung eines Films verwendet werden, an dem die Beteiligung des Herstellers nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 nach § 42 mindestens 50 Prozent beträgt oder größer ist als die Beteiligung jedes anderen Koproduzenten.

### § 85 **Besondere Verwendungsmöglichkeiten**

(1) Der Vorstand kann auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 gestatten, dass die nach § 73 oder § 76 zuerkannten Förderhilfen bis zu 75 Prozent, in jedem Fall aber bis zu 100 000 Euro, für besonders aufwendige Maßnahmen der Stoffbeschaffung, der Drehbuchbeschaffung oder -entwicklung oder in

sonstiger Weise für die Vorbereitung eines neuen programmfüllenden Films im Sinne der §§ 41 bis 48 verwendet werden.

(2) Der Vorstand kann auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 auch gestatten, dass bis zu 75 Prozent der nach § 73 oder § 76 zuerkannten Förderhilfen, insgesamt jedoch für dasselbe Unternehmen in einem Zeitraum von fünf Jahren nicht mehr als 500 000 Euro, im Interesse der Strukturverbesserung des Unternehmens des Herstellers für eine nicht nur kurzfristige Aufstockung des Eigenkapitals verwendet werden.

## § 86 **Bürgschaften**

§ 65 gilt im Rahmen der Referenzfilmförderung entsprechend.

## § 87 **Begonnene Maßnahmen**

Werden die Förderhilfen für die Herstellung neuer Filme nach § 84 verwendet, können sie auch für bereits begonnene Maßnahmen verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn die Maßnahme vor dem Antrag auf Zuerkennung nach § 82 Absatz 2 begonnen wurde. Eine Verwendung der Förderhilfen für bereits abgeschlossene Maßnahmen ist nicht möglich.

## § 88 **Auszahlung**

(1) Die Filmförderungsanstalt zahlt die Förderhilfen nach den §§ 73 und 76 bedarfsgerecht in bis zu drei Raten an die antragstellende Person aus, sobald nachgewiesen ist, dass die Förderhilfen eine den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Verwendung finden. Die Auszahlung der Schlussrate erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises und Prüfung der Schlusskosten. Der Förderempfänger hat der Filmförderungsanstalt die Auslagen für die Schlusskostenprüfung zu erstatten.

(2) Die Filmförderungsanstalt hat die Auszahlung der Förderhilfen zu versagen, wenn die antragstellende Person zum jeweiligen Auszahlungszeitpunkt nicht das Vorliegen sämtlicher Antrags- und Fördervoraussetzungen sowie die Erfüllung der Auflagen nach § 83 Absatz 3 und, soweit dieser auf § 67 verweist, § 83 Absatz 3 in Verbindung mit § 67 nachweist. Die Auszahlung ist insbesondere zu versagen, wenn die ordnungsgemäße Finanzierung des Filmvorhabens nicht gewährleistet ist.

## § 89 **Schlussprüfung**

(1) Die Filmförderungsanstalt prüft, ob die Förderhilfen zweckgemäß verwendet wurden bei der Herstellung eines neuen Films insbesondere, ob

1. der neue Film den Regelungen zur Nichtförderbarkeit von Filmen nach § 46 widerspricht und

2. der neue Film den jeweils geltenden Anforderungen der §§ 41 bis 48 entspricht.

(2) Werden die Förderhilfen für die Herstellung neuer Filme nach § 84 verwendet, ist der Hersteller verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach Auszahlung der Förderhilfen oder eines Teilbetrags davon der Filmförderungsanstalt eine Kopie des neuen Films auf digitalem Bildträger zur Prüfung vorzulegen. Die Filmförderungsanstalt kann die Frist um höchstens ein Jahr verlängern, wenn der Hersteller nachweist, dass er die Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann. Die Filmförderungsanstalt kann ganz oder teilweise auf die Vorlage der Kopien verzichten und bestimmen, dass der Film auf anderem Wege zugänglich gemacht wird.

## § 90

### **Rückzahlungspflicht**

Der Hersteller ist zur Rückzahlung der nach § 73 oder § 76 zuerkannten Förderhilfen verpflichtet, wenn

1. diese zur Finanzierung eines Films verwendet worden sind, der § 84 Absatz 1 nicht entspricht,
2. er seiner Verpflichtung nach § 89 Absatz 2 nicht nachgekommen ist,
3. er den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderhilfe nicht erbracht hat,
4. die Zuerkennung oder Auszahlung aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist,
5. die nach § 83 Absatz 3 und, soweit dieser auf § 67 verweist, § 83 Absatz 3 in Verbindung mit § 67 erteilten Auflagen nicht erfüllt worden sind oder
6. Auszahlungshindernisse nach § 88 Absatz 2 nachträglich eingetreten oder bekannt geworden sind.

Wurde die nach § 83 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 67 Absatz 2 zulässige Förderintensität überschritten und der Film sowohl von der Filmförderungsanstalt als auch von anderen mit öffentlichen Mitteln finanzierten Fördereinrichtungen gefördert, erfolgt die Rückzahlung entsprechend dem Verhältnis der einzelnen Förderbeträge.

## Kapitel 6

### Referenzförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme

#### § 91

##### Referenzförderung

(1) Referenzförderung wird dem Hersteller eines Kurzfilms sowie eines nicht programmfüllenden Kinderfilms gewährt, wenn der Film nach Maßgabe des Absatzes 2 mindestens 15 Referenzpunkte erreicht. Bei Filmen mit mindestens 40 Referenzpunkten werden die Referenzpunkte mit dem Faktor 1,5 multipliziert.

(2) Die Referenzpunkte werden aus dem Erfolg bei international und national bedeutsamen Festivals und Preisen ermittelt. Für die Auszeichnung mit dem Prädikat „besonders wertvoll“ der Deutschen Film- und Medienbewertung erhält ein Film zehn Referenzpunkte.

#### § 92

##### Erfolge bei Festivals und Preise

(1) Der Erfolg bei international und national bedeutsamen Festivals und Preisen wird wie folgt berücksichtigt:

1. Auszeichnung eines Films mit dem Deutschen Kurzfilmpreis, mit einem anderen national oder einem international bedeutsamen Preis oder im Wettbewerb bei einem national oder international bedeutsamen Festival mit jeweils zehn Referenzpunkten,
2. Nominierung beim Deutschen Kurzfilmpreis, bei einem anderen national oder einem international bedeutsamen Preis oder Wettbewerbsteilnahme bei einem national oder international bedeutsamen Festival sowie Auszeichnung mit dem Deutschen Wirtschaftsfilmpreis oder dem Kurzfilmpreis der Filmförderungsanstalt mit jeweils fünf Referenzpunkten.

(2) Bei der Berechnung der Referenzpunktzahl nach Absatz 1 werden nur solche Erfolge berücksichtigt, die innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung des Films erreicht wurden. Wird ein Film auf einem Festival mit einem Preis ausgezeichnet, bleiben Teilnahme und Nominierung unberücksichtigt. Die nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Preise und Festivals legt der Verwaltungsrat durch Richtlinie fest.

#### § 93

##### Förderart, Verteilung der Referenzpunkte

(1) Referenzförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme wird als Zuschuss gewährt.

(2) Die für die Förderung zur Verfügung stehenden Mittel werden auf die berechtigten Hersteller nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Referenzpunkte der einzelnen Filme zueinander stehen.

#### **§ 94 Antrag**

(1) Referenzförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist der Hersteller im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1. Ist dieser eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine juristische Person des privaten Rechts, an der eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts direkt oder indirekt beteiligt sind, so ist er nicht antragsberechtigt. § 66 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Antrag des Herstellers auf Förderhilfen ist bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres zu stellen, in dem die zweijährige Frist nach § 92 Absatz 2 Satz 1 abläuft. Anträge, die nach dem 31. Januar des der Auszeichnung folgenden Kalenderjahres gestellt werden, können erst in dem darauffolgenden Kalenderjahr berücksichtigt werden. Die Frist nach Satz 2 ist eine Ausschlussfrist.

(3) Die antragstellende Person hat nachzuweisen, dass der Referenzfilm die jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 48 erfüllt.

#### **§ 95 Zuerkennung**

(1) Die Förderhilfen werden in den ersten drei Monaten nach dem Schluss eines Kalenderjahres den Herstellern der Referenzfilme durch Bescheid zuerkannt, die im abgelaufenen Kalenderjahr die Voraussetzungen für die Zuerkennung nachgewiesen haben.

(2) Der Bescheid über die Zuerkennung der Förderhilfen ist mit Auflagen, deren Erfüllung bis zur Auszahlung nachgeholt werden kann, zu verbinden, um sicherzustellen, dass der neue Film den jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 48 entspricht. Der Bescheid ist zudem für den Fall der Verwendung der Förderhilfen für einen programmfüllenden Film mit den in § 67 vorgesehenen Auflagen zu verbinden.

#### **§ 96 Verwendung**

(1) Der Hersteller hat die Förderhilfe bis spätestens zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Erlass des Zuerkennungsbescheids in vollem Umfang zur Herstellung neuer Kurzfilme oder neuer programmfüllender Filme im Sinne der §§ 41 bis 48 zu verwenden.

(2) Der Vorstand kann auf Antrag gestatten, dass Förderhilfen für Maßnahmen der Stoffbeschaffung, der Drehbuchbeschaffung oder -entwicklung oder in sonstiger Weise für die Vorbereitung eines neuen Films im Sinne des Absatzes 1 verwendet werden.



(3) Werden die Förderhilfen für die Herstellung neuer Filme nach § 84 verwendet, können sie auch für bereits begonnene Maßnahmen verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn die Maßnahme vor dem Antrag auf Zuerkennung nach § 82 Absatz 2 begonnen wurde. Eine Verwendung der Förderhilfen für bereits abgeschlossene Maßnahmen ist nicht möglich.

### § 97 **Auszahlung**

(1) Für die Auszahlung der Förderhilfen gilt § 88 Absatz 1 entsprechend.

(2) Die Filmförderungsanstalt hat die Auszahlung der Förderhilfen zu versagen, wenn die antragstellende Person zum jeweiligen Auszahlungszeitpunkt nicht das Vorliegen sämtlicher Antrags- und Fördervoraussetzungen sowie die Einhaltung der nach § 95 Absatz 2 erteilten Auflagen nachweist. Die Auszahlung ist insbesondere zu versagen, wenn die ordnungsgemäße Finanzierung des Filmvorhabens nicht gewährleistet ist.

### § 98 **Schlussprüfung**

(1) Die Filmförderungsanstalt prüft, ob die Förderhilfen zweckgemäß verwendet wurden, bei der Herstellung eines neuen Films insbesondere, ob

1. der neue Film den Regelungen zur Nichtförderbarkeit von Filmen nach § 46 widerspricht und
2. der neue Film den jeweils geltenden Anforderungen der §§ 41 bis 48 entspricht.

(2) Werden die Förderhilfen für die Herstellung neuer Filme nach § 96 verwendet, ist der Hersteller verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach Auszahlung der Förderhilfen oder eines Teilbetrags davon der Filmförderungsanstalt eine Kopie des neuen Films auf digitalem Bildträger zur Prüfung vorzulegen. Die Filmförderungsanstalt kann die Frist um höchstens ein Jahr verlängern, wenn der Hersteller nachweist, dass er die Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann. Die Filmförderungsanstalt kann ganz oder teilweise auf die Vorlage der Kopien verzichten und bestimmen, dass der Film auf anderem Wege zugänglich gemacht wird.

### § 99 **Rückzahlung**

Der Hersteller ist zur Rückzahlung der nach den § 91 zuerkannten Förderhilfen verpflichtet, wenn

1. diese zur Finanzierung eines Films verwendet worden sind, der § 96 Absatz 1 nicht entspricht,
2. er seiner Verpflichtung nach § 98 Absatz 2 nicht nachgekommen ist,

3. er den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderhilfe nicht erbracht hat,
4. die Zuerkennung oder Auszahlung aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist,
5. die nach § 95 Absatz 2 erteilten Auflagen nicht erfüllt worden sind oder
6. Auszahlungshindernisse nach § 97 Absatz 2 nachträglich eingetreten oder bekannt geworden sind.

## **Kapitel 7**

### **Förderung von Drehbüchern und der Drehbuchfortentwicklung**

#### **Abschnitt 1**

#### **Drehbuch- und Treatmentförderung**

##### **§ 100**

##### **Förderhilfen**

(1) Die Filmförderungsanstalt kann für die Herstellung von Drehbüchern für programmfüllende Filme Förderhilfen bis zu 25 000 Euro an die Drehbuchautorin oder den Drehbuchautor gewähren, wenn ein Film zu erwarten ist, der geeignet erscheint, die Qualität und Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern. In besonderen Fällen können Förderhilfen bis zu 35 000 Euro gewährt werden.

(2) Für die Herstellung eines Konzepts, das die Geschichte eines Films umfassend und dramaturgisch schlüssig beschreibt (Treatment), einer vergleichbaren Darstellung oder einer ersten Drehbuchfassung kann die Filmförderungsanstalt für einen programmfüllenden Film Förderhilfen bis zu 10 000 Euro gewähren, wenn ein Film zu erwarten ist, der geeignet erscheint, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern. Eine zusätzliche Förderung nach Absatz 1 ist zulässig.

(3) Drehbücher sowie Treatments, vergleichbare Darstellungen und erste Drehbuchfassungen müssen in deutscher Sprache verfasst werden. Hiervon ausgenommen sind Dialogstellen, für die aus dramaturgischen Gründen eine andere Sprache vorgesehen ist. Der Vorstand kann Ausnahmen von den Voraussetzungen in den Sätzen 1 und 2 zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des jeweiligen Vorhabens einen hinreichenden besonderen Grund dafür erkennen lässt.

(4) Die Förderhilfen werden nicht gewährt, wenn das Vorhaben in der betreffenden Entwicklungsstufe bereits von anderer Stelle gefördert wird. Förderungen der

Projektentwicklung oder Produktionsvorbereitung von anderer Stelle sind unbeachtlich, soweit sie nicht ausschließlich ein Vorhaben nach Absatz 1 oder 2 betreffen.

### § 101 **Förderart, Auswahl von Vorhaben**

(1) Die Förderhilfen werden als Zuschuss gewährt.

(2) Können nicht alle geeigneten Vorhaben angemessen gefördert werden, so wählt die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung die ihr am besten erscheinenden Projekte im Rahmen einer Gesamtwürdigung aus.

### § 102 **Antrag**

(1) Die Drehbuch- und Treatmentförderung wird auf Antrag gewährt.

(2) Antragsberechtigt für eine Förderung sind Drehbuchautorinnen und Drehbuchautoren, wenn sie ihre Autorenschaft an mindestens zwei verfilmten Drehbüchern zu programmfüllenden Filmen nachweisen können, die in europäischen Kinos ausgewertet worden sind. Drehbuchautorinnen oder Drehbuchautoren, die nicht die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen, sind nur gemeinsam mit einem Hersteller im Sinne von § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 antragsberechtigt, wenn der Hersteller mindestens einen programmfüllenden Film hergestellt hat und dieser Film in europäischen Kinos ausgewertet wurde.

### § 103 **Verwendung**

Die Inanspruchnahme der Förderhilfe verpflichtet die antragstellende Person, das Drehbuch, das Treatment, die vergleichbare Darstellung oder die erste Drehbuchfassung im Fall der Verfilmung nur zur Herstellung eines programmfüllenden Films im Sinne der §§ 41 bis 48 zu verwenden. Das Recht der antragstellenden Person, das Drehbuch, das Treatment, die vergleichbare Darstellung oder die erste Drehbuchfassung zu anderen Zwecken als dem der Verfilmung zu verwenden, bleibt unberührt.

### § 104 **Auszahlung**

(1) Die Auszahlung der Förderhilfen erfolgt in bis zu vier Raten ab ihrer Zuerkennung entsprechend dem Fortschritt der jeweiligen Vorhabenentwicklung an die antragstellende Drehbuchautorin oder den antragstellenden Drehbuchautor.

(2) Die Filmförderungsanstalt hat die Auszahlung der Förderhilfen zu versagen, wenn die antragstellende Person zum jeweiligen Auszahlungszeitpunkt nicht das Vorliegen sämtlicher Antrags- und Fördervoraussetzungen nachweist.

## § 105 Schlussprüfung

(1) Die Filmförderungsanstalt prüft, ob die gewährten Förderhilfen zweckgemäß verwendet worden sind, insbesondere, ob das Drehbuch, das Treatment, die vergleichbare Darstellung oder die erste Drehbuchfassung im Wesentlichen dem im Antrag beschriebenen Vorhaben entspricht.

(2) Die antragstellende Person ist verpflichtet, das Treatment oder die vergleichbare Darstellung nach Ablauf von einem Jahr, das Drehbuch oder die Drehbuchfassung nach Ablauf von zwei Jahren nach Erlass des Bewilligungsbescheids zur Prüfung vorzulegen. Der Vorstand kann die Fristen nach Satz 1 auf Antrag verlängern.

## § 106 Rückzahlung

Die Förderhilfen nach § 100 sind zurückzuzahlen, wenn

1. das Drehbuch, das Treatment, die vergleichbare Darstellung oder die erste Drehbuchfassung von dem im Antrag beschriebenen Vorhaben wesentlich abweicht,
2. die antragstellende Person der Verpflichtung nach § 105 Absatz 2 nicht nachgekommen ist,
3. die Bewilligung oder Auszahlung der Förderhilfe aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist oder
4. das Drehbuch entgegen § 103 verwertet worden ist.

## Abschnitt 2

### Förderung der Drehbuchfortentwicklung

## § 107 Förderhilfen

(1) Die Filmförderungsanstalt kann im Rahmen einer Spitzenförderung für die Fortentwicklung eines Drehbuchs für programmfüllende Filme bis zur Drehreife Förderhilfen bis zu 75 000 Euro gewähren, wenn ein Film zu erwarten ist, der besonders geeignet erscheint, die Qualität und Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern. Auf Antrag können weitere Förderhilfen bis zu einer Höhe von 25 000 Euro gewährt werden. Insgesamt kann pro Kalenderjahr die Fortentwicklung von bis zu zehn Drehbüchern gefördert werden.

(2) Drehbücher müssen in deutscher Sprache verfasst werden. Hiervon ausgenommen sind Dialogstellen, für die aus dramaturgischen Gründen eine andere Sprache vorgesehen ist. Der Vorstand kann Ausnahmen von den Voraussetzungen in den

Sätzen 1 und 2 zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des jeweiligen Vorhabens einen hinreichenden besonderen Grund dafür erkennen lässt.

(3) Die Förderhilfen werden nicht gewährt, wenn die Fortentwicklung des Drehbuchs bereits von anderer Stelle gefördert wird.

## § 108

### **Förderart, Auswahl von Vorhaben**

(1) Die Förderhilfen werden als Zuschuss gewährt.

(2) Können nicht alle geeigneten Vorhaben angemessen gefördert werden, so wählt die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung die ihr am besten erscheinenden Projekte im Rahmen einer Gesamtwürdigung aus.

## § 109

### **Antrag**

(1) Die Drehbuchfortentwicklungsförderung wird auf Antrag gewährt.

(2) Antragsberechtigt sind Hersteller im Sinne von § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gemeinsam mit einer Drehbuchautorin oder einem Drehbuchautoren. Der Hersteller muss nachweisen, dass er mindestens einen programmfüllenden Film hergestellt hat und dieser Film in europäischen Kinos ausgewertet worden ist. Für den Hersteller gilt § 66 Absatz 2 entsprechend. Die Drehbuchautorin oder der Drehbuchautor muss die eigene Autorenschaft an mindestens einem verfilmten Drehbuch zu einem programmfüllenden Film nachweisen, der in europäischen Kinos ausgewertet worden ist.

## § 110

### **Sachverständige Begleitung**

Die Filmförderungsanstalt gewährleistet die sachverständige Begleitung der Fortentwicklung eines Drehbuchs durch mindestens ein Mitglied der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung.

## § 111

### **Verwendung**

Die Inanspruchnahme der Förderhilfe verpflichtet die antragstellenden Personen, das fortentwickelte Drehbuch im Fall der Verfilmung nur zur Herstellung eines programmfüllenden Films im Sinne der §§ 41 bis 48 zu verwenden. Das Recht der antragstellenden Personen, das fortentwickelte Drehbuch zu anderen Zwecken als dem der Verfilmung zu verwenden, bleibt unberührt.

## § 112 Auszahlung

(1) Die Auszahlung der Förderhilfen erfolgt in mehreren Raten ab ihrer Bewilligung nach den zwischen der Filmförderungsanstalt und den antragstellenden Personen im Rahmen eines Entwicklungskonzepts vereinbarten Auszahlungszeitpunkten. Die Auszahlung erfolgt an den antragstellenden Hersteller im Sinne des § 109 Absatz 2 Satz 1.

(2) Vor Auszahlung jeder Rate haben die antragstellenden Personen den jeweiligen Stand des Drehbuchs der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung vorzulegen. Diese entscheidet über die Auszahlung der ausstehenden Raten und die Fortführung der Förderung. Der Bewilligungsbescheid kann teilweise widerrufen werden, wenn nach Ansicht der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung auf Grundlage des Drehbuchs kein Film im Sinne des § 107 Absatz 1 Satz 1 zu erwarten ist.

(3) Die Auszahlung der Schlussrate erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

(4) Die Filmförderungsanstalt hat die Auszahlung der Förderhilfen zu versagen, wenn die antragstellenden Personen zum jeweiligen Auszahlungszeitpunkt nicht das Vorliegen sämtlicher Antrags- und Fördervoraussetzungen nachweisen.

## § 113 Schlussprüfung, Rückzahlung

(1) Die Filmförderungsanstalt prüft, ob die gewährten Förderhilfen zweckgemäß verwendet wurden, insbesondere, ob das Drehbuch im Wesentlichen mit dem vereinbarten Entwicklungskonzept übereinstimmt.

(2) Die antragstellenden Personen sind verpflichtet, das fortentwickelte Drehbuch spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Erlass des Bewilligungsbescheids zur Prüfung vorzulegen. Der Vorstand kann die Frist auf Antrag verlängern.

(3) Die Förderhilfen nach § 107 sind zurückzuzahlen, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht gegeben sind,
2. die antragstellenden Personen der Verpflichtung nach Absatz 2 nicht nachgekommen sind,
3. die Bewilligung oder Auszahlung der Förderhilfe aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist oder
4. das Drehbuch entgegen § 111 verwertet worden ist.

§ 114  
**Ermächtigung des Verwaltungsrats**

Die Einzelheiten der Drehbuchfortentwicklungsförderung werden durch eine Richtlinie des Verwaltungsrats geregelt.

**Kapitel 8**

**Förderung des Absatzes**

**Abschnitt 1**

**Projektförderung für Verleih- und Vertriebsunternehmen sowie Unternehmen der Videowirtschaft**

§ 115  
**Förderhilfen**

Die Filmförderungsanstalt kann Förderhilfen gewähren für

1. den Verleih im Inland (Verleih) oder den Vertrieb im Ausland (Vertrieb) von programmfüllenden Filmen im Sinne der §§ 41 bis 48,
2. den Absatz von mit Filmen im Sinne der §§ 41 bis 48 bespielten Bildträgern und
3. den Absatz von Filmen im Sinne der §§ 41 bis 48 mittels entgeltlicher Videoabrufdienste.

§ 116  
**Verwendung für den Verleih und Vertrieb**

(1) Die Förderhilfen nach § 115 Nummer 1 für den Verleih und Vertrieb können verwendet werden

1. zur Deckung von Vorkosten,
2. zur Herstellung von barrierefreien Fassungen,
3. für außergewöhnliche oder beispielhafte Werbemaßnahmen,
4. für besonderen Aufwand beim Absatz von Kinderfilmen,
5. für Maßnahmen zur Erweiterung bestehender und Erschließung neuer Absatzmärkte für Filme und
6. für Maßnahmen der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit, die darauf gerichtet sind, den Absatz zu verbessern.

(2) Abweichend von § 115 Nummer 1 kann die Filmförderungsanstalt Förderhilfen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 in begrenztem Umfang auch für den Verleih und Vertrieb deutscher Filmklassiker gewähren.

(3) Abweichend von § 115 Nummer 1 kann die Filmförderungsanstalt Förderhilfen gemäß Absatz 1 Nummer 5 auch für den Verleih und Vertrieb von Kurzfilmen gewähren.

### § 117 **Verwendung für den Videoabsatz**

Die Förderhilfen nach § 115 Nummer 2 und 3 für den Videoabsatz können verwendet werden

1. zur Deckung von Herausbringungskosten, wobei diese bei den Förderhilfen für den Absatz von Filmen mittels entgeltlicher Videoabrufdienste nach § 115 Nummer 3 nur die konkreten Kosten für die Herausbringung einzelner Filme oder Filmpakete, nicht aber die Kosten für die technische Infrastruktur zur Bereitstellung der Filme zum Abruf umfassen,
2. zur Herstellung von Fremdsprachenfassungen und
3. für Maßnahmen nach § 116 Absatz 1 Nummer 2 bis 6, wobei für Maßnahmen nach § 116 Absatz 1 Nummer 5 und 6 im Rahmen der Videoabsatzförderung auch deutsche Filmklassiker und in begrenztem Umfang auch ausländische Filme berücksichtigt werden können, soweit dabei jeweils die Werbung mit aktuellen deutschen Filmen im Mittelpunkt der Maßnahmen steht.

### § 118 **Art und Höhe**

(1) Die Förderhilfen werden als bedingt rückzahlbare, zinslose Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren gewährt. Die Auswertung des Films kann als Gesamtmaßnahme mit Förderhilfen nach § 115 Nummer 1 bis 3 gefördert werden. Dabei kann die antragstellende Person die nach § 116 Absatz 1 Nummer 1 oder § 117 Nummer 1 gewährten Förderhilfen wahlweise zur Deckung von Vorkosten nach § 116 Absatz 1 Nummer 1 oder zur Deckung von Herausbringungskosten nach § 117 Nummer 1 bis zur Höhe der jeweils geltenden Höchstbeträge nach Absatz 2 Satz 1 verwenden.

(2) Die Höchstbeträge der Darlehen betragen 600 000 Euro bei der Verwendung der Förderhilfen nach § 116 Absatz 1 Nummer 1 und § 117 Nummer 1 und 2 sowie 150 000 Euro bei der Verwendung nach § 116 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und § 117 Nummer 3 in Verbindung mit § 116 Absatz 1 Nummer 2 bis 4. Für Maßnahmen nach § 116 Absatz 1 Nummer 5 und 6 und § 117 Nummer 3 in Verbindung mit § 116 Nummer 5 und 6 betragen die Höchstbeträge der Darlehen 300 000 Euro. Bei Förderhilfen für Gesamtmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 betragen die Höchstbeträge der Darlehen 1.200 000 Euro. Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.



(3) Die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung kann für Maßnahmen nach § 116 Absatz 1 Nummer 5 und 6 auf Antrag statt eines Darlehens durch Beschluss mit einfacher Mehrheit einen Zuschuss von bis zu 100 000 Euro und durch einstimmigen Beschluss einen Zuschuss von bis zu 300 000 Euro zulassen. Soweit gemäß § 121 Absatz 1 Nummer 2 Videotheken für Maßnahmen nach § 117 Nummer 3 in Verbindung mit § 116 Absatz 1 Nummer 6 förderberechtigt sind, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass Zuschüsse stets nur in Höhe von bis zu 100 000 Euro gewährt werden können.

(4) Förderhilfen nach § 116 Absatz 3 in Verbindung mit § 116 Absatz 1 Nummer 5 werden abweichend von den Absätzen 1 und 2 als Zuschuss bis zu 100 000 Euro gewährt.

## § 119

### **Auswahl von Vorhaben**

Können nicht alle geeigneten Vorhaben angemessen gefördert werden, so wählt die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung die ihr am besten erscheinenden Vorhaben im Rahmen einer Gesamtwürdigung aus. Bei der Entscheidung über die Auswahl der zu fördernden Vorhaben können insbesondere die Höhe der bei anderen nach diesem Gesetz geförderten Vorhaben geleisteten Tilgungen der antragstellenden Person sowie die relative Wirtschaftlichkeit des Vorhabens berücksichtigt werden.

## § 120

### **Einbeziehung von Gemeinschaftsproduktionen und ausländischen Filmen**

Förderhilfen nach § 115 Nummer 1 können im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel auch solche Filme erhalten, deren Herstellung nach § 62 Absatz 1 gefördert worden ist, sowie nach Maßgabe von zwischenstaatlichen Verleih-Abkommen auch andere Filme, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Staat hergestellt worden sind, sofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

## § 121

### **Antrag**

(1) Die Förderhilfen werden auf Antrag gewährt. Förderhilfen nach § 115 Nummer 1 bis 3 können für denselben Film gleichzeitig beantragt werden.

(2) Antragsberechtigt sind

1. für Förderhilfen nach § 115 Nummer 1 und § 116 Verleih- oder Vertriebsunternehmen sowie für Förderhilfen nach § 115 Nummer 1 und § 116 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 und Absatz 2 zudem die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft zur Bewerbung des Films und der deutschen Kinos im Inland sowie andere branchennahe Einrichtungen mit Sitz oder Niederlassung im Inland zum Zeitpunkt der Auszahlung;

2. für Förderhilfen nach § 115 Nummer 2 und § 117 Videovertriebsunternehmen von mit Filmen im Sinne des § 152 Absatz 1 Satz 1 bespielten Bildträgern sowie für Förderhilfen nach § 115 Nummer 2 und § 117 Nummer 3 in Verbindung mit § 116 Absatz 1 Nummer 6 auch Betreiber von Videotheken in Deutschland sowie für Förderhilfen nach § 115 Nummer 2 und § 117 Nummer 3 in Verbindung mit § 116 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 und Absatz 2 zudem branchennahe Einrichtungen mit Sitz oder Niederlassung im Inland zum Zeitpunkt der Auszahlung;
3. für Förderhilfen nach § 115 Nummer 3 und § 117 Videovertriebsunternehmen im Sinne der Nummer 2 sowie Anbieter von Videoabrufdiensten mit Sitz oder Niederlassung im Inland sowie für Förderhilfen nach § 115 Nummer 3 und § 117 Nummer 3 in Verbindung mit § 116 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 und Absatz 2 zudem branchennahe Einrichtungen mit Sitz oder Niederlassung im Inland;
4. für Förderhilfen nach § 115 Nummer 3 und § 117 Videovertriebsunternehmen im Sinne der Nummer 2 sowie Anbieter von Videoabrufdiensten, die weder einen Sitz noch eine Niederlassung im Inland haben, sowie für Förderhilfen nach § 115 Nummer 3 und § 117 Nummer 3 in Verbindung mit § 116 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 und Absatz 2 zudem branchennahe Einrichtungen ohne Sitz oder Niederlassung im Inland jeweils für Angebote, die der Abgabepflicht nach § 153 unterfallen.

(3) Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 und 3, wenn sie die gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung einer Abgabe nach § 152 oder § 153 nicht erfüllt haben.

## § 122 Bewilligung

Der Bescheid über die Bewilligung der Förderhilfen ist mit Auflagen zu versehen, deren Erfüllung bis zur Auszahlung nachgeholt werden kann, um sicherzustellen, dass

1. die von einzelstaatlichen, mit öffentlichen Mitteln finanzierten Einrichtungen für das jeweilige Vorhaben gewährten Förderhilfen insgesamt 70 Prozent der anerken- nungsfähigen Kosten nicht übersteigen,
2. beim Verleih von Filmen im Sinne des § 115 Nummer 1 eine angemessene Anzahl von Filmkopien in Orten oder räumlich selbständigen Ortsteilen mit in der Regel bis zu 20 000 Einwohnern eingesetzt wird.

Der Verwaltungsrat bestimmt durch Richtlinie, wann eine angemessene Anzahl von Filmkopien im Sinne von Satz 1 Nummer 2 vorliegt.

## § 123 Auszahlung

(1) Die Auszahlung der Förderhilfen erfolgt in bis zu zwei Raten an die antrag- stellende Person.

(2) Die Filmförderungsanstalt hat die Auszahlung der Förderhilfen zu versagen, wenn die antragstellende Person zum jeweiligen Auszahlungszeitpunkt nicht das Vorliegen sämtlicher Antrags- und Fördervoraussetzungen sowie der Auflagen nach § 122 nachweist. Die Auszahlung ist insbesondere zu versagen, wenn die ordnungsgemäße Finanzierung der Maßnahme nicht gesichert ist.

#### § 124 **Schlussprüfung**

Die Filmförderungsanstalt prüft, ob die gewährten Förderhilfen zweckentsprechend verwendet worden sind, insbesondere, ob die im Wege des Verleihs, Vertriebs oder Videoabsatzes verwerteten Filme den Anforderungen der §§ 41 bis 48 entsprechen.

#### § 125 **Tilgung des Darlehens**

(1) Die für den Verleih und Vertrieb gewährten Darlehen sind aus tatsächlich bei der antragstellenden Person eingehenden Erlösen aus der Verwertung des Films nach Deckung der von der antragstellenden Person in Form von Vorkosten oder Minimumgarantien aufgebrauchten Eigenmittel sowie gegebenenfalls eines dem Hersteller eingeräumten Erlöskorridors zu Lasten des Produzentenanteils zu tilgen.

(2) Die für den Absatz von mit Filmen bespielten Bildträgern und den Absatz von Filmen mittels Videoabrufdiensten gewährten Darlehen sind aus den tatsächlich bei der antragstellenden Person eingehenden Erlösen aus der jeweils geförderten Verwertungsart nach Deckung der von der antragstellenden Person aufgebrauchten Eigenmittel zu Lasten des Lizenzgeberanteils zu tilgen.

(3) Für die Tilgung der Darlehen sind 50 Prozent der der antragstellenden Person zufließenden Erlöse zu verwenden. Wurde das Vorhaben von mehreren Fördereinrichtungen gefördert, erfolgt die Tilgung entsprechend den jeweiligen Förderanteilen. In diesem Fall kann die Filmförderungsanstalt die Anerkennung von Kosten an die Bedingungen der beteiligten Fördereinrichtungen anpassen.

(4) Vorkosten und Minimumgarantien für die Herausbringung eines neuen Films sind nicht vorabzugsfähig, sofern sie durch Förderhilfen im Rahmen der Referenzförderung für Verleihunternehmen nach § 127 finanziert werden.

(5) Zehn Jahre nach der Erstaufführung des Films erlischt die Verpflichtung zur Tilgung des Darlehens.

#### § 126 **Sonstige Rückzahlungspflicht**

(1) Die Förderhilfen sind zurückzuzahlen, wenn

1. die antragstellende Person den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderhilfe nicht erbracht hat,
2. die Zuerkennung oder Auszahlung der Förderhilfe aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist,
3. die Auflagen nach § 122 nicht erfüllt wurden oder
4. Auszahlungshindernisse nach § 123 Absatz 2 nachträglich eingetreten oder bekannt geworden sind.

(2) Wurde die nach § 122 Satz 1 Nummer 1 zulässige Förderintensität überschritten und das Vorhaben sowohl von der Filmförderungsanstalt als auch von anderen mit öffentlichen Mitteln finanzierten Fördereinrichtungen gefördert, erfolgt die Rückzahlung entsprechend dem Verhältnis der einzelnen Förderbeträge.

## **Abschnitt 2**

### **Referenzförderung für Verleihunternehmen**

#### **§ 127**

#### **Förderhilfen, Referenzpunkte**

(1) Referenzförderung wird für den Verleih eines programmfüllenden Films im Sinne der §§ 41 bis 48 gewährt, wenn der Film innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Erstaufführung in einem deutschen Kino 100 000 Referenzpunkte erreicht hat.

(2) Die Referenzpunkte werden aus dem Zuschauererfolg sowie dem Erfolg bei international bedeutsamen Festivals und Preisen ermittelt. Bei der Berücksichtigung des Zuschauererfolgs gelten die §§ 74 und 77 und bei der Berücksichtigung des Erfolgs bei Festivals und von Preisen die §§ 75 und 78 entsprechend.

(3) Bei der Berechnung der Förderhilfe werden für den Zuschauererfolg höchstens 750 000 Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe des § 74 Absatz 1 sowie höchstens 1 200 000 Referenzpunkte für Erfolge bei Festivals und Preisen berücksichtigt.

(4) Die für die Referenzförderung zur Verfügung stehenden Mittel werden auf die berechtigten Verleihunternehmen nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Referenzpunkte der einzelnen Filme zueinanderstehen.

#### **§ 128**

#### **Art der Förderhilfe, Antrag**

(1) Die Förderhilfen werden auf Antrag als Zuschuss gewährt. Antragsberechtigt sind Verleihunternehmen.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Verstreichen der Zeiträume nach § 74 Absatz 1 Satz 1, § 75 Absatz 4 und § 77 Absatz 2 Satz 1 zu stellen. Er wird bei der Zuerkennung nach § 129 nur dann im Kalenderjahr der Antragstellung berücksichtigt,

wenn er bis zum 31. Januar des Jahres der Antragstellung gestellt wurde. Die Frist nach Satz 2 ist eine Ausschlussfrist.

### § 129 **Zuerkennung**

Für die Zuerkennung der Förderhilfen gelten § 83 Absatz 1 und 2 und § 122 entsprechend.

### § 130 **Verwendung**

(1) Die Förderhilfen sind vorrangig für den Verleih eines neuen Films im Sinne der §§ 41 bis 48 zu verwenden.

(2) Die Förderhilfen dürfen verwendet werden

1. zur Finanzierung von Garantiezahlungen für den Erwerb von Auswertungsrechten an nach diesem Gesetz geförderten Filmen,
2. zur Deckung von Vorkosten,
3. zur Herstellung von barrierefreien Fassungen oder Fremdsprachenfassungen von Filmen,
4. für außergewöhnliche oder beispielhafte filmwirtschaftliche Werbemaßnahmen,
5. für besonderen Aufwand beim Absatz von Kinderfilmen,
6. für Maßnahmen zur Erweiterung bestehender und Erschließung neuer Absatzmärkte für Filme oder
7. für Maßnahmen der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit, die darauf gerichtet sind, den Absatz zu verbessern.

(3) Der Vorstand kann auf Antrag gestatten, dass bis zu 75 Prozent der Förderhilfen, in jedem Fall aber bis zu 100 000 Euro, im Interesse der Strukturverbesserung des Unternehmens für eine nicht nur kurzfristige Aufstockung des Eigenkapitals verwendet werden können. In einem Zeitraum von fünf Jahren darf ein Unternehmen jedoch insgesamt nicht mehr als 500 000 Euro für diesen Zweck erhalten.

### § 131 **Auszahlung**

(1) Die Filmförderungsanstalt zahlt die Förderhilfen bedarfsgerecht in bis zu zwei Raten aus, sobald nachgewiesen ist, dass diese eine den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Verwendung finden.

(2) Die Auszahlung der Förderhilfen ist zu versagen, wenn die antragstellende Person zum jeweiligen Auszahlungszeitpunkt nicht das Vorliegen sämtlicher Antrags- und Fördervoraussetzungen sowie die Erfüllung der Auflage nach § 129 in Verbindung mit § 122 nachweist. Die Auszahlung ist insbesondere zu versagen, wenn die ordnungsgemäße Finanzierung der Maßnahme nicht gesichert ist.

### § 132 **Begonnene Maßnahmen**

Werden die Förderhilfen für den Verleih eines neuen Films nach § 130 Absatz 1 und 2 verwendet, können sie auch für bereits begonnene Maßnahmen verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn die Maßnahme vor dem Antrag auf Zuerkennung nach § 128 Absatz 2 begonnen wurde. Eine Verwendung der Förderhilfen für bereits abgeschlossene Maßnahmen ist nicht möglich.

### § 133 **Schlussprüfung, Rückzahlung**

(1) Die Filmförderungsanstalt prüft, ob die gewährten Förderhilfen zweckentsprechend verwendet worden sind, insbesondere, ob die im Wege des Verleihs, Vertriebs oder Videoabsatzes verwerteten Filme den Anforderungen der §§ 41 bis 48 entsprechen.

(2) Die Förderhilfen sind zurückzuzahlen, wenn

1. die antragstellende Person den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderhilfe nicht erbracht hat,
2. die Zuerkennung oder Auszahlung der Förderhilfe aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist,
3. die Auflagen nach § 122 nicht erfüllt wurden oder
4. Auszahlungshindernisse nach § 123 Absatz 2 nachträglich eingetreten oder bekannt geworden sind.

Wurde die nach § 122 Satz 1 Nummer 1 zulässige Förderintensität überschritten und das Vorhaben sowohl von der Filmförderungsanstalt als auch von anderen mit öffentlichen Mitteln finanzierten Fördereinrichtungen gefördert, erfolgt die Rückzahlung entsprechend dem Verhältnis der einzelnen Förderbeträge.

## **Kapitel 9**

### **Kinoförderung**

#### **Abschnitt 1**

## **Kinoprojektförderung**

### **§ 134 Förderhilfen**

Die Filmförderungsanstalt kann Förderhilfen gewähren

1. zur Modernisierung und Verbesserung von Kinos sowie zur Neuerrichtung, wenn sie der Strukturverbesserung dient;
2. zur Verwirklichung beispielhafter und Erprobung neuartiger Maßnahmen im Bereich der Kinos;
3. für Maßnahmen der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit von Kinos;
4. für außergewöhnliche oder beispielhafte Werbe- oder Marketingmaßnahmen sowie für sonstige Maßnahmen, wenn sie im Rahmen einer Gesamtwürdigung geeignet erscheinen, die Wettbewerbsfähigkeit der Kinos insgesamt zu stärken und ihre flächendeckende Erhaltung zu sichern;
5. zur Beratung von Kinos;
6. zur Aufführung von Kurzfilmen als Vorfilm im Kino und von originären Kurzfilmprogrammen für Kinos;
7. für die medienpädagogische Begleitung von Kindern und Jugendlichen bei zur Aufführung für das Kino bestimmten Filmprogrammen im Kino.

### **§ 135 Art und Höhe**

(1) Die Filmförderungsanstalt kann für Maßnahmen nach § 134 Nummer 1 und 2 Förderhilfen zu mindestens 70 Prozent als unbedingt rückzahlbares zinsloses Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren und zu höchstens 30 Prozent als Zuschuss gewähren. Förderhilfen für Maßnahmen zur Modernisierung und Verbesserung von Kinos nach § 134 Nummer 1, die der Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes dienen, werden abweichend von Satz 1 insgesamt als Zuschuss gewährt.

(2) Die Förderhilfen nach Absatz 1 können bis zu 200 000 Euro und, sofern eine Gesamtwürdigung des Vorhabens und die Höhe der voraussichtlichen Kosten dies rechtfertigen, bis zu 350 000 Euro betragen. Förderhilfen nach Absatz 1 Satz 2 können über die in Satz 1 genannten Beträge hinausgehen.

(3) Förderhilfen für Maßnahmen nach § 134 Nummer 3 bis 7 werden als Zuschuss gewährt. Die Zuschüsse für Maßnahmen nach § 134 Nummer 3 und 4 dürfen höchstens 200 000 Euro, nach § 134 Nummer 5 und 7 höchstens 5 000 Euro und nach § 134 Nummer 6 höchstens 2 000 Euro betragen.

## § 136

### **Erlass von Restschulden**

(1) Statt einer Förderhilfe nach § 134 Nummer 1 kann die Filmförderungsanstalt einem Kino für Maßnahmen zur Modernisierung und Verbesserung sowie zur Neuerrichtung auf Antrag einmalig bis zu 50 Prozent einer zum 1. Januar 2022 bei der Filmförderungsanstalt bestehenden Restschuld aus einem laufenden Darlehen für eine frühere Förderung erlassen, wenn der Kinobetreiber

1. bis zur Antragstellung das laufende Darlehen bisher regelmäßig getilgt hat,
2. bei Antragstellung bereits 50 Prozent der laufenden Darlehensforderung bei der Filmförderungsanstalt getilgt hat,
3. mit der Zahlung seiner Abgabe nach § 151 nicht im Rückstand ist und
4. spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Vorbescheids nach Absatz 2 die geförderte Maßnahme nach § 134 Nummer 1 durchführt.

Die Höhe des Forderungserlasses nach Satz 1 darf die anerkennungsfähigen Kosten der Maßnahme nach § 134 Nummer 1 nicht übersteigen.

(2) Die Filmförderungsanstalt entscheidet durch Vorbescheid über den Forderungserlass nach Absatz 1 dem Grunde nach und kann dabei festlegen, dass der Kinobetreiber bis zum Nachweis der Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 das laufende Darlehen mit reduzierter Rate tilgt. Der Vorbescheid nach Satz 1 wird unwirksam, wenn das Kino die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nicht spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Vorbescheids nachweist.

## § 137

### **Auswahl von Projekten**

Können nicht alle geeigneten Vorhaben angemessen gefördert werden, so wählt die Kommission für Kinoförderung die ihr am besten erscheinenden Vorhaben aus. Der Verwaltungsrat legt durch Richtlinie fest, welche Kriterien bei der Auswahl der Vorhaben zu berücksichtigen sind.

## **Abschnitt 2**

### **Kinoreferenzförderung**

## § 138

### **Förderhilfen**

Die Filmförderungsanstalt gewährt Förderhilfen an Kinos, die mindestens 5 000 Referenzpunkte erreichen. Die Referenzpunkte für die Förderung nach Satz 1 setzen sich folgendermaßen zusammen:



1. Einen Referenzpunkt pro Besucherin oder Besucher erhalten Kinos, die mit dem Kinoprogrammpreis der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde ausgezeichnet wurden oder bei denen das entgeltliche Abspiel von Filmen nach § 41 oder den §§ 42, 44 und sonstigen Filmen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus einem gleichgestellten Staat den 1,5-fachen Wert des Zuschauermarktanteils für den deutschen Film und für Filme aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus einem gleichgestellten Staat erreicht hat.
2. Zwei Referenzpunkte pro Besucherin oder Besucher erhalten Kinos, in denen das entgeltliche Abspiel von Filmen nach § 41 oder den §§ 42, 44 den 1,75-fachen Wert des Zuschauermarktanteils des deutschen Films im vergangenen Kalenderjahr erreicht hat.

### § 139

#### **Art und Höhe, Verteilung der Referenzpunkte**

(1) Die Förderhilfen werden als Zuschuss gewährt.

(2) Die für die Referenzkinoförderung zur Verfügung stehenden Mittel werden nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Referenzpunkte der einzelnen Kinos zueinanderstehen.

### § 140

#### **Antrag**

(1) Kinoförderung nach den §§ 134 und 138 wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist, wer in der Bundesrepublik Deutschland ein Kino betreibt.

(2) Im Fall des § 134 Nummer 3 sind die beteiligten Kinobetreiber gemeinsam sowie branchennahe Einrichtungen mit Sitz oder Niederlassung im Inland antragsberechtigt. Antragsberechtigt für Maßnahmen nach § 134 Nummer 4 sind außerdem die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft zur Bewerbung des Films und der deutschen Kinos im Inland sowie andere branchennahe Einrichtungen mit Sitz oder Niederlassung im Inland zum Zeitpunkt der Auszahlung. Antragsberechtigt für Maßnahmen nach § 134 Nummer 7 sind außerdem branchennahe Einrichtungen mit Sitz oder Niederlassung im Inland zum Zeitpunkt der Auszahlung.

(3) Nicht antragsberechtigt sind Kinobetreiber, wenn sie die gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung einer Abgabe nach § 151 nicht erfüllt haben.

(4) Der Antrag auf Kinoreferenzförderung nach § 138 ist spätestens bis zum 15. März des Kalenderjahres zu stellen, das auf das Kalenderjahr folgt, auf welches sich der Förderantrag bezieht. Die Frist nach Satz 1 ist eine Ausschlussfrist.

## § 141

### **Zuerkennung der Kinoreferenzförderung**

(1) Die Förderhilfen werden in den ersten drei Monaten nach dem Schluss eines Kalenderjahres den antragstellenden Personen durch Bescheid zuerkannt, die im abgelaufenen Kalenderjahr die Voraussetzungen für die Zuerkennung nachgewiesen haben. Dem Grunde nach kann die Zuerkennung schon vorher erfolgen.

(2) Steht dem Grunde nach fest, dass ein Kino eine hinreichende Referenzpunktzahl erreicht hat, kann der Vorstand nach Maßgabe der Haushaltslage der Filmförderungsanstalt bis zu 70 Prozent des Referenzwertes des Vorjahres vorab zuerkennen.

## § 142

### **Auszahlung**

(1) Die Auszahlung der Förderhilfen im Rahmen der Kinoprojektförderung erfolgt in bis zu vier Raten an die antragstellende Person.

(2) Die Auszahlung der Förderhilfen im Rahmen der Kinoreferenzförderung erfolgt bedarfsgerecht in bis zu zwei Raten, sobald nachgewiesen ist, dass diese eine den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Verwendung finden.

(3) Die Filmförderungsanstalt hat die Auszahlung der Förderhilfen nach den §§ 134 und 138 zu versagen, wenn die antragstellende Person zum jeweils maßgeblichen Auszahlungszeitpunkt nicht das Vorliegen sämtlicher Antrags- und Fördervoraussetzungen nachweist. Die Auszahlung ist insbesondere zu versagen, wenn die ordnungsgemäße Finanzierung der Maßnahme nicht gesichert ist.

## § 143

### **Verwendung der Kinoreferenzförderung**

(1) Förderhilfen nach § 138 sollen vorrangig für neue Maßnahmen im Sinne des § 134 verwendet werden. Sie können auch für Werbemaßnahmen gewährt werden. Die Förderhilfen können jeweils für Maßnahmen verwendet werden, die nach Antragstellung begonnen wurden, auch wenn die betreffende Maßnahme zum Zeitpunkt der Zuerkennung bereits abgeschlossen ist.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag des Kinobetreibers die nach § 138 zuerkannten Förderhilfen für die Aufrechterhaltung des Kinobetriebs sowie für weitere unternehmerhaltende Maßnahmen verwendet werden, wenn der Kinobetrieb aufgrund höherer Gewalt in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist oder eine wirtschaftliche Notlage aufgrund höherer Gewalt unmittelbar droht. Der Verwaltungsrat legt die Art der förderfähigen unternehmerhaltenden Maßnahmen sowie die Anforderungen, die an den Nachweis der zweckgemäßen Verwendung zu stellen sind, durch Richtlinie fest.

## § 144 Schlussprüfung, Rückzahlung

(1) Die Filmförderungsanstalt prüft, ob die gemäß den §§ 134 und 138 gewährten Förderhilfen zweckentsprechend verwendet worden sind.

(2) Die Förderhilfen sind zurückzuzahlen, wenn

1. die antragstellende Person den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderhilfe nicht erbracht hat,
2. die Zuerkennung oder Auszahlung der Förderhilfe aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist oder
3. Auszahlungshindernisse nach § 142 Absatz 3 nachträglich eingetreten oder bekannt geworden sind.

## Kapitel 10

### Unterstützung der Digitalisierung des deutschen Filmerbes

#### § 145 Vorgaben für Richtlinie

(1) Einzelheiten zur Unterstützung der Digitalisierung des deutschen Filmerbes im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 3 kann der Verwaltungsrat durch Richtlinie regeln.

(2) Förderhilfen dürfen nur gewährt werden für die Digitalisierung von Filmen im Sinne der §§ 41 bis 48, sofern es sich nicht um internationale Kofinanzierungen handelt, und nur zum Zweck der weiteren Auswertung dieser Filme. Hierbei können auch zur Aufführung im Kino geeignete Kurzfilme berücksichtigt werden.

(3) Die Förderhilfen können nur auf Antrag gewährt werden. Antragsberechtigt ist die Inhaberin oder der Inhaber der für die beabsichtigte Auswertung erforderlichen Rechte an dem zu digitalisierenden Film für das Inland.

## Kapitel 11

### Finanzierung, Verwendung der Mittel

#### Abschnitt 1

#### Finanzierung

## **Unterabschnitt 1**

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 146**

##### **Filmabgabe**

(1) Die Filmförderungsanstalt finanziert sich im Wesentlichen durch die Erhebung einer nach Untergruppen von Abgabeschuldnern differenziert ausgestalteten Filmabgabe.

(2) Die Filmförderungsanstalt kann darüber hinaus Zuwendungen von dritter Seite entgegennehmen, sofern der Zweck der Zuwendungen mit der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 2 in Einklang steht. Die Zuwendungen sind den Einnahmen der Filmförderungsanstalt zuzuführen und nach Maßgabe des § 159 zu verwenden, es sei denn, dass der Zuwendungsgeber etwas anderes bestimmt.

#### **§ 147**

##### **Verhältnis der Abgabevorschriften zueinander**

Erfüllt ein Abgabeschuldner mehrere Abgabebetbestände, so bestehen die Abgabepflichten nebeneinander.

#### **§ 148**

##### **Erhebung der Filmabgabe**

Die Filmabgabe wird durch Bescheid erhoben. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Bescheid über die Erhebung der Filmabgabe haben keine aufschiebende Wirkung.

#### **§ 149**

##### **Fälligkeit**

(1) Die Filmabgabe der Kinos, der Videoprogrammanbieter und der Anbieter von Videoabrufdiensten nach den §§ 151 bis 153 ist monatlich jeweils bis zum Zehnten des folgenden Monats an die Filmförderungsanstalt zu zahlen.

(2) Die Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter nach den §§ 154 bis 156a ist halbjährlich jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli eines Jahres an die Filmförderungsanstalt zu zahlen.

#### **§ 150**

##### **Begriffsbestimmung Kinofilm**

Ein Kinofilm im Sinne der §§ 152 bis 156a ist ein Film, der in Deutschland oder in seinem Ursprungsland gegen Entgelt im Kino aufgeführt wurde.

§ 150a  
**Begriffsbestimmungen Nettoumsatz und Nettowerbeumsatz**

(1) Nettoumsatz im Sinne der §§ 151 bis 153 und der § 156 und § 156a ist die Summe der jeweils abgaberelevanten Umsatzerlöse abzüglich etwaiger Erlösschmälerungen und abzüglich der Umsatzsteuer.

(2) Nettowerbeumsatz im Sinne des § 155 ist die Summe der Werbeumsatzerlöse abzüglich etwaiger Erlösschmälerungen und abzüglich der Umsatzsteuer.

(3) Erlösschmälerungen nach den Absätzen 1 und 2 umfassen ausschließlich etwaige Rabatte, Skonti oder Boni.

## Unterabschnitt 2

### Filmabgabe der Kinos und der Videowirtschaft

§ 151  
**Filmabgabe der Kinos**

(1) Wer entgeltliche Vorführungen von Filmen mit einer Laufzeit von mehr als 58 Minuten veranstaltet, hat für jede Spielstelle vom Nettoumsatz aus dem Verkauf von Eintrittskarten eine Filmabgabe zu entrichten, wenn dieser durch den Veranstalter erzielte Umsatz je Spielstelle im Jahr 100 000 Euro übersteigt.

(2) Die Filmabgabe beträgt

1. bei einem Jahresumsatz von bis zu 200 000 Euro 1,8 Prozent,
2. bei einem Jahresumsatz von bis zu 300 000 Euro 2,4 Prozent und
3. bei einem Jahresumsatz von über 300 000 Euro 3 Prozent.

(3) Für die Bestimmung der Umsatzgrenzen ist der Umsatz des Vorjahres zugrunde zu legen. Ist der Umsatz nur während eines Teils des Vorjahres erzielt worden, wird der Jahresumsatz errechnet, indem der durchschnittliche monatliche Umsatz des Vorjahres mit der Zahl zwölf multipliziert wird. Liegen keine Vorjahresumsätze vor, können die Umsatzgrenzen nach Satz 2 anhand der Monatsumsätze im Abgabejahr errechnet werden.

(4) Für die Berechnung der Filmmieten ist die Berechnungsgrundlage um die Filmabgabe zu vermindern. Hierbei können die Vertragsparteien vereinbaren, dass bei der Berechnung der Filmabgabe an Stelle der konkreten Abgabesätze der einzelnen Leinwände der durchschnittliche Abgabesatz der Betriebsstätte zugrunde gelegt wird. Falls der Veranstalter Mieter oder Pächter eines Kinos ist und die Höhe seines Umsatzes Grundlage für die Berechnung der Miete oder Pacht ist, gilt Satz 1 auch für die Berechnung der Miete oder Pacht. Der Veranstalter hat gegenüber seinem Vertragspartner die Höhe der Filmabgabe nachzuweisen.

## § 152

**Filmabgabe der Videoprogrammanbieter**

(1) Wer als Inhaber der Lizenzrechte Bildträger, die mit Filmen mit einer Laufzeit von mehr als 58 Minuten bespielt sind, in der Bundesrepublik Deutschland zur Vermietung oder zum Weiterverkauf in den Verkehr bringt oder unmittelbar an Letztverbraucher verkauft (Videoprogrammanbieter), hat vom Nettoumsatz mit abgabepflichtigen Bildträgern eine Filmabgabe zu entrichten. Dies gilt nur für Videoprogrammanbieter, deren Nettoumsatz mit abgabepflichtigen Bildträgern 500 000 Euro im Jahr übersteigt und bei denen ein Anteil von mindestens 2 Prozent dieses Nettoumsatzes auf Kinofilme entfällt.

(2) Die Filmabgabe beträgt

1. bei einem Jahresumsatz von bis zu 20 Millionen Euro 1,8 Prozent und
2. bei einem Jahresumsatz von über 20 Millionen Euro 2,5 Prozent.

(3) Für die Bestimmung der Umsatzgrenzen ist der Umsatz des Vorjahres zugrunde zu legen. Ist der Umsatz nur während eines Teils des Vorjahres erzielt worden, wird der Jahresumsatz errechnet, indem der durchschnittliche monatliche Umsatz des Vorjahres mit der Zahl zwölf multipliziert wird. Liegen keine Vorjahresumsätze vor, können die Umsatzgrenzen anhand der Monatsumsätze im Abgabebjahr errechnet werden.

## § 153

**Filmabgabe der Anbieter von Videoabrufdiensten**

(1) Inhaber von Lizenzrechten mit Sitz oder Niederlassung im Inland, die zu gewerblichen Zwecken hergestellte Kinofilme mittels entgeltlicher oder werbefinanzierter Videoabrufdienste verwerten, haben vom in Deutschland erzielten Nettoumsatz mit der Verwertung von Kinofilmen eine Filmabgabe zu entrichten, wenn dieser 500 000 Euro im Jahr übersteigt.

(2) Für Inhaber von Lizenzrechten ohne Sitz oder Niederlassung im Inland gilt Absatz 1 entsprechend für Angebote von deutschsprachigen Videoabrufdiensten in Bezug auf in Deutschland erzielte Umsätze. Die Abgabepflicht nach Satz 1 besteht nicht, wenn die entsprechenden Umsätze am Ort des Unternehmenssitzes zu einem vergleichbaren finanziellen Beitrag zur Förderung von Kinofilmen durch eine Filmförderungseinrichtung herangezogen werden.

(3) Die Filmabgabe beträgt

1. bei einem Jahresumsatz von bis zu 20 Millionen Euro 1,8 Prozent und
2. bei einem Jahresumsatz von über 20 Millionen Euro 2,5 Prozent.

(4) Für die Bestimmung der Umsatzgrenzen ist der Umsatz des Vorjahres zugrunde zu legen. Ist der Umsatz nur während eines Teils des Vorjahres erzielt worden, wird der Jahresumsatz errechnet, indem der durchschnittliche monatliche Umsatz des Vorjahres

mit der Zahl zwölf multipliziert wird. Liegen keine Vorjahresumsätze vor, können die Umsatzgrenzen anhand der Monatsumsätze im Abgabebjahr errechnet werden.

(5) Bei Videoabrufdiensten gegen ein pauschales Entgelt entspricht der abgabepflichtige Nettoumsatz dem Kinofilmanteil am Nettogeschäftsumsatz aus Abonnementverträgen mit Endverbraucherinnen und Endverbrauchern in Deutschland. Der Kinofilmanteil entspricht hierbei dem Anteil der tatsächlichen Sehdauer von Kinofilmen an der tatsächlichen Sehdauer des Gesamtangebots in Deutschland.

### **Unterabschnitt 3**

#### **Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter**

##### **§ 154**

##### **Filmabgabe der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter**

(1) Die öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter haben eine Filmabgabe in Höhe von 3 Prozent ihrer Kosten für die Ausstrahlung von Kinofilmen des vorletzten Jahres zu zahlen. Zu den Kosten zählen die Lizenzkosten, anteilige Programmverbreitungs- und Verwaltungskosten sowie Koproduktionsbeiträge zu Kinofilmen.

(2) Bemessungsgrundlage der Abgabe der in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland zusammengeschlossenen Fernsehveranstalter sind die Kosten aller dieser Fernsehveranstalter für die Ausstrahlung von Kinofilmen insgesamt. Die Höhe der Abgaben der einzelnen in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland zusammengeschlossenen Fernsehveranstalter bemisst sich nach der Zulieferverpflichtung der jeweiligen Fernsehveranstalter zum Ersten Fernsehprogramm.

##### **§ 155**

##### **Filmabgabe der Veranstalter frei empfangbarer Fernsehprogramme privaten Rechts**

(1) Die Veranstalter frei empfangbarer Fernsehprogramme privaten Rechts haben für Fernsehprogramme mit einem Kinofilmanteil von mindestens 2 Prozent eine Filmabgabe zu leisten, wenn ihr Nettowerbeumsatz 750 000 Euro übersteigt.

(2) Die Filmabgabe bemisst sich nach den Nettowerbeumsätzen des vorletzten Jahres. Sie beträgt bei einem Anteil von Kinofilmen an der Gesamtsendezeit

1. von weniger als 10 Prozent 0,15 Prozent,
2. von mindestens 10, aber weniger als 18 Prozent 0,35 Prozent,
3. von mindestens 18, aber weniger als 26 Prozent 0,55 Prozent,
4. von mindestens 26, aber weniger als 34 Prozent 0,75 Prozent und

5. von mindestens 34 Prozent 0,95 Prozent.

(3) Für die Bestimmung der Umsatzgrenzen ist der Umsatz des Vorjahres zugrunde zu legen. Ist der Umsatz nur während eines Teils des Vorjahres erzielt worden, wird der Jahresumsatz errechnet, indem der durchschnittliche monatliche Umsatz des Vorjahres mit der Zahl zwölf multipliziert wird. Liegen keine Vorjahresumsätze vor, können die Umsatzgrenzen anhand der Monatsumsätze im Abgabejahr errechnet werden.

#### § 156

#### **Filmabgabe der Veranstalter von Bezahlfernsehen**

(1) Die Veranstalter von Bezahlfernsehen gegen pauschales Entgelt haben eine Filmabgabe in Höhe von 0,45 Prozent ihrer Nettoumsätze mit Abonnementverträgen mit Endverbraucherinnen und Endverbrauchern in Deutschland im vorletzten Jahr zu leisten, wenn diese Umsätze 750.000 Euro im Jahr übersteigen und soweit diese Umsätze nicht auf die Erbringung technischer Leistungen entfallen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Veranstalter von Bezahlfernsehen gegen individuelles Entgelt.

(3) Bei der Berechnung der Abgabenhöhe sind nur solche Programmangebote einzubeziehen, die in Deutschland veranstaltet und verbreitet werden. Nicht einzubeziehen sind Programmangebote, bei denen der Anteil von Kinofilmen an der Gesamtsendezeit weniger als 2 Prozent beträgt.

(4) Für die Bestimmung der Umsatzgrenzen ist der Umsatz des Vorjahres zugrunde zu legen. Ist der Umsatz nur während eines Teils des Vorjahres erzielt worden, wird der Jahresumsatz errechnet, indem der durchschnittliche monatliche Umsatz des Vorjahres mit der Zahl zwölf multipliziert wird. Liegen keine Vorjahresumsätze vor, können die Umsatzgrenzen anhand der Monatsumsätze im Abgabejahr errechnet werden.

#### § 156a

#### **Filmabgabe der Programmvermarkter**

(1) Programmvermarkter, die Bündel von Programmangeboten bestehend aus Kinofilmen und anderen audiovisuellen Inhalten gegen pauschales Entgelt an Endverbraucherinnen und Endverbraucher vermarkten, haben eine Filmabgabe in Höhe von 0,25 Prozent ihrer auf diese Bündel entfallenden Nettoumsätze mit Abonnementverträgen mit Endverbraucherinnen und Endverbrauchern in Deutschland im vorletzten Jahr zu leisten, wenn die Nettoumsätze mit Abonnementverträgen mit Endverbraucherinnen und Endverbrauchern in Deutschland 750 000 Euro im Jahr übersteigen und soweit diese Umsätze nicht auf die Erbringung technischer Leistungen entfallen.

(2) Programmvermarkter, die Bündel von Programmangeboten mit einem Kinofilmanteil von mindestens 90 Prozent gegen pauschales Entgelt an Endverbraucherinnen und Endverbraucher vermarkten, haben eine Filmabgabe in Höhe von 2,5 Prozent ihrer auf diese Bündel entfallenden Nettoumsätze mit Abonnementverträgen mit Endverbraucherinnen und Endverbrauchern in Deutschland im vorletzten Jahr zu leisten, wenn



die Nettoumsätze mit Abonnementverträgen mit Endverbraucherinnen und Endverbrauchern in Deutschland 750 000 Euro im Jahr übersteigen und soweit diese Umsätze nicht auf die Erbringung technischer Leistungen entfallen.

(3) Bei der Berechnung der Abgabenhöhe nach Absatz 1 und Absatz 2 sind nur solche Programmangebote einzubeziehen, die in Deutschland veranstaltet und verbreitet werden. Nicht einzubeziehen sind Programmangebote, bei denen der Anteil von Kinofilmen an der Gesamtsendezeit weniger als 2 Prozent beträgt.

(4) Für die Bestimmung der Umsatzgrenzen ist der Umsatz des Vorjahres zugrunde zu legen. Ist der Umsatz nur während eines Teils des Vorjahres erzielt worden, wird der Jahresumsatz errechnet, indem der durchschnittliche monatliche Umsatz des Vorjahres mit der Zahl zwölf multipliziert wird. Liegen keine Vorjahresumsätze vor, können die Umsatzgrenzen anhand der Monatsumsätze im Abgabebjahr errechnet werden.

## § 157

### **Medialeistungen**

Die Fernsehveranstalter können bis zu 40 Prozent ihrer Abgaben nach den §§ 154, 155 und 156 Absatz 1 und 2 in Form von Werbezeiten für Kinofilme (Medialeistungen) erbringen. Hierbei muss der Wert der Medialeistungen nach dem Bruttolistenpreis den Wert der ersetzten Barleistungen um die Hälfte überschreiten.

## § 158

### **Zusätzliche Leistungen der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter**

Über die sich aus den §§ 154 bis 156a ergebenden Beträge hinausgehende Zahlungen oder sonstige Leistungen der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter werden in Verträgen mit der Filmförderungsanstalt vereinbart.

## **Abschnitt 2**

### **Verwendung der Einnahmen**

## § 159

### **Aufteilung der Einnahmen auf die Förderbereiche**

(1) Von den Einnahmen der Filmförderungsanstalt sind bis zu 10 Prozent für die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 2 zu verwenden. Über die konkrete Aufteilung der Mittel entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Vorstands.

(2) Die Einnahmen der Filmförderungsanstalt sind vorbehaltlich des Absatzes 6 und des § 160 nach Abzug der Verwaltungskosten und der Aufwendungen nach Absatz 1 wie folgt zu verwenden:

1. 30 Prozent für die Projektfilmförderung (§ 59),
2. 28,5 Prozent für die Referenzfilmförderung (§§ 73 und 76),

3. 1,5 Prozent für die Referenzförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme (§ 91),
4. 4 Prozent für die Förderung von Drehbüchern und der Drehbuchfortentwicklung (§§ 100 und 107),
5. 14 Prozent für die Projektförderung für Verleih- und Vertriebsunternehmen sowie Unternehmen der Videowirtschaft (§ 115),
6. 7 Prozent für die Referenzförderung für Verleihunternehmen (§ 127),
7. 10 Prozent für die Kinoprojektförderung (§134) und
8. 5 Prozent für die Kinoreferenzförderung (§ 138)

Die prozentualen Anteile beziehen sich auf die Einnahmen der Filmförderungsanstalt einschließlich der Einnahmen aus der Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter.

(3) Für die Förderung nach § 62 dürfen nicht mehr als 25 Prozent der Mittel nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 verwendet werden. Nicht in Anspruch genommene Mittel sind den sonstigen Mitteln nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zuzuführen.

(4) Für die Förderung nach § 115 Nummer 1, § 116 Absatz 1 Nummer 5 und 6 sowie nach § 115 Nummer 2 und 3, § 117 Nummer 3 in Verbindung mit § 116 Absatz 1 Nummer 5 und 6 dürfen nicht mehr als 25 Prozent und für die Förderung nach § 120 nicht mehr als 10 Prozent der Mittel nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 verwendet werden. Nicht in Anspruch genommene Mittel sind den sonstigen Mitteln nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 zuzuführen.

(5) Für die Förderung nach § 134 Nummer 6 dürfen nicht mehr als 12,5 Prozent der nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 zur Verfügung stehenden Mittel verwendet werden. Nicht in Anspruch genommene Mittel sind den sonstigen Mitteln nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 zuzuführen.

(6) Für die in Absatz 1, die in Absatz 2 Nummer 1 bis 4, die in Absatz 2 Nummer 5 und 6 sowie die in Absatz 2 Nummer 7 und 8 genannten Förderbereiche dürfen jeweils nicht mehr als 50 Millionen Euro im Kalenderjahr bewilligt werden.

## § 160

### **Verwendung der Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter**

Die Einnahmen der Filmförderungsanstalt aus der Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter nach den §§ 154 bis 156a und 158 sind nach anteiligem Abzug der Verwaltungskosten und der Aufwendungen nach § 159 Absatz 1 für die Projektfilmförderung zu verwenden. Für den Fall, dass diese Mittel die nach Maßgabe des § 159 Absatz 2 Nummer 1 für die Projektfilmförderung zur Verfügung

stehenden Mittel übersteigen, sind diese Einnahmen abweichend von § 159 Absatz 2 Satz 1 dennoch in voller Höhe für die Projektfilmförderung zu verwenden. Der Anteil der für die anderen Förderarten zu verwendenden Einnahmen reduziert sich entsprechend.

#### § 161

### **Ermächtigung des Verwaltungsrats**

(1) Soweit dieses Gesetz keine Bestimmung trifft, obliegt die Entscheidung über die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Förderarten dem Verwaltungsrat.

(2) Im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel kann der Verwaltungsrat bei der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan die Prozentsätze des § 159 Absatz 2 um bis zu 25 Prozent über- oder unterschreiten (Abweichungsspielraum). Stehen der Filmförderungsanstalt für denselben Förderzweck Mittel aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung, können die Prozentsätze des § 159 Absatz 2 um bis zu 20 Prozent unterschritten werden. Jede Abweichung ist im Rahmen des Abweichungsspielraums anderer Ansätze auszugleichen.

#### § 161a

### **Ausnahmsweise Umwidmung in Fällen höherer Gewalt**

(1) In besonderen Ausnahmesituationen kann der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Gesamtumstände und der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel entscheiden, dass Mittel nach § 159 Absatz 2 auch für die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 Satz 1 Nummer 1 verwendet werden sollen, wenn dies zur Abwendung oder Minderung von Schäden für die Struktur der deutschen Filmwirtschaft, die aufgrund höherer Gewalt drohen oder bereits eingetreten sind, unbedingt geboten erscheint (Umwidmung). § 160 bleibt unberührt.

(2) Es können jeweils bis zu 25 Prozent der Ansätze nach § 159 Absatz 2 umgewidmet werden. Über- und Unterschreitungen nach § 161 Absatz 2 sind bei der Bemessung zu berücksichtigen.

(3) Die Umwidmungen erfolgen aus den Ansätzen derjenigen Förderbereiche, für deren antragsberechtigte Personen die umgewidmeten Mittel verwendet werden sollen.

(4) Der Beschluss des Verwaltungsrats nach Absatz 1 ergeht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, mindestens aber der Mehrheit seiner Mitglieder.

#### § 162

### **Verwendung von Tilgungen**

Die Einnahmen aus der Tilgung von Darlehen und aus sonstigen Rückzahlungen von Förderungen sind grundsätzlich dem gleichen Verwendungszweck zuzuführen. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet der Verwaltungsrat im Rahmen des Abweichungsspielraums nach § 161 Absatz 2. Der Verwaltungsrat kann nach Satz 2

insbesondere entscheiden, dass ein Teil der Einnahmen aus der Tilgung von Darlehen nach § 71 den Mitteln für die Referenzfilmförderung zugeführt werden soll.

### § 163

#### **Verwendung von Rücklagen, Überschüssen und nicht verbrauchten Haushaltsmitteln**

(1) Alle nicht im Wirtschaftsplan vorgesehenen Einnahmen (Überschüsse), nicht verbrauchte Haushaltsmittel sowie aufgelöste Rücklagen sind entsprechend der prozentualen Aufteilung für die Verwendung der Einnahmen aus der Filmabgabe nach § 159 zu verwenden.

(2) Nicht verbrauchte Haushaltsmittel kann der Verwaltungsrat für denselben Förderzweck auf das nächste Wirtschaftsjahr übertragen. Die Übertragung ist nur zulässig, soweit dadurch die nach § 159 Absatz 1 und 2 für den jeweiligen Förderzweck zur Verfügung stehenden Mittel um nicht mehr als 30 Prozent erhöht werden. Im Übrigen sind nicht verbrauchte Haushaltsmittel den Einnahmen der Filmförderungsanstalt zuzuführen und nach Maßgabe des § 159 zu verwenden.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann der Verwaltungsrat Überschüsse, nicht verbrauchte Haushaltsmittel und aufgelöste Rücklagen den Mitteln für einen anderen Förderzweck zuführen, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der Filmförderungsanstalt geboten ist. Auf die in Satz 1 genannten Fälle findet die Beschränkung nach Absatz 2 Satz 2 keine Anwendung.

(4) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats nach den Absätzen 2 und 3 ergehen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, mindestens aber der Mehrheit seiner Mitglieder.

## **Kapitel 12**

### **Auskunftspflichten und Datenverwendung**

#### § 164

##### **Auskünfte**

(1) Wer nach diesem Gesetz eine Filmabgabe zu leisten hat, muss der Filmförderungsanstalt die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte erteilen und entsprechende Unterlagen vorlegen. Dies gilt auch sowohl für Personen, die eine Filmabgabe nur deshalb nicht zu leisten haben, weil die in § 151 Absatz 1, § 152 Absatz 1 Satz 2, § 153, § 155 Absatz 1, § 156 Absatz 1 oder § 156a Absatz 1 und 2 genannten Umsatzgrenzen nicht erreicht werden oder weil der Kinofilmanteil unter den in § 152 Absatz 1 Satz 2, § 155 Absatz 1, § 156 Absatz 3 Satz 2 oder § 156a Absatz 3 Satz 2 genannten Umsatzgrenzen liegt, als auch für Personen, bei denen das Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für eine Abgabepflicht nur bei Erteilung entsprechender Auskünfte geprüft werden kann. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf

1. die Firmierung und Konzernzugehörigkeit sowie den Geschäfts- oder Wohnsitz des Abgabepflichtigen,

2. die Errichtung, die Verlegung und die Aufgabe des Geschäfts- oder Wohnsitzes,
3. Namen und Geschäfts- oder Wohnsitz der im Hinblick auf die Abgabenerhebung zu kontaktierenden Personen sowie Namen und Geschäfts- oder Wohnsitz der in § 166 Absatz 3 bezeichneten Personen,
4. das Geburtsdatum, wenn es sich bei dem Abgabepflichtigen um eine natürliche Person handelt,
5. den Umsatz der abgabepflichtigen Tätigkeiten, wobei die Umsätze hieraus gesondert von anderen Umsätzen und nach Auswertungsarten getrennt auszuweisen sind,
6. den Namen des betriebenen Kinos, die Bezeichnung der einzelnen Leinwände und die Zahl der Sitzplätze,
7. die Zahl der Besucher jedes einzelnen im Inland entgeltlich vorgeführten Films, die den marktüblichen Eintrittspreis gezahlt haben einschließlich der für die Bestimmung des marktüblichen Eintrittspreises notwendigen Angaben zum technischen Format der Vorführung oder zu Sonderveranstaltungen oder Rabattierungen,
8. die Zahl der Besucher jedes einzelnen im Inland entgeltlich vorgeführten Films, die keinen Eintrittspreis gezahlt haben,
9. die Anzahl der Kinovorführungen sowie den minimalen und den maximalen Eintrittspreis,
10. Daten zur Inhaberschaft der Lizenzrechte für Auswertungen über Bildträger oder Videoabrufdienste,
11. die Gesamtsendezeit und den für die Höhe der Abgabe maßgeblichen Kinofilmanteil,
12. die für die Höhe der Abgabe nach § 154 maßgeblichen Kosten für die Ausstrahlung von Kinofilmen und den Verteilungsschlüssel nach § 154 Absatz 2.

(2) Wer nach diesem Gesetz Förderhilfen beantragt oder erhalten hat, muss der Filmförderungsanstalt die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte erteilen und entsprechende Unterlagen vorlegen. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf

1. die bei einer Auslandsrechteerteilung an einem nach diesem Gesetz geförderten Film oder dem Referenzfilm erzielten Nettoerlöse sowie die an die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft für die Außenvertretung des deutschen Films gezahlten Beiträge und
2. die Kosten und Erlöse der nach diesem Gesetz geförderten Filme.

(3) Wer eine Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle beantragt, muss dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die zur Prüfung

der Voraussetzungen der §§ 41 bis 45 erforderlichen Auskünfte erteilen und entsprechende Unterlagen sowie den Nachweis nach § 51 Absatz 1 Satz 2 vorlegen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist berechtigt, der Filmförderungsanstalt und der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde die entsprechenden Daten zu übermitteln.

## § 165

### **Zeitpunkt und Form der Meldepflicht**

(1) Die Auskünfte der Kinos und der Videowirtschaft nach § 164 Absatz 1 Nummer 5 bis 10 sind monatlich, jeweils bis zum Zehnten des darauffolgenden Monats, nach Auswertungsart getrennt kostenfrei zu erteilen. Die Auskünfte der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter nach § 164 Absatz 1 Nummer 2<sup>2</sup>, 11 und 12 sind jährlich bis zum 31. Juli des Folgejahres zu erteilen. Die Auskünfte über die Erlöse nach § 164 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sind halbjährlich, jeweils für die erste Hälfte des Kalenderjahres bis zum Ablauf des Monats August desselben Kalenderjahres und für die zweite Hälfte des Kalenderjahres bis zum Ablauf des Monats Februar des folgenden Kalenderjahres, zu erteilen.

(2) Die Auskünfte nach Absatz 1 sind schriftlich oder elektronisch zu erteilen. Die Auskünfte der Kinos, die über elektronische Kassensysteme verfügen, sind abweichend von Satz 1 elektronisch zu erteilen.

(3) Im Übrigen erfolgt die Auskunftserteilung aufgrund und nach Maßgabe der Anforderung der Filmförderungsanstalt oder des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

## § 166

### **Kontrolle der gemeldeten Daten**

(1) Die Filmförderungsanstalt ist berechtigt, die nach § 164 erteilten Auskünfte zu überprüfen. Sie darf Dritte, bei denen es sich auch um natürliche Personen oder juristische Personen privaten Rechts handeln kann, mit der Überprüfung beauftragen. Die Auskunftspflichtigen sind verpflichtet, der Filmförderungsanstalt Unterlagen zum Nachweis der Richtigkeit der Auskünfte nach § 164 zur Verfügung zu stellen.

(2) Die von der Filmförderungsanstalt mit der Überwachung des Betriebs beauftragten Personen sind zur Überprüfung der nach § 164 gemachten Angaben befugt, während der Betriebs- oder Geschäftszeit Grundstücke, Betriebsanlagen und Geschäftsräume der zur Auskunft verpflichteten Person zu betreten, dort Besichtigungen und

---

<sup>2</sup> Der Verweis auf § 164 Absatz 1 Nummer 2 FFG ist fehlerhaft. Richtigerweise muss sich der Verweis auf § 164 Absatz 1 Satz 3 **Nummer 5** FFG (den Umsatz der abgabepflichtigen Tätigkeiten, wobei die Umsätze hieraus gesondert von anderen Umsätzen und nach Auswertungsarten getrennt auszuweisen sind) beziehen. Der Verweis auf § 164 Absatz 1 Nummer 2 FFG vollzieht aufgrund eines redaktionellen Versehens eine Änderung in § 164 Abs.1 Satz 3 FFG nicht nach, die im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren im Rahmen der FFG-Novellierung 2017 erfolgte.

Prüfungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen der zur Auskunft verpflichteten Person einzusehen. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften haben die nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung zur Vertretung berechtigten Personen oder deren Beauftragte die Pflichten nach Absatz 1 Satz 2 zu erfüllen und Maßnahmen nach Absatz 1 zu dulden.

(4) Die zur Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

### § 167 **Schätzung**

Weigert sich eine zur Auskunft verpflichtete Person, eine Auskunft nach § 164 bis zu dem in § 165 Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt zu erteilen oder entsprechende Unterlagen vorzulegen, kann die Filmförderungsanstalt die für die Festsetzung der Filmabgabe erforderlichen Feststellungen auch im Wege der Schätzung treffen oder gewährte Förderhilfen zurückverlangen.

### § 168 **Übermittlung und Veröffentlichung von Daten**

(1) Auf Anforderung hat die Filmförderungsanstalt der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde Daten, die für die Förderung oder die Erhebung der Filmabgabe erforderlich sind, zu übermitteln. Daten im Sinne des Satzes 1 sind

1. die in § 164 aufgeführten Daten sowie
2. die nachfolgenden Daten:
  - a) der Name der antragstellenden natürlichen oder juristischen Person, der Name der geförderten natürlichen oder juristischen Person oder der Name der zur Filmabgabe verpflichteten natürlichen oder juristischen Person,
  - b) die Art der geförderten Maßnahme,
  - c) das Datum des Förderbescheids,
  - d) der Titel des geförderten Treatments, Drehbuchs oder Filmvorhabens,
  - e) die Höhe der Herstellungskosten des geförderten Filmvorhabens oder die Höhe der Kosten der geförderten Maßnahme,

- f) die Höhe des nach diesem Gesetz gewährten Förderbetrages sowie der insgesamt für das jeweilige Vorhaben oder die jeweilige Maßnahme erhaltenen staatlichen Fördermittel,
- g) der prozentuale Anteil des insgesamt durch staatliche Beihilfen finanzierten Teils an den beihilfefähigen Gesamtkosten einer geförderten Maßnahme vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben,
- h) die Höhe der vorrangig rückzahlbaren Finanzierungsbestandteile,
- i) die Höhe der Erlöse, die nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Tilgung des Darlehens herangezogen werden und
- j) die Höhe der seitens einer natürlichen oder juristischen Person zu leistenden Filmabgabe.

(2) Die Filmförderungsanstalt veröffentlicht den Namen sowie die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b bis i aufgeführten Daten geförderter natürlicher oder juristischer Personen in ihrem Geschäfts- und Förderbericht sowie auf ihrer Internetseite. Darüber hinaus darf die Filmförderungsanstalt Angaben über die Besucherzahlen von Filmen im In- und Ausland projektbezogen oder kumuliert in ihrem Geschäfts- und Förderbericht sowie auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

(3) Die Filmförderungsanstalt ist berechtigt, die nach § 164 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 erhobenen Daten an die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft für die Außenvertretung des deutschen Films zu übermitteln.

(4) Die Filmförderungsanstalt ist berechtigt, der Europäischen Kommission alle zur Prüfung der beihilferechtlichen Zulässigkeit der gewährten Förderhilfen notwendigen Daten zu übermitteln.

## § 169 Förderbericht

Die Filmförderungsanstalt erstellt anhand der Angaben nach § 164 jährlich einen Förderbericht und leitet diesen der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde zu und veröffentlicht diesen. Der Förderbericht enthält eine statistische Auswertung der Informationen zur Anwendbarkeit von Branchentarifverträgen oder vergleichbaren sozialen Standards nach § 67 Absatz 11.

# Kapitel 13

## Übergangs- und Schlussvorschriften



## § 170 Übergangsregelungen

(1) Ansprüche nach diesem Gesetz, die vor dem 1. Januar 2022 entstanden sind, werden nach den bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Vorschriften abgewickelt.

(2) Soweit Verwaltungsverfahren bei Inkrafttreten dieses Gesetzes liefen, werden diese nach den bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Vorschriften fortgesetzt.

(3) Der am 31. Dezember 2021 im Amt befindliche Verwaltungsrat bleibt bis zum ersten Zusammentreten des nach den Vorschriften dieses Gesetzes nach dem 1. Januar 2022 berufenen Verwaltungsrats im Amt. Die am 31. Dezember 2021 im Amt befindliche Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung, die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung und die Kommission für Kinoförderung bleiben bis zum 31. Dezember 2023 im Amt.

(4) Anträge auf Referenzfilmförderung können auch gestellt werden, wenn der Referenzfilm zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 1. Januar 2022 erstaufgeführt wurde oder eine Kennzeichnung nach § 14 des Jugendschutzgesetzes erhalten hat. Anträge auf Referenzförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme können auch gestellt werden, wenn der Film zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 1. Januar 2022 fertiggestellt wurde oder eine Kennzeichnung nach § 14 des Jugendschutzgesetzes erhalten hat.

(5) Wurden Förderhilfen bis zum 31. Dezember 2020 bewilligt, ist für die Frage, ob ein Staat als Mitgliedstaat der Europäischen Union gilt, auf den Bewilligungszeitpunkt abzustellen.

## § 171 Beendigung der Filmförderung

(1) Die Erhebung der Filmabgabe endet am 31. Dezember 2023. Die Filmförderungsanstalt soll der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde spätestens zum 30. Juni 2022 einen Evaluierungsbericht zur Entwicklung des Abgabenaufkommens vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Situation des Filmmarktes in Deutschland vorlegen und den Bericht veröffentlichen.

(2) Förderhilfen nach den §§ 73, 76, 91 und 127 werden nur gewährt, wenn der Referenzfilm bis zum 31. Dezember 2022 erstaufgeführt worden ist. Förderhilfen nach den §§ 59, 100, 107, 115, 134 und 138 werden letztmalig für das Wirtschaftsjahr 2023 gewährt.

(3) Anträge auf Förderhilfen nach den §§ 73, 76, 91, 127 und 138 müssen bis zum 31. März 2024 gestellt werden. Für programmfüllende Dokumentar- und Kinderfilme müssen die Anträge bis zum 31. März 2026 gestellt werden. Anträge auf Gewährung von Förderhilfen gemäß den §§ 59, 100, 107, 115 und 134 müssen bis zum 30. September 2023 gestellt werden.

(4) Ist über den letzten Antrag auf Gewährung von Förderhilfen für programmfüllende Dokumentar- und Kinderfilme entschieden worden, so gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Filmförderungsanstalt auf die Bundesrepublik Deutschland über. Der Zeitpunkt wird von der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nimmt die verbleibenden Aufgaben der Filmförderungsanstalt wahr. Das verbleibende Vermögen ist nach Maßgabe der von der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde zu erlassenden Bestimmungen für die Förderung der Filmwirtschaft zu verwenden.

## § 172

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Filmförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3413) außer Kraft.

§ 170 Absatz 5 des Gesetzes tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft.

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1994, Teil II, S. 3566

**Gesetz  
zu dem Europäischen Übereinkommen vom 2. Oktober 1992  
über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen**

Vom 20. Oktober 1994

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Straßburg am 7. Mai 1993 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Europäischen Übereinkommen vom 2. Oktober 1992 über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 17 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 20. Oktober 1994

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Rexrodt

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Kinkel

(Übersetzung)

## **Präambel**

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens, die dieses Übereinkommen unterzeichnen -

in der Erwägung, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, um insbesondere die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe sind, zu wahren und zu fördern;

in der Erwägung, daß die schöpferische Freiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung wesentliche Bestandteile dieser Grundsätze sind;

in der Erwägung, daß der Schutz der kulturellen Vielfalt der verschiedenen europäischen Länder eines der Ziele des Europäischen Kulturabkommens ist;

in der Erwägung, daß die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen, ein Instrument der Gestaltung und des Ausdrucks der kulturellen Vielfalt auf europäischer Ebene, verstärkt werden sollte;

in dem festen Willen, diese Grundsätze weiter zu entwickeln, und unter Hinweis auf die Empfehlungen des Ministerkomitees über das Kino und den audiovisuellen Bereich, insbesondere die Empfehlung Nr. R (86)3 über die Förderung der audiovisuellen Produktion in Europa;

in Anerkennung dessen, daß die Errichtung des Europäischen Fonds zur Unterstützung der Gemeinschaftsproduktion und der Verbreitung von Kino- und Fernsehfilmen, EURIMAGES, dem Anliegen gerecht wird, die europäische Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen zu fördern, und daß damit der Weiterentwicklung der Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen in Europa ein neuer Impuls gegeben wird;

entschlossen, dieses kulturelle Ziel durch eine gemeinsame Anstrengung zu erreichen, die Produktion zu steigern und die Regeln festzulegen, die für die europäische mehrseitige Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen insgesamt gelten;

in der Erwägung, daß die Annahme gemeinsamer Regeln geeignet ist, Beschränkungen abzubauen und die europäische Zusammenarbeit im Bereich der Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen zu fördern -

sind wie folgt übereingekommen:

## **Kapitel I**

### Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1 Ziel des Übereinkommens

Die Vertragsparteien des Übereinkommens verpflichten sich, die Weiterentwicklung der europäischen Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu fördern.

#### Artikel 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Übereinkommen regelt die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien auf dem Gebiet der mehrseitigen Gemeinschaftsproduktionen, die ihren Ursprung im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien haben.

(2) Dieses Übereinkommen findet Anwendung

a) auf Gemeinschaftsproduktionen, an denen mindestens drei Gemeinschaftsproduzenten beteiligt sind, die in drei verschiedenen Vertragsparteien des Übereinkommens niedergelassen sind, und

b) auf Gemeinschaftsproduktionen, an denen mindestens drei Gemeinschaftsproduzenten, die in drei verschiedenen Vertragsparteien des Übereinkommens niedergelassen sind, sowie ein oder mehrere Gemeinschaftsproduzenten, die nicht in solchen Vertragsparteien niedergelassen sind, beteiligt sind. Die Gesamtbeteiligung der Gemeinschaftsproduzenten, die nicht in den Vertragsparteien des Übereinkommens niedergelassen sind, darf jedoch 30 v. H. der Gesamtproduktionskosten nicht übersteigen.

Dieses Übereinkommen findet in jedem Fall nur unter der Voraussetzung Anwendung, daß der Gemeinschaftsfilm ein europäischer Kinofilm im Sinne des Artikels 3 Absatz 3<sup>1)</sup> ist.

(3) Die zwischen den Vertragsparteien dieses Übereinkommens geschlossenen zweiseitigen Abkommen finden auf zweiseitige Gemeinschaftsproduktionen weiterhin Anwendung.

Im Fall mehrseitiger Gemeinschaftsproduktionen gehen die Bestimmungen dieses Übereinkommens den Bestimmungen zweiseitiger Abkommen zwischen den Vertragsparteien des Übereinkommens vor. Die Bestimmungen über zweiseitige Gemeinschaftsproduktionen bleiben in Kraft, sofern sie den Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht zuwiderlaufen.

(4) Gibt es zwischen zwei Vertragsparteien dieses Übereinkommens kein Abkommen über zweiseitige Beziehungen im Bereich der Gemeinschaftsproduktion, so findet das Übereinkommen auch auf zweiseitige Gemeinschaftsproduktionen Anwendung, es sei denn, daß eine der beteiligten Vertragsparteien nach Artikel 20 einen Vorbehalt angebracht hat.

### Artikel 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet

a) der Begriff "Kinofilm" einen Film von beliebiger Länge und auf beliebigem Träger - einschließlich Spielfilme, Zeichentrickfilme und Dokumentarfilme -, der den für die Filmwirtschaft in jeder der beteiligten Vertragsparteien geltenden Bestimmungen entspricht und zur Aufführung in Filmtheatern bestimmt ist;

b) der Begriff "Gemeinschaftsproduzenten" Filmproduktionsgesellschaften oder Produzenten, die in den Vertragsparteien dieses Übereinkommens niedergelassen und durch einen Gemeinschaftsproduktionsvertrag gebunden sind;

c) der Begriff "europäischer Kinofilm" einen Kinofilm, der den Voraussetzungen des Anhangs II entspricht, der Bestandteil dieses Übereinkommens ist;

d) der Begriff "mehrseitige Gemeinschaftsproduktion" einen Kinofilm, der von mindestens drei Gemeinschaftsproduzenten im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 hergestellt worden ist.

<sup>1)</sup> Anm. d. Übers.: Muß wahrscheinlich "Buchstabe c" heißen

## Kapitel II

### Für Gemeinschaftsproduktionen geltende Vorschriften

#### Artikel 4

##### Gleichstellung mit nationalen Filmen

(1) In mehrseitiger Gemeinschaftsproduktion hergestellte europäische Kinofilme, die unter dieses Übereinkommen fallen, haben Anspruch auf die Vergünstigungen, die nationalen Filmen durch die in jeder der an der Gemeinschaftsproduktion beteiligten Vertragsparteien des Übereinkommens geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften gewährt werden.

(2) Die Vergünstigungen werden jedem Gemeinschaftsproduzenten von der Vertragspartei, in der er niedergelassen ist, im Rahmen der Voraussetzungen und Grenzen, welche die geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften dieser Vertragspartei vorsehen, und nach Maßgabe dieses Übereinkommens gewährt.

#### Artikel 5

##### Voraussetzungen für die Anerkennung als Gemeinschaftsproduktion

(1) Jeder in Gemeinschaftsproduktion hergestellte Kinofilm bedarf der Genehmigung durch die zuständigen Behörden der Vertragsparteien, in denen die Gemeinschaftsproduzenten niedergelassen sind, nach Konsultationen zwischen diesen Behörden und im Einklang mit den in Anhang 1 festgelegten Verfahren. Der Anhang ist Bestandteil dieses Übereinkommens.

(2) Die Anträge auf Anerkennung als Gemeinschaftsproduktion werden den zuständigen Behörden nach dem in Anhang 1 festgelegten Antragsverfahren zur Genehmigung vorgelegt. Diese Genehmigung ist endgültig, außer bei Nichteinhaltung der ursprünglich eingegangenen Verpflichtungen im künstlerischen, finanziellen und technischen Bereich.

(3) Filmvorhaben eindeutig pornographischer Art oder Vorhaben, die Gewalt befürworten oder die Würde des Menschen offen verletzen, können nicht als Gemeinschaftsproduktionen anerkannt werden.

(4) Die mit der Anerkennung als Gemeinschaftsproduktion verbundenen Vergünstigungen werden Gemeinschaftsproduzenten gewährt, die über eine angemessene technische und finanzielle Organisation und eine ausreichende berufliche Befähigung verfügen.

(5) Jeder Vertragsstaat bestimmt die in Absatz 2 bezeichneten zuständigen Behörden durch eine Erklärung, die er bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde abgibt. Diese Erklärung kann zu jedem späteren Zeitpunkt geändert werden.

#### Artikel 6

##### Höhe der Beteiligung der einzelnen Gemeinschaftsproduzenten

(1) Bei einer mehrseitigen Gemeinschaftsproduktion darf die Mindestbeteiligung nicht weniger als 10 v. H. und die Höchstbeteiligung nicht mehr als 70 v. H. der Gesamtproduktionskosten des Kinofilms betragen. Beträgt die Mindestbeteiligung weniger als 20 v. H., so kann die betreffende Vertragspartei Maßnahmen ergreifen, um den Zugang zu nationalen Produktionsförderprogrammen einzuschränken oder auszuschließen.

(2) Tritt dieses Übereinkommen nach Artikel 2 Absatz 4 an die Stelle eines zweiseitigen Abkommens zwischen zwei Vertragsparteien, so darf die Mindestbeteiligung nicht weniger als 20 v. H. und die Höchstbeteiligung nicht mehr als 80 v. H. der Gesamtproduktionskosten des Kinofilms betragen.

## Artikel 7 Rechte der Gemeinschaftsproduzenten

(1) Der Gemeinschaftsproduktionsvertrag muß jedem Gemeinschaftsproduzenten das Miteigentum am Originalnegativ (Bild und Ton) gewährleisten. Der Vertrag muß die Bestimmung enthalten, daß dieses Negativ an einem von den Gemeinschaftsproduzenten einvernehmlich bestimmten Ort aufbewahrt wird, und ihnen freien Zugang dazu gewährleisten.

(2) Der Gemeinschaftsproduktionsvertrag muß jedem Gemeinschaftsproduzenten auch das Recht auf ein Internegativ oder auf ein anderes Vervielfältigungsmedium gewährleisten.

## Artikel 8 Technische und künstlerische Beteiligung

(1) Der Beitrag jedes Gemeinschaftsproduzenten muß eine tatsächliche technische und künstlerische Beteiligung umfassen. Grundsätzlich muß im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Vertragsparteien der Beitrag der Gemeinschaftsproduzenten an schöpferischem, technischem und künstlerischem Personal, an Darstellern und an technischen Einrichtungen ihrer finanziellen Beteiligung entsprechen.

(2) Vorbehaltlich der internationalen Verpflichtungen der Vertragsparteien und der Erfordernisse des Drehbuchs müssen die an den Dreharbeiten beteiligten technischen Mitarbeiter Angehörige der an der Gemeinschaftsproduktion beteiligten Staaten sein und wird die Postproduktion in der Regel in diesen Staaten durchgeführt.

## Artikel 9 Finanzielle Gemeinschaftsproduktionen

(1) Ungeachtet des Artikels 8 und vorbehaltlich der durch die in den Vertragsparteien geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften festgelegten besonderen Voraussetzungen und Grenzen können Gemeinschaftsproduktionen aufgrund dieses Übereinkommens als solche anerkannt werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie umfassen eine oder mehrere Minderheitsbeteiligungen, die lediglich finanzieller Art sein können, entsprechend dem Gemeinschaftsproduktionsvertrag; jedoch darf der jeweilige nationale Anteil nicht weniger als 10 v. H. und nicht mehr als 25 v. H. der Produktionskosten betragen;
- b) sie umfassen einen Mehrheitsgemeinschaftsproduzenten, der einen tatsächlichen technischen und künstlerischen Beitrag leistet und die Voraussetzungen für die Anerkennung des Kinofilms als nationaler Film in seinem Land erfüllt;
- c) sie tragen zur Förderung der europäischen Identität bei;
- d) sie sind Gegenstand von Gemeinschaftsproduktionsverträgen, die Bestimmungen über die Aufteilung der Einnahmen enthalten.

(2) Finanzielle Gemeinschaftsproduktionen können nur als Gemeinschaftsproduktionen anerkannt werden, wenn die zuständigen Behörden in jedem Einzelfall ihre Genehmigung erteilt haben, wobei insbesondere Artikel 10 berücksichtigt wird.

## Artikel 10 Ausgewogene Beteiligung

(1) In den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien im Bereich des Kinofilms muß im Hinblick sowohl auf den investierten Gesamtbetrag als auch auf die künstlerische und technische Beteiligung an in Gemeinschaftsproduktion hergestellten Kinofilmen eine allgemeine Ausgewogenheit gewahrt bleiben.

(2) Eine Vertragspartei, die über einen angemessenen Zeitraum feststellt, daß ihre Beziehungen zu einer oder mehreren Vertragsparteien im Bereich der Gemeinschaftsproduktion unausgewogen sind, kann zur Wahrung ihrer eigenen kulturellen Identität die Wiederherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses in ihren Beziehungen zu dieser oder diesen Vertragsparteien im Bereich des Kinofilms zur Voraussetzung für die Genehmigung einer weiteren Gemeinschaftsproduktion machen.

#### Artikel 11 Einreise und Aufenthalt

Im Einklang mit den geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und internationalen Verpflichtungen erleichtert jede Vertragspartei dem technischen und künstlerischen Personal aus an einer Gemeinschaftsproduktion beteiligten anderen Vertragsparteien die Einreise, den Aufenthalt sowie die Erteilung von Arbeitserlaubnissen in ihrem Hoheitsgebiet. Ebenso erlaubt jede Vertragspartei die vorübergehende Einfuhr und die Wiederausfuhr der Ausrüstung, die für die Herstellung und den Verleih der unter dieses Übereinkommen fallenden Kinofilme erforderlich ist.

#### Artikel 12 Nennung der an der Gemeinschaftsproduktion beteiligten Staaten

(1) Die an der Gemeinschaftsproduktion beteiligten Staaten werden in den in Gemeinschaftsproduktion hergestellten Kinofilmen genannt.

(2) Die Namen dieser Staaten werden im Vorspann und in der gesamten Werbung sowie bei der Vorführung der Kinofilme deutlich aufgeführt.

#### Artikel 13 Ausfuhr

Wird ein in Gemeinschaftsproduktion hergestellter Kinofilm in einen Staat ausgeführt, in dem die Einfuhr von Kinofilmen kontingentiert ist, und hat eine der an der Gemeinschaftsproduktion beteiligten Vertragsparteien nicht das Recht, ihre Kinofilme frei in den Einfuhrstaat einzuführen,

- a) so wird der Kinofilm in der Regel dem Kontingent des Staates zugerechnet, der die Mehrheitsbeteiligung hat;
- b) so wird der Kinofilm bei gleicher Beteiligung verschiedener Staaten dem Kontingent des Staates zugerechnet, der über die besten Ausfuhrmöglichkeiten in den Einfuhrstaat verfügt;
- c) so wird der Kinofilm, wenn die Buchstaben a und b nicht angewendet werden können, dem Kontingent der Vertragspartei zugerechnet, die den Regisseur stellt.

#### Artikel 14 Sprachen

Bei der Anerkennung als Gemeinschaftsproduktion kann die zuständige Behörde einer Vertragspartei von dem in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Gemeinschaftsproduzenten eine Endfassung des Kinofilms in einer der Sprachen dieser Vertragspartei verlangen.

#### Artikel 15 Filmfestspiele

Sofern die Gemeinschaftsproduzenten nichts anderes beschließen, werden in Gemeinschaftsproduktion hergestellte Kinofilme auf internationalen Filmfestspielen von der Vertragspartei, in welcher der Mehrheitsgemeinschaftsproduzent niedergelassen ist, oder bei gleicher finanzieller Beteiligung von der Vertragspartei, die den Regisseur stellt, vorgestellt.



## Kapitel III

### Schlußbestimmungen

#### Artikel 16

##### Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens zur Unterzeichnung auf; sie können ihre Zustimmung, gebunden zu sein, ausdrücken,

- a) indem sie es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen oder
- b) indem sie es vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen und später ratifizieren, annehmen oder genehmigen.

(2) Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

#### Artikel 17

##### Inkrafttreten

(1) Das Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem fünf Staaten, darunter mindestens vier Mitgliedstaaten des Europarats, nach Artikel 16 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

(2) Für jeden Unterzeichnerstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach der Unterzeichnung oder der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

#### Artikel 18

##### Beitritt von Nichtmitgliedstaaten

(1) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats durch einen mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit und mit einhelliger Zustimmung der Vertreter der Vertragsstaaten, die Anspruch auf einen Sitz im Ministerkomitee haben, gefaßten Beschluß jeden europäischen Nichtmitgliedstaat des Europarats sowie die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft einladen, dem Übereinkommen beizutreten.

(2) Für jeden beitretenden Staat oder die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft im Fall ihres Beitritts tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

#### Artikel 19

##### Geltungsbereichsklausel

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

(2) Jede Vertragspartei kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

(3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

#### Artikel 20 Vorbehalte

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, daß Artikel 2 Absatz 4 auf seine zweiseitigen Beziehungen zu einer oder mehreren Vertragsparteien im Bereich der Gemeinschaftsproduktionen keine Anwendung findet. Er kann sich außerdem das Recht vorbehalten, die Höchstbeteiligung abweichend von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a zu regeln. Weitere Vorbehalte sind nicht zulässig.

(2) Jede Vertragspartei, die einen Vorbehalt nach Absatz 1 angebracht hat, kann ihn durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation ganz oder teilweise zurücknehmen. Die Rücknahme wird mit dem Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

#### Artikel 21 Kündigung

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

#### Artikel 22 Notifikation

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und jedem Staat und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die diesem Übereinkommen beitreten oder zum Beitritt eingeladen werden können,

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach den Artikeln 17, 18 und 19;
- d) jede nach Artikel 5 Absatz 5 abgegebene Erklärung;
- e) jede nach Artikel 21 notifizierte Kündigung;
- f) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 2. Oktober 1992 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt den in Artikel 16 Absatz 1 bezeichneten Staaten sowie allen Staaten und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die zum Beitritt zu diesem Übereinkommen eingeladen werden können, beglaubigte Abschriften.

## **Anhang I**

### **Antragsverfahren**

Um an den Vergünstigungen dieses Übereinkommens teilzuhaben, müssen die in den Vertragsparteien niedergelassenen Gemeinschaftsproduzenten zwei Monate vor Drehbeginn unter Beifügung der nachstehend aufgeführten Unterlagen einen Antrag auf Anerkennung einer Gemeinschaftsproduktion als solche stellen. Diese Unterlagen müssen den zuständigen Behörden in ausreichender Anzahl, damit sie den Behörden der anderen Vertragsparteien übermittelt werden können, spätestens einen Monat vor Drehbeginn zugehen.

- Eine Kopie des Vertrags oder ein anderer Beleg über den Erwerb des Urheberrechts für die wirtschaftliche Nutzung des Films;
- ein ausführliches Drehbuch;
- eine Aufstellung der technischen und künstlerischen Beiträge der beteiligten Staaten;
- ein Kostenvoranschlag und ein genauer Finanzierungsplan;
- ein Drehplan für den Kinofilm;
- der zwischen den Gemeinschaftsproduzenten geschlossene Gemeinschaftsproduktionsvertrag. Dieser Vertrag muß Bestimmungen über die Aufteilung der Einnahmen oder der Absatzgebiete unter den Gemeinschaftsproduzenten enthalten.

Der Antrag und die anderen Unterlagen sind nach Möglichkeit in der Sprache der zuständigen Behörden vorzulegen, bei denen sie eingereicht werden.

Die zuständigen nationalen Behörden übermitteln einander die Anträge und die beigefügten Unterlagen, sobald sie eingegangen sind. Die zuständige Behörde der Vertragspartei mit finanzieller Minderheitsbeteiligung erteilt ihre Zustimmung erst, wenn die Stellungnahme der Vertragspartei mit der finanziellen Mehrheitsbeteiligung eingegangen ist.

## Anhang II

(1) Ein Kinofilm ist europäisch Im Sinne des Artikels 3 Absatz 3<sup>2)</sup> wenn er nach dem nachstehenden Verzeichnis europäischer Bestandteile wenigstens 15 Punkte von der möglichen Höchstzahl von 19 Punkten erreicht.

(2) Unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Drehbuchs können die zuständigen Behörden nach Abstimmung untereinander einen Film, der weniger als die üblicherweise erforderlichen 15 Punkte erhält, als Gemeinschaftsproduktion anerkennen, wenn sie der Meinung sind, daß er gleichwohl die europäische Identität widerspiegelt.

Europäische Bestandteile	Gewichtspunkte
Schöpferischer Bereich	
Regisseur	3
Drehbuchautor	3
Komponist	<u>1</u>
	<b>7</b>
Darstellender Bereich	
Erste Filmrolle	3
Zweite Filmrolle	2
Dritte Filmrolle	<u>1</u>
	<b>6</b>
Technischer Bereich	
Bild	1
Ton und Mischung	1
Schnitt	1
Bauten und Kostüme	1
Studie oder Drehort	1
Ort der Postproduktion	<u>1</u>
	<b>6</b>

---

<sup>2)</sup>Anm. d. Übers.: Muß wahrscheinlich "Buchstabe c" heißen

### **N.B.**

- a) Für die Festlegung der ersten, zweiten und dritten Filmrolle ist die Zahl der Arbeitstage entscheidend.
- b) Was Artikel 8 betrifft, so bezieht sich „künstlerisch“ auf den schöpferischen und darstellenden Bereich, „technisch“ auf den technischen Bereich.

**Abkommen**  
**zwischen**  
**der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und**  
**der Regierung der Französischen Republik**  
**über die Förderung**  
**von Filmvorhaben in Koproduktion**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Französischen Republik,

im Folgenden als "Vertragsparteien" bezeichnet -

in Anbetracht ihres gemeinsamen Willens, die Filmbeziehungen zwischen Deutschland und Frankreich zu erneuern und zu verstärken,

in Anbetracht der Gründung der hierzu eingesetzten deutsch-französischen Akademie -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Im Rahmen dieses Abkommens bezeichnet der Begriff "Film" alle programmfüllenden Filme, unabhängig von ihrer Filmgattung (Spiel-, Animations-, Dokumentarfilm), die den für die Filmwirtschaft in beiden Staaten geltenden Bestimmungen entsprechen und deren Erstaufführung in Filmtheatern stattfindet.

(2) Vorhaben für programmfüllende Filme, die nach dem Filmabkommen vom 17. Mai 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik als Koproduktion gefördert werden können, können unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen eine gezielte Hilfe in jedem der beiden Staaten erhalten.

Diese Filmvorhaben müssen im Interesse beider Staaten liegen und einen Beitrag zur künstlerischen Qualität der Filmkoproduktion leisten.

Im Prinzip muss jeder der beiden Staaten pro Jahr eine gleich hohe Zahl von Vorhaben mit Mehrheitsbeteiligung fördern.

(3) Die Höhe der aufgrund dieses Abkommens gewährten Hilfe wird für alle Koproduktionsvorhaben pro Jahr auf 1.524.490 (eine Million fünfhundertvierundzwanzigtausendvierhundertneunzig) € für die

deutsche Seite und auf 1.524.490 (eine Million fünfhundertvierundzwanzigtausendvierhundertneunzig) € für die französische Seite festgelegt.

Die in jedem der beiden Staaten aufgrund dieses Abkommens insgesamt gewährte gezielte Hilfe darf 20 % der Gesamtkosten des Films nicht überschreiten, es sei denn, die zuständigen Stellen beider Staaten genehmigen eine Ausnahme.

Über die Ausnahme zur Höhe der Beträge entscheidet jede zuständige Stelle gesondert.

Der aufgrund dieses Abkommens von jedem Staat gewährte Prozentsatz an Hilfe ist prinzipiell gleich hoch wie der Anteil des Koproduzenten aus dem jeweiligen Staat an den Gesamtkosten des Films.

(4) Diese Hilfe wird nur aus den Erlösen jeder Art zurückgezahlt, die bei der Verwertung des Films entstehen.

(5) Zwischen den Beteiligungen jeder Vertragsparteien an den Koproduktionen, die in den Genuss der in diesem Abkommen vorgesehenen gezielten Hilfe kommen, muss ein generelles Gleichgewicht gewährleistet sein. Dieses generelle Gleichgewicht wird über einen Zeitraum von zwei Jahren bewertet.

## Artikel 2

Der Antrag auf Unterstützung eines Vorhabens muss von dem Produzenten mit Mehrheitsbeteiligung und von dem Produzenten mit Minderheitsbeteiligung bei ihren jeweils zuständigen Stellen vor Beginn der Aufnahmen eingereicht werden.

Zur Prüfung der aufgrund des Artikels 1 förderungswürdigen Vorhaben wird eine deutsch-französische Kommission eingesetzt.

Sie besteht aus Vertretern, die wie folgt benannt werden:

- für die französische Seite: drei Vertreter, die vom Generaldirektor des Centre National de la Cinématographie benannt werden;
- für die deutsche Seite: drei Vertreter, die von der Filmförderungsanstalt benannt werden.

Die Kommission richtet im Hinblick auf die Entscheidungen über die für Vorhaben zu gewährende Hilfe Empfehlungen an die zuständigen Stellen beider Staaten.

Die Vertreter der beiden Vertragsparteien in der Kommission übermitteln sich gegenseitig ihre jeweiligen Vorschläge hinsichtlich der Vorhaben, die ihrer Meinung nach in den Genuss der in Artikel 1 dieses Abkommens vorgesehenen Hilfe kommen sollten. Die endgültige Abstimmung über diese Vorschläge erfolgt durch Schriftwechsel.

Die Kommission zur Prüfung der Vorhaben kann abwechselnd in Deutschland und in Frankreich zusammentreten, wenn eine solche Sitzung von der Mehrheit ihrer Mitglieder für notwendig gehalten wird.

Die Entscheidungen über die Gewährung der in diesem Abkommen vorgesehenen Hilfe und über die Einzelheiten der Rückerstattung werden von den zuständigen Stellen nach Maßgabe der geltenden innerstaatlichen Bestimmungen getroffen.

Die zuständige Stelle des Staates der Mehrheitsbeteiligung teilt ihre Auffassung unverzüglich der zuständigen Stelle des Staates der Minderheitsbeteiligung mit. Die Gewährung der Hilfe setzt voraus, dass die Stellen der beiden Staaten gemeinsam auf Förderung des Vorhabens erkennen.

### Artikel 3

Jede Vertragspartei notifiziert der anderen den Abschluss der innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens auf ihrer Seite; das Abkommen tritt am Tag des Eingangs der zweiten Notifikation in Kraft.

Nur Vorhaben, bei denen die Dreharbeiten am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht begonnen haben, können Gegenstand eines Antrags auf Förderung aufgrund dieses Abkommens sein.

Dieses Abkommen wird für die Dauer von einem Jahr vom Tag seines Inkrafttretens an geschlossen; es verlängert sich jährlich stillschweigend, außer bei Kündigung durch eine der Vertragsparteien drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit.

Geschehen zu Cannes am 17. Mai 2001

in zwei Urschriften in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung  
der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung  
der Französischen Republik





**FILMFÖRDERUNGSANSTALT**  
- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -

Satzung der Filmförderungsanstalt

**Teil A: Allgemeines**

§ 1

Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden  
des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat wählt in gesonderten Wahlhandlungen die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n in dieser Reihenfolge. Die Wahl erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Verwaltungsrats erhält, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit, so können für einen zweiten Wahlgang neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch im zweiten Wahlgang keine Mehrheit, so kommen die beiden Anwärter mit der höchsten Stimmenzahl in die engere Wahl. Bei Stimmgleichheit zwischen ihnen im dritten Wahlgang entscheidet das Los durch die Hand der/des amtierenden Vorsitzenden.
- (3) Bis zur Wahl der/des Vorsitzenden führt das an Lebensjahren älteste Mitglied oder, wenn dieses es ablehnt, das nächstälteste Mitglied des Verwaltungsrats den Vorsitz.

§ 2

Wahl des Präsidiums

Der Verwaltungsrat wählt mit verdeckten Stimmzetteln die Mitglieder des Präsidiums. § 1 Abs. 2 Satz 1 bis 3 der Satzung gilt sinngemäß; dabei kann die Wahl in einem Wahlvorgang erfolgen.

§ 3

Bestellung des Vorstands und der Stellvertretungen

- (1) Der Verwaltungsrat stimmt über den Vorschlag des Präsidiums über die Bestellung des Vorstands und jeder Stellvertretung in gesonderten Wahlhandlungen mit verdeckten Stimmzetteln ab.
- (2) Über die Abberufung des Vorstands und jeder Stellvertretung gemäß § 15 Abs. 3 FFG kann frühestens 24 Stunden nach Antragstellung entschieden werden.

§ 4

Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse teilzunehmen.
- (2) Die Stellvertreter nehmen die Rechte und Pflichten eines Mitglieds nur wahr, wenn dieses verhindert ist, an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 5

Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von € 190,00.

Für die Tätigkeit als Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r des Präsidiums, als Vorsitzende/r oder als stellvertretende/r Vorsitzende/r des Verwaltungsrats, als Mitglied des Präsidiums und als Vorsitzende/r eines Ausschusses wird eine gesonderte Aufwandsentschädigung von je € 190,00 monatlich gezahlt, es sei denn, dass nur bis zu zwei Präsidiums- oder Ausschusssitzungen im Kalenderjahr stattgefunden haben.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Ausschüsse und der Förderkommissionen erhalten Reisekostenvergütungen nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats, des Präsidiums und der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von € 64,00 je Sitzungstag.

(4) Für die Teilnahme an einer Sitzung der ständigen Förderkommissionen erhalten die Mitglieder folgende Pauschalen:

a) Kommission für Drehbuch- und Produktionsförderung	€ 2.500,00
b) Kommission für Verleih-, Vertriebs-, und Videoförderung	€ 500,00
c) Kommission für Kinoförderung	€ 1.800,00

Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen die Pauschale zahlen, um unbillige Härten zu vermeiden, wenn ein Mitglied aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen gehindert war, an der Sitzung teilzunehmen.

## § 6 Abstimmungsregeln

(1) Auf die Befangenheitsregelung in §§ 11, 14 Abs. 5, 25 Abs. 2 FFG und §§ 20, 21 VwVfG wird hingewiesen.

(2) Der Verwaltungsrat fasst Beschlüsse gemäß §§ 17 Abs. 3 und 8 Abs. 5 FFG erst nach der Sichtung des Films. Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Filmhersteller Gelegenheit zu Stellungnahme zu geben.

## § 7 Nichtöffentliche Sitzung

Die Sitzungen des Verwaltungsrats, der Ausschüsse, der Förderkommissionen sowie des Präsidiums sind nicht öffentlich.

## § 8 Geschäftsbericht

Über die Tätigkeit der FFA wird einmal im Jahr ein Geschäftsbericht herausgegeben, der vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist.

## § 9 Ausschüsse

(1) Der Verwaltungsrat kann gem. § 10 FFG aus dem Kreis der Mitglieder Ausschüsse bilden, wenn dem eine Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder zustimmt. Jeder Ausschuss besteht aus fünf bis 15 Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrats. Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestimmt.

(2) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, Entscheidungen des Verwaltungsrats vorzubereiten oder bestimmte Sachverhalte zu klären.

(3) Die Entscheidungen der Ausschüsse können auch in einer Telefonkonferenz, in einer Videokonferenz oder in einem schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden. Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren können nicht getroffen werden, wenn mindestens ein Mitglied des Ausschusses fristgerecht dem oder der Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch

mitteilt, dass es mit der Herbeiführung einer Entscheidung im schriftlichen Umlaufverfahren nicht einverstanden ist. Die Frist wird von der oder dem Vorsitzenden festgelegt.

(4) Die/Der Vorsitzende des Verwaltungsrats und sein/e Stellvertreter/in sind jederzeit berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

## § 10 Ständige Förderkommissionen

Der Verwaltungsrat wählt und bestellt die Mitglieder der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung, der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung und der Kommission für Kinoförderung. Für die Wahlen und die Besetzung der Förderkommissionen ist die dieser Satzung als Anlage 2 beigefügte Wahlordnung maßgebend.

## § 11 Haftung

(1) Der Vorstand trägt grundsätzlich die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung der FFA. Er haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Die einzelnen stellvertretenden Vorstände führen die ihnen nach § 3 der Geschäftsordnung des Vorstands zugewiesenen Geschäftsbereiche in eigener Verantwortung. Sofern sie organschaftlich tätig werden haften sie nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Die Mitglieder der übrigen Organe der FFA haften, sofern sie organschaftlich tätig werden, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 12 Rechtsstellung der Bediensteten der FFA

Das Arbeitsverhältnis der Bediensteten wird durch Arbeitsvertrag zwischen der FFA und der/dem Arbeitnehmer/in geregelt. Auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer sind in der Regel das Tarifrecht des Bundes und die sonstigen für die Bediensteten des Bundes geltenden Regelungen entsprechend anzuwenden.

## **Teil B: Finanzordnung**

### § 13 Rechtsgrundlage

Die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans, das Rechnungswesen, die Rechnungslegung und die Prüfung der Rechnung der FFA regeln sich nach den §§ 33 bis 37, 159 bis 163 FFG und nach dieser Finanzordnung. Dabei ist § 32 Abs. 1 FFG zugrunde zu legen.

#### I.

### **Aufstellung des Wirtschaftsplans**

#### § 14 Inhalt des Wirtschaftsplans

(1) Der Wirtschaftsplan setzt sich aus Einnahmen und Ausgaben zusammen. Der Wirtschaftsplan kann Verpflichtungsermächtigungen enthalten.

(2) Zu den Einnahmen gehören insbesondere die Filmabgabe (§§ 151 bis 158 FFG), die Rückzahlungen und die Zuführungen von dritter Seite (§ 146 Abs. 2 FFG).

(3) Zu den Ausgaben gehören insbesondere die Personal- und Sachausgaben (Verwaltungsausgaben), die Förderhilfen und die Aufwendungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 FFG.

#### § 15 Gliederung des Wirtschaftsplans

Die Gliederung des Wirtschaftsplans, die dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt ist, dient hierzu als Orientierung.

#### § 16 Wirtschaftsplanansätze

(1) Die Planansätze sind kaufmännisch auf volle € 100 zu runden.

(2) Für einen und denselben Zweck dürfen Mittel nicht an verschiedenen Stellen im Wirtschaftsplan veranschlagt werden.

(3) Die Planansätze sind zu erläutern.

#### § 17 Nachtragswirtschaftsplan

Soweit ein Nachtragsplan aufgestellt wird, finden die Vorschriften dieses Abschnitts entsprechende Anwendung.

## II.

### **Ausführung des Wirtschaftsplans**

#### § 18 Ansprüche oder Verbindlichkeiten Dritter

Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche Dritter oder Verbindlichkeiten Dritter weder begründet noch aufgehoben.

#### § 19 Bewirtschaftung der Mittel des Wirtschaftsplans

(1) Die Mittel des Wirtschaftsplans dürfen nur so weit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es zur sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltungsführung erforderlich ist.

(2) Die im Wirtschaftsplan zur Verfügung gestellten Mittel sind so zu verwalten, dass sie zur Deckung aller bewilligten Ausgaben ausreichen.

(3) Die bewilligten Beträge dürfen nur zu den im Wirtschaftsplan bezeichneten Zwecken und nur innerhalb des betreffenden Rechnungsjahres verwendet werden.

(4) Die für die Verwaltung geplanten Ausgaben sind grundsätzlich nur innerhalb der Sachausgaben sowie der Personalausgaben gegenseitig deckungsfähig. Eine gegenseitige Deckungsfähigkeit ist jedoch nur dann bei den Ausgaben - mit Ausnahme der Personalausgaben - gegeben, wenn der jeweilige Mehrbedarf nicht 25 Prozent übersteigt.

(5) Die bewilligten Beträge sind auf das nächste Wirtschaftsjahr übertragbar, sofern sie im Wirtschaftsplan für übertragbar erklärt sind. Personalausgaben sind nicht übertragbar.

(6) Der Jahresüberschuss wird über den Gewinnvortrag in das nächste Wirtschaftsjahr vorgetragen oder in die Gewinnrücklage eingestellt.

## § 20 Gewährung von Förderhilfen

Für die Gewährung von Förderhilfen gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes die Richtlinien, die der Verwaltungsrat der FFA erlassen hat.<sup>1</sup>

## § 21 Eingehung mehrjähriger Verbindlichkeiten

(1) Verträge, durch die die FFA verpflichtet werden soll, über ein Wirtschaftsjahr hinaus Zahlungen zu leisten, dürfen endgültig erst abgeschlossen werden, wenn eine entsprechende Verpflichtungsermächtigung im Wirtschaftsplan eingestellt oder durch das FFG eine ausdrückliche Ermächtigung gegeben ist.

(2) Dieses gilt nicht für das Eingehen von Verpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung, die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren.

## § 22 Anzahlungen

Anzahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht, diese aber noch nicht erfolgt ist. Die Vorschriften des § 19 Abs. 4 der Satzung und § 34 Abs. 2 FFG sind zu beachten.

## § 23 Vorausleistungen

Leistungen der FFA vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies im allgemeinen Verkehr üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist; diese Umstände sind aktenkundig zu machen.

## § 24 Stundung, Niederschlagung und Erlass

- (1) Die FFA darf Ansprüche
- a) stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.
  - b) niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen;
  - c) erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen und für die Freigabe von Sicherheiten.
- (2) Die Niederschlagung von Zahlungsverpflichtungen bedarf vorbehaltlich des Satzes 2 der Zustimmung des Verwaltungsrats. Erscheint die Beitreibung aussichtslos oder unwirtschaftlich, so kann der Vorstand ohne die in Satz 1 vorgesehene Zustimmung die Zahlungsverpflichtung eines Schuldners bis zur Höhe von jährlich € 250,00 niederschlagen.
- (3) Für den Bereich der Filmabgabe kommen folgende zusätzliche Bestimmungen zur Anwendung:
- a) Billigkeitsmaßnahmen können sich grundsätzlich nur auf den vom Antragsteller wirtschaftlich zu tragenden Teil der Filmabgabe erstrecken. Zu berücksichtigen ist hierbei die gesamte

---

<sup>1</sup> Zu berücksichtigen sind auch Beschlüsse des Verwaltungsrats nach § 161 FFG.  
Stand: 01.01.2022

wirtschaftliche Lage des Antragstellers aufgrund konkreter Betriebsergebnisse und Vermögensübersichten. Die Zugehörigkeit zu bestimmten Umsatz- oder Betriebsgruppen allein (z.B. Einzelleinwand, unregelmäßiger Spielbetrieb u.ä.) genügt nicht.

- b) Der Antragsteller darf zum Zeitpunkt der Antragstellung mit der Abrechnung der Filmabgabe nicht in Verzug sein.
- c) Die Stundung soll nur innerhalb eines Wirtschaftsjahres und grundsätzlich nicht länger als sechs Monate gewährt werden.  
  
Hat die FFA auf einen Stundungsantrag Ratenzahlung genehmigt, so wird der gesamte Stundungsbetrag fällig, wenn der Schuldner mit einer Rate in Verzug kommt.  
  
Bei Niederschlagung der Filmabgabe erlischt grundsätzlich der Anspruch des Antragstellers auf Förderhilfe nach § 138 FFG bis zur Höhe des niedergeschlagenen Betrags. Bei späterer Aufhebung der Niederschlagung lebt der Anspruch auf Förderhilfe wieder auf.
- d) Bei Erlass der Filmabgabe erlischt grundsätzlich der Anspruch des Antragstellers auf Förderhilfe nach § 138 FFG bis zur Höhe des erlassenen Betrags.

#### § 25

##### Verantwortung für Wirtschaftsplanung und Kontrolle

- (1) Unbeschadet der Rechte und Pflichten des Vorstands und seiner Stellvertretungen ist die Verwaltungsleitung der FFA für die Wirtschaftsplanung und Kontrolle verantwortlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
- (2) Widerspricht die Verwaltungsleitung Maßnahmen von finanzieller Auswirkung, so dürfen diese nur auf ausdrückliche schriftliche Weisung des Vorstands weiter verfolgt werden.

#### § 26

##### Kassenanweisungen

Anordnungsberechtigt für Annahme- und Auszahlungsanordnungen (Kassenanweisungen) ist der Vorstand der FFA, seine Stellvertretungen gemeinsam oder eine Stellvertretung gemeinsam mit einem bevollmächtigten Vertreter. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

#### § 27

##### Anlage von liquiden Mitteln

Die zu Auszahlungen nicht sofort erforderlichen liquiden Mittel der FFA sind so anzulegen, dass ein Verlust ausgeschlossen erscheint und im Bedarfsfall über den Betrag verfügt werden kann. Näheres regeln die Anlagerichtlinien.

### III.

## Kassen- und Rechnungswesen

#### § 28

##### Zahlungsverkehr

- (1) Die Buchhaltung der FFA nimmt aufgrund der Kassenanweisungen die Einnahmen an, leistet die Ausgaben rechtzeitig und vollständig. Sämtliche Geschäftsvorfälle sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu bearbeiten.
- (2) Über die Bankkonten der FFA kann der Vorstand, seinen Stellvertretungen gemeinsam oder einer Stellvertretung gemeinsam mit einem bevollmächtigten Vertreter verfügen.

§ 29  
Buchführung

Die Bücher werden nach Handelsrecht und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung geführt.

**IV.**

**Rechnungslegung und Rechnungsprüfung**

§ 30  
Jahresabschluss

Zum Ende des Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Grundsätzen im Sinne des § 37 Abs. 2 FFG zu erstellen.

§ 31  
Rechnungsprüfung und Entlastung

- (1) Die Prüfung der Jahresabrechnung ist gem. § 37 Abs. 4 FFG nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer entwickelten Prüfungsstandards durchzuführen.
- (2) Der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft soll spätestens drei Wochen vor Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands und des Präsidiums dem Verwaltungsrat zuzuleiten.
- (3) Vor dem Beschluss über die Entlastung des Vorstands und des Präsidiums ist der Verwaltungsrat darüber zu unterrichten, ob und gegebenenfalls welche Anstände gegen die Ordnungsmäßigkeit, Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Wirtschaftsführung der FFA die Prüfung ergeben hat.

§ 32  
Aufbewahrung der Bücher, Belege und Protokolle

- (1) Die Belege können 10 Jahre nach Entlastung des Vorstands und des Präsidiums vernichtet werden.
- (2) Dauernd aufzubewahren sind die Jahresabschlüsse, die Prüfungsberichte der Jahresabschlüsse, die Sitzungsprotokolle des Verwaltungsrats und des Präsidiums und - soweit sie die Gewährung von Förderhilfen für die Herstellung von programmfüllenden Filmen gem. § 59 ff. FFG betreffen - Schriftstücke, Feststellungsvermerke und Belege.

§ 33  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

## **Gliederung des Wirtschaftsplans**

### **A. Einnahmen**

<b>4830000</b>	Verwaltungseinnahmen
<b>7100000</b>	Zinseinnahmen
<b>4860000</b>	Mieten
<b>4020000</b>	Filmabgabe Kino
<b>4031000</b>	Filmabgabe der Videowirtschaft
<b>1234000</b>	Rückzahlung von Förderhilfen
<b>4930000</b>	Entnahme aus Rücklagen
<b>7745000</b>	Einnahmen aus Überschüssen
<b>7746000</b>	Einnahmen aus Überschüssen
<b>4038000</b>	Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter
<b>4039000</b>	Zuführung BKM, BMWi, Länder, Sonstige

### **B. Ausgaben**

#### **Personalausgaben**

<b>6870000</b>	Aufwendungen für den Verwaltungsrat, Ausschüsse und Förderkommissionen
<b>6880000</b>	Aufwendungen für das Präsidium
<b>6020000</b>	Vergütungen der Angestellten
<b>6303000</b>	Fremdleistungen/Honorare
<b>6021000</b>	Ausbildungsvergütung
<b>6821000</b>	Fortbildungskosten
<b>6115000</b>	Beihilfen inkl. Gebühren u.ä.
<b>6135000</b>	Fürsorgeleistungen

#### **Sächliche Verwaltungsausgaben**

<b>6815000</b>	Geschäftsbedarf
<b>6820000</b>	Bücher, Zeitschriften und Online-Dienste
<b>6800000</b>	Post- und Fernmeldegebühren
<b>6470000</b>	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände
<b>6305000</b>	Bewirtschaftung des Bürogebäudes
<b>6835000</b>	Mieten für Filmvorführungen
<b>6400000</b>	Personal- und Sachversicherungen
<b>6827000</b>	Kosten der Prüfung der Jahresrechnung; Beratungskosten u.ä.
<b>6855000</b>	Kosten des Zahlungsverkehrs
<b>6650000</b>	Dienstreisen
<b>6829000</b>	Prüfungskosten <i>Filmabgabe</i>
<b>6969000</b>	Sonstige Aufwendungen <i>unregelmäßig (Verfügungsmittel)</i>
<b>6605000</b>	Öffentlichkeitsarbeit

#### **Förderungsmaßnahmen**

<b>5061114</b>	Referenzfilmförderung für programmfüllende Filme (§§ 73 ff. FFG)
<b>5061115</b>	Referenzfilmförderung für programmfüllende Filme (§§ 73, 76 ff. FFG)
<b>5061150</b>	Referenzfilmförderung aus zurückgezahlten Projektfilmfördermitteln (§ 39 Abs. 4 FFG 2014)
<b>3361310</b>	Projektfilmförderung für die Herstellung programmfüllender Filme (§§ 59 ff. FFG)
<b>5061410</b>	Referenzförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme (§§ 91 ff. FFG)
<b>5061510</b>	Drehbuch- und Treatmentförderung (§§ 100 ff. FFG)
<b>5061510</b>	Förderung der Drehbuchfortentwicklung (§§ 107 ff. FFG)
<b>3361610</b>	Projektförderung für Verleih- und Vertriebsunternehmen sowie Unternehmen der Videowirtschaft (§§ 115 ff. FFG)



- 3361611** Referenzabsatzförderung aus zurückgezahlten Projektabsatzmitteln (§ 53a Abs. 8 FFG 2014)
- 3361612** Referenzförderung für den Verleihunternehmen (§§ 127 ff. FFG)
- 5061680** Referenzfilmförderung aus zurückgezahlten Darlehen der Projektförderung der Videowirtschaft (§ 53b Abs. 4 FFG 2014)
- 5061710** Kinoreferenzförderung (§§ 138 ff. FFG)
- 3361720** Kinoprojektförderung (§§ 134 ff. FFG)
- 5061723** Förderhilfen für die Kinoprojektförderung (§ 134 Nr. 6 FFG 2017, Aufführung von Kurzfilmen)
- 3361740** Förderhilfen aus Mitteln des Landes Berlin zur Projektabspielförderung
- 5062000** Unterstützung der Digitalisierung des deutschen Filmerbes (§ 2 FFG)
- 5062000** Maßnahmen gemäß Aufgabenstellung in § 2 FFG

**Wahl der Förderkommissionen  
zu § 22 Abs. 5 FFG**

§ 1  
Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung, die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung und die Kommission für Kinoförderung werden in der genannten Reihenfolge in gesonderten Wahlhandlungen nacheinander gewählt. Die Auszählung der Stimmen ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zur Besetzung der Kommissionen bezüglich der Kategorien, Unterkategorien und des Geschlechts vorzunehmen. Die Wahl erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln.
- (2) Die Liste aller Kandidatinnen und Kandidaten sowie deren Lebensläufe sind den Verwaltungsratsmitgliedern in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Sitzung, in der die Wahl stattfinden soll, zugänglich zu machen. Eine Änderung der Vorschläge ist nur bis zu diesem Zeitpunkt möglich. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Sitzung soll eine Frist von zwei Wochen liegen.
- (3) Die FFA stellt sicher, dass die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten die nach § 21 Abs. 3 FFG erforderliche Expertise aufweisen. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass mindestens einer der Hersteller bereits bei der Herstellung eines Kinderfilms mitgewirkt hat.
- (4) Soweit im ersten Wahlgang keine ausreichende Anzahl von Personen gewählt worden sein sollte, schließen sich weitere Wahlgänge an, bis die Kommission entsprechend der gesetzlichen Vorgaben besetzt ist. In jedem Wahlgang verringert sich die abzugebende Anzahl von Stimmen um die Anzahl der bereits gewählten Kommissionsmitglieder. Bei der Stimmabgabe ist zu berücksichtigen, dass die pro Kategorie und Geschlecht zulässige Mitgliederzahl der Kommission insgesamt nicht überschritten wird.
- (5) Sofern mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten die gleiche Stimmenzahl auf sich vereinen, aber nicht genug Sitze in der Kommission zur Verfügung stehen, werden die noch offenen Sitze durch Stichwahlen unter diesen Kandidatinnen oder Kandidaten ermittelt. Bei der Stichwahl verfügt jedes Mitglied des Verwaltungsrats über die Anzahl an Stimmen der noch zu besetzenden Sitze.

§ 2  
Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung

- (1) Im ersten Wahlgang kann jedes Mitglied des Verwaltungsrats bis zu 42 der vorgeschlagenen Personen eine Stimme geben.

Hiervon können bis zu 24 Stimmen an Personen aus dem Bereich der Filmverwerter vergeben werden. Diese bestehen aus den Kategorien „Kinowirtschaft“, „Verleih- und Vertriebswirtschaft“, „Videowirtschaft“ und „Fernsehwirtschaft“ (nachfolgend insgesamt „Verwerter“ genannt).

Weiter können bis zu 18 Stimmen an folgende Bereiche vergeben werden: „Herstellerinnen/Hersteller“, „Drehbuchautorinnen/Drehbuchautoren und hauptberufliche Dramaturginnen/Dramaturngen“ sowie „sonstige Kandidatinnen/Kandidaten“.

Es können auch weniger als 42 Stimmen abgegeben werden. Werden mehr als 42 Stimmen abgegeben oder wird die jeweils maximal zulässige Stimmenanzahl pro Kategorie und Geschlecht überschritten, ist der Stimmzettel ungültig.

Es dürfen nicht mehr als 21 Stimmen an Frauen und nicht mehr als 21 Stimmen an Männer vergeben werden.

(2) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die innerhalb der folgenden Kategorien unter Berücksichtigung der Geschlechtergerechtigkeit die relative Mehrheit des Verwaltungsrats erhalten haben:

- 12 Kandidatinnen und 12 Kandidaten aus dem Bereich Verwerter (insgesamt 24), davon
  - drei Kandidatinnen und drei Kandidaten aus der Kategorie Kinowirtschaft (insgesamt 6),
  - drei Kandidatinnen und drei Kandidaten aus der Kategorie Verleih und Vertriebswirtschaft (insgesamt 6)
  - drei Kandidatinnen und drei Kandidaten aus der Kategorie Videowirtschaft (insgesamt 6)  
sowie
  - drei Kandidatinnen und drei Kandidaten aus der Kategorie Fernsehwirtschaft (insgesamt 6).
- Jeweils mindestens 3 Kandidatinnen und 3 Kandidaten aus dem Bereich Herstellerinnen/Hersteller (insgesamt mindestens 6).
- Mindestens 3 Kandidatinnen/Kandidaten aus dem Bereich Drehbuchautorinnen/Drehbuchautoren, hauptberufliche Dramaturginnen/Dramaturgen.

Die danach verbleibenden 9 Sitze werden bereichsunabhängig an die Kandidatinnen und die Kandidaten vergeben, die nicht Verwerter sind und unter den verbleibenden Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Geschlechtergerechtigkeit die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten haben.

### § 3

#### Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung

(1) Im ersten Wahlgang kann jedes Mitglied des Verwaltungsrats bis zu 20 der vorgeschlagenen Personen eine Stimme geben.

Hiervon können bis zu 16 Stimmen an Personen aus dem Bereich der Filmverwerter vergeben werden. Filmverwerter sind Vertreter der Kinowirtschaft, der Verleih- und Vertriebswirtschaft, der Videowirtschaft und der Fernsehwirtschaft (nachfolgend „Verwerter“ genannt).

Weiter können bis zu 4 Stimmen an Herstellerinnen/Hersteller vergeben werden.

Es können auch weniger als 20 Stimmen abgegeben werden. Werden mehr als 20 Stimmen abgegeben oder wird die jeweils maximal zulässige Stimmenanzahl pro Kategorie und Geschlecht überschritten, ist der Stimmzettel ungültig.

Es dürfen nicht mehr als 10 Stimmen an Frauen und nicht mehr als 10 Stimmen an Männer vergeben werden.

(2) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten die innerhalb der folgenden Kategorien unter Berücksichtigung der Geschlechtergerechtigkeit, die relative Mehrheit des Verwaltungsrats erhalten haben:

- acht Kandidatinnen und acht Kandidaten aus dem Bereich Verwertung (16)  
davon mindestens
  - zwei Kandidatinnen und zwei Kandidaten aus dem Bereich Verleih- und Vertriebswirtschaft (insgesamt 4) und

- zwei Kandidatinnen und zwei Kandidaten aus dem Bereich Videowirtschaft (insgesamt 4).

Die danach verbleibenden Sitze (höchstens 8) werden an Kandidatinnen und Kandidaten in den Kategorien des Bereichs Verwertung vergeben.

- zwei Kandidatinnen und zwei Kandidaten aus dem Bereich Herstellerinnen/Hersteller (insgesamt 4).

#### § 4

##### Kommission für Kinoförderung

- (1) Im ersten Wahlgang kann jedes Mitglied des Verwaltungsrats bis zu drei der vorgeschlagenen Personen eine Stimme geben. Es können nicht mehr als zwei Stimmen für Personen des gleichen Geschlechts abgegeben werden. Werden mehr als drei Stimmen, oder aber mehr als zwei Stimmen für Personen des gleichen Geschlechts abgegeben, ist der Stimmzettel ungültig. Gewählt sind die Frau und der Mann, die die relative Mehrheit des Verwaltungsrats erhalten haben sowie die weitere Kandidatin oder der weitere Kandidat mit der relativen Mehrheit des Verwaltungsrats.
- (2) Sind die ordentlichen Mitglieder gewählt, werden in einem nächsten Wahlgang deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unter den verbliebenen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt. Im Übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.

#### **Besetzung der Sitzungen zu § 28 Abs. 3 FFG**

#### § 5

##### Verfahren

- (1) Von der FFA wird für jede genannte Kategorie eine alphabetische Liste der bestellten Mitglieder geführt. Die Besetzung der Kommission für die jeweiligen Sitzungen erfolgt auf Grundlage dieser Listen in alphabetischer Reihenfolge. Zur Sicherstellung der Geschlechtergerechtigkeit erfolgt die Besetzung auf Grundlage der Listen jeweils abwechselnd durch eine Frau und einen Mann.
- (2) Bei Ausfall eines Mitglieds erfolgt die Nachbesetzung entsprechend des Besetzungsverfahrens nach Abs. 1 ebenfalls in alphabetischer Reihenfolge, wobei vorrangig die Mitglieder zu berücksichtigen sind, die bislang für die geringste Anzahl an Sitzungen im laufenden Kalenderjahr vorgesehen sind.
- (3) Unbeschadet dessen tagt die Kommission für Kinoförderung grundsätzlich in der Besetzung bestehend aus den drei ordentlichen Mitgliedern der Kommission. Soweit ein ordentliches Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, wird es durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter ersetzt. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter rücken dabei turnusmäßig in alphabetischer Reihenfolge nach. Der Vorstand hat dabei darauf zu achten, dass an jeder Sitzung mindestens eine Frau und mindestens ein Mann teilnehmen.

**FILMFÖRDERUNGSANSTALT**  
- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -

Geschäftsordnung des Verwaltungsrats  
der Filmförderungsanstalt gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 FFG

§ 1  
Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von dessen Vorsitzender/Vorsitzendem einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Sitzung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
- (2) Entscheidungen des Verwaltungsrats können auch in einer Videokonferenz oder in einem schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden. Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren können nicht getroffen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrats fristgerecht der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats schriftlich oder elektronisch mitteilen, dass sie mit der Herbeiführung der Entscheidung im schriftlichen Umlaufverfahren nicht einverstanden ist. Die Frist für die Mitteilung wird von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats festgelegt.
- (3) Der Verwaltungsrat ist auf Verlangen von sieben seiner Mitglieder oder des Präsidiums unverzüglich einzuberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Sitzung soll eine Frist von zwei Wochen liegen.

§ 2  
Tagesordnung

- (1) Die/Der Vorsitzende schlägt die Tagesordnung vor. Sie/Er ist dabei an Beschlüsse des Verwaltungsrats und an Anträge seiner Mitglieder gebunden. Auf Antrag eines Mitglieds des Verwaltungsrats ist ein Gegenstand auch nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen, wenn der Antrag spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats eingegangen ist. Der Verwaltungsrat kann einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen. Zu Beginn der Sitzung stellt der Verwaltungsrat die Tagesordnung fest.
- (2) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern des Verwaltungsrats bei der Einberufung mitzuteilen. Vorliegende schriftliche Unterlagen sollen der Tagesordnung beigelegt werden; bei nach § 1 Abs. 1 einberufenen Sitzungen müssen sie aber spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn bei den Mitgliedern des Verwaltungsrats eingegangen sein. Die Unterlagen für eine nach § 1 Abs. 3 einberufene Sitzung sollen drei Tage vor der Sitzung bei den Mitgliedern des Verwaltungsrats eingegangen sein.
- (3) Gegenstände, die den Mitgliedern nicht mitgeteilt worden sind, dürfen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Sitzung dem neuen Tagesordnungspunkt zustimmt.

§ 3  
Feststellung der Beschlussfähigkeit

Zu Beginn der Sitzung stellt die/der Vorsitzende fest, welche Mitglieder anwesend sind und ob die Versammlung beschlussfähig ist.

§ 4  
Begrenzung der Redezeit

Die/Der Vorsitzende hat jedem Mitglied, das darum anträgt, das Wort zu erteilen. Sie/Er kann die Redezeit für alle Mitglieder zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gleichmäßig begrenzen. Spricht ein Mitglied über die Redezeit hinaus, kann ihm die/der Vorsitzende das Wort entziehen. Ist einem Mitglied das Wort entzogen worden, darf es ihm zum gleichen Gegenstand nicht wieder erteilt werden. Durch Beschluss des Verwaltungsrats kann die Begrenzung der Redezeit aufgehoben werden.

## § 5 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung in den Sitzungen oder Videokonferenzen erfolgt durch Handzeichen. Bei Abstimmungen im schriftlichen Umlaufverfahren gilt der Antrag als gebilligt, wenn er innerhalb der durch die/den Vorsitzende/n gesetzten Frist die erforderliche Mehrheit erhält. In Videokonferenzen kann die Stimmabgabe auch erfolgen, indem alle Mitglieder auf Aufforderung der/des Vorsitzenden noch während der Videokonferenz ihre Stimme nacheinander mündlich abgeben
- (2) Es ist mit verdeckten Stimmzetteln abzustimmen, wenn die Mehrheit des Verwaltungsrats dies auf Antrag beschließt.
- (3) An den Sitzungen des Verwaltungsrats haben der Vorstand und seine Stellvertretungen teilzunehmen. Er ist verpflichtet, Auskunft zu erteilen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand und seine Stellvertretungen von der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte ausschließen.

## § 6 Protokolle

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Verlauf der Sitzung wiedergibt. In den Fällen des § 5 Abs. 3 Satz 3 fertigt diesen Teil des Protokolls ein Mitglied des Verwaltungsrats. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit und die Abstimmungsergebnisse sind im Protokoll zu vermerken. Auf Verlangen eines Verwaltungsratsmitglieds sind seine Äußerungen wörtlich festzuhalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Es ist allen Mitgliedern des Verwaltungsrats und deren Stellvertretern innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Sitzung zuzustellen.
- (2) Das Protokoll ist zu Beginn der nächsten Sitzung vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

## § 7 Ausschüsse

- (1) Die Ausschusssitzungen finden nach Bedarf statt. Die erste Sitzung wird von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, die weiteren Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses einberufen.
- (2) Für die Tätigkeit in den Ausschüssen gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.

## § 8 Sachverständige

- (1) Zu ihrer Unterrichtung können der Verwaltungsrat und die Ausschüsse Sachverständige befragen. Honorarvereinbarungen mit Sachverständigen trifft der Vorstand. Die Sachverständigen sind gemäß dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469) zu verpflichten.
- (2) Für den Ersatz von Auslagen gilt § 5 Abs. 2 der Satzung entsprechend.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

**FILMFÖRDERUNGSANSTALT**  
- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -

Geschäftsordnung des Präsidiums  
der Filmförderungsanstalt gemäß § 12 Abs. 5 FFG

§ 1  
Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Präsidiums werden von dessen Vorsitzender/Vorsitzendem einberufen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen.
- (2) Entscheidungen des Präsidiums können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder in besonders dringlichen Fällen in einer Telefonkonferenz getroffen werden. Ein schriftliches Umlaufverfahren ist nicht zulässig, wenn ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der hierfür bestimmten Frist durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an die/den Vorsitzende/n des Präsidiums mitteilt, dass es mit der Herbeiführung der Entscheidung im schriftlichen Umlaufverfahren nicht einverstanden ist.
- (3) Zwischen dem Tag der Einberufung und der Sitzung soll eine Frist von zwei Wochen liegen. Im Fall von Telefonkonferenzen oder der Durchführung eines schriftlichen Umlaufverfahrens soll diese Frist eine Woche betragen.

§ 2  
Tagesordnung

- (1) Die/der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie/er ist dabei an Beschlüsse des Präsidiums und an Anträge seiner Mitglieder gebunden. Auf Antrag eines Mitglieds ist ein Gegenstand auch nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen, wenn der Antrag spätestens eine Woche vor der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden eingegangen ist. Das Präsidium kann einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen.
- (2) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern bei der Einberufung mitzuteilen. Vorliegende schriftliche Unterlagen sollen der Tagesordnung beigelegt werden, sollen aber spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn vorliegen. Im Fall von Telefonkonferenzen oder der Durchführung eines schriftlichen Umlaufverfahrens sollen die Unterlagen spätestens drei Werktage vor Sitzungsbeginn vorliegen, bis dahin ist es auf Antrag eines Mitglieds noch möglich, einen Gegenstand nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Gegenstände, die den Mitgliedern nicht mitgeteilt wurden, dürfen nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Sitzung widerspricht.

§ 3  
Feststellung der Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt die/der Vorsitzende fest, welche Mitglieder anwesend sind und ob das Präsidium beschlussfähig ist.
- (2) Ein Mitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, kann ein anderes Mitglied des Präsidiums schriftlich oder elektronisch zur Stimmabgabe bevollmächtigen. Jedes Mitglied kann nur ein abwesendes Mitglied vertreten.

§ 4  
Abstimmung / Befangenheit

(1) Die Abstimmung in den Sitzungen erfolgt durch Handzeichen. Bei Abstimmungen im schriftlichen Umlaufverfahren gilt der Antrag als gebilligt, wenn er innerhalb der durch die/den Vorsitzende/n gesetzten Frist die erforderliche Mehrheit erhält. In Telefonkonferenzen erfolgt die Stimmabgabe, indem alle Mitglieder auf Aufforderung der/des Vorsitzenden noch während der Telefonkonferenz ihre Stimme nacheinander mündlich abgeben.

(2) Die Vorschriften des § 11 FFG zur Befangenheit gelten für die Mitglieder des Präsidiums entsprechend.

(3) An den Sitzungen des Präsidiums haben der Vorstand und seine Stellvertretungen beratend teilzunehmen. Das Präsidium kann den Vorstand und die Stellvertreter von der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte ausschließen.

§ 5  
Protokolle

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Verlauf der Sitzung wiedergibt. In den Fällen des § 4 Abs. 3 Satz 2 fertigt diesen Teil des Protokolls ein Mitglied des Präsidiums. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit und die Abstimmungsergebnisse sind im Protokoll zu vermerken. Auf Verlangen eines Mitglieds sind seine Äußerungen wörtlich festzuhalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Es soll allen Mitgliedern möglichst innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Sitzung zugestellt werden.

(2) Das Protokoll soll zu Beginn der nächsten Sitzung genehmigt werden.

§ 6  
Inkrafttreten

Diese Neufassung der Geschäftsordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 2017 in Kraft.



**FILMFÖRDERUNGSANSTALT**  
- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -

Geschäftsordnung der ständigen Förderkommissionen  
der Filmförderungsanstalt (§ 25 Abs. 1 FFG)

§ 1

Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der ständigen Förderkommissionen werden vom Vorstand der FFA oder eine seiner Stellvertretungen einberufen. Den Vorsitz führt der Vorstand der FFA oder eine seiner Stellvertretungen ohne Stimmrecht.
- (2) Die ständigen Förderkommissionen können ihre Entscheidungen auch im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz treffen.
- (3) Zwischen dem Tag der Einberufung und der Sitzung soll eine Frist von vier Wochen liegen.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Der Vorstand der FFA oder eine seiner Stellvertretungen setzt die Tagesordnung fest. Er /Sie ist dabei an Beschlüsse der jeweiligen Förderkommission und an Anträge ihrer Mitglieder gebunden. Auf Antrag eines Mitglieds ist ein Gegenstand auch nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen, wenn der Antrag spätestens eine Woche vor der Sitzung bei der FFA eingegangen ist. Dies gilt nicht für Gegenstände, bei denen über Förderhilfen entschieden werden soll. Die Förderkommission kann einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen.
- (2) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern bei der Einberufung mitzuteilen. Vorliegende schriftliche Unterlagen sollen der Tagesordnung beigelegt werden, sollen aber spätestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn vorliegen.
- (3) Gegenstände, die den Mitgliedern nicht mitgeteilt wurden, dürfen nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Sitzung widerspricht.

§ 3

Feststellung der Beschlussfähigkeit / Abstimmung

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorstand der FFA oder einer seiner Stellvertretungen fest, welche Mitglieder anwesend sind und ob die Förderkommission beschlussfähig ist.
- (2) Die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Kommission für Kinoförderung ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Abstimmung in den Sitzungen oder Videokonferenzen erfolgt durch Handzeichen. In einer Telefonkonferenz erfolgt die Stimmabgabe, indem alle Mitglieder auf Aufforderung der/des Vorsitzenden noch während der Telefonkonferenz ihre Stimme nacheinander mündlich abgeben. Diese Regelung kann, soweit eine Abstimmung durch Handzeichen nicht möglich ist, bei Videokonferenzen entsprechend Anwendung finden. Abstimmungen über Förderhilfen dürfen nicht mit verdeckten Stimmzetteln erfolgen; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(6) Die Vorschriften des § 11 FFG zur Befangenheit gelten für die Mitglieder der Förderkommissionen entsprechend. Die Befangenheit ist durch das betroffene Mitglied bei Sitzungsbeginn anzugeben.

(7) Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Förderkommissionen entscheidet die jeweilige Förderkommission unbeschadet ihrer Besetzung. Entscheidungen über Widersprüche, mit denen die beanstandete Entscheidung ganz oder teilweise geändert wird, ergehen mit derselben Mehrheit, mit der die angegriffene Entscheidung zu treffen ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist der Widerspruch zurückzuweisen.

#### § 4

##### Förderentscheidungen über Projektfilmförderung / Verfahren

(1) Vor der Beratung und Abstimmung über die Förderwürdigkeit einzelner Filmvorhaben wird eine Vorabstimmung zu jedem beantragten Filmvorhaben durchgeführt. Die Förderkommission stimmt hierbei ohne weitergehende Beratung über die Förderwürdigkeit jedes Filmvorhaben ab. Über Filmvorhaben, die keine einzige positive Stimme erhalten haben, wird von der Förderkommission zunächst nicht beraten und abgestimmt, sie gelten als abgelehnt. Die Förderkommission muss ihre Ablehnung begründen.

(2) Im Anschluss an die Vorabstimmung wird über jedes Filmvorhaben, das nicht zu Null abgestimmt wurde, nacheinander beraten und sodann über die Förderung dem Grunde nach abgestimmt. Für die Förderentscheidung dem Grunde nach ist maßgeblich, ob das Filmvorhaben einen programmfüllenden Film erwarten lässt, der gemäß § 59 Abs. 1 FFG geeignet erscheint, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern.

(3) Nachdem die Förderkommission über alle Filmvorhaben beraten und abgestimmt hat, wird geprüft, ob das für die jeweilige Sitzung zur Verfügung stehende Budget für das Antragsvolumen der für förderungswürdig erachteten Filmvorhaben ausreicht. Ist dies der Fall, berät die Förderkommission in einem nächsten Schritt die Höhe der Förderung und stimmt hierüber ab. Dabei ist die Mindestförderung gemäß § 60 Abs. 1 und 3 FFG zu beachten.

(4) Übersteigt das Antragsvolumen das vorhandene Budget, werden zunächst die Antragssummen auf die erforderliche Mindestförderung gemäß § 60 Abs. 1 und 3 FFG gekürzt. Reicht das Budget nach der Kürzung auf die Mindestförderung aus, wird über die Höhe der Förderung nach dieser Maßgabe abgestimmt.

(5) Können trotz der Kürzung der Antragssummen auf die Mindestförderung nicht alle geeigneten Filmvorhaben gefördert werden, wählt die Förderkommission gemäß § 61 FFG die ihr am besten erscheinenden Filmvorhaben aus. Die Förderkommission berät erneut über die zuvor für förderungswürdig erachteten Filmvorhaben unter Berücksichtigung der in Abs. 2 genannten Kriterien, bezieht an dieser Stelle aber insbesondere auch die Zugangsmöglichkeiten zu anderen Förderhilfen nach dem FFG mit ein. Berücksichtigt werden kann im Übrigen auch die Höhe der durch die antragstellende Person bei anderen nach dem FFG geförderten Vorhaben geleisteten Tilgungen.

(6) Kann sich die Förderkommission im Rahmen der Beratung nach Abs. 5 nicht auf die Förderung von Filmvorhaben einigen, für die das zur Verfügung stehende Budget ausreicht, wird mit Hilfe einer Punktevergabe eine Rangfolge der für förderungswürdig erachteten Filmvorhaben ermittelt. Jedes Kommissionsmitglied kann jedem in Frage stehenden Filmvorhaben jeweils maximal einen Punkt geben. Das zur Verfügung stehende Budget wird der Reihe nach auf die Filmvorhaben entsprechend der erhaltenen Punkte, beginnend bei dem Filmvorhaben mit den meisten Punkten, verteilt bis die Mittel aufgebraucht sind. Haben mehrere Filmvorhaben die gleiche Punktezahl erhalten, das Budget reicht jedoch nicht für alle aus, muss zwischen diesen Filmvorhaben eine Stichwahl erfolgen. Die Filmvorhaben die entsprechend der erhaltenen Punkte in der Rangfolge weiter unten stehen, werden nicht gefördert. Stehen am Ende die am besten erscheinenden Filmvorhaben fest, so muss die Kommission über die getroffene Auswahl sowie die jeweilige Förderhöhe mit der erforderlichen Mehrheit abstimmen.

## § 5

### Förderentscheidungen über die Förderung von Drehbüchern und der Drehbuchfortentwicklung

- (1) Vor der Beratung und Abstimmung über die Förderwürdigkeit einzelner Maßnahmen wird eine Vorabstimmung zu jeder beantragten Maßnahme durchgeführt. Die Förderkommission stimmt hierbei ohne weitergehende Beratung über die Förderwürdigkeit jeder Maßnahme ab. Über Maßnahmen, die keine einzige positive Stimme erhalten haben, wird von der Förderkommission zunächst nicht beraten und abgestimmt, sie gelten als abgelehnt. Die Förderkommission muss ihre Ablehnung begründen.
- (2) Im Anschluss an die Vorabstimmung wird über jede Maßnahme, die nicht zu Null abgestimmt wurde, nacheinander beraten und sodann über die Förderung dem Grunde nach abgestimmt. Für die Förderentscheidung dem Grunde nach ist maßgeblich, dass ein programmfüllender Film zu erwarten ist, der geeignet erscheint, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern.
- (3) Nachdem die Förderkommission über alle Maßnahmen beraten und abgestimmt hat, wird geprüft, ob das für die jeweilige Sitzung zur Verfügung stehende Budget für das Antragsvolumen der für förderungswürdig erachteten Maßnahmen ausreicht. Ist dies der Fall, berät die Förderkommission in einem nächsten Schritt die Höhe der Förderung und stimmt hierüber ab.
- (4) Übersteigt das Antragsvolumen das vorhandene Budget, kann die Förderkommission eine angemessene Kürzung vornehmen.

## § 6

### Förderentscheidungen über Projektförderung für Verleih- und Vertriebsunternehmen sowie Unternehmen der Videowirtschaft

- (1) Im Zusammenhang mit der Projektförderung für Verleih- und Vertriebsunternehmen kann die Filmförderungsanstalt zur Sichtung von Projekten einladen.
- (2) § 5 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

## § 7

### Förderentscheidungen über Kinoprojektförderung / Verfahren

Für das Verfahren der Förderentscheidungen der Kinoprojektförderung gilt § 137 FFG i.V.m. der jeweils geltenden Richtlinie Projektförderung Kino.

## § 8

### Sitzungsteilnahme

- (1) Die Mitglieder der Förderkommissionen erhalten zu Jahresbeginn die Sitzungstermine für das jeweilige Kalenderjahr, für die sie eingeteilt sind. Sollte es dem jeweiligen Mitglied nicht möglich sein, an allen Sitzungen teilzunehmen, hat es dies der FFA innerhalb von sechs Wochen nach Zusendung der Sitzungstermine mitzuteilen. Erfolgt keine solche Mitteilung gilt dies als Zusage. Die Mitglieder sind in diesem Fall verpflichtet, an den Sitzungen, für die sie eingeteilt sind, teilzunehmen. Eine kurzfristige, insbesondere krankheitsbedingte, Verhinderung hat das Mitglied der FFA unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Stellvertreter der ordentlichen Mitglieder der Kommission für Kinoförderung nehmen die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds nur wahr, wenn dieses verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über die Beratung und ihre Ergebnisse haben die Mitglieder und ihre Stellvertreter Stillschweigen zu bewahren.

§ 9  
Protokolle

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Verlauf der Sitzung wiedergibt. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Abstimmungsergebnisse sind im Protokoll zu vermerken. Auf Verlangen eines Mitglieds sind seine Äußerungen wörtlich festzuhalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und von der/ dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Es soll allen Mitgliedern und Stellvertretern möglichst innerhalb einer Frist von drei Wochen nach der Sitzung zugestellt werden.

(2) Wird ein Antrag auf Förderhilfen abgelehnt, ist die Begründung für den Beschluss in der Sitzung in Stichworten zu formulieren; das gilt insbesondere für die Begründung von zurückgewiesenen Widersprüchen.

(3) Das Protokoll soll zu Beginn der nächsten Sitzung genehmigt werden.

§ 10  
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

**FILMFÖRDERUNGSANSTALT**  
- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -

Richtlinie für die Projektfilmförderung

(§§ 59 bis 72 Filmförderungsgesetz (FFG))

Präambel

Die von öffentlichen Fördereinrichtungen sowie den Länderförderern gewährten Förderhilfen dürfen insgesamt 50 Prozent der Herstellungskosten des neuen Films nicht übersteigen. Bei Gemeinschaftsproduktionen dürfen sie 60 Prozent des Finanzierungsanteils des/der deutschen Herstellers/in (Förderintensität) nicht übersteigen. Auf Antrag des/der Herstellers/in kann der Vorstand bei schwierigen Filmen – bei Vereinbarkeit mit Regelungen der Europäischen Union – abweichend hiervon eine Förderintensität von bis zu 80 Prozent zulassen.

Als schwierige Filme gelten z.B. Kurzfilme, Erst- und Zweitfilme von Regisseuren, Dokumentarfilme und Werke mit geringen Produktionskosten. Weiterhin können solche Filme, deren einzige Originalfassung in der Sprache eines Mitgliedstaats mit kleinem Staatsgebiet bzw. Territorien, geringer Bevölkerungszahl oder begrenztem Sprachraum gedreht wurde, als schwierige Filme gelten. Auch Koproduktionen, an denen Länder der Liste des Entwicklungshilfeausschusses der OECD beteiligt sind, können als schwierige Filme gelten. Sonstige Filme, die nur eine geringe Marktakzeptanz erwarten lassen und deren Chancen auf wirtschaftliche Verwertung daher als begrenzt qualifiziert werden müssen, können insbesondere wegen ihres experimentellen Charakters als schwierige Filme gelten, wenn und sofern sie aufgrund ihres Inhalts, ihrer Machart, ihrer künstlerischen und/oder technischen Gestaltung oder ihres kulturellen Anspruchs in hohem Maße mit Risiken behaftet sind.

§ 1  
Grundsätze

- (1) Die Filmförderungsanstalt (FFA) gewährt dem/der Hersteller/in zur Finanzierung der Herstellungskosten eines programmfüllenden Films im Sinne von §§ 41 bis 48 FFG ein zweckgebundenes, zinsloses und bedingt rückzahlbares Darlehen, wenn ein Filmvorhaben aufgrund des Drehbuches sowie der Stab- und Besetzungsliste einen Film erwarten lässt, der besonders geeignet erscheint, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern.
- (2) Es gelten folgende Mindestförderquoten gemäß § 60 Abs. 3 FFG:

Voraussichtliche Herstellungskosten	Mindestförderquote
bis € 1 Mio.	20% der Herstellungskosten
€ 1 bis 2 Mio.	15% der Herstellungskosten
€ 2 bis 5 Mio.	10% der Herstellungskosten
€ 5 bis 7,5 Mio.	8% der Herstellungskosten
€ 7,5 bis 10 Mio.	6% der Herstellungskosten
€ 10 bis 15 Mio.	4,5% der Herstellungskosten
über € 15 Mio.	3% der Herstellungskosten

Die Förderung muss in jedem Fall mindestens € 200.000,00 und bei Dokumentarfilmen € 100.000,00 betragen. Wenn die antragstellende Person eine geringere Fördersumme beantragt, können auch Darlehen in geringerer Höhe gewährt werden. § 60 Abs. 1 S. 1 und 4 FFG bleibt unberührt. Bei internationalen Koproduktionen ist der deutsche Finanzierungsanteil maßgeblich. Wird eine Summe beantragt, deren Höhe im Verhältnis zur Höhe der voraussichtlichen Herstellungskosten die Mindestförderquote übersteigt, ist dies gesondert zu begründen. Sofern die antragstellende Person eine Summe beantragt, die unter der vorstehenden Mindestförderquote liegt, gilt die Antragssumme als Mindestförderquote.

**Teil A**  
**Anforderungen an die Anträge und die ihnen beizufügenden Unterlagen**  
**sowie Zeitpunkt, Art und Form der Verwendungsnachweise**

§ 2  
Antragsteller/in

- (1) Anträge können nur gestellt werden durch Hersteller/in im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 1 FFG.
- (2) Nicht antragsberechtigt ist ein/e Hersteller/in i.S.v. § 41 Abs. 1 Nr. 1 FFG,
  - a) wenn es sich bei ihm/ihr um eine Kapitalgesellschaft oder eine Personenhandelsgesellschaft, deren einzige persönlich haftende Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft ist, handelt und das eingezahlte Stammkapital weniger als € 25.000 beträgt oder
  - b) solange er/sie bei einem anderen nach dem FFG geförderten Filmvorhaben nicht die Auflage nach § 67 Abs. 10 FFG erfüllt hat.

§ 3  
Antrag

- (1) Der Antrag muss enthalten:
  1. Angaben über den/die Antragsteller/in  
(Name, Sitz und Rechtsform der Firma; Angabe, ob es sich bei der Firma um ein Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) handelt<sup>1</sup>; USt-IdNr., ggf. Handelsregisterauszug; bisherige Produktionstätigkeit);
  2. Titel (Arbeitstitel) und Beschreibung oder Inhaltsangabe des Filmvorhabens;
  3. Drehbuch in deutscher Sprache;
  4. Nachweis über den Erwerb oder den möglichen Erwerb (Option) der Rechte an dem Stoff, Buch und Titel;
  5. Stab- und Besetzungsliste und nach Möglichkeit Glaubhaftmachung, dass der/die Regisseur/in, die Hauptdarsteller/innen und/oder die Darsteller/innen wichtiger Rollen sowie der/die Kameramann/frau zur Übernahme der Aufgabe grundsätzlich bereit und zur vorgesehenen Drehzeit in der Lage sind; Nachweis über Umfang der Beschäftigung von technischen und kaufmännischen Nachwuchskräften (mindestens 10 Prozent des kaufmännischen und technischen Personals, mindestens aber eine Nachwuchskraft. Hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden);
  6. detaillierte branchenübliche Kalkulation der Herstellungskosten nach Maßgabe des von der FFA herausgegebenen Vor- und Nachkalkulationsschemas oder eines anderen branchenüblichen Vor- und Nachkalkulationsschemas;
  7. Finanzierungsplan, aus dem sich im Einzelnen ergibt:
    - a) mit welchen Mitteln und von welchen Personen oder Firmen das Filmvorhaben finanziert werden soll;
    - b) die Höhe des beantragten Darlehens;

<sup>1</sup> Nach der Definition der Europäischen Kommission (Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) 651/2014) zählt ein Unternehmen zu den KMU, wenn es nicht mehr als 249 Beschäftigte hat und einen Jahresumsatz von höchstens € 50 Millionen erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von maximal € 43 Millionen aufweist. Bei einem Unternehmen, das Teil einer größeren Gruppe ist, müssen je nach Höhe der Beteiligung die Mitarbeiterzahl und der Umsatz bzw. die Bilanzsumme der Gruppe mitberücksichtigt werden.

- c) der Eigenanteil des/der Herstellers/in gemäß §§ 63, 64 FFG nach Maßgabe des § 33 dieser Richtlinie;
8. Verleihvertrag oder eine konkrete Darlegung über die Verleihpläne des/der Antragstellers/in, wie er/sie sich den Verleih seines/ihres Films vorstellt und über seine/ihre Auswertungserwartungen. Die Bestimmungen des § 26 dieser Richtlinie sind dabei zu beachten;
9. eine vorläufige Projektbescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle des Inhalts:
- a) dass ein Film den Vorschriften des § 41 Abs. 1 oder 4 FFG, des § 42 FFG oder des § 43 FFG entspricht oder eine Ausnahmeentscheidung nach § 41 Abs. 5 FFG vorliegt;
  - b) dass ein Vorhaben als internationale Gemeinschaftsproduktion aufgrund der Angaben des/der Antragstellers/in im Sinne von § 42 Abs. 1, 2 und 3 FFG gelten wird; Nachweis bei einer internationalen Koproduktion mit einem/einer Hersteller/in aus einem außereuropäischen Land, dass der/die Antragsteller/in innerhalb von fünf Jahren vor Antragstellung einen programmfüllenden Spielfilm allein oder als Koproduzent/in mit Mehrheitsbeteiligung im Sinne von § 41 Abs. 1 FFG in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem gleichgestellten Staat hergestellt hat (s. § 44 Abs. 1 FFG).

Die FFA kann auf eine vorläufige Projektbescheinigung nach lit. a) verzichten, wenn offensichtlich keine Bedenken bestehen.

Die FFA kann von dem Nachweis nach lit. b) in Ausnahmefällen absehen, wenn die fachliche Eignung des/der Antragstellers/in als Hersteller/in außer Zweifel steht und wenn die Gesamtwürdigung des Filmvorhabens die Ausnahme rechtfertigt.

Für den Fall, dass der ausländische Finanzierungsanteil nach Erlass der Förderzusage insbesondere aufgrund nicht in der Sphäre des/der deutschen Herstellers/in liegender Umstände ansteigt und sich der deutsche Finanzierungsanteil entsprechend verringert, kann der Vorstand in Ausnahmefällen bestimmen, dass für die Beurteilung, ob ein Film den Vorschriften des § 41 Abs. 1 oder 2 FFG, des § 42 FFG oder des § 43 FFG entspricht, auf den Zeitpunkt des Erlasses der Förderzusage abzustellen ist.

10. den vorgesehenen Drehbeginn mit den Hauptdarstellern/innen;
11. Drehplan oder eine Aufstellung, aus der sich die geordnete Abwicklung der Dreharbeiten nach Drehzeit und Drehorten ergibt;
12. Erklärung, dass es sich um ein neues Filmvorhaben handelt, das bisher noch keiner Förderungsinstitution vorlag, oder welchen Institutionen das Filmvorhaben schon vorlag unter Angabe des Sachstandes;
13. Erklärung, dass der/die Antragsteller/in bei einem Auslandsverkauf der Rechte an dem geförderten Film einen Beitrag an die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft für die Außenvertretung des deutschen Films leistet. Der Beitrag beträgt 1,5 Prozent der Nettoerlöse, maximal jedoch € 50.000,00.
- a) Nettoerlöse im Sinne von § 67 Abs. 10 FFG sind Bruttolizenzzerlöse aus der Verwertung von Auslandsrechten nach Abzug von Vertriebsprovisionen (eines in- und/oder ausländischen Vertriebs), die wie folgt im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung zulässig sind:
- Bis zu 30 Prozent der Lizenzzerlöse bei Einschaltung eines Vertriebs durch Hersteller/in als Lizenzgeber oder bis zu 25 Prozent im Falle des Eigenvertriebs durch den Hersteller/in, wenn die Vertriebstätigkeit des/der Herstellers/in im Handelsregister eingetragen ist.

- b) Zu den Nettoerlösen rechnen neben Lizenzeinnahmen auch Erlöse aus Vorabverkäufen und Mindestgarantien sowie Auslandsvertriebsvorauszahlungen aller Art.
  - c) Bei einer Gemeinschaftsproduktion gelten als Nettoerlöse des/der deutschen Herstellers/in die auf ihn vertraglich entfallenden Erlösanteile aus der Verwertung der Auslandsrechte.
  - d) Abgabepflichtig für den Exportbeitrag ist der/die Hersteller/in. Sofern eine Weltexportfirma den Auslandsvertrieb durchführt, kann die Verpflichtung von der Exportfirma zu Lasten des/der Herstellers/in erfüllt werden.  
Bei Zahlung von Mindestgarantien auf zu erwartende Auslandserlöse durch die Exportfirma ist der Exportbeitrag vom/von Hersteller/in nach der Mindestgarantie zu berechnen und abzuführen. Nach Überschreiten der Mindestgarantie sind die weiteren Erlöse abzurechnen.
  - e) Der Exportbeitrag ist im Jahr der Herstellung und im Folgejahr spätestens halbjährlich nach Film und Lizenzgebiet, anschließend jährlich gegenüber der FFA abzurechnen und an die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft für die Außenvertretung des deutschen Films unter Angabe des Filmtitels zu bezahlen. Die Abrechnungsverpflichtung endet zehn Jahre nach Herstellung des Films. Die FFA stellt ein verbindliches Abrechnungsfomular zur Verfügung.
  - f) Die FFA kann Auskünfte nach §§ 164 Abs. 2, 165 bis 167 FFG einholen.
14. Der/die Antragsteller/in muss nachweisen, dass in dem Auswertungsvertrag mit einem öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter oder einem privaten Fernsehveranstalter ein Rückfall der Fernsehnutzungsrechte (frei empfangbares Fernsehen und/oder Bezahlfernsehen) an den/die Hersteller/in spätestens nach fünf Jahren vereinbart ist. Im Einzelfall kann im Auswertungsvertrag für den Rückfall der Fernsehnutzungsrechte eine Frist von bis zu sieben Jahren vereinbart werden. Dies setzt voraus, dass die Beteiligung des Fernsehveranstalters bei Herstellungskosten von bis zu € 3 Mio. mindestens 45 Prozent, bei Herstellungskosten von bis zu € 5 Mio. mindestens 35 Prozent, bei Herstellungskosten von bis zu € 10 Mio. mindestens 30 Prozent und bei Herstellungskosten von über € 10 Mio. mindestens 25 Prozent beträgt. Das gilt jedoch nur, wenn die Beteiligung des Fernsehveranstalters mindestens € 300.000,00 beträgt. Dabei sind die Förderungen der Ländereinrichtungen und der FFA aus den Beiträgen der Fernsehveranstalter auf den Fernsehanteil nicht anzurechnen. Bei internationalen Koproduktionen ist der deutsche Finanzierungsanteil maßgeblich.

Sofern der/die Hersteller/in seine Fernsehnutzungsrechte (frei empfangbares Fernsehen und/oder Bezahlfernsehen) für das deutschsprachige Lizenzgebiet einem Verleih gegen Zahlung einer entsprechenden Verleihgarantie einräumt, müssen diese Nutzungsrechte spätestens nach fünf Jahren an den/die Hersteller/in zurückfallen. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn die Verleihgarantie bei Herstellungskosten von bis zu € 3 Mio. mindestens 50 Prozent, bei Herstellungskosten von bis zu € 5 Mio. mindestens 40 Prozent, bei Herstellungskosten von bis zu € 10 Mio. mindestens 35 Prozent und bei Herstellungskosten von über € 10 Mio. mindestens 30 Prozent beträgt. In diesem Fall darf die Lizenzzeit maximal sieben Jahre betragen. Bei internationalen Koproduktionen ist der deutsche Finanzierungsanteil maßgeblich. Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes gelten auch für den Fall, dass der/die Hersteller/in seine/ihre Fernsehnutzungsrechte für das deutschsprachige Lizenzgebiet einem Vertrieb gegen Zahlung einer entsprechenden Garantie einräumt.

Sofern die Verleihinvestitionen (Verleihvorkosten/Verleihgarantie) noch nicht zurückgeführt sind, kann der Verleihvertrag zwischen Produzent/in und Verleih bereits bei Vertragsschluss vorsehen, dass für diesen Fall eine Regelung zulässig ist, wonach der Verleih eine fünfjährige Anschlusslizenz erhält. Im Rahmen dieser Anschlusslizenz darf der Verleih keine Lizenz an Fernsehsender für mehr als fünf Jahre vergeben. Die aus der Anschlusslizenz erzielten Erlöse sind ohne Abzüge, z.B. einer Verleihprovision, zur Abdeckung noch nicht zurückgeführter Verleihinvestitionen zu verwenden.



Die Vereinbarung von Optionen zur Verlängerung der vorgenannten Lizenzzeiten ist grundsätzlich zulässig, sofern sie zu angemessenen Bedingungen vereinbart werden und die aus der Anschlusslizenz erzielten Erlöse nicht zur Finanzierung des Filmes verwendet werden.

15. Der/die Antragsteller/in muss nachweisen, dass in dem Auswertungsvertrag mit einem Fernsehveranstalter nicht zu seinen/ihren Ungunsten von den Bedingungen der Zusammenarbeit, die zwischen Herstellern und Fernsehveranstaltern vereinbart worden sind, abgewichen wird; dies gilt insbesondere für eine angemessene Aufteilung der Rechte.
  16. Erklärung zur Berechnung des angemessenen Eigenanteils über
    - a) den Produktionsumfang
    - b) die Kapitalausstattung und
    - c) die bisherige Produktionstätigkeit des/der Antragstellers/in.
  17. Erklärung, dass auch die Förderung durch die FFA genannt wird, soweit im Vor- oder Abspann des Films öffentliche Förderstellen erwähnt werden;
  18. Erklärung, dass der/die Antragsteller/in mit der Weitergabe von Daten wie Name und Anschrift, Titel und Kurzzinhalt des Films, Herstellungskosten, Finanzierungsplan, beantragte Summe und bewilligter Betrag aus diesem Förderungsantrag an andere filmfördernde Stellen einverstanden ist;

dass der/die Antragsteller/in weiterhin damit einverstanden ist, dass die FFA die Förderung des Vorhabens öffentlich z.B. durch eine Presseerklärung bekannt gibt, in der der/die Förderungsempfänger/in, Produzent/in, Titel und Kurzzinhalt des Vorhabens, die Namen des/der Regisseurs/in und des/der Drehbuchautors/in sowie die Höhe der Zuwendung genannt sind.
  19. Erklärungen nach Maßgabe von Ziff. 8 des Antragsformulars der FFA.
  20. Kalkulation mittels eines CO<sub>2</sub>-Rechners des voraussichtlich verursachten Ausstoßes von Treibhausgasen durch die Produktion des Films
- (2) Der Antrag ist digital über die FFA-Website [www.ffa.de](http://www.ffa.de) zu stellen. Das ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular ist per Post oder elektronisch bei der FFA einzureichen. Der Antrag ist spätestens zu den von der FFA festgesetzten und bekanntgemachten Antragsterminen zu stellen.
- (3) Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der FFA.

#### § 4 Förderungszusage

- (1) Die FFA kann aufgrund der übrigen Antragsunterlagen eine Förderungszusage für Filmvorhaben geben, bei denen die im Finanzierungsplan angegebenen Finanzierungsquellen noch nicht gesichert sind.
- (2) Eine Förderungszusage im Rahmen des § 68 Abs. 3 FFG, kommt in Betracht, wenn abweichend vom Regelfall der Absatzförderung nach § 115 FFG im konkreten Fall bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Produktionsförderung eine Förderung des Absatzes geboten erscheint. Dies ist dann der Fall, wenn der/die Produzent/in nachweist, dass der Verleihvertrag aufgrund der Förderungszusage zugunsten des/der Produzenten/in von den üblichen Bedingungen abweicht. Hierzu zählen insbesondere Regelungen zu den Herausbringungskosten, Garantiezahlungen, Korridorvereinbarungen sowie zur Gesamtbeteiligung.

§ 5  
Filmfassung

- (1) Soweit Filme zur Begründung von Ansprüchen nach dem FFG im Antragsverfahren sowie zur Abnahme (§ 70 FFG) Organen und Kommissionen der FFA vorgelegt werden müssen, sind sie in der Fassung vorzuführen, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) zur öffentlichen Vorführung freigegeben oder von der Juristen-Kommission der SPIO als strafrechtlich unbedenklich bezeichnet worden sind.
- (2) Ist ein Film in verschiedenen Fassungen von der FSK freigegeben oder als unbedenklich bezeichnet worden, ist die FFA von dieser Tatsache zu unterrichten. Sie kann die Vorlage sämtlicher Fassungen des Films fordern.
- (3) Bei der Vorlage jeder Filmkopie hat der/die Antragsteller/in der FFA schriftlich zu erklären, dass die von ihm/ihr vorgelegte Kopie der von der FSK freigegebenen oder der von der Juristen-Kommission der SPIO als strafrechtlich unbedenklich bezeichneten Fassung des Films entspricht.

§ 6  
Sperrfristen

- (1) Bei der Inanspruchnahme eines Darlehens der Projektfilmförderung hat der/die Hersteller/in mit Stellung des Antrags auf Auszahlung der Darlehensmittel für den zu fördernden Film der FFA gegenüber eine rechtsverbindlich unterzeichnete unwiderrufliche Erklärung abzugeben, dass er den Verpflichtungen gemäß §§ 53 bis 57 FFG nachkommt.
- (2) Soweit dem/der Hersteller/in die Fernsehnutzungsrechte im Zeitpunkt der Antragstellung nicht zustehen und auch nicht später erworben wurden, kann er/sie das Darlehen für den zu fördernden Film nur dann erhalten, wenn er/sie der FFA gegenüber verbindlich und unwiderruflich versichert, dass er/sie sein/ihr Leistungsschutzrecht nach § 94 Urheberrechtsgesetz in dem in § 53 FFG genannten Umfang nicht an Rundfunkanstalten, Rundfunkveranstalter oder Dritte überträgt.
- (3) Hat der/die Hersteller/in ihm/ihr zustehende Fernseh- und/oder Videonutzungsrechte vor der Antragstellung auf Inanspruchnahme der Fördermittel entgegen den obigen Regelungen für die genannten Sperrfristen freigegeben, so erhält er/sie keine Fördermittel.
- (4) Kommt der/die Hersteller/in seinen/ihren Verpflichtungen gemäß den obigen Regelungen nicht nach, ist er/sie zur unverzüglichen Erstattung aller ihm ausgezahlten Darlehensbeträge verpflichtet.
- (5) Bei Filmen, die im Rahmen des Film/Fernseh-Abkommens mit ARD bzw. ZDF koproduziert worden sind, gelten die Vorschriften des Abkommens i.V.m. §§ 53 bis 57 FFG.

§ 7  
Zuerkennungsbescheid (Bevolligungsbescheid)

- (1) Über die Gewährung von Förderhilfen durch die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung wird dem/der Antragsteller/in gegebenenfalls nach einer Förderungszusage ein Zuerkennungsbescheid (Bevolligungsbescheid) zugestellt, sofern er/sie die Finanzierung nachgewiesen hat.
- (2) Der Bescheid bestimmt den Verwendungszweck, Art, Höhe und Bedingungen der Förderungshilfe und enthält Auflagen zur Sicherung der bestimmungsgemäßen Verwendung der bewilligten Mittel.

§ 8  
Zweckbindung

Fördermittel dürfen nur zur Finanzierung des Projektes verwendet werden, auf das sich der Zuerkennungsbeschluss der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung bezieht.

§ 9  
Auszahlungsvoraussetzungen

- (1) Vor der Auszahlung ist der FFA nachzuweisen, dass innerhalb der vorgesehenen Drehzeit die im Darlehensantrag in der Stab- und Besetzungsliste als Voraussetzung für den Zuerkennungsbeschluss der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung genannten Mitwirkenden beschäftigt werden. Dies gilt insbesondere für den/die Regisseur/in, die Hauptdarsteller/innen sowie den/die Kameramann/frau. Abweichungen in Bezug auf die genannten Mitwirkenden bedürfen der Einwilligung der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung.
- (2) Der/die Hersteller/in des Films muss die FFA spätestens bis zur Auszahlung der Schlussrate darüber informieren, ob auf das für die Produktionsdauer des Films beschäftigte Personal ein Branchentarifvertrag anwendbar ist oder auf anderem Weg die Einhaltung entsprechender sozialer Standards vereinbart wurde.  
Der/die Hersteller/in des Films muss der FFA spätestens bis zur Auszahlung der Schlussrate den durch die Produktion des Films verursachten Ausstoß von Treibhausgasen mittels eines CO<sub>2</sub>- Rechners nachweisen.
- (3) Soweit im Vor- oder Abspann des Films öffentliche Förderstellen genannt werden, ist auch die Förderung durch die FFA zu erwähnen.
- (4) Der/die Hersteller/in hat außerdem vor der Auszahlung der Schlussrate die Erstellung eines DCDM (Digital Cinema Distribution Master) für die digitale Kinoauswertung sowie die Herstellung einer barrierefreien Fassung in deutscher Sprache nachzuweisen. Von der Verpflichtung zur Herstellung einer barrierefreien Fassung kann der Vorstand eine Ausnahme zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Vorhabens dies rechtfertigt.

§ 10  
Auszahlungsgrundsatz

- (1) Zuerkannte Beträge dürfen mit entsprechenden Nachweisungen nur insoweit und nicht eher abgerufen werden, als die Mittel bei angemessener Berücksichtigung von Eigen- und sonstigen Mitteln für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden.
- (2) Werden bei der Durchführung eines Projekts laufend Zahlungen fällig, kann die FFA Teilbeträge pauschal nach Glaubhaftmachung auszahlen.
- (3) Bei Filmvorhaben werden in der Regel die zuerkannten Beträge in folgenden Quoten ausgezahlt:
  - bis zu 75 Prozent bei Beginn der Dreharbeiten;
  - bis zu 15 Prozent bei Nachweis des Rohschnitts;
  - 10 Prozent nach Prüfung des Schlusskostenstandes.

§ 11  
Einsatz der Förderungshilfe

Der/die Antragsteller/in hat einen Wirtschaftsplan (Finanzflussplan) vorzulegen, aus dem sich die zeitliche Einsatzfolge der Mittel ergibt, die in dem zum Antrag gehörenden Finanzierungsplan genannt werden. Dies gilt nicht bei der pauschalierten Auszahlung nach § 10 Abs. 3 dieser Richtlinie.

§ 12  
Subventionserhebliche Tatsachen

Die in Teil A §§ 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 15, 6, 7, 8, 10, 11, 12 dieser Richtlinie sowie §§ 15 bis 31 dieser Richtlinie in Teil B (Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung) von den Antragstellern/innen anzugebenden Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch.

§ 13  
Hinterlegungspflicht

Der/die Hersteller/in des geförderten Filmes ist verpflichtet, zwölf Monate nach der ersten öffentlichen Aufführung des Filmes bzw. für den Fall, dass die Kinoauswertung länger als zwölf Monate dauert nach Abschluss der Kinoauswertung, der Bundesrepublik Deutschland eine technisch einwandfreie analoge oder unkomprimierte digitale Kopie des Films in einem archivfähigen Format unentgeltlich zu übereignen, sofern diese Verpflichtung nicht schon anderweitig begründet oder erfüllt ist. Soweit der/die Hersteller/in nach Maßgabe des FFG zur Herstellung einer barrierefreien Fassung des Films verpflichtet ist, gilt Satz 1 auch für die barrierefreie Fassung. Näheres regeln die Bestimmungen des Bundesarchivs. Die Kopien werden vom Bundesarchiv für Zwecke der Filmförderung im Sinne dieses Gesetzes verwahrt. Sie können für die filmkundliche Auswertung zur Verfügung gestellt werden.

**Teil B**  
**Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung**

§ 14  
Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung

In den Anträgen ist den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Rechnung zu tragen:

§ 15  
Herstellungskosten, Verleihvorkosten

Zu den Herstellungskosten eines Films i.S.d. FFG gehören die in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht Nr. I aufgeführten Kostenarten (Nrn. 1 bis 14). Zu den Verleihvorkosten eines Films gehören die in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht Nr. II aufgeführten Kostenarten (Nrn. 1 bis 19). Bei den Herstellungskosten und bei den Verleihvorkosten bleibt die Umsatzsteuer (abzugsfähige Vorsteuer) außer Ansatz (Nettoprinzip).

**Tabellarische Übersicht der Herstellungskosten      Nr. I**

1. Vorkosten der Produktion
2. Rechte und Manuskript
3. Gagen
  - Produktionsstab
  - Kinderbetreuungskosten<sup>2</sup>
  - Regiestab
  - Ausstattungsstab
  - Sonstiger Stab
  - Darsteller/innen
  - Musiker/innen
  - Zusatzkosten Gagen
4. Atelier
5. Ausstattung und Technik
6. Reise- und Transportkosten
7. Filmmaterial und Bearbeitung
8. Endfertigung
9. Versicherungen
10. Allgemeine Kosten, Finanzierungskosten
11. Handlungskosten
12. Überschreitungsreserve
13. Treuhandgebühr
- (14. Versicherungsvergütungen (./.)

<sup>2</sup> in marktüblicher Höhe

Bei einer Koproduktion gelten als Herstellungskosten der von dem/der deutschen Hersteller/in vertraglich zu tragende Anteil an den Herstellungskosten des Films sowie die zusätzlichen Kosten für die Herstellung der deutschen Fassung dieses Films (einschließlich der Nullkopie).

### **Tabellarische Übersicht der Verleihvorkosten**      **Nr. II**

1. Analoge und digitale Kopien (DCP) für Hauptfilm, sämtliche Teaser und Trailer, entsprechende Schlüssel (Key Delivery Message, KDM) und Virtual Print Fees zuzüglich Verpackung und Transport analoger oder digitaler (Downloadportale, Satellitenübertragung) Kopien, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten;
2. Interpositiv und Internegativ sowie Erstellung eines DCDM (Digital Cinema Distribution Master) für die digitale Kinoauswertung, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten;
3. Synchronisation sowie IT-Band und Untertitelung, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten;
4. Negativ-Versicherung und sonstige filmbezogene Versicherung, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten;
5. Archivierung bzw. Vorhaltung der analogen und digitalen Kinofassung für Repertoireauswertungen;
6. Herstellung von Teasern und Trailern sowie der zur redaktionellen Berichterstattung bestimmten Materialien, z.B. electronic press kit und "making of", falls diese nicht vom/von der Produzenten/in geliefert werden;
7. Dem Film konkret zurechenbare Kosten für Standard-Werbematerial (insbesondere Haupt- und Teaserplakate, sämtliche Werbematerialien in digitaler- und Printform sowie für TV);
8. Kosten von Marketing-/Promotionagenturen zu marktüblichen Preisen, ohne Aufschlagsberechnungen auf weitere Spesen/Provisionen bei Einschaltung von Drittagenturen;
9. Ur- und Erstaufführungswerbemaßnahmen, die sich unmittelbar an Filmbesucher richten sowie filmbezogene Inserate in der Filmfachpresse und etwaige Filmpremierveranstaltungen;
10. Produktionspresse sowie Verleihpresse und sonstige filmbezogene Promotion im Einvernehmen mit dem/der Produzenten/in, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten;
11. Rechtsverfolgung gegenüber filmbezogenen Ansprüchen;
12. Konkret nachgewiesene Finanzierung der Verleihvorkosten, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten, allerdings höchstens bis zu 8 Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank;
13. Abgaben, insbesondere Zoll im grenzüberschreitenden Verkehr;
14. Beiprogrammfilm;
15. Gebühren der FSK      }      soweit nicht ausnahmsweise in den
16. Gebühren der FBW    }      Herstellungskosten enthalten
17. Abrechnungskontrolle des Verleihverbandes
18. Treuhandgebühr
19. zur Herstellung von barrierefreien Fassungen

### § 16 Allgemeine Kosten

Zu den allgemeinen Kosten des/der Produzenten/in rechnen die in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht Nr. III aufgeführten Einzelkostenarten, jedoch nur dann, wenn diese nicht bereits unter Handlungskosten oder sonstigen in Teil B dieser Richtlinie geregelten Kosten eingestellt sind.

**Tabellarische Übersicht der allgemeinen Kosten**

**Nr. III**

1. Vervielfältigungen
2. Büromaterial
3. Bürogeräte (Miete)
4. Telefon, Porto
5. Übersetzungen
6. Kleine Ausgaben
7. Bewirtungen
8. FSK-, FBW-Gebühren
9. Produktionspresse
10. PR-Kosten
11. Rechts- und Steuerberatung
12. Projektberatung, insbesondere Berater/in für nachhaltiges Produzieren
13. Projektüberwachung
14. Vermittlungsprovision
15. Kostenbeitrag für German Films

§ 17

Handlungskosten (Gemeinkosten) bei programmfüllenden Filmen

- (1) Zu den Handlungskosten des/der Produzenten/in rechnen die in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht Nr. IV aufgeführten Einzelkostenarten; diese dürfen nicht als Fertigungskosten (Nrn. 1 bis 10 der tabellarischen Übersicht Nr. I) angesetzt werden.
- (2) Im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung liegen bei der Produktion von programmfüllenden Filmen die Handlungskosten des/der Produzenten/in bis zu einer Kostenhöhe von € 5.000.000,00 der Fertigungskosten (Nr. 1 bis 10 der tabellarischen Übersicht I) bei 10 % der Fertigungskosten.

Gehen die Fertigungskosten über den Betrag von € 5.000.000,00 hinaus, so werden die Handlungskosten des/ der Produzent/in in Höhe von 5% des den € 5.000.000,00 übersteigenden Betrages anerkannt.

Die Handlungskosten sind bei € 650.000,00 gedeckelt. Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage.

**Tabellarische Übersicht der Einzelkostenarten,  
die zu den Handlungskosten rechnen**

**Nr. IV**

1. Aufwendung für Einrichtung und Unterhalt der ständigen Geschäftsräume
2. Allgemeiner Geschäftsbedarf (Schreibmaterialien usw.)
3. Allgemeine Post- und Telefongebühren
4. Allgemeine Personalkosten, soweit sie nicht das jeweilige Projekt speziell betreffen
5. Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital
6. Aufwendungen für allgemeine Rechts-, Steuer- und Devisenberatungen sowie für Bilanzprüfungen
7. Zinsen und Bankspesen für allgemeine Kredite
8. Allgemeine Aufwendungen für nicht projektbezogene repräsentative Maßnahmen
9. Reisekosten und Aufwendungen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit des/der Produzenten/in, sofern sie nicht für ein bestimmtes Projekt aufgewendet wurden.

## § 18 Finanzierungskosten

In den Kostenvoranschlag können die nachzuweisenden Finanzierungskosten in der Regel mit dem Zinssatz (einschließlich Nebenkosten und Bereitstellungsprovision) der Filmkredite gewährenden europäischen Konsortialbanken, keinesfalls mit mehr als 8 Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank eingesetzt werden. Im Rahmen des Kostenvoranschlags ist ein Cashflow-Plan mit den schlüssigen, im Rahmen der Branchenüblichkeit liegenden Finanzierungskosten einzureichen. Finanzierungskosten für eigene Mittel des/der Herstellers/in dürfen nicht angesetzt werden; hierzu zählen auch Mittel, die dem/der Hersteller/in von verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG zur Verfügung gestellt werden.

## § 19 Überschreitungsreserve

In den Kostenvoranschlag kann eine Überschreitungsreserve bis zu 8 Prozent der Summe der kalkulierten Kostenarten Nrn. 1 bis 10 (Fertigungskosten) der tabellarischen Übersicht Nr. I eingesetzt werden. Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage. Bei internationalen Koproduktionen kann eine Überschreitungsreserve von bis zu 10 Prozent im Sinne des Satz 1 kalkuliert werden, sofern die Produktion durch einen Completion Bond gesichert ist oder der/die ausländische Produzent/in aufgrund von bilateralen Verträgen eine Überschreitungsreserve bis zu dieser Höhe kalkulieren kann.

## § 20 Vorkosten der Herstellung

Zu den Vorkosten der Produktion rechnen Kosten für Motivsuche, Stoffentwicklung, Probeaufnahmen und Vorverhandlungen, soweit sie das Projekt betreffen.

## § 21 Reisekosten

Im Rahmen der "Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung" liegen Spesensätze aufgrund tarifvertraglicher oder steuerrechtlicher Regelungen. Begründete Ausnahmen bei Spitzenkräften sind zulässig.

## § 22 Rabatte, Skonti, Boni, Materialveräußerungen

- (1) Rabatte und Skonti sind von den jeweiligen Kostenpositionen der Schlusskostenrechnung abzuziehen. Skonti, die durch außerhalb des Filmprojekts stehende zusätzliche Eigenleistungen des/der Herstellers/in erreicht worden sind, brauchen bei den jeweiligen Kostenpositionen nicht abgezogen zu werden.
- (2) Bei den Kosten für die Kopien der geförderten Filme sind Rabatte und Skonti abzuziehen. Skonti und umsatzbezogene Boni, die durch außerhalb der jeweiligen Kopienbeschaffung stehende zusätzliche Eigenleistungen erreicht worden sind, brauchen dagegen nicht abgezogen zu werden.
- (3) Der Abzug der Kopienkosten in der Verleihabrechnung darf nur dann erfolgen, wenn - je nachdem wer Auftraggeber/in war - Hersteller/in oder Filmverleiher/in den schriftlichen Nachweis erbracht haben, dass die Filmkopien bezahlt sind und das Kopierwerk sowie der Rohfilmlieferant auf Anwendung der Kontokorrenthaftungsklausel verzichtet oder wenn eine Freistellungserklärung über die nicht mehr bestehende Eigentumsvorbelastung an den Filmkopien einschließlich des Verzichts auf Anwendung der Kontokorrenthaftungsklausel des Kopierwerkes und des Rohfilmlieferanten vorgelegt worden ist.

(4) Erträge aus der Veräußerung von Gegenständen (Sachen und Rechte), die in den Produktionskosten enthalten sind, sind produktionskostenmindernd anzusetzen oder zur Tilgung zu verwenden.

### § 23

#### Produzentenonorar, Sonderregelungen für eigene Leistungen des/der Herstellers/in sowie für Mehrfachbetätigung

(1) Das Produzentenonorar beträgt

- bei Projekten mit anerkannten Herstellungskosten bis zu € 300.000,00: bis zu € 15.000,00
- bei Projekten mit anerkannten Herstellungskosten zwischen € 300.000,01 und € 500.000,00: bis zu € 25.000,00
- bei Projekten mit anerkannten Herstellungskosten ab € 500.000,01: bis zu 5 vom Hundert der anerkannten Herstellungskosten im Sinne des § 15 dieser Richtlinie ohne Ansatz des Produzentenonorars, höchstens aber € 250.000,00.

Empfänger des Produzentenonorars ist die bzw. sind die natürliche(n) Person(en), der bzw. denen die auf die Herstellung des Films bezogenen kreativen Aufgaben des/der Produzenten/in obliegt/en. Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage.

(2) Erbringt der/die Hersteller/in im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 1 FFG eigene Leistungen, so können diese Leistungen höchsten mit den jeweils marktüblichen Preisen angesetzt werden. Handelt es sich um sachliche Leistungen, für die ein Listenpreis vorhanden ist, ist dieser um 25 Prozent zu reduzieren.

(3) Sind der/die Produzent/in oder Mitproduzent/in bzw. der/die Inhaber/in, Allein- oder Mehrheitsgesellschafter des herstellenden Unternehmens (Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaft) und der/die Regisseur/in identisch, beträgt die Gage für Regie höchstens 4 Prozent des Gesamtbudgets. Auf Antrag kann der Vorstand der FFA Ausnahmen zulassen, wenn dies durch die besonders niedrigen Herstellungskosten des Films und den Aufwand des Projekts gerechtfertigt ist.

(4) Sind der/die Produzent/in oder Mitproduzent/in bzw. der/die Inhaber/in, Allein- oder Mehrheitsgesellschafter des herstellenden Unternehmens (Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaft) und der/die Herstellungsleiter/in identisch, beträgt die Gage für die alleinige Herstellungsleitung höchstens 2,7 Prozent der Herstellungskosten. Sind mehrere Herstellungsleiter/innen (in- und ausländische) tätig, berechnet sich die Gage auf Grundlage des deutschen Finanzierungsanteils.

(5) Bei Mehrfachbetätigung innerhalb des Herstellungsprozesses eines Films über die Regelungen der Absätze 3 und 4 hinaus sind Reduzierungen der Gagensätze in Höhe von 20 Prozent vorzunehmen.

### § 24

#### Behandlung einzelner Verleihvorkostenarten

(1) Beifilm

Soweit ein aus den Verleihvorkosten abzudeckender Beifilm unmittelbar vom/von der Kurzfilmproduzenten/in erworben wird, ist der Ankaufpreis abzüglich eines etwaigen Rabatts in den Verleihvorkosten anzusetzen. In allen übrigen Fällen darf der für Kurzfilme marktgängige Preis in den Verleihvorkosten nicht überschritten werden.

(2) Filmkopien

- a) Bei den Kosten für die Kopien der geförderten Filme sind Rabatte und Skonti abzuziehen. Skonti und umsatzbezogene Boni, die durch außerhalb der jeweiligen Kopienbeschaffung stehende zusätzliche Eigenleistungen erreicht worden sind, brauchen dagegen nicht abgezogen zu werden.



- b) Der Abzug der Kopienkosten in der Verleihabrechnung darf nur dann erfolgen, wenn - je nachdem wer Auftraggeber/in war – Hersteller/in oder Filmverleiher/in den schriftlichen Nachweis erbracht haben, dass die Filmkopien bezahlt sind und das Kopierwerk sowie der Rohfilmlieferant auf Anwendung der Kontokorrenthaftungsklausel verzichten, oder wenn eine Freistellungserklärung über die nicht mehr bestehende Eigentumsvorbelastung an den Filmkopien einschließlich des Verzichtes auf Anwendung der Kontokorrenthaftungsklausel des Kopierwerkes und des Rohfilmlieferanten vorgelegt worden ist.

(3) Werbematerialkosten

Die Kosten für die Werbematerialherstellung rechnen nur dann zu den Verleihvorkosten, wenn die Werbematerialerlöse mit dem/der Hersteller/in verrechnet werden. Bei der Herstellung von Werbematerial und der Insertion erzielte Rabatte und Skonti sind nach Maßgabe der Grundsätze von §§ 22 und 24 Absatz 2 dieser Richtlinie bei den Verleihvorkosten gutzuschreiben.

§ 25

Vorlage des Schlusskostenstandes und einer Übersicht über die Verleihvorkosten

Die Schlusskostenrechnung ist nach Maßgabe des von der FFA herausgegebenen branchenüblichen Vor- und Nachkalkulationsschemas spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Nullkopie, eine Übersicht über die Verleihvorkosten spätestens sechs Monate nach Erstaufführung des geförderten Films in einem Filmtheater in der Bundesrepublik Deutschland der FFA vorzulegen. Auf Antrag kann der Vorstand die Frist zur Vorlage der Schlusskostenrechnung einmalig verlängern. Die Prüfung der Schlusskosten erfolgt durch einen von der FFA bestimmten Schlusskostenprüfer. Die Kosten hierfür sind vom Förderempfänger zu übernehmen.

§ 26

Verleihspesen

- (1) Die folgenden Verleihspesen liegen im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung: Bis zu 35 Prozent der Verleiheinnahmen, solange aus dem übrigen Anteil der Verleiheinnahmen (Produzentenanteil) Förderdarlehen (Verleih und Produktion) zurückgezahlt werden. Dies gilt im Falle des Eigenverleihs durch den/die Hersteller/in in einer Höhe von bis zu 30 Prozent, wenn die Verleihtätigkeit des/der Herstellers/in im Handelsregister bzw. im Gewereregister nachgewiesen ist.

Eine Unterlizenzierung berechtigt nicht zum nochmaligen Ansetzen von Verleihspesen.

- (2) In besonders gelagerten begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Kommission oder der Vorstand höhere als die vorgenannten Verleihspesen zulassen. Für den/die Hersteller/in günstigere Aufteilungen der Verleiheinnahmen sind zulässig.

- (3) Zu den Verleihvorkosten eines Films gehören die in der tabellarischen Übersicht Nr. II, welche auf § 15 dieser Richtlinie folgt, aufgeführten Kostenarten (Nr. 1 bis 20).

§ 27

Vertriebsspesen, Vertriebsvorkosten

- (1) Im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung liegen Vertriebsspesen für europäische Länder und für außereuropäische Länder bis zu 30 Prozent der tatsächlich und endgültig eingegangenen Lizenzlöse eines Films, solange aus dem übrigen Anteil der Vertriebsinnahmen (Produzentenanteil) Förderdarlehen zurückbezahlt werden. Dies gilt im Falle des Eigenvertriebs durch den/die Hersteller/in in einer Höhe von bis zu 25 Prozent, wenn die Vertriebstätigkeit des/der Herstellers/in im Handelsregister bzw. im Gewereregister nachgewiesen ist.

Eine Unterlizenzierung berechtigt nicht zur nochmaligen Ansetzung von Vertriebsspesen.

(2) In besonders gelagerten begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Kommission oder der Vorstand höhere als die vorgenannten Vertriebskosten zulassen. Für den/die Hersteller/in günstigere Aufteilungen der Vertriebskosten sind zulässig.

(3) Zu den Vorkosten des Vertriebs rechnen nur die in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht Nr. V aufgeführten Einzelkostenarten, soweit sie im Weltvertriebsvertrag vereinbart und vom Vertrieb vorgelegt worden sind.

### **Tabellarische Übersicht der Vertriebskosten Nr. V**

Voraussetzung für eine Kostenerstattung ist, dass diese nicht von Dritten übernommen werden.

1. Kosten der Service-Kopie von Hauptfilm, Teaser und Trailer in analoger und digitaler (DCP) Form, entsprechende Schlüssel (Key Delivery Message, KDM) sowie der für Ansichtszwecke hergestellten DVDs (auch zukünftige Bildträger) zuzüglich Verpackung und Transport vom Kopierwerk zum Firmensitz, sofern der/die Produzent/in diese lt. Vertrag zu liefernden Kopien und DVDs nicht zur Verfügung stellt;  
Kosten für Teaser und Trailer sowie der Video- und TV-Master in allen erforderlichen Formaten und Systemen, soweit diese nicht vom/von der Produzenten/in kostenlos zur Verfügung gestellt werden;
2. Synchronisationskosten für Fremdsprachenfassungen einschließlich damit verbundener Nebenkosten;
3. Kosten für den notwendigen Erwerb der Musikrechte für die internationale Auswertung sowie Kosten für einen vertraglich zulässigen und mit den Musikrechtinhabern rechtswirksam vereinbarten Austausch der Filmmusik einschließlich damit verbundener und konkret nachgewiesener Nebenkosten;
4. Untertitelungskosten;
5. Kosten für Archivierung, Instandhaltung, Regenerierung bzw. Vorhaltung der analogen und digitalen Kinofassung;
6. Dem Film konkret zurechenbare Kosten für Standard-Werbematerial sowie Marketing und Promotionskosten;
7. Dem Film konkret zurechenbare Kosten für Messe- und Filmfestivalpräsentationen, sofern vom/von der Produzenten/in genehmigt;
8. Kosten für die Herstellung von Trailer und Promo sowie der zur redaktionellen Berichterstattung bestimmten Materialien, z.B. electronic press kit und „making of“, falls diese nicht vom/von der Produzenten/in geliefert werden;
9. Kosten von Marketing-/Promotionsagenturen zu marktüblichen Preisen, ohne Aufschlagsberechnungen auf weitere Spesen/Provisionen bei Einschaltung von Drittagenturen;
10. Kosten für die Herstellung und Überspielung von IT-Bändern, soweit diese nicht vom/von der Produzenten/in kostenlos zur Verfügung gestellt werden;
11. Kosten der Beschaffung notwendiger rechtlicher Dokumente (z.B. Beglaubigungen für im Ausland benötigte Dokumente wie Chain of Title, Certificate of Origin) einschließlich der hierfür anfallenden Rechtsanwalts- und Notarkosten, soweit vom/von der Produzenten/in genehmigt;
12. Anwalts-, Gerichts-, Inkasso- und Buchprüfungskosten, welche mit der Eintreibung von Lizenzbeträgen in Zusammenhang stehen, sowie Kosten der tätig werdenden Anwälte im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung von Lizenzverträgen für das Ausland sowie Kosten für Rechtsverfolgung gegenüber filmbezogenen Ansprüchen;
13. Konkret nachgewiesene Kosten für die Finanzierung der Vertriebskosten allerdings höchstens bis zu 8 Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank;

14. Kosten erforderlicher Rechte- und Materialversicherungen;
15. Kostenbeitrag für German Films;
16. Kosten für Abgaben, insbesondere Zoll im grenzüberschreitenden Verkehr;
17. Kosten, die im Rahmen des mit dem/der Produzenten/in vereinbarten Einsatzes eines Collecting Agent entstehen;
18. Im Ausnahmefall und sofern mit dem/der Produzenten/in vereinbart und von der FFA genehmigt die Kosten für einen/eine nicht mit dem Weltvertrieb verbundenem Vertreter/in im Ausland bis maximal 7,5 Prozent des von dem/der jeweiligen Vertreter/in erzielten Umsatzes.

#### § 28

##### Provisionen bei der Veräußerung von Videorechten

- (1) Die folgenden Provisionen liegen im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung:

Bis zu 25 Prozent der Videolizenzerteile im Inland, solange aus dem übrigen Anteil der Videolizenzerteile (Produzentenanteil) Förderdarlehen zurückgezahlt werden. Dies gilt im Falle der Veräußerung der Videorechte durch den/die Hersteller/in selbst gleichermaßen wie bei Einschaltung eines Verleihs.

Im Übrigen gilt für den Fall eines Weltvertriebs § 27 Abs. 1 Satz 1 dieser Richtlinie entsprechend.

- (2) In besonders gelagerten begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Kommission oder der Vorstand höhere als die vorgenannten Provisionen zulassen. Für den/die Hersteller/in günstigere Aufteilungen der Videolizenzerteile sind zulässig.

#### § 29

##### Provisionen bei der Veräußerung von VoD-Rechten

- (1) Die folgenden Provisionen liegen im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung:

Bis zu 25 Prozent der VoD-Lizenzerteile im Inland, solange aus dem übrigen Anteil der VoD-Lizenzerteile (Produzentenanteil) Förderdarlehen zurückgezahlt werden. Dies gilt im Falle der Veräußerung der VoD-Rechte durch den/die Hersteller/in selbst gleichermaßen wie bei Einschaltung eines Verleihs.

Im Übrigen gilt für den Fall eines Weltvertriebs § 27 Abs. 1 Satz 1 dieser Richtlinie entsprechend.

- (2) In besonders gelagerten begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Kommission oder der Vorstand höhere als die vorgenannten Provisionen zulassen. Für den/die Hersteller/in günstigere Aufteilungen der VoD-Lizenzerteile sind zulässig.

#### § 30

##### Provision bei der Veräußerung von Fernsehrechten

- (1) Die folgenden Provisionen liegen im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung:

- bis zu 25 Prozent der Fernsehlizenzerteile im Inland, solange aus dem übrigen Anteil der Fernsehlizenzerteile (Produzentenanteil) Förderdarlehen zurückgezahlt werden. Dies gilt auch im Falle der Veräußerung der Fernsehlicenzen durch den/die Hersteller/in selbst, sofern die Veräußerung nach Fertigstellung des Films erfolgt.
- bis zu 30 Prozent der Fernsehlizenzerteile im Ausland, solange aus dem übrigen Anteil der Fernsehlizenzerteile (Produzentenanteil) Förderdarlehen zurückgezahlt werden. Dies gilt auch im Falle der Veräußerung der Fernsehlicenzen durch den/die Hersteller/in selbst, sofern die Veräußerung nach Fertigstellung des Films erfolgt.

(2) In besonders gelagerten begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Kommission oder der Vorstand höhere als die vorgenannten Provisionen zulassen. Für den/die Hersteller/in günstigere Aufteilungen der Fernsehlizenz Erlöse sind zulässig.

### § 31

#### Zinsen für Rückforderungen, Stundungen und Verzug

Haben Antragsteller/innen Rückzahlungen an die FFA aus Rückforderungen, Stundungen bzw. Verzug zu leisten, so erhebt die FFA auf diese Rückzahlungen Zinsen gemäß den geltenden Haushaltsvorschriften des Bundes (§§ 34, 44 und 59 Bundeshaushaltsordnung sowie entsprechende vorläufige Verwaltungsvorschriften) und § 49a Verwaltungsverfahrensgesetz.

### § 32

#### Tilgung

#### (1) Tilgungsgrundsätze

- a) Das Darlehen ist zurückzuzahlen, sobald und soweit die Erträge des/der Herstellers/in aus der Verwertung des Films 5 Prozent der im Kostenplan angegebenen und von der Anstalt anerkannten Kosten übersteigen. Weist der/die Hersteller/in von ihm getragene Überschreitungskosten nach, die im Zeitpunkt der Gewährung des Darlehens nicht vorhersehbar waren, so können auch diese vorrangig zurückgeführt werden. Für die Tilgung der Darlehen sind 50 Prozent der dem/der Hersteller/in aus der Verwertung des Films zufließenden Erlöse zu verwenden.
- b) Für die Tilgung der Darlehen sind 50 Prozent der dem/der Hersteller/in nach Abzug der erlösabhängigen urheberrechtlichen Vergütungen aus der Verwertung des Films zufließenden Erlöse zu verwenden. Erlösabhängige urheberrechtliche Vergütungen sind solche, die den Urhebern oder ausübenden Künstlern des Filmwerkes einschließlich vorbestehender Werke nach einer gemeinsamen Vergütungsregel gemäß § 36 Urheberrechtsgesetz (UrhG), einem Tarifvertrag oder sich unmittelbar aus §§ 32, 32 a UrhG ergeben, zustehen, und die erst nach Fertigstellung des Films in Abhängigkeit vom Erfolg der Verwertung zu zahlen sind.
- c) Wurde der Film von mehreren Förderungseinrichtungen gefördert, soll der FFA ein Rückführungsplan vorgelegt werden, der vorrangig gilt, sofern er von allen Länderförderern und der FFA anerkannt und unterzeichnet worden ist. Liegt ein solcher Rückführungsplan nicht vor, erfolgt die Rückzahlung entsprechend den jeweiligen Förderungsanteilen. In diesem Fall kann die FFA die Anerkennung von Kosten an die Bedingungen der beteiligten Förderungseinrichtungen der Länder anpassen.
- d) Die FFA kann günstigere Rückzahlungsbedingungen zulassen, wenn der Eigenanteil des/der Herstellers/in mehr als 5 Prozent der von der FFA anerkannten Herstellungskosten beträgt. Sofern Länderförderungen einen Eigenanteil von mehr als 5 Prozent als vorrangig anerkennen, kann die FFA einer solchen Tilgungsregelung zustimmen.
- e) Entscheidungen über die vorgenannten Tilgungsbedingungen sowie die Anerkennung von vorrangig rückführbaren Überschreitungskosten trifft der Vorstand.

#### (2) Abrechnung und Tilgungsverpflichtung

Die Abrechnung und Tilgung hat für die ersten zwei Jahre nach Start des Films kalenderhalbjährlich, frühestens jedoch drei Monate nach Start zu erfolgen und danach jährlich per 31.12. Die Abrechnung und Tilgungsverpflichtung erlischt bei vollständiger Tilgung des Darlehens, spätestens jedoch zehn Jahre nach Start des Films.

## (3) Anerkannte Kosten

Anerkannte Kosten sind die dem endgültigen Förderbescheid der FFA zugrundeliegenden Kosten. Sind diese nach Fertigstellung des Films niedriger als die anerkannten Kosten, so sind die niedrigen verbindlich für die Bemessung der Tilgung. Wird das Darlehen durch die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung gekürzt und führt dieses beim/bei der Antragsteller/in zu einer Verringerung der Herstellungskosten, erfolgt keine weitere anteilige Kürzung des gewährten Darlehens, es sei denn, die Antragsvoraussetzungen haben sich wesentlich verändert und die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung hat wegen des Wegfalls der früheren Entscheidungsgrundlage neu über die Sache zu befinden. Ergeben sich aufgrund der Schlussprüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erhöhte Herstellungskosten, kann die FFA im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Förderungsinstitutionen diese Kosten anerkennen.

Die anerkannten Kosten im Sinne von § 71 Abs. 1 Satz 1 FFG sind gleichzusetzen mit den anerkannten Kosten gemäß § 63 Abs. 1 FFG.

Daraus folgt, dass bei deutsch-ausländischen Gemeinschaftsproduktionen sowohl für die Bemessung des Tilgungsfreibetrages als auch der Tilgungsschwellen nur der deutsche Herstellungsanteil zu Grunde zu legen ist. Dies gilt entsprechend für Filme, die unter Mitwirkung einer deutschen Rundfunkanstalt hergestellt wurden.

## (4) Erträge des/der Herstellers/in

Auf die Erträge des/der Herstellers/in entfallen alle Erlöse aus der Verwertung der Nutzungsrechte am Film einschließlich seiner Nebenrechte, soweit sie nicht im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung anzuerkennende Verleih- und Vertriebskosten darstellen. Verleih- und Vertriebsgarantien sind Erträge des/der Herstellers/in. Für die Rückzahlungsverpflichtungen nach Absatz 1 bleiben die Fernseherlöse sowie die Verleihgarantien aus der Filmtheaterauswertung in der Bundesrepublik Deutschland und die Vertriebsgarantien insoweit außer Betracht, als sie im Kostenplan zur Finanzierung der Herstellungskosten ausgewiesen und dafür auch tatsächlich verwendet worden sind.

### § 33 Eigenanteil

(1) Der/die Antragsteller/in hat von den im Kostenplan angegebenen und von der FFA anerkannten Kosten einen nach dem Produktionsumfang, der Kapitalausstattung und bisherigen Produktionstätigkeit angemessenen Eigenanteil zu tragen, mindestens jedoch 5 Prozent. Der Eigenanteil errechnet sich von den Herstellungskosten, von denen bei Koproduktionen der Auslandsanteil, bei Gemeinschaftsproduktionen mit einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt deren Finanzierungsanteil abzuziehen ist, jedoch vermindert um das marktübliche Entgelt für die Abgeltung oder Übertragung der Fernsehnutzungsrechte.

(2) Der Eigenanteil kann erbracht werden in der Form von Eigenmitteln, Fremdmitteln oder durch Eigenleistungen.

(3) Fremdmittel sind solche Mittel, die dem/der Hersteller/in darlehensweise mit unbedingter Verpflichtung zur Rückzahlung überlassen worden sind.

(4) Eigenleistungen sind Leistungen, die der/die Hersteller/in als kreativer Produzent/kreative Produzentin, Herstellungsleistung, Regisseur/in, Person in einer Hauptrolle oder als Kameramann/frau zur Herstellung des Films erbringt. Als Eigenleistung gelten auch Verwertungsrechte des/der Herstellers/in an eigenen Werken wie Roman, Drehbuch oder Filmmusik, die er zur Herstellung des Filmes benutzt. Diese Leistungen können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen angesetzt werden.

Ist der/die Hersteller/in eine natürliche Person, kann seine/ihre Gage oder sein/ihr Honorar eingesetzt werden, wenn er/sie sich bei dem Filmvorhaben betätigt als

Kreativer Produzent/Kreative Produzentin	und/oder
Herstellungsleiter/in	und/oder
Regisseur/in	und/oder
Hauptdarsteller/innen	und/oder
Kameramann/frau.	

Ist der/die Hersteller/in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und besteht Personenidentität (wirtschaftliche Identität) zwischen einem der Gesellschafter oder einem Festangestellten der Gesellschaft und einem der vorgenannten Filmschaffenden, so kann dessen/deren Gage oder Honorar eingesetzt werden. Bei anderen Gesellschaftsformen gilt dies entsprechend.

Der Eigenanteil kann zudem finanziert werden durch Gegenleistungen für Lizenzvoraberteilungen wie Verleih- und Vertriebsgarantien, die während der Herstellung des Films schriftlich zugesichert werden. Handlungskosten, Sachleistungen des/der Herstellers/in und Sachleisterkredite der technischen Firmen können nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden.

(5) Nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden

z.B. Fördermittel	der FFA, der BKM, der Medienboard Berlin-Brandenburg GmbH, des Film-FernsehFonds Bayern, der FilmFörderung Hamburg-Schleswig-Holstein, der Film- und Medienstiftung NRW, des Kuratorium Junger Deutscher Film, der Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg, der Mitteldeutschen Medienförderung, Nordmedia und anderer entsprechender Institutionen
-------------------	--

gemäß dem Wortlaut des § 63 Abs. 5 FFG.

(6) Bei den ersten beiden programmfüllenden Filmen eines/einer Herstellers kann der notwendige Eigenanteil durch die FFA auf Antrag gesenkt werden. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Herstellungskosten eines Filmvorhabens höher als das Zweifache der durchschnittlichen Kosten der im Vorjahr nach § 59 FFG geförderten Filme sind.

### § 34 Anwendbarkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

**FILMFÖRDERUNGSANSTALT**  
- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -

Richtlinie für die Referenzfilmförderung  
(§§ 73 bis 90 Filmförderungsgesetz (FFG))

**Teil A**

**Anforderungen an die Anträge und die ihnen beizufügenden Unterlagen**

Präambel

Die von öffentlichen Fördereinrichtungen sowie den Länderförderern gewährten Förderhilfen dürfen insgesamt 50 Prozent der Herstellungskosten des neuen Films nicht übersteigen. Bei Gemeinschaftsproduktionen dürfen sie 60 Prozent des Finanzierungsanteils des/der deutschen Herstellers/in (Förderintensität) nicht übersteigen. Auf Antrag des/der Herstellers/in kann der Vorstand bei schwierigen Filmen – bei Vereinbarkeit mit Regelungen der Europäischen Union – abweichend hiervon eine Förderintensität von bis zu 80 Prozent zulassen.

Als schwierige Filme gelten z.B. Kurzfilme, Erst- und Zweitfilme von Regisseuren, Dokumentarfilme und Werke mit geringen Produktionskosten.

Weiterhin können solche Filme, deren einzige Originalfassung in der Sprache eines Mitgliedstaats mit kleinem Staatsgebiet bzw. Territorien, geringer Bevölkerungszahl oder begrenztem Sprachraum gedreht wurde, als schwierige Filme gelten.

Auch Koproduktionen, an denen Länder der Liste des Entwicklungshilfeausschusses der OECD beteiligt sind, können als schwierige Filme gelten.

Sonstige Filme, die nur eine geringe Marktakzeptanz erwarten lassen und deren Chancen auf wirtschaftliche Verwertung daher als begrenzt qualifiziert werden müssen, können insbesondere wegen ihres experimentellen Charakters als schwierige Filme gelten, wenn und sofern sie aufgrund ihres Inhalts, ihrer Machart, ihrer künstlerischen und/oder technischen Gestaltung oder ihres kulturellen Anspruchs in hohem Maße mit Risiken behaftet sind.

§ 1

Antragstellung

- (1) Ein Antrag auf Zuerkennung von Referenzfilmfördermitteln wird auf einem Antragsformular der Filmförderungsanstalt (FFA) gestellt.
- (2) Im Antrag ist der Name, Sitz und die Rechtsform der Firma anzugeben. Zudem ist anzugeben, ob es sich bei der Firma um ein Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) handelt<sup>1</sup>. Auch die USt-IdNr. und ggf. der Handelsregisterauszug ist anzugeben.
- 3) Nicht antragsberechtigt ist ein/e Hersteller/in i.S.v. § 41 Abs. 1 Nr. 1 FFG,
  - a) wenn es sich bei ihm/ihr um eine Kapitalgesellschaft oder eine Personenhandelsgesellschaft, deren einzige persönlich haftende Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft ist, handelt und das eingezahlte Stammkapital weniger als € 25.000 beträgt oder
  - b) solange er/sie bei einem anderen nach dem FFG geförderten Filmvorhaben nicht die Auflage nach § 67 Abs. 10 FFG erfüllt hat

---

<sup>1</sup> Nach der Definition der Europäischen Kommission (Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) 651/2014) zählt ein Unternehmen zu den KMU, wenn es nicht mehr als 249 Beschäftigte hat und einen Jahresumsatz von höchstens € 50 Millionen erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von maximal € 43 Millionen aufweist. Bei einem Unternehmen, das Teil einer größeren Gruppe ist, müssen je nach Höhe der Beteiligung die Mitarbeiterzahl und der Umsatz bzw. die Bilanzsumme der Gruppe mitberücksichtigt werden.

(4) Ein Antrag wird bei der Ausschüttung des gleichen Kalenderjahres nur berücksichtigt, wenn er bis spätestens 31. Januar des Kalenderjahres gestellt wird (Ausschlussfrist).

## § 2

### Verwendung von Förderhilfen gemäß § 84 Abs. 1 FFG

(1) Als neuer programmfüllender Film im Sinne von §§ 41 bis 48 und 84 Abs. 1 FFG gilt ein Film, mit dessen Dreharbeiten nach Zuerkennung der Referenzfilmfördermittel für den Referenzfilm begonnen worden ist. Ausnahmen hiervon sind in besonders begründeten Fällen möglich. Als Zuerkennung gilt sowohl die Zuerkennung der Höhe nach (§ 83 Abs. 1 Satz 1 FFG) als auch die Zuerkennung dem Grunde nach (§ 83 Abs. 1 Satz 2 FFG).

(2) Verwenden im Sinne von § 84 Abs. 1 FFG ist die mit einer konkreten Antragstellung verbundene Zuordnung der Fördermittel zu einem bestimmten Projekt unter Beifügung von Kalkulation und Finanzierungsplan, soweit eine realistische Aussicht auf Projektdurchführung besteht. Der Verwendungsantrag muss vor der Erstellung der Nullkopie gestellt werden. Die FFA kann frühestens sechs Monate nach Eingang eines Verwendungsantrags nach Satz 1 eine letzte Frist zur Antragsvervollständigung setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann sie den Antrag wegen fortbestehender Unvollständigkeit ablehnen.

## § 3

### Filmfassung

(1) Soweit Filme zur Begründung von Ansprüchen nach dem FFG im Antragsverfahren sowie zur Abnahme (§ 88 FFG) Organen und Kommissionen der FFA vorgelegt werden müssen, sind sie in der Fassung vorzuführen, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) zur öffentlichen Vorführung freigegeben oder von der Juristen-Kommission der SPIO als strafrechtlich unbedenklich bezeichnet worden sind.

(2) Ist ein Film in verschiedenen Fassungen von der FSK freigegeben oder als unbedenklich bezeichnet worden, ist die FFA von dieser Tatsache zu unterrichten. Sie kann die Vorlage sämtlicher Fassungen des Films fordern.

(3) Bei der Vorlage jeder Filmkopie hat der/die Antragsteller/in der FFA schriftlich zu erklären, dass die von ihm/ihr vorgelegte Kopie der von der FSK freigegebenen oder der von der Juristen-Kommission der SPIO als strafrechtlich unbedenklich bezeichneten Fassung des Films entspricht.

## § 4

### Sperrfristen

1) Bei Inanspruchnahme der Referenzfilmfördermittel hat der/die Hersteller/in mit Stellung des Antrags auf Auszahlung von Fördermitteln für programmfüllende Filme der FFA gegenüber eine rechtsverbindlich unterzeichnete unwiderrufliche Erklärung abzugeben, dass er/sie den Verpflichtungen gemäß §§ 53 bis 56 FFG, die die Sperrfristen für die Video- und Fernsehnutzungsrechte regeln, an dem neuen Film nachkommt.

(2) Hat der/die Hersteller/in ihm/ihr zustehende Video- und/oder Fernsehnutzungsrechte vor der Antragstellung auf Inanspruchnahme der Fördermittel entgegen der Regelungen des §§ 53 bis 56 FFG für die dort genannten Zeiträume freigegeben, erhält er/sie keine Fördermittel und ist zur unverzüglichen Erstattung aller ihm/ihr aufgrund des Referenzfilms ausgezahlten Förderhilfen verpflichtet.

## § 5

### Auszahlungsantrag

Ein Antrag auf Auszahlung von Referenzfilmfördermitteln ist mit dem Antragsformular der FFA zusammen mit dem von der FFA herausgegebenen Vor- und Nachkalkulationsschema zu stellen. Andere Vor- und Nachkalkulationsschemata können eingereicht werden, sofern sie branchenüblich sind.



§ 6  
Auszahlungsvoraussetzungen

(1) Der/die Antragsteller/in ist verpflichtet (§ 83 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 67 Abs. 10 FFG) zu versichern, dass keine Auslandsrechteerteilung an dem Referenzfilm und dem neuen Film stattfindet oder nachzuweisen, dass er/sie bei einer solchen Auslandsrechteerteilung einen Beitrag an die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft für die Außenvertretung des deutschen Films leistet. Der Beitrag beträgt 1,5 Prozent der Nettoerlöse des Films, maximal jedoch € 50.000,00 Euro pro Film.

- a) Nettoerlöse im Sinne von § 67 Abs. 10 Satz 2 FFG sind Bruttolizenzenerlöse aus der Verwertung von Auslandsrechten nach Abzug von Vertriebsprovisionen (eines in- und/oder ausländischen Vertriebs), die wie folgt im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung zulässig sind:

Bis zu 30 Prozent der Lizenzenerlöse bei Einschaltung eines Vertriebs durch Hersteller als Lizenzgeber oder bis zu 25 Prozent im Falle des Eigenvertriebs durch den/die Hersteller/in, wenn die Vertriebstätigkeit des/der Herstellers/in im Handelsregister eingetragen ist.

- b) Zu den Nettoerlösen rechnen neben Lizenzentnahmen auch Erlöse aus Vorabverkäufen und Mindestgarantien sowie Auslandsvertriebsvorauszahlungen aller Art.
- c) Bei einer Gemeinschaftsproduktion gelten als Nettoerlöse des/der deutschen Herstellers/in die auf ihn/sie vertraglich entfallenden Erlösanteile aus der Verwertung der Auslandsrechte.
- d) Abgabepflichtig für den Exportbeitrag ist der/die Hersteller/in. Sofern eine Weltexportfirma den Auslandsvertrieb durchführt, kann die Verpflichtung von der Exportfirma zu Lasten des/der Herstellers/in erfüllt werden.

Bei Zahlung von Mindestgarantien auf zu erwartende Auslandserlöse durch die Exportfirma ist der Exportbeitrag vom/von der Hersteller/in nach der Mindestgarantie zu berechnen und abzuführen. Nach Überschreiten der Mindestgarantie sind die weiteren Erlöse abzurechnen.

- e) Der Exportbeitrag ist im Jahr der Herstellung und im Folgejahr spätestens halbjährlich nach Film und Lizenzgebiet, anschließend jährlich gegenüber der FFA abzurechnen und an die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft für die Außenvertretung des deutschen Films unter Angabe des Filmtitels zu bezahlen. Die Abrechnungsverpflichtung endet zehn Jahre nach Herstellung des Films. Die FFA stellt ein verbindliches Abrechnungsformular zur Verfügung.
- f) Die FFA kann Auskünfte nach §§ 164, 165 bis 167 FFG einholen.

(2) Der/die Antragsteller/in muss nachweisen, dass in dem Auswertungsvertrag mit einem öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter oder einem privaten Fernsehveranstalter ein Rückfall der Fernsehnutzungsrechte (frei empfangbares Fernsehen und/oder Bezahlfernsehen) an den/die Hersteller/in spätestens nach fünf Jahren vereinbart ist. Im Einzelfall kann im Auswertungsvertrag für den Rückfall der Fernsehnutzungsrechte eine Frist von bis zu sieben Jahren vereinbart werden. Dies setzt voraus, dass die Beteiligung des Fernsehveranstalters bei Herstellungskosten von bis zu € 3 Mio. mindestens 45 Prozent, bei Herstellungskosten von bis zu € 5 Mio. mindestens 35 Prozent, bei Herstellungskosten von bis zu € 10 Mio. mindestens 30 Prozent und bei Herstellungskosten von über € 10 Mio. mindestens 25 Prozent beträgt. Das gilt jedoch nur, wenn die Beteiligung des Fernsehveranstalters mindestens € 300.000,00 beträgt. Dabei sind die Förderungen der Ländereinrichtungen und der FFA aus den Beiträgen der Fernsehveranstalter auf den Fernsehanteil nicht anzurechnen. Die Vereinbarung von Optionen zur Verlängerung der vorgenannten Lizenzzeiten ist grundsätzlich zulässig, sofern sie zu angemessenen Bedingungen vereinbart werden und die aus der Anschlusslizenz erzielten Erlöse nicht zur Finanzierung des Filmes verwendet werden. Bei internationalen Koproduktionen ist der deutsche Finanzierungsanteil maßgeblich.

(3) Sofern der/die Hersteller/in seine/ihre Fernsehnutzungsrechte (frei empfangbares Fernsehen und/oder Bezahlfernsehen) für das deutschsprachige Lizenzgebiet einem Verleih gegen Zahlung einer entsprechenden Verleihgarantie einräumt, müssen diese Nutzungsrechte spätestens nach fünf Jahren an den/die Hersteller/in zurückfallen. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn die Verleihgarantie bei Herstellungskosten von bis zu € 3 Mio. mindestens 50 Prozent, bei Herstellungskosten von bis zu € 5 Mio. mindestens 40 Prozent, bei Herstellungskosten von bis zu € 10 Mio. mindestens 35 Prozent und bei Herstellungskosten von über € 10 Mio. mindestens 30 Prozent beträgt. In diesem Fall darf die Lizenzzeit maximal sieben Jahre betragen. Sofern die Verleihinvestitionen (Verleihvorkosten/Verleihgarantie) noch nicht zurückgeführt sind, kann der Verleihvertrag zwischen Produzent/in und Verleih bereits bei Vertragsschluss vorsehen, dass für diesen Fall eine Regelung zulässig ist, wonach der Verleih eine fünfjährige Anschlusslizenz erhält. Im Rahmen dieser Anschlusslizenz darf der Verleih keine Lizenz an Fernsehsender für mehr als fünf Jahre vergeben. Die aus der Anschlusslizenz erzielten Erlöse sind ohne Abzüge, z.B. einer Verleihprovision, zur Abdeckung noch nicht zurückgeführter Verleihinvestitionen zu verwenden. Die Vereinbarung von Optionen zur Verlängerung der vorgenannten Lizenzzeiten ist grundsätzlich zulässig, sofern sie zu angemessenen Bedingungen vereinbart werden und die aus der Anschlusslizenz erzielten Erlöse nicht zur Finanzierung des Filmes verwendet werden. Bei internationalen Koproduktionen ist der deutsche Finanzierungsanteil maßgeblich. Die Sätze 1 bis 8 gelten entsprechend auch für den Fall, dass der/die Hersteller/in seine/ihre Fernsehnutzungsrechte für das deutschsprachige Lizenzgebiet einem Vertrieb gegen Zahlung einer entsprechenden Garantie einräumt.

(4) Der/die Antragsteller/in muss nachweisen, dass in dem Auswertungsvertrag mit einem Fernsehveranstalter nicht zu seinen/ihren Ungunsten von den Bedingungen der Zusammenarbeit, die zwischen Herstellern und Fernsehveranstaltern vereinbart worden sind, abgewichen wird; dies gilt insbesondere für eine angemessene Aufteilung der Rechte.

(5) Die Frist für den Rückfall der Fernsehnutzungsrechte beginnt mit Anfang der Fernsehlizenzzeit, frühestens jedoch mit Ablauf der Sperrfrist von 18 Monaten gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 3 FFG.

(6) Der/die Hersteller/in des Films muss die FFA spätestens bis zur Auszahlung der Schlussrate darüber informieren, ob auf das für die Produktionsdauer des Films beschäftigte Personal ein Branchentarifvertrag anwendbar ist oder auf anderem Weg die Einhaltung entsprechender sozialer Standards vereinbart wurde.

(7) Der/die Hersteller/in hat außerdem vor der Auszahlung der Schlussrate die Erstellung eines DCDM (Digital Cinema Distribution Master) für die digitale Kinoauswertung, die Herstellung einer Fassung mit Untertitelung für Menschen mit Hörbehinderungen sowie mit Audiodeskription für Menschen mit Sehbehinderungen in deutscher Sprache nachzuweisen. Von der Verpflichtung zur Herstellung einer barrierefreien Fassung kann der Vorstand eine Ausnahme zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Vorhabens dies rechtfertigt.

(8) Soweit im Vor- oder Abspann des Films öffentliche Förderstellen genannt werden, ist auch die Förderung durch die FFA zu erwähnen.

(9) Die Referenzfilmfördermittel dürfen 50 Prozent der Herstellungskosten des neuen Films oder bei Gemeinschaftsproduktionen des deutschen Anteils an den Herstellungskosten nicht übersteigen. Etwas anderes gilt nur, wenn der/die Antragsteller/in zur Finanzierung auch Projektfilmfördermittel einsetzt.

## Teil B

### Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung

#### § 7

##### Nichtgewerbliche Abspiegelstätten

Nichtgewerbliche Abspiegelstätten i.S.d. § 77 Abs. 2 Satz 2 und 3 FFG sind Vorführungsorte von gemeinnützigen Organisationen und Vereinen sowie Kirchen, in denen öffentliche Filmvorführungen, die auf Einzelbestellungen und Terminbestätigungen beruhen, stattfinden. Keine nichtgewerblichen Abspiegelstätten sind insbesondere Verkaufsräume, Hotels und Reisetransportmittel. Daneben sind solche Abspiegelstätten ausgeschlossen, in denen Vorführungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen stattfinden, soweit sie nicht von gemeinnützigen Organisationen und Vereinen sowie Kirchen durchgeführt werden.

#### § 8

##### Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung

In den Anträgen ist den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Rechnung zu tragen:

#### § 9

##### Herstellungskosten, Verleihvorkosten

Zu den Herstellungskosten eines Films i.S.d. FFG gehören die in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht Nr. I aufgeführten Kostenarten (Nrn. 1 bis 14). Zu den Verleihvorkosten eines Films gehören die in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht Nr. II aufgeführten Kostenarten (Nrn. 1 bis 19). Bei den Herstellungskosten und bei den Verleihvorkosten bleibt die Umsatzsteuer (abzugsfähige Vorsteuer) außer Ansatz (Nettoprinzip).

#### **Tabellarische Übersicht der Herstellungskosten Nr. I**

1. Vorkosten der Produktion
2. Rechte und Manuskript
3. Gagen
  - Produktionsstab
  - Kinderbetreuungskosten<sup>2</sup>
  - Regiestab
  - Ausstattungsstab
  - Sonstiger Stab
  - Darsteller/innen
  - Musiker/innen
  - Zusatzkosten Gagen
4. Atelier
5. Ausstattung und Technik
6. Reise- und Transportkosten
7. Filmmaterial und Bearbeitung
8. Endfertigung
9. Versicherungen
10. Allgemeine Kosten, Finanzierungskosten
11. Handlungskosten
12. Überschreitungsreserve
13. Treuhandgebühr
- (14. Versicherungsvergütungen (././))

---

<sup>2</sup> i n marktüblicher Höhe

Bei einer Koproduktion gelten als Herstellungskosten der von dem/der deutschen Hersteller/in vertraglich zu tragende Anteil an den Herstellungskosten des Films sowie die zusätzlichen Kosten für die Herstellung der deutschen Fassung dieses Films (einschließlich der Nullkopie).

**Tabellarische Übersicht der Verleihvorkosten Nr. II**

1. Analoge und digitale Kopien (DCP) für Hauptfilm, sämtliche Teaser und Trailer, entsprechende Schlüssel (Key Delivery Message, KDM) und Virtual Print Fees zuzüglich Verpackung und Transport analoger oder digitaler (Downloadportale, Satellitenübertragung) Kopien, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten;
2. Interpositiv und Internegativ sowie Erstellung eines DCDM (Digital Cinema Distribution Master) für die digitale Kinoauswertung, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten;
3. Synchronisation sowie IT-Band und Untertitelung, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten;
4. Negativ-Versicherung und sonstige filmbezogene Versicherung, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten;
5. Archivierung bzw. Vorhaltung der analogen und digitalen Kinofassung für Repertoireauswertungen;
6. Herstellung von Teasern und Trailern sowie der zur redaktionellen Berichterstattung bestimmten Materialien, z.B. electronic press kit und "making of", falls diese nicht vom/von der Produzenten/in geliefert werden;
7. Dem Film konkret zurechenbare Kosten für Standard-Werbematerial (insbesondere Haupt- und Teaserplakate, sämtliche Werbematerialien in digitaler- und Printform sowie für TV);
8. Kosten von Marketing-/Promotionagenturen zu marktüblichen Preisen, ohne Aufschlagsberechnungen auf weitere Spesen/Provisionen bei Einschaltung von Drittagenturen;
9. Ur- und Erstaufführungswerbemaßnahmen, die sich unmittelbar an Filmbesucher richten sowie filmbezogene Inserate in der Filmfachpresse und etwaige Filmpremierveranstaltungen;
10. Produktionspresse sowie Verleihpresse und sonstige filmbezogene Promotion im Einvernehmen mit dem/der Produzenten/in, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten;
11. Rechtsverfolgung gegenüber filmbezogenen Ansprüchen;
12. Konkret nachgewiesene Finanzierung der Verleihvorkosten, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten, allerdings höchstens bis zu 8 Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank;
13. Abgaben, insbesondere Zoll im grenzüberschreitenden Verkehr;
14. Beiprogrammfilm;
15. Gebühren der FSK
16. Gebühren der FBW
17. Abrechnungskontrolle des Verleihverbandes
18. Treuhandgebühr
19. zur Herstellung von barrierefreien Fassungen

§ 10  
Allgemeine Kosten

Zu den allgemeinen Kosten des/der Produzenten/in rechnen die in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht Nr. III aufgeführten Einzelkostenarten, jedoch nur dann, wenn diese nicht bereits unter Handlungskosten oder sonstigen in Teil B dieser Richtlinie geregelten Kosten eingestellt sind.

**Tabellarische Übersicht der allgemeinen Kosten**

**Nr. III**

1. Vervielfältigungen
2. Büromaterial
3. Bürogeräte (Miete)
4. Telefon, Porto
5. Übersetzungen
6. Kleine Ausgaben
7. Bewirtungen
8. FSK-, FBW-Gebühren
9. Produktionspresse
10. PR-Kosten
11. Rechts- und Steuerberatung
12. Projektberatung, insbesondere Berater/in für nachhaltiges Produzieren
13. Projektüberwachung
14. Vermittlungsprovision
15. Kostenbeitrag für German Films

§ 11

Handlungskosten (Gemeinkosten) bei programmfüllenden Filmen

(1) Zu den Handlungskosten des/der Produzenten/in rechnen die in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht Nr. IV aufgeführten Einzelkostenarten; diese dürfen nicht als Fertigungskosten (Nrn. 1 bis 10 der tabellarischen Übersicht Nr. I) angesetzt werden.

(2) Im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung liegen bei der Produktion von programmfüllenden Filmen die Handlungskosten des/der Produzenten/in bis zu einer Kostenhöhe von € 5.000.000,00 der Fertigungskosten (Nr. 1 bis 10 der tabellarischen Übersicht I) bei 10 % der Fertigungskosten.

Gehen die Fertigungskosten über den Betrag von € 5.000.000,00 hinaus, so werden die Handlungskosten des/ der Produzent/in in Höhe von 5% des den € 5.000.000,00 übersteigenden Betrages anerkannt.

Die Handlungskosten sind bei € 650.000,00 gedeckelt. Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage.

**Tabellarische Übersicht der Einzelkostenarten,  
die zu den Handlungskosten rechnen**

**Nr. IV**

1. Aufwendung für Einrichtung und Unterhalt der ständigen Geschäftsräume
2. Allgemeiner Geschäftsbedarf (Schreibmaterialien usw.)
3. Allgemeine Post- und Telefongebühren
4. Allgemeine Personalkosten, soweit sie nicht das jeweilige Projekt speziell betreffen
5. Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital
6. Aufwendungen für allgemeine Rechts-, Steuer- und Devisenberatungen sowie für Bilanzprüfungen
7. Zinsen und Bankspesen für allgemeine Kredite
8. Allgemeine Aufwendungen für nicht projektbezogene repräsentative Maßnahmen
9. Reisekosten und Aufwendungen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit des/der Produzenten/in, sofern sie nicht für ein bestimmtes Projekt aufgewendet wurden

§ 12  
Finanzierungskosten

In den Kostenvoranschlag können die nachzuweisenden Finanzierungskosten in der Regel mit dem Zinssatz (einschließlich Nebenkosten und Bereitstellungsprovision) der Filmkredite gewährenden europäischen Konsortialbanken, keinesfalls mit mehr als 8 Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank eingesetzt werden. Im Rahmen des Kostenvoranschlags ist ein Cashflow-Plan mit den schlüssigen, im Rahmen der Branchenüblichkeit liegenden Finanzierungskosten einzureichen. Finanzierungskosten für eigene Mittel des/der Herstellers/in dürfen nicht angesetzt werden; hierzu zählen auch Mittel, die dem/der Hersteller/in von verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG zur Verfügung gestellt werden.

§ 13  
Überschreitungsreserve

In den Kostenvoranschlag kann eine Überschreitungsreserve bis zu 8 Prozent der Summe der kalkulierten Kostenarten Nrn. 1 bis 10 (Fertigungskosten) der tabellarischen Übersicht Nr. I eingesetzt werden. Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage. Bei internationalen Koproduktionen kann eine Überschreitungsreserve von bis zu 10 Prozent im Sinne des Satz 1 kalkuliert werden, sofern die Produktion durch einen Completion Bond gesichert ist oder der/die ausländische Produzent/in aufgrund von bilateralen Verträgen eine Überschreitungsreserve bis zu dieser Höhe kalkulieren kann.

§ 14  
Vorkosten der Herstellung

Zu den Vorkosten der Produktion rechnen Kosten für Motivsuche, Stoffentwicklung, Probeaufnahmen und Vorverhandlungen, soweit sie das Projekt betreffen.

§ 15  
Reisekosten

Im Rahmen der "Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung" liegen Spesensätze aufgrund tarifvertraglicher oder steuerrechtlicher Regelungen. Begründete Ausnahmen bei Spitzenkräften sind zulässig

§ 16  
Rabatte, Skonti, Boni, Materialveräußerungen

(1) Rabatte und Skonti sind von den jeweiligen Kostenpositionen der Schlusskostenrechnung abzuziehen. Skonti, die durch außerhalb des Filmprojekts stehende zusätzliche Eigenleistungen des/der Herstellers/in erreicht worden sind, brauchen bei den jeweiligen Kostenpositionen nicht abgezogen zu werden.

(2) Bei den Kosten für die Kopien der geförderten Filme sind Rabatte und Skonti abzuziehen. Skonti und umsatzbezogene Boni, die durch außerhalb der jeweiligen Kopienbeschaffung stehende zusätzliche Eigenleistungen erreicht worden sind, brauchen dagegen nicht abgezogen zu werden.

(3) Der Abzug der Kopienkosten in der Verleihabrechnung darf nur dann erfolgen, wenn - je nachdem wer Auftraggeber war - Hersteller oder Filmverleiher den schriftlichen Nachweis erbracht haben, dass die Filmkopien bezahlt sind und das Kopierwerk sowie der Rohfilmlieferant auf Anwendung der Kontokorrenthaftungsklausel verzichten oder wenn eine Freistellungserklärung über die nicht mehr bestehende Eigentumsvorbelastung an den Filmkopien einschließlich des Verzichtes auf Anwendung der Kontokorrenthaftungsklausel des Kopierwerkes und des Rohfilmlieferanten vorgelegt worden ist.

(4) Erträge aus der Veräußerung von Gegenständen (Sachen und Rechte), die in den Produktionskosten enthalten sind, sind produktionskostenmindernd anzusetzen.

## § 17 Eigenanteil

(1) Der/die Antragsteller/in hat von den im Kostenplan angegebenen und von der FFA anerkannten Kosten einen nach dem Produktionsumfang, der Kapitalausstattung und bisherigen Produktionstätigkeit angemessenen Eigenanteil zu tragen, mindestens jedoch 5 Prozent. Der Eigenanteil errechnet sich von den Herstellungskosten, von denen bei Koproduktionen der Auslandsanteil, bei Gemeinschaftsproduktionen mit einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt deren Finanzierungsanteil abzuziehen ist, jedoch vermindert um das marktübliche Entgelt für die Abgeltung oder Übertragung der Fernsehnutzungsrechte.

(2) Der Eigenanteil kann erbracht werden in der Form von Eigenmitteln, Fremdmitteln oder durch Eigenleistungen.

(3) Fremdmittel sind solche Mittel, die dem/der Hersteller/in darlehensweise mit unbedingter Verpflichtung zur Rückzahlung überlassen worden sind.

(4) Eigenleistungen sind Leistungen, die der/die Hersteller/in als kreativer Produzent/kreative Produzentin, Herstellungsleistung, Regisseur/in, Person in einer Hauptrolle oder als Kameramann/frau zur Herstellung des Films erbringt. Als Eigenleistung gelten auch Verwertungsrechte des/der Herstellers/in an eigenen Werken wie Roman, Drehbuch oder Filmmusik, die er zur Herstellung des Filmes benutzt. Diese Leistungen können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen angesetzt werden.

Ist der/die Hersteller/in eine natürliche Person, kann seine/ihre Gage oder sein/ihr Honorar eingesetzt werden, wenn er/sie sich bei dem Filmvorhaben betätigt als

Kreativer Produzent/Kreative Produzentin	und/oder
Herstellungsleiter/in	und/oder
Regisseur/in	und/oder
Hauptdarsteller/innen	und/oder
Kameramann/frau.	

Ist der/die Hersteller/in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und besteht Personenidentität (wirtschaftliche Identität) zwischen einem der Gesellschafter oder einem Festangestellten der Gesellschaft und einem der vorgenannten Filmschaffenden, so kann dessen/deren Gage oder Honorar eingesetzt werden. Bei anderen Gesellschaftsformen gilt dies entsprechend.

Der Eigenanteil kann zudem finanziert werden durch Gegenleistungen für Lizenzvoraberteilungen wie Verleih- und Vertriebsgarantien, die während der Herstellung des Films schriftlich zugesichert werden. Handlungskosten, Sachleistungen des/der Herstellers/in und Sachleisterkredite der technischen Firmen können nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden.

(5) Nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden

z.B. Fördermittel	der FFA, der BKM, der Medienboard Berlin-Brandenburg GmbH, des Film-FernsehFonds Bayern, der FilmFörderung Hamburg-Schleswig-Holstein, der Film- und Medienstiftung NRW, des Kuratorium Junger Deutscher Film, der Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg, der Mitteldeutschen Medienförderung, Nordmedia und anderer entsprechender Institutionen
-------------------	--

gemäß dem Wortlaut des § 63 Abs. 5 FFG.

(6) Bei den ersten beiden programmfüllenden Filmen eines/er Herstellers/in kann der notwendige Eigenanteil durch die FFA auf Antrag gesenkt werden.

Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Herstellungskosten eines Filmvorhabens höher als das Zweifache der durchschnittlichen Kosten der im Vorjahr nach § 59 FFG geförderten Filme sind.

(7) Ist der/die Antragsteller/in nicht ausführender/ausführende Produzent/in des Vorhabens, errechnet sich der Eigenanteil von 5 Prozent von den einzubringenden Referenzmitteln. Insgesamt muss das Vorhaben aber einen Eigenanteil von 5 Prozent enthalten.

### § 18

Produzentenonorar, Sonderregelungen für eigene Leistungen des/der Herstellers/in sowie für Mehrfachbetätigung

(1) Das Produzentenonorar beträgt

- bei Projekten mit anerkannten Herstellungskosten bis zu € 300.000,00: bis zu € 15.000,00
- bei Projekten mit anerkannten Herstellungskosten zwischen € 300.000,01 und € 500.000,00: bis zu € 25.000,00
- bei Projekten mit anerkannten Herstellungskosten ab € 500.000,01: bis zu 5 Prozent der anerkannten Herstellungskosten im Sinne des § 9 dieser Richtlinie ohne Ansatz des Produzentenonorars, höchstens aber € 250.000,00.

Empfänger des Produzentenonorars ist die bzw. sind die natürliche(n) Person(en), der bzw. denen die auf die Herstellung des Films bezogenen kreativen Aufgaben des/der Produzenten/in obliegt/en.

Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage.

(2) Erbringt der/die Hersteller/in im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 1 FFG eigene Leistungen, so können diese Leistungen höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen angesetzt werden. Handelt es sich um sachliche Leistungen, für die ein Listenpreis vorhanden ist, ist dieser um 25 Prozent zu reduzieren.

(3) Sind der/die Produzent/in oder Mitproduzent/in bzw. der/die Inhaber/in, Allein- oder Mehrheitsgesellschafter des herstellenden Unternehmens (Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaft) und der/die Regisseur/in identisch, beträgt die Gage für Regie höchstens 4 Prozent des Gesamtbudgets. Auf Antrag kann der Vorstand der FFA Ausnahmen zulassen, wenn dies durch besonders niedrige Herstellungskosten des Films und den Aufwand des Projekts gerechtfertigt ist.

(4) Sind der/die Produzent/in oder Mitproduzent/in bzw. der/die Inhaber/in, Allein- oder Mehrheitsgesellschafter des herstellenden Unternehmens (Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaft) und der/die Herstellungsleiter/in identisch, beträgt die Gage für die alleinige Herstellungsleitung höchstens 2,7 Prozent der Herstellungskosten. Sind mehrere Herstellungsleiter/innen (in- und ausländische) tätig, berechnet sich die Gage auf Grundlage des deutschen Finanzierungsanteils.

(5) Bei Mehrfachbetätigung innerhalb des Herstellungsprozesses eines Films über die Regelungen der Absätze 3 und 4 hinaus sind Reduzierungen der Gagensätze in Höhe von 20 Prozent vorzunehmen.

### § 19

Behandlung einzelner Verleihvorkostenarten

(1) Beifilm

Soweit ein aus den Verleihvorkosten abzudeckender Beifilm unmittelbar vom/von der Kurzfilmproduzenten/Kurzfilmproduzentin erworben wird, ist der Ankaufspreis abzüglich eines etwaigen Rabattes in den Verleihvorkosten anzusetzen. In allen übrigen Fällen darf der für Kurzfilme marktgängige Preis in den Verleihvorkosten nicht überschritten werden.

(2) Filmkopien

- a) Bei den Kosten für die Kopien der geförderten Filme sind Rabatte und Skonti abzuziehen. Skonti und umsatzbezogene Boni, die durch außerhalb der jeweiligen Kopienbeschaffung stehende zusätzliche Eigenleistungen erreicht worden sind, brauchen dagegen nicht abgezogen zu werden.



- b) Der Abzug der Kopienkosten in der Verleihabrechnung darf nur dann erfolgen, wenn - je nachdem wer Auftraggeber/in war - Hersteller oder Filmverleiher den schriftlichen Nachweis erbracht haben, dass die Filmkopien bezahlt sind und das Kopierwerk sowie der Rohfilmlieferant auf Anwendung der Kontokorrenthaftungsklausel verzichtet, oder wenn eine Freistellungserklärung über die nicht mehr bestehende Eigentumsvorbelastung an den Filmkopien einschließlich des Verzichtes auf Anwendung der Kontokorrenthaftungsklausel des Kopierwerkes und des Rohfilmlieferanten vorgelegt worden ist.

(3) Werbematerialkosten

Die Kosten für die Werbematerialherstellung rechnen nur dann zu den Verleihvorkosten, wenn die Werbematerialerlöse mit dem/der Hersteller/in verrechnet werden. Bei der Herstellung von Werbematerial und der Insertion erzielte Rabatte und Skonti sind nach Maßgabe der Grundsätze von §§ 15 und 17 b) dieser Richtlinie bei den Verleihvorkosten gutzuschreiben.

§ 20

Vorlage des Schlusskostenstandes und einer Übersicht über die Verleihvorkosten

Die Schlusskostenrechnung ist nach Maßgabe eines branchenüblichen Vor- und Nachkalkulationsschemas spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Nullkopie, eine Übersicht über die Verleihvorkosten spätestens sechs Monate nach Erstaufrührung des geförderten Films in einem Kino in der Bundesrepublik Deutschland der FFA vorzulegen. Auf Antrag kann der Vorstand die Frist zur Vorlage der Schlusskostenrechnung einmalig verlängern. Die Prüfung der Schlusskosten erfolgt durch einen von der FFA bestimmten Schlusskostenprüfer. Die Kosten hierfür sind vom/von der Förderempfänger/in zu übernehmen.

§ 21

Verleihspesen

- (1) Die folgenden Verleihspesen liegen im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung:

Bis zu 35 Prozent der Verleiheinnahmen, solange aus dem übrigen Anteil der Verleiheinnahmen (Produzentenanteil) Förderdarlehen (Verleih und Produktion) zurückgezahlt werden. Dies gilt im Falle des Eigenverleihs durch den/die Hersteller/in in einer Höhe von bis zu 30 Prozent, wenn die Verleihtätigkeit des/der Herstellers/in im Handelsregister bzw. im Gewereregister nachgewiesen ist.

Eine Unterlizenzierung berechtigt nicht zum nochmaligen Ansetzen von Verleihspesen.

- (2) In besonders gelagerten begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Kommission oder der Vorstand höhere als die vorgenannten Verleihspesen zulassen. Für den/die Hersteller/in günstigere Aufteilungen der Verleiheinnahmen sind zulässig.

- (3) Zu den Verleihvorkosten eines Films gehören die in der tabellarischen Übersicht Nr. II, welche auf § 9 dieser Richtlinie folgt, aufgeführten Kostenarten (Nr. 1 bis 20).

§ 22

Vertriebsspesen, Vertriebsvorkosten

- (1) Im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung liegen Vertriebsspesen für europäische Länder und für außereuropäische Länder bis zu 30 Prozent der tatsächlich und endgültig eingegangenen Lizenzlöse eines Films, solange aus dem übrigen Anteil der Vertriebseinnahmen (Produzentenanteil) Förderdarlehen zurückbezahlt werden. Dies gilt im Falle des Eigenvertriebs durch den/die Hersteller/in in einer Höhe von bis zu 25 Prozent, wenn die Vertriebstätigkeit des/der Herstellers/in im Handelsregister bzw. im Gewereregister nachgewiesen ist.

Eine Unterlizenzierung berechtigt nicht zur nochmaligen Ansetzung von Vertriebsspesen.

(2) In besonders gelagerten begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Kommission oder der Vorstand höhere als die vorgenannten Vertriebskosten zulassen. Für den/die Hersteller/in günstigere Aufteilungen der Vertriebskosten sind zulässig.

(3) Zu den Vorkosten des Vertriebs rechnen nur die in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht Nr. V aufgeführten Einzelkostenarten, soweit sie im Weltvertriebsvertrag vereinbart und vom Vertrieb vorgelegt worden sind.

### **Tabellarische Übersicht der Vertriebskosten Nr. V**

Voraussetzung für eine Kostenerstattung ist, dass diese nicht von Dritten übernommen werden.

1. Kosten der Service-Kopie von Hauptfilm, Teaser und Trailer in analoger und digitaler (DCP) Form, entsprechende Schlüssel (Key Delivery Message, KDM) sowie der für Ansichtszwecke hergestellten DVDs (auch zukünftige Bildträger) zuzüglich Verpackung und Transport vom Kopierwerk zum Firmensitz, sofern der/die Produzent/in diese lt. Vertrag zu liefernden Kopien und DVDs nicht zur Verfügung stellt;  
Kosten für Teaser und Trailer sowie der Video- und TV-Master in allen erforderlichen Formaten und Systemen, soweit diese nicht vom/von der Produzenten/Produzentin kostenlos zur Verfügung gestellt werden;
2. Synchronisationskosten für Fremdsprachenfassungen einschließlich damit verbundener Nebenkosten;
3. Kosten für den notwendigen Erwerb der Musikrechte für die internationale Auswertung, sowie Kosten für einen vertraglich zulässigen und mit den Musikrechteinhabern rechtswirksam vereinbarten Austausch der Filmmusik einschließlich damit verbundener und konkret nachgewiesener Nebenkosten;
4. Untertitelungskosten;
5. Kosten für Archivierung, Instandhaltung, Regenerierung bzw. Vorhaltung der analogen und digitalen Kinofassung;
6. Dem Film konkret zurechenbare Kosten für Standard-Werbematerial sowie Marketing und Promotionskosten;
7. Dem Film konkret zurechenbare Kosten für Messe- und Filmfestivalpräsentationen, sofern vom/von der Produzenten/in genehmigt;
8. Kosten für die Herstellung von Trailer und Promo sowie der zur redaktionellen Berichterstattung bestimmten Materialien, z.B. electronic press kit und „making of“, falls diese nicht vom/von der Produzenten/in geliefert werden;
9. Kosten von Marketing-/Promotionsagenturen zu marktüblichen Preisen, ohne Aufschlagsberechnungen auf weitere Spesen/Provisionen bei Einschaltung von Drittagenturen;
10. Kosten für die Herstellung und Überspielung von IT-Bändern, soweit diese nicht vom/von der Produzenten/in kostenlos zur Verfügung gestellt werden;
11. Kosten der Beschaffung notwendiger rechtlicher Dokumente (z.B. Beglaubigungen für im Ausland benötigte Dokumente wie Chain of Title, Certificate of Origin) einschließlich der hierfür anfallenden Rechtsanwalts- und Notarkosten, soweit vom/von der Produzenten/in genehmigt;
12. Anwalts-, Gerichts-, Inkasso- und Buchprüfungskosten, welche mit der Eintreibung von Lizenzbeträgen in Zusammenhang stehen, sowie Kosten der tätig werdenden Anwälte im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung von Lizenzverträgen für das Ausland sowie Kosten für Rechtsverfolgung gegenüber filmbezogenen Ansprüchen;
13. Konkret nachgewiesene Kosten für die Finanzierung der Vertriebskosten allerdings höchstens bis zu 8 Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank;

14. Kosten erforderlicher Rechte- und Materialversicherungen;
15. Kostenbeitrag für German Films;
16. Kosten für Abgaben, insbesondere Zoll im grenzüberschreitenden Verkehr;
17. Kosten, die im Rahmen des mit dem/der Produzenten/in vereinbarten Einsatzes eines Collecting Agent entstehen;
18. Im Ausnahmefall und sofern mit dem/der Produzenten/in vereinbart und von der FFA genehmigt die Kosten für einen/eine nicht mit dem Weltvertrieb verbundenem Vertreter/in im Ausland bis maximal 7,5 Prozent des von dem/der jeweiligen Vertreter/in erzielten Umsatzes.

### § 23

#### Provisionen bei der Veräußerung von Videorechten

- (1) Die folgenden Provisionen liegen im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung:

Bis zu 25 Prozent der Videolizenzlöhne im Inland, solange aus dem übrigen Anteil der Videolizenzlöhne (Produzentenanteil) Förderdarlehen zurückgezahlt werden. Dies gilt im Falle der Veräußerung der Videorechte durch den/die Hersteller/in selbst gleichermaßen wie bei Einschaltung eines Verleihs.

Im Übrigen gilt für den Fall eines Weltvertriebs § 21 Abs. 1 Satz 1 dieser Richtlinie entsprechend.

- (2) In besonders gelagerten begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Kommission oder der Vorstand höhere als die vorgenannten Provisionen zulassen. Für den/die Hersteller/in günstigere Aufteilungen der Videolizenzlöhne sind zulässig.

### § 24

#### Provisionen bei der Veräußerung von VoD-Rechten

- (1) Die folgenden Provisionen liegen im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung:

Bis zu 25 Prozent der VoD-Lizenzlöhne im Inland, solange aus dem übrigen Anteil der VoD-Lizenzlöhne (Produzentenanteil) Förderdarlehen zurückgezahlt werden. Dies gilt im Falle der Veräußerung der VoD-Rechte durch den/die Hersteller/in selbst gleichermaßen wie bei Einschaltung eines Verleihs.

Im Übrigen gilt für den Fall eines Weltvertriebs § 21 Abs. 1 Satz 1 dieser Richtlinie entsprechend.

- (2) In besonders gelagerten begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Kommission oder der Vorstand höhere als die vorgenannten Provisionen zulassen. Für den/die Hersteller/in günstigere Aufteilungen der VoD-Lizenzlöhne sind zulässig.

### § 25

#### Provision bei der Veräußerung von Fernsehrechten

- (1) Die folgenden Provisionen liegen im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung:

- bis zu 25 Prozent der Fernsehlizenzlöhne im Inland, solange aus dem übrigen Anteil der Fernsehlizenzlöhne (Produzentenanteil) Förderdarlehen zurückgezahlt werden. Dies gilt auch im Falle der Veräußerung der Fernsehlizenzen durch den/die Hersteller/in selbst, sofern die Veräußerung nach Fertigstellung des Films erfolgt.
- bis zu 30 Prozent der Fernsehlizenzlöhne im Ausland, solange aus dem übrigen Anteil der Fernsehlizenzlöhne (Produzentenanteil) Förderdarlehen zurückgezahlt werden. Dies gilt auch im Falle der Veräußerung der Fernsehlizenzen durch den/die Hersteller/in selbst sofern die Veräußerung nach Fertigstellung des Films erfolgt.

(2) In besonders gelagerten begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Kommission oder der Vorstand höhere als die vorgenannten Provisionen zulassen. Für den/die Hersteller/in günstigere Aufteilungen der Fernsehlizenz Erlöse sind zulässig.

#### § 26

##### Zinsen für Rückforderungen, Stundungen und Verzug

Haben Antragsteller/innen Rückzahlungen an die FFA aus Rückforderungen, Stundungen bzw. Verzug zu leisten, so erhebt die FFA auf diese Rückzahlungen Zinsen gemäß den geltenden Haushaltsvorschriften des Bundes (§§ 34, 44 und 59 Bundeshaushaltsordnung sowie entsprechende vorläufige Verwaltungsvorschriften) und § 49a Verwaltungsverfahrensgesetz.

#### § 27

##### Subventionserhebliche Tatsachen

Die in den §§ 3 Abs. 2 und 3, 4 Abs. 1 und 2, 5, 6 Abs. 1 und 3 sowie §§ 7 bis 25 dieser Richtlinie (Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung) von den Antragstellern/innen anzugebenden Tatsachen sind subventionserhebliche i.S.v. § 264 Strafgesetzbuch.

#### § 28

##### Hinterlegungspflicht

Der/die Hersteller/in des geförderten Filmes ist verpflichtet, zwölf Monate nach der ersten öffentlichen Aufführung des Filmes bzw. für den Fall, dass die Kinoauswertung länger als zwölf Monate dauert nach Abschluss der Kinoauswertung, der Bundesrepublik Deutschland eine technisch einwandfreie Kopie des Films in einem archivfähigen Format unentgeltlich zu übereignen, sofern diese Verpflichtung nicht schon anderweitig begründet ist. Soweit der/die Hersteller/in nach Maßgabe des FFG zur Herstellung einer barrierefreien Fassung des Films verpflichtet ist, gilt Satz 1 auch für die barrierefreie Fassung. Näheres regeln die Bestimmungen des Bundesarchivs. Die Kopien werden vom Bundesarchiv für Zwecke der Filmförderung im Sinne dieses Gesetzes verwahrt. Sie können für die filmkundliche Auswertung zur Verfügung gestellt werden.

### Teil C

#### **Berücksichtigung von Preisen und Erfolgen bei Festivals**

#### § 29

##### Durch den Verwaltungsrat festgelegte Festivals

(1) Zu den „sonstigen international bedeutsamen Festivals“ im Sinne von § 75 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 FFG gehören:

- |  |                                   |
|--|-----------------------------------|
| - Annecy International Animation Film Festival | Grand Prix                        |
| - Karlovy Vary International Film Festival     | Grand Prix "Crystal Globe"        |
| - Locarno International Film Festival          | "Golden Leopard"                  |
| - Rotterdam International Film Festival        | "Tiger Award" (aber an 3 Filme)   |
| - San Sebastián International Film Festival    | "Golden Shell"                    |
| - Sundance International Film Festival         | World Cinema Jury Prize: Dramatic |
| - Toronto International Film Festival          | People's Choice Award             |

Als Teilnahme am Hauptwettbewerb des Toronto International Film Festivals im Sinne des § 75 Abs. 2 Nr. 3 FFG gilt allein die Teilnahme an den Gala Screenings.

(2) Zu den „weiteren Festivalteilnahmen auf international und überregional bedeutsamen Festivals“ im Sinne von § 78 Abs. 2 FFG gehören:

**Festivals für Dokumentarfilme**

- Amsterdam IDFA
- Vision du Réel - Nyon
- HOTDOCS – Toronto
- Yamagata
- Sydney
- Leipzig Festival for Documentary and Animated Film

**Festivals für Kinderfilme**

- Chicago International Children's Film Festival
- Internationales Filmfestival Gijon
- Zlin International Film Festival for Children and Youth
- Giffoni
- Goldener Spatz von Gera
- Internationales Filmfestival Schlingel

**Teil D**

**Verwendung von Referenzfilm- und Referenzabsatzmitteln für die nicht nur kurzfristige Aufstockung des Eigenkapitals gemäß §§ 85 Abs. 2, 130 Abs. 3 FFG**

§ 30

Grundsatz, Begriffsbestimmung

(1) Die Filmförderungsanstalt (FFA) kann auf (formlosen) Antrag gestatten, dass bis zu 75 Prozent der dem/der Antragsteller/in zuerkannten Referenzfilmfördermittel im Interesse der Strukturverbesserung des Unternehmens für eine nicht nur kurzfristige, d.h. mindestens drei Jahre währende, Aufstockung des Eigenkapitals verwendet werden dürfen. Für dasselbe Unternehmen dürfen in einem Zeitraum von fünf Jahren insgesamt nicht mehr als € 500.000,00 zur Aufstockung des Eigenkapitals verwendet werden.

(2) Der Begriff des Eigenkapitals ist in § 266 Abs. 3 Handelsgesetzbuch (HGB) definiert und erfasst neben dem gezeichneten Kapital einer Gesellschaft auch die Kapitalrücklagen, die Gewinnrücklagen, den Gewinn- oder Verlustvortrag sowie den Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag. Der/die Antragsteller/in hat die Möglichkeit, entweder das gezeichnete Kapital, die Kapital- oder die Gewinnrücklagen mit Referenzfilmfördermitteln zu erhöhen. Als Aufstockung des Eigenkapitals gilt im Falle eines Verlustausweises auch die Verringerung der Verlustvorträge, sofern die gewährten Zuschüsse der FFA als liquide Mittel für die Dauer von mindestens drei Jahren vorhanden und nachgewiesen sind.

§ 31

Förderziel

Mit dieser Regelung ist beabsichtigt, die wirtschaftliche Struktur der Filmproduktionsunternehmen zu verbessern und ihre Kreditwürdigkeit im Hinblick auf zukünftige Filmprojekte zu stärken und somit zur langfristigen Stabilisierung der Produktionstätigkeit beizutragen. Die Verbesserung der Bonität der Herstellungsunternehmen soll dazu führen, dass die Finanzierung durch private Mittel verstärkt und die Inanspruchnahme von Förderung verringert wird. Um diesen Effekt zu erzielen, soll die Kapitalaufstockung nicht nur kurzfristig, sondern mindestens für drei Jahre bewirkt werden.

§ 32  
Antragsteller/in, Verwendung

- (1) Antragsberechtigt ist der/die Hersteller/in des Films, für den die Referenzmittel zuerkannt wurden.
- (2) Im Antrag ist anzugeben, ob es sich beim/der Antragsteller/in um ein Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) handelt<sup>3</sup>.
- (3) Die Förderhilfen sind spätestens innerhalb von drei Jahren seit der zuletzt erfolgten Zuerkennung zu verwenden.

§ 33  
Förderentscheidung

- (1) Die Entscheidung über einen Antrag gemäß §§ 85 Abs. 2, 130 Abs. 3 FFG steht in jedem einzelnen Fall im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand hat bei diesen Entscheidungen über den Antrag im Einzelfall zu berücksichtigen:
  1. die Darlegung des/der Antragstellers/in darüber, wie sich die beantragte Kapitalaufstockung unternehmensbezogen hinsichtlich der Filmaktivitäten langfristig Struktur verbessernd auswirken soll;
  2. die wirtschaftliche Gesamtlage des/der Herstellers/in. Diese ist im Zweifelsfall anhand einer testierten Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung oder anhand eines entsprechenden Berichtes eines Wirtschaftsprüfers über das vorangegangene sowie das laufende Geschäftsjahr darzulegen. Die zur Aufstockung verwandten Mittel dürfen nicht an ein insolvenzgefährdetes Unternehmen ausgeschüttet werden.
  3. Die Gesellschafter des Herstellerunternehmens müssen ihre Zustimmung dazu erteilen, dass die Aufstockung des Eigenkapitals allein dem Herstellungsunternehmen, nicht aber den einzelnen Gesellschaftern ertragsmäßig zugutekommt. Diese Voraussetzung ist bei Personenhandelsgesellschaften dann gegeben, wenn die Gesellschafter den Nachweis führen, dass die Mittel als liquide Mittel im Sinne von § 1 dieser Richtlinie im Unternehmen vorhanden und bilanziell als Eigenkapital ausgewiesen sind. Die Erträge aus den öffentlichen Fördermitteln sollen primär reinvestiert werden, und es soll ein Entnahmeverbot bezüglich der Kapitalerhöhung für mindestens drei Jahre im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden. Eine Änderung dieses Verbots im Gesellschaftsvertrag bedarf der Zustimmung des Vorstandes der FFA.
  4. Der Antrag soll abgelehnt werden, wenn die Aufstockung des Eigenkapitals unangemessen niedrig ist.
- . Der/die Antragsteller/in hat den ausreichenden Nachweis, dass die Aufstockung des Kapitals nominell mindestens für drei Jahre bestehen bleibt, zu erbringen. Dieser Nachweis erfolgt dadurch, dass der/die Antragsteller/in drei Jahre lang ab Auszahlungsbescheid der FFA Testate der jeweiligen Jahresabschlüsse übermittelt. Der/die Antragsteller/in hat bei Erhöhung des gezeichneten Kapitals ferner einen entsprechenden Beschluss der Gesellschaft und einen neuen Handelsregisterauszug vorzulegen. § 30 Abs. 2 Satz 3 dieser Richtlinie ist zu beachten.

---

<sup>3</sup> Nach der Definition der Europäischen Kommission (Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) 651/2014) zählt ein Unternehmen zu den KMU, wenn es nicht mehr als 249 Beschäftigte hat und einen Jahresumsatz von höchstens € 50 Millionen erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von maximal € 43 Millionen aufweist. Bei einem Unternehmen, das Teil einer größeren Gruppe ist, müssen je nach Höhe der Beteiligung die Mitarbeiterzahl und der Umsatz bzw. die Bilanzsumme der Gruppe mitberücksichtigt werden.

§ 34

Subventionserhebliche Tatsachen

Die in §§ 32 und 33 dieser Richtlinie von den Antragstellern anzugebenden Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch.

§ 35

Entsprechende Anwendung auf Verleihunternehmen

(1) §§ 30, 31, 32 Abs. 2 und 3, 33, 34 dieser Richtlinie gelten entsprechend für die Verwendung von Referenzabsatzmitteln zur nicht nur kurzfristigen Aufstockung des Eigenkapitals von Verleihunternehmen gemäß § 130 Abs. 3 FFG.

(2) Antragsberechtigt ist das Verleihunternehmen, das den Referenzfilm herausgebracht hat.

§ 36

Anwendbarkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.





**FILMFÖRDERUNGSANSTALT**  
- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -

Richtlinie für die Verwendung von Förderhilfen  
(Referenzfilmmittel)  
für künftige besonders aufwendige Maßnahmen der Stoffbeschaffung, der Drehbuchbeschaffung oder -entwicklung oder in sonstiger Weise für die Vorbereitung eines neuen programmfüllenden Filmes  
(§ 85 Abs. 1 Filmförderungsgesetz (FFG))

Präambel

Die von öffentlichen Fördereinrichtungen sowie den Länderförderern gewährten Förderhilfen dürfen insgesamt 50 Prozent der Herstellungskosten des neuen Films nicht übersteigen. Bei Gemeinschaftsproduktionen dürfen sie 60 Prozent des Finanzierungsanteils des/der deutschen Herstellers/in (Förderintensität) nicht übersteigen. Auf Antrag des/der Herstellers/in kann der Vorstand bei schwierigen Filmen – bei Vereinbarkeit mit Regelungen der Europäischen Union – abweichend hiervon eine Förderintensität von bis zu 80 Prozent zulassen.

Als schwierige Filme gelten z.B. Kurzfilme, Erst- und Zweitfilme von Regisseuren, Dokumentarfilme und Werke mit geringen Produktionskosten.

Weiterhin können solche Filme, deren einzige Originalfassung in der Sprache eines Mitgliedstaats mit kleinem Staatsgebiet bzw. Territorien, geringer Bevölkerungszahl oder begrenztem Sprachraum gedreht wurde, als schwierige Filme gelten.

Auch Koproduktionen, an denen Länder der Liste des Entwicklungshilfeausschusses der OECD beteiligt sind, können als schwierige Filme gelten.

Sonstige Filme, die nur eine geringe Marktakzeptanz erwarten lassen und deren Chancen auf wirtschaftliche Verwertung daher als begrenzt qualifiziert werden müssen, können insbesondere wegen ihres experimentellen Charakters als schwierige Filme gelten, wenn und sofern sie aufgrund ihres Inhalts, ihrer Machart, ihrer künstlerischen und/oder technischen Gestaltung oder ihres kulturellen Anspruchs in hohem Maße mit Risiken behaftet sind.

§ 1  
Grundsatz

Die Filmförderungsanstalt (FFA) kann auf (formlosen) Antrag gestatten, dass bis zu 75 Prozent, jedenfalls aber bis zu € 100.000,00 der dem/der Antragsteller/in zuerkannten Referenzfilmmittel für besonders aufwendige Maßnahmen der Stoffbeschaffung, der Drehbuchbeschaffung oder -entwicklung oder in sonstiger Weise für die Vorbereitung eines neuen programmfüllenden Filmes im Sinne der §§ 41 bis 48 FFG verwendet werden.

§ 2  
Förderziel

Mit dieser Regelung ist beabsichtigt, dass Filmproduktionsunternehmen frühzeitig die Möglichkeit der umfassenden Projektentwicklung für einen neuen programmfüllenden Film im Sinne der §§ 41 bis 48 FFG haben.

### § 3

#### Antragsteller/in, Verwendung, Förderentscheidung

- (1) Antragsberechtigt ist der/die Hersteller/in des Films, für den/die die Referenzfilmfördermittel zuerkannt wurden. Förderhilfen sind spätestens bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlass des jeweiligen Förderungsbescheides zu verwenden.
- (2) Im Antrag ist anzugeben, ob es sich beim/der Antragsteller/in um ein Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) handelt<sup>1</sup>.
- (3) Die Entscheidung über diese Anträge steht im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes.

### § 4

#### Verwendungszweck, Kosten

- (1) Besonders aufwendige Maßnahmen der Stoffbeschaffung sowie Drehbuchbeschaffung oder -entwicklung liegen jedenfalls immer dann vor, wenn die Kosten hierfür € 100.000,00 übersteigen.
- (2) Der Antrag muss in jedem Fall eine Beschreibung der geplanten Maßnahme, eine branchenübliche Kalkulation der Kosten und einen Finanzierungsplan enthalten. Im Falle der Verwendung der Fördermittel für die Vorbereitung eines neuen programmfüllenden Filmes ist der FFA ein produktionsreifes Drehbuch, eine ausführliche Projektbeschreibung und Darlegung der geplanten Auswertung des Filmes vorzulegen.
- (3) Im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung liegen bei Maßnahmen nach § 1 dieser Richtlinie Handlungskosten in der in § 11 Abs. 2 der Richtlinie D. 2 genannten Höhe; das Produzentenhonorar beträgt bis zu 5 Prozent der anerkannten Herstellungskosten ohne Ansatz des Produzentenhonorars.
- (4) Die Kosten sind durch Vorlage entsprechender Verträge, wie z.B. Options-, Lizenz- bzw. Verfilmungsverträge, nachzuweisen. Der Nachweis der Bezahlung ist auf Anforderung durch entsprechende Belege zu erbringen.

### § 5

#### Höhe der Förderung

- (1) Für die vorgenannten Maßnahmen können in der Regel Referenzmittel bis zu 75 Prozent der dafür kalkulierten Kosten bzw. des deutschen Kostenanteils verwendet werden. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Der/die Hersteller/in soll sich in Höhe der für die Maßnahme üblichen Kosten mit eigenen Mitteln beteiligen. §§ 63, 64 FFG gelten entsprechend.
- (2) Soweit Förderhilfen von anderen Institutionen gewährt werden, werden diese entsprechend projektkostenmindernd angerechnet. Der/die Antragsteller/in ist verpflichtet mitzuteilen, ob und bei welchen anderen Förderungsinstitutionen er/sie für diese Maßnahme Förderhilfen beantragt bzw. in welcher Höhe erhalten hat. Sofern die FFA für die Stoffbeschaffung oder Drehbuchbeschaffung und -entwicklung oder in sonstiger Weise für die Vorbereitung eines neuen programmfüllenden Filmes im Sinne der §§ 41 bis 48 FFG Förderhilfen gewährt hat, können diese Kosten in Höhe des geförderten Betrages nicht mehr als Herstellungskosten im Rahmen einer späteren Förderung des Projektes anerkannt werden.

---

<sup>1</sup> Nach der Definition der Europäischen Kommission (Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) 651/2014) zählt ein Unternehmen zu den KMU, wenn es nicht mehr als 249 Beschäftigte hat und einen Jahresumsatz von höchstens € 50 Millionen erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von maximal € 43 Millionen aufweist. Bei einem Unternehmen, das Teil einer größeren Gruppe ist, müssen je nach Höhe der Beteiligung die Mitarbeiterzahl und der Umsatz bzw. die Bilanzsumme der Gruppe mit berücksichtigt werden.

§ 6  
Informationspflicht

Spätestens ein Jahr nach der Auszahlung der Referenzmittel ist der/die Antragsteller/in verpflichtet, die FFA über den Verlauf bzw. das Ergebnis der geförderten Maßnahmen zu informieren.

§ 7  
Subventionserhebliche Tatsachen

Die nach §§ 3 bis 6 dieser Richtlinie vom/von der Antragsteller/in anzugebenden Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

§ 8  
Anwendbarkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.



**FILMFÖRDERUNGSANSTALT**  
- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -

Richtlinie für Bürgschaften

(§ 65 Filmförderungsgesetz (FFG))

§ 1

Antragsteller/in

Auf Antrag des/der Herstellers/in kann die FFA gemäß § 65 FFG oder § 86 in Verbindung mit § 65 FFG nach Entscheidung des Vorstandes für einen nach §§ 59 bis 72 oder §§ 73 bis 90 FFG geförderten Film in nachfolgend aufgeführten Fällen Bürgschaften übernehmen.

§ 2

Bürgschaftsübernahme

Die Filmförderungsanstalt (FFA) kann Bürgschaften zur Besicherung vertraglich vereinbarter Rückzahlungsverpflichtungen des/der Herstellers/in wegen Nichtfertigstellung des Films gegenüber den Fernsehveranstaltern übernehmen. Gemäß § 65 Abs. 2 FFG setzt die Bürgschaftsübernahme voraus, dass eine Beteiligungsvereinbarung zwischen dem/der Hersteller/in und dem Fernsehveranstalter nachgewiesen wird.

§ 3

Art der Bürgschaft

Der Vorstand ist berechtigt, die jeweils erforderliche Art der Bürgschaft zu erteilen. Falls es erforderlich sein sollte, ist der Vorstand auch berechtigt, eine selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage zu erteilen, die auf erste schriftliche Anforderung gegen Vorlage des Originals der Bürgschaftsurkunde durch den/die Gläubiger/in auszuführen ist.

§ 4

Antrag

Der/die Antragsteller/in hat der FFA rechtzeitig, d.h. mindestens 1 Monat vor der erforderlichen Vorlage der Bürgschaft bei dem/der Gläubiger/in alle für die Entscheidung des Vorstandes über Erteilung einer Bürgschaft erforderlichen Unterlagen zu übermitteln, die eine sorgfältige und sachgerechte Prüfung des Risikos der FFA im Hinblick auf die mögliche Inanspruchnahme aus der Bürgschaft ermöglichen. Hierbei handelt es sich um die für die Auszahlung von Fördermitteln erforderlichen Unterlagen, d.h. insbesondere

- aktuelle Kalkulation und Finanzierungsplan,
- aktueller Fertigstellungsplan inkl. Drehplan,
- schriftliche Finanzierungszusage der mit öffentlichen Mitteln finanzierten Förderungseinrichtung, aus der sich Art und Höhe der Förderung ergibt,
- schriftliche Beteiligungsvereinbarung mit dem Fernsehveranstalter, aus der sich Art und Höhe der finanziellen Beteiligung ergibt,
- Nachweis der übrigen Finanzierungsbestandteile

sowie darüber hinaus

- Glaubhaftmachung über die wirtschaftliche Situation des/der Herstellers/in, z.B. Testat eines/einer Wirtschaftsprüfers/in, oder der Nachweis, dass der/die Hersteller/in drei von der FFA oder einer Ländereinrichtung geförderte Filmprojekte erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 5  
Versagung der Bürgschaft

Gemäß § 65 Abs. 3 FFG darf eine Bürgschaft nicht übernommen werden, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass ein überdurchschnittlich hohes Risiko für die Inanspruchnahme der FFA aus der Bürgschaft gegeben wäre. Ein überdurchschnittliches Risiko liegt insbesondere vor, wenn sich aufgrund des Finanzierungs- oder Fertigstellungsplanes begründete Zweifel an der plangerechten Realisierung des Filmes ergeben.

§ 6  
Rückerstattungspflicht des/der Herstellers/in

(1) Für den Fall, dass die FFA aus einer von ihr gegebenen Bürgschaft in Anspruch genommen wird, ist der/die Hersteller/in unbedingt verpflichtet, die gezahlte Bürgschaftssumme, welche jährlich mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen ist, an die FFA zurückzuerstatten. Diese Rückerstattungspflicht besteht unabhängig von der Rückzahlungsverpflichtung ansonsten gewährter Förderung und ist zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem die FFA die Bürgschaftssumme auszahlt.

2) Zur Sicherung ihrer Ansprüche aus der Bürgschaft ist die FFA berechtigt, sich vom/von der Hersteller/in des Filmes im Umfang der gezahlten Bürgschaftssumme noch verfügbare Ansprüche und Rechte zur Herstellung und Auswertung des Filmes abtreten zu lassen. Bestehende Abtretungen zu Finanzierungszwecken sind vorrangig, schließen aber die Möglichkeit der Nachabtretung nicht aus. Im Übrigen ist der/die Hersteller/in des Filmes und sein/ihre Rechtsnachfolger/in verpflichtet, aus künftigen Erlösen die Rückführung der Bürgschaftssumme sicherzustellen.

§ 7  
Anwendbarkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

**FILMFÖRDERUNGSANSTALT**  
- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -

Richtlinie für die Antragstellung auf Verkürzung der Video- bzw. Fernsehsperrfristen

(§§ 53 bis 57 Filmförderungsgesetz (FFG))

§ 1

Ordentliche Verkürzung der Sperrfrist für Bildträgerauswertung, (Video/DVD) entgeltliche Videoabrufdienste („video-on-demand“) und Bezahlfernsehen gegen individuelles Entgelt („near-video-on-demand“/„pay-per-view“).

(1) Gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 1 FFG endet die Sperrfrist für die Bildträgerauswertung (Video/DVD) und die Auswertung durch entgeltliche Videoabrufdienste („video-on-demand“) und Bezahlfernsehen gegen individuelles Entgelt („near-video-on-demand“/„pay-per-view“) sechs Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung im Inland (Kinostart).

(2) Gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1 FFG kann die Sperrfrist bis auf fünf Monate und im Ausnahmefall bis auf vier Monate nach Kinostart verkürzt werden, sofern filmwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 2

Ordentliche Verkürzung der Sperrfrist für Bezahlfernsehen („pay-per-channel“) gegen pauschales Entgelt

(1) Gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 2 FFG endet die Sperrfrist für die Auswertung durch Bezahlfernsehen gegen pauschales Entgelt („pay-per-channel“) 12 Monate nach Kinostart.

(2) Gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 FFG kann die Sperrfrist bis auf neun Monate und im Ausnahmefall bis auf sechs Monate nach Kinostart verkürzt werden, sofern filmwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 3

Ordentliche Verkürzung der Sperrfrist für frei empfangbares Fernsehen („Free-TV“) und unentgeltliche Videoabrufdienste

(1) Gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 3 FFG endet die Sperrfrist für die Auswertung durch frei empfangbares Fernsehen („Free-TV“) und unentgeltliche Videoabrufdienste 18 Monate nach Kinostart.

(2) Gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 3 FFG kann die Sperrfrist bis auf 12 Monate und im Ausnahmefall bis auf sechs Monate nach Kinostart verkürzt werden, sofern filmwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Außerordentliche Verkürzung der Sperrfristen für die Auswertung von Dokumentarfilmen auf Bildträgern und durch entgeltliche Videoabrufdienste

Gemäß § 55 Abs. 3 FFG können für Dokumentarfilme, für deren wirtschaftlichen Erfolg eine abweichende Verwertungsfolge erforderlich ist, auf Antrag des Herstellers in begründeten Ausnahmefällen die regelmäßigen Sperrfristen nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 FFG für die Bildträgerauswertung und die Auswertung durch entgeltliche Videoabrufdienste, bei denen ein Entgelt für die Nutzung des einzelnen Films zu zahlen ist, über die in § 54 Abs. 1 Nr. 1 FFG genannten Fristen hinaus verkürzt werden oder entfallen.

## § 5

### Außerordentliche Verkürzung der Sperrfristen

(1) Gemäß § 55 Abs.1 FFG können für einzelne Projekte, für deren wirtschaftlichen Erfolg eine abweichende Verwertungsfolge erforderlich ist, die regelmäßigen Sperrfristen auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen über die in § 54 Abs. 1 FFG genannten Fristen hinaus verkürzt werden, wenn

1. aufgrund der Konzeption dieser Projekte, insbesondere aufgrund ihres innovativen multimedialen Ansatzes, eine gleichzeitige Auswertung in mehreren oder allen in § 53 Abs. 2 FFG genannten Verwertungsstufen erforderlich ist oder
2. hierdurch neue Geschäftsmodelle ermöglicht werden, bei denen die Kinowirtschaft an der Herstellung oder der Verwertung des Films auf einer üblicherweise der Kinoauswertung nachgelagerten Verwertungsstufe maßgeblich beteiligt ist.

Für Filme, die unter Mitwirkung eines Fernsehveranstalters hergestellt worden sind, können auf Antrag des Herstellers/der Herstellerin in besonders begründeten Ausnahmefällen die regelmäßigen Sperrfristen nach § 53 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 FFG bis auf sechs Monate nach Abnahme durch den Fernsehveranstalter verkürzt werden.

## § 6

### Nichtanwendung der Sperrfristen

(1) Die regelmäßigen Sperrfristen nach § 53 FFG finden auf Antrag des/der Herstellers/Herstellerin keine Anwendung, wenn

1. sich nach Fertigstellung des Films herausstellt, dass die Kinoauswertung keinen hinreichenden Erfolg verspricht, und
2. der/die Hersteller/in gemeinsam mit dem Inhaber der Vorführungsrechte für das Inland gegenüber der Filmförderungsanstalt erklärt, dass keine Kinoauswertung des Films erfolgen soll.

(2) Der Antrag ist vor dem Beginn der Auswertung zu stellen.

(3) Der Antrag ist unzulässig, wenn der/die Hersteller/in als natürliche oder juristische Person oder eine mit dieser gesellschaftsrechtlich verbundene juristische Person innerhalb der letzten vier Jahre vor Antragstellung einen entsprechenden Antrag für einen anderen Film gestellt hat.

## § 7

### Antrag

(1) Antragsteller/in ist der/die Hersteller/in des Films im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 FFG.

(2) Der Antrag auf Verkürzung der Sperrfristen ist auf dem unter [www.ffa.de](http://www.ffa.de) abrufbarem Antragsformular bei der Filmförderungsanstalt (FFA) zu stellen.

(3) Der Antrag sollte drei Monate, muss aber spätestens einen Monat vor dem für die Auswertung vorgesehenen Termin bei der FFA eingehen.

(4) Die Anträge auf ordentliche Sperrfristverkürzung nach § 54 FFG können erst nach Kinostart gestellt werden.

(5) Der Antrag auf Verkürzung der Sperrfrist für frei empfangbares Fernsehen kann bei Filmen mit einer überdurchschnittlichen Finanzierungsbeteiligung eines Fernsehveranstalters, deren Herstellungskosten das Zweifache des Durchschnitts der Herstellungskosten aller im Vorjahr nach § 59 FFG geförderten Filmvorhaben übersteigen, abweichend von § 54 Abs. 2 FFG bereits vor Drehbeginn ge-



stellt werden. Die Verkürzung der Sperrfrist vor Kinostart setzt voraus, dass die Kinoauswertung durch eine im Verhältnis zu den Herstellungskosten angemessene Kopienzahl sichergestellt ist und der Film in besonderem filmwirtschaftlichen Interesse liegt.

1. Eine „überdurchschnittlich hohe Finanzierungsbeteiligung“ eines Fernsehveranstalters kann vorliegen, wenn mindestens 50 v.H. der gesamten Herstellungskosten bzw. des deutschen Anteils an den gesamten Herstellungskosten von dem Fernsehveranstalter getragen werden und/oder in dem Vertrag mit dem Fernsehveranstalter ein Rückfall der Fernsehnutzungsrechte an den/die Hersteller/in vereinbart ist, der erheblich unter der in § 67 Abs. 7 FFG genannten Frist von fünf Jahren liegt.
2. Ein „besonderes filmwirtschaftliches Interesse“ liegt vor, wenn aufgrund der besonders hohen Herstellungskosten eine überdurchschnittlich hohe Beteiligung eines Fernsehveranstalters erforderlich ist und die beantragte Sperrfristverkürzung die Belange der vorgelegten Auswertungsstufen nicht verletzt.
3. Eine im Verhältnis zu den Herstellungskosten angemessene Kopienzahl liegt vor, wenn der Film mit mindestens 200 Kopien in deutschen Kinos startet.

(6) Die Sperrfristen dürfen nicht mehr verkürzt werden, wenn bereits vor der Entscheidung über die Verkürzung mit der Auswertung des Films in der beantragten Verwertungsstufe begonnen wurde.

(7) Der Vorstand der FFA entscheidet nach § 19 Abs.1 FFG über Anträge nach §§ 54 Abs.1, 55 Abs.2 und 56 Abs.1 FFG.

(8) Über Anträge nach § 55 Abs. 1 FFG entscheidet das Präsidium gemäß § 19 Abs. 2 FFG. Dem Antrag kann nur mit Zustimmung des/der Vertreters/Vertreterin der Kinos stattgegeben werden. Dies gilt auch für Entscheidungen im Widerspruchsverfahren.

## § 8

### Rechtsfolgen einer Sperrfristverletzung

(1) Werden die Sperrfristen verletzt, ist gemäß § 57 Abs. 1 FFG der Förderungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen. Der betreffende Film ist zudem von der Referenzfilmförderung nach den §§ 73 FFG und 76 FFG ausgeschlossen, wenn sich hieraus nicht aus den Gesamtumständen eine für den/die Hersteller/in unzumutbare Härte ergibt. Wurden bereits Referenzmittel zuerkannt oder ausgezahlt, ist der entsprechende Förderbescheid zu widerrufen. Bereits ausgezahlte Fördermittel sind zurückzufordern.

(2) Das Präsidium entscheidet nach § 19 Abs.2 FFG über die Folgen einer Sperrfristverletzung. Es kann von einem Widerruf des Förderentscheids sowie von einer Rückforderung der Fördermittel teilweise absehen, wenn dies unter Berücksichtigung

- des Schutzzwecks der Sperrfristen,
- des zeitlichen Umfangs der Sperrfristverletzung,
- des Verbreitungsgrades der betreffenden Auswertungsart sowie der Beeinträchtigung der nachfolgenden Auswertungsstufen

und

- der zur Einhaltung der Sperrfristen gemäß § 53 FFG vertraglich getroffenen Vorkehrungen

gerechtfertigt erscheint. Dies gilt entsprechend, wenn die Fördermittel noch nicht bewilligt oder ausgezahlt wurden.

## § 9

### Geringfügige ausschnittsweise Nutzung

Eine geringfügige ausschnittsweise Nutzung, insbesondere zu Werbezwecken, gilt nicht als Sperrfrist-

verletzung. Eine geringfügige ausschnittsweise Nutzung ist insbesondere dann gegeben, wenn die Ausschnitte eine Gesamtlänge von zehn Minuten nicht überschreiten, wobei die einzelnen Teilausschnitte nicht länger als zwei Minuten sein sollen. Ergänzend ist eine ausschnittsweise Nutzung von bis zu 15 Minuten bei Teilausschnitten von bis zu fünf Minuten zulässig, wenn der Herstellungsprozess des Films zur Bewerbung des Kinostarts dokumentiert wird (Making Of). Darüber hinaus ist eine ausschnittsweise Nutzung von bis zu 30 Minuten zur medienpädagogischen Vorbereitung des Kinostarts (insbesondere als Unterrichtsmaterial) zulässig.

§ 10  
Anwendbarkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

**FILMFÖRDERUNGSANSTALT**  
- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -

Richtlinie für Referenzförderung von  
Kurzfilmen und nicht programmfüllenden Kinderfilmen

(§§ 91 bis 99 Filmförderungsgesetz (FFG))

Präambel

Die von öffentlichen Fördereinrichtungen gewährten Förderhilfen dürfen insgesamt 95 Prozent der Herstellungskosten betragen.

§ 1  
Antrag

- (1) Anträge auf Zuerkennung und Anträge auf Auszahlung von Förderhilfen für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme werden auf Antragsformularen der Filmförderungsanstalt (FFA) gestellt.
- (2) Im Antrag ist anzugeben, ob es sich beim/der Antragsteller/in um ein Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) handelt<sup>1</sup>.
- (3) Nicht antragsberechtigt ist ein/e Hersteller/in i.S.v. § 41 Abs. 1 Nr. 1 FFG,
  - a) wenn es sich bei ihm/ihr um eine Kapitalgesellschaft oder eine Personenhandelsgesellschaft, deren einzige persönlich haftende Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft ist, handelt und das eingezahlte Stammkapital weniger als € 25.000 beträgt oder
  - b) solange er/sie bei einem anderen nach dem FFG geförderten Filmvorhaben nicht die Auflage nach § 67 Abs. 10 FFG erfüllt hat.
- (4) Ein Antrag wird bei der Ausschüttung des gleichen Kalenderjahres nur berücksichtigt, wenn er bis spätestens 31. Januar des Kalenderjahres gestellt wird.

§ 2  
Verwendung und Auszahlung

- (1) Die Förderhilfe ist spätestens bis zum Ablauf von zwei Jahren seit Erlass des jeweiligen Förderbescheides in vollem Umfang zur Herstellung neuer Kurzfilme oder neuer programmfüllender Filme im Sinne des §§ 41 bis 48 FFG zu verwenden.
- (2) Die Auszahlung erfolgt in drei Raten. Die erste Rate in Höhe von 50 Prozent wird bei Drehbeginn, die zweite Rate in Höhe von 30 Prozent bei Rohschnitt ausgezahlt. Die Auszahlung der dritten Rate in Höhe von 20 Prozent erfolgt nach Nachweis der Schlusskosten.

---

<sup>1</sup>Nach der Definition der Europäischen Kommission (Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) 651/2014) zählt ein Unternehmen zu den KMU, wenn es nicht mehr als 249 Beschäftigte hat und einen Jahresumsatz von höchstens € 50 Millionen erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von maximal € 43 Millionen aufweist. Bei einem Unternehmen, das Teil einer größeren Gruppe ist, müssen je nach Höhe der Beteiligung die Mitarbeiterzahl und der Umsatz bzw. die Bilanzsumme der Gruppe mitberücksichtigt werden.

## § 3

## Höhe der Förderung, Nennung der FFA

(1) Im Rahmen der "Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung" betragen bei der Kurzfilmproduktion die Handlungskosten des/der Herstellers/in bis zu 15 Prozent der Herstellungskosten (insoweit aber ohne Handlungs- und Finanzierungskosten), höchstens aber € 10.000,00 pro Kurzfilm. Der Vorstand kann auf Antrag Ausnahmen von diesem Höchstbetrag zulassen.

(2) Soweit im Vor- oder Abspann des Kurzfilms öffentliche Förderstellen genannt werden, ist auch die Förderung durch die FFA zu erwähnen.

## § 4

## Hinterlegungspflicht

Der/die Hersteller/in des geförderten Filmes ist verpflichtet, zwölf Monate nach der ersten öffentlichen Aufführung des Filmes bzw. für den Fall, dass die Kinoauswertung länger als zwölf Monate dauert nach Abschluss der Kinoauswertung, der Bundesrepublik Deutschland eine technisch einwandfreie Kopie des Films in einem archivfähigen Format unentgeltlich zu übereignen, sofern diese Verpflichtung nicht schon anderweitig begründet ist. Die Kopien werden vom Bundesarchiv für Zwecke der Filmförderung im Sinne dieses Gesetzes verwahrt. Sie können für die filmkundliche Auswertung zur Verfügung gestellt werden.

## § 5

## Durch den Verwaltungsrat festgelegte Festivals

Zu den „Preisen oder Festivalerfolgen“ gemäß § 92 Abs. 1 FFG, welche vom Verwaltungsrat festgelegt wurden, gehören:

**INTERNATIONALE FESTIVALS:****Ann Arbor Film Festival****Experimental (Short)**

- Best Experimental Film

**Narrative (Short)**

- Lawrence Kasdan Award for Best Narrative Film

**Documentary (Short)**

- Best Documentary

**Animation (Short)**

- Chris Frayne Award for Best Animated Film

**Über alle Sektionen des offiziellen Programms**

- Ken Burns Award for Best of the Festival

**Internationales Trickfilmfestival  
Annecy****Palmarès Courts Métrages**

- Cristal du court métrage

- Prix Jean-Lux Xiberas de la première oeuvre

- Prix du jury

**Films de fin d'études**

- Cristal du film de fin d'études

- Prix du jury

**ZINEBI – International Festival of  
Documentary and Short Film of Bilbao****International Competition**

GRAND AWARD OF (THE INTERNATIONAL DOCUMENTARY AND SHORT FILM FESTIVAL OF BILBAO)  
ZINEBI

**Fiction**

- MIKELDI FOR SHORT FICTION FILM

**Documentaries**

- MIKEDI FOR BEST DOCUMENTARY FILM

	<b>ANIMATION</b> - MIKELDI FOR BEST ANIMATION
<b>Encounters – Short Film and Animation Festival, Bristol</b>	<b>International Competition Animation</b> - Animated Encounters Grand Prix <b>International Competition Short Film</b> - Brief Encounters Grand Prix
<b>Internationales Filmfestival Cannes</b>	<b>Wettbewerb</b> - Short Film Palme d'Or <b>Cinefondation</b> - 3 Preise (First Prize, Second Prize und Third Prize) <b>SEMAINE DE LA CRITIQUE</b> - Canal+ Award for Best Short Film - Discovery Prize for Short Film <b>QUINZAINE DE REALISATEURS</b> - Prix (illy) du court métrage
<b>Festival du Court Métrage Clermont-Ferrand</b>	<b>International Competition</b> - Grand Prix - Special Jury Prize - Best Animation Award <b>Labo Competition</b> - Grand Prix - Special Jury Prize
<b>Cork Film Festival</b>	<b>International Competition</b> - Grand Prix International Short - Youth Jury Award for Best International Short Film - Grand Prix International Documentary Short
<b>Guanajuto International Film Festival</b>	<b>Short Film Fiction</b> - Best International Fiction Short Film - SIGNIS Prize for Best International Fiction Short Film <b>Short Film Experimental</b> - Best Experimental Short Film <b>Short Animation</b> - Best Animation Short Film <b>Short Documentary</b> - Best International Documentary Short Film
<b>Krakov Film Festival</b>	<b>International short film competition</b> - Golden Dragon - Silver Dragon for the director of the best documentary film - Silver Dragon for the director of the best animated film - Silver Dragon for the director of the best fiction film
<b>Film Festival Locarno</b>	<b>Leopards of Tomorrow</b> - Pardino d'oro for the Best International Short Film – Premio SRG SSR - Pardino d'argento SRG SSR for the Pardi di domani International competition
<b>Montreal Festival of New Cinema</b>	<b>Compétition Internationale – Short Films</b> - Loup argenté – Best short film in the International Competition

	<b>NEW ALCHEMISTS – Long and Short Films</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Prix Dada international Best international short film of the competition</li></ul>
<b>Palm Springs International ShortFest and Short Film Market</b>	<b>Competition Jury Awards</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Best of Festival Award</li><li>- Best International Short</li><li>- Best Documentary Short</li><li>- Best Animation Short</li><li>- Best Live Action Short 15 Minutes and Under</li><li>- Best Live Action Short over 15 Minutes</li></ul> <b>Student Categories</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Best Student Live Action Short over 15 Minutes</li><li>- Best Student Documentary Short</li><li>- Best Student Animation</li></ul>
<b>International Film Festival Rotterdam</b>	<b>Tiger Awards Short Films</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- 3 Tiger Awards for Short Film</li></ul>
<b>GwangHwaMun International Short Film Festival, Seoul</b>	<b>International Competition</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Grand Prize</li><li>- Special Jury Award</li><li>- GISFF Rock Award</li></ul>
<b>Flickerfest International Short Film Festival, Sydney</b>	<b>International Competition</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Best International Short Film</li><li>- Best International Animated Short Film</li></ul> <b>Documentary</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Best Documentary Short Film</li></ul>
<b>Tampere International Short Film Festival</b>	<b>International Competition:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Grand Prix (“Kiss”, “Suudelma”-Patsas)</li><li>- Best Documentary</li><li>- Best Fiction</li><li>- Best Animation</li></ul>
<b>Toronto International Film festival</b>	<b>International Shorts SHORT CUTS</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- SHORT CUTS AWARD FOR BEST FILM</li></ul> <b>Wavelength</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Teilnahme</li></ul>
<b>Internationales Filmfestival Venedig</b>	<b>Orizzonti</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- ORIZZONTI AWARD FOR BEST SHORT FILM</li></ul>
<b>Festival Internacional de Curtas Metragens (Vila do Conde) Portugal</b>	<b>International Competition</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Great Prize Animation</li><li>- Great Prize Documentary</li><li>- Great Prize Fiction</li><li>- Great Prize International Competition</li></ul> <b>Experimental Competition</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Great Prize Experimental</li></ul> <b>Curtinhas Competition (Children and Youth)</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Curtinhas Prize</li></ul>
<b>Internationale Kurzfilmtage Winterthur</b>	<b>Internationaler Wettbewerb</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Hauptpreis Internationaler Wettbewerb</li><li>- Förderpreis Internationaler Wettbewerb</li></ul>

**NATIONALE FESTIVALS:**

**Internationale Filmfestspiele Berlin**

**Berlinale Shorts**

- Goldener Berliner Bär für den besten Kurzfilm
- Preis der Jury (Silberner Berliner Bär)

**Generation kplus**

- Gläserner Bär für den besten Kurzfilm

**Generation 14plus**

- Gläserner Bär für den besten Kurzfilm

**interfilm – Internationales  
Kurzfilmfestival Berlin**

**Internationaler Wettbewerb**

- Berlin-Brandenburg Short Award – Best Film
- Best Animation
- Best Live Action

**Dokumentarfilmwettbewerb**

- Best documentary film

**Deutscher Wettbewerb**

- Bester Deutscher Film – 1. Preis
- bester Deutscher Film – 2. Preis

**KUKI Festival - Internationale Kurzfilme für Kinder**

- Bester Kurzfilm im 4+ und 6+ Programm
- Bester Kurzfilm im 8+ und 10+ Programm

**KUKI Festival – Internationale Kurzfilme für  
Jugendliche**

- Bester Kurzfilm für Jugendliche

**SCHLINGEL – Internationales  
Filmfestival für Kinder und  
Jugendliche, Chemnitz**

**Animations- und Kurzfilm**

- Kurzfilmpreis Spielfilm National
- Kurzfilmpreis Animation National

**FILMFEST DRESDEN – International  
Short Film Festival**

**Internationaler Wettbewerb**

- Goldener Reiter – bester Animationsfilm
- Goldener Reiter – bester Kurzspielfilm

**Nationaler Wettbewerb**

- Goldener Reiter – bester Animationsfilm
- Goldener Reiter – bester Kurzspielfilm
- Filmförderpreis der Kunstministerin

**Internationales KurzFilmFestival  
Hamburg**

**Internationaler Wettbewerb**

- Hamburger Kurzfilmpreis

**Deutscher Wettbewerb**

- Jurypreis

**Deframed Wettbewerb**

- Deframed-Jurypreis

**Mo & Friese**

- Friese-Preis (Kinderjury)
- Mo-Preis (Kinderjury)
- Freischwimmer (Jugendjury)

**Kassler Dokfest**

**Nachwuchswettbewerb Dokumentarfilm**

- Goldener Schlüssel

**DOK Leipzig – Internationales Festival für Dokumentar- und Animationsfilm**

**Internationaler Wettbewerb kurzer Dokumentar- und Animationsfilme**

- Goldene Taube Kurzer Dokumentarfilm
- Goldene Taube Kurzer Animationsfilm

**Deutscher Wettbewerb kurzer Dokumentar- und Animationsfilme**

- Silberne Taube

**Internationale Kurzfilmtage Oberhausen**

**Internationaler Wettbewerb**

- Großer Preis der Stadt Oberhausen
- Hauptpreis
- e-flux-Preis
- Preis der Internationalen Filmkritik (FIPRESCI-Preis)
- Preis der Ökumenischen Jury
- Erster Preis der Jury des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW
- Zweiter Preis der Jury des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW
- Zonta-Preis (für eine Filmemacherin aus dem Internationalen oder Deutschen Wettbewerb)

**Deutscher Wettbewerb**

- Preis für den Besten Beitrag im Deutschen Wettbewerb
- 3-sat-Nachwuchspreis

**Kinder- und Jugendwettbewerb**

- Preis der Kinderjury
- Preis der Jugendjury

**EMAF – European Media Art Festival**

**International Selection**

- EMAF Award
- Dialogpreis des Auswärtigen Amtes zur Förderung des interkulturellen Austauschs

EMAF Medienkunstpreis des Verbands der Deutschen Filmkritik (VDFK)

**Internationales Trickfilmfestival Stuttgart**

**Internationaler Wettbewerb:**

- Grand Prix (Großer Animationsfilmpreis des Landes Baden-Württemberg und der Stadt Stuttgart)
- Lotte Reiniger Förderpreis für Animationsfilm

**Young Animation:**

- Preis für den besten Studentenfilm

**Tricks for Kids:**

- Preis für den besten animierten Kurzfilm für Kinder

**EINZELPREISE**

**Academy of Motion Pictures, Arts and Sciences, Hollywood:**

Oscar bzw. -nominierung für Kurzfilme und Kurztrickfilme  
Studentenoscscar bzw. -nominierung für Kurzfilme und Kurztrickfilme

- Kurzspielfilm - Best live action short film
- Kurz-Dokumentarfilm - Best documentary short subject
- Kurztrickfilme - Best animated short Film
- Student Academy Award - Alternative/Experimental (Domestic and International Film Schools); Animation (International Film Schools); Documentary (International Film Schools); Narrative (International Film Schools)



**European Film Academy / Short Film**

**Nominierungen** für den Europäischen Filmpreis  
(Kurzfilm) und Europäischer Kurzfilmpreis

**short tiger – Kurzfilmpreis der FFA**

§ 6

Anwendbarkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.



**FILMFÖRDERUNGSANSTALT**  
- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -

Richtlinie für die Projektförderung der  
Herstellung von Drehbüchern und deren Vorstufen

(§§ 100 bis 106 Filmförderungsgesetz (FFG))

§ 1  
Grundsatz

(1) Die FFA kann auf Antrag Förderhilfen an den/die Drehbuchautor/in zur Herstellung von Drehbüchern (s. § 2 dieser Richtlinie) und zur Herstellung eines Treatments, einer vergleichbaren Darstellung oder einer ersten Drehbuchfassung (s. § 3 dieser Richtlinie) für programmfüllende Filme gewähren, wenn ein Film zu erwarten ist, der geeignet erscheint, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern.

(2) Das Drehbuch, das Treatment, die vergleichbare Darstellung und die erste Drehbuchfassung müssen in deutscher Sprache verfasst werden. Hiervon ausgenommen sind Dialogstellen, für die aus dramaturgischen Gründen eine andere Sprache vorgesehen ist. Der Vorstand kann Ausnahmen von den Voraussetzungen in den Sätzen 1 und 2 zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des jeweiligen Vorhabens einen hinreichenden besonderen Grund dafür erkennen lässt.

(3) Förderhilfen werden nicht gewährt, wenn die Herstellung des Vorhabens in der betreffenden Entwicklungsstufe bereits von anderer Stelle gefördert wird. Förderungen der Projektentwicklung oder Produktionsvorbereitung von anderer Stelle sind unbeachtlich, soweit sie nicht ausschließlich ein Vorhaben nach Abs. 1 betreffen.

§ 2  
Herstellung von Drehbüchern

(1) Für die Herstellung von Drehbüchern wird ein Zuschuss von bis zu höchstens € 25.000,00 gewährt. In besonderen Fällen kann ein Zuschuss von bis zu € 35.000,00 gewährt werden.

(2) Antragsberechtigt ist der/die Autor/in. Als Autor/in gilt, wer nach Ausbildung, beruflichem Werdegang oder Lebenserfahrung in der Lage ist, das Drehbuch herzustellen. Kann der/die Autor/in bereits die Autorenschaft an zwei programmfüllenden Filmen nachweisen, die in europäischen Kinos ausgewertet wurden, ist er/sie allein antragsberechtigt. Drehbuchautoren/innen, die diese Bedingung nicht erfüllen, sind nur gemeinsam mit einem/einer Hersteller/in i. S. d. § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FFG antragsberechtigt. Dieser muss mindestens einen programmfüllenden Film hergestellt haben, der in deutschen Kinos ausgewertet wurde.

§ 3  
Herstellung eines Treatments, einer vergleichbaren Darstellung oder ersten Drehbuchfassung

(1) Für die Herstellung eines Treatments, einer vergleichbaren Darstellung oder ersten Drehbuchfassung wird ein Zuschuss von bis zu höchstens € 10.000,00 gewährt. Eine zusätzliche Förderung nach § 2 dieser Richtlinie ist zulässig.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 dieser Richtlinie.

## § 4 Antrag

(1) Der Antrag nach § 2 dieser Richtlinie muss enthalten:

1. Angaben des/der Autors/in

- a) Name und Anschrift des/der Antragstellers/in (Autor/in) sowie ggf. des/der Ko-Autors/in
- b) Kurze Filmografie oder Lebenslauf des/der Antragstellers/in (Autor/in) sowie ggf. des/der Ko-Autors/in, der insbesondere Angaben über den bisherigen einschlägigen beruflichen Werdegang sowie ggf. bisherige Werke enthält; Nachweis der Kinoauswertung bisheriger Werke durch Verleihbestätigung o.ä.
- c) (Arbeits-)Titel und Beschreibung des Vorhabens, Inhaltsangabe (1 Seite) Treatment oder Exposé (mindestens 5 und maximal 12 Seiten, Zeilenabstand 1,5, Schriftgröße 12 Punkt) eine ausgearbeitete Dialogszene;
- d) Erklärung zu den Rechten am Exposé; ggf. Nachweis des Rechteerwerbs (bei vorstehenden Werken)
- e) Höhe der beantragten Förderhilfe;
- f) Erklärung, dass von anderer Seite keine entsprechende Förderung gewährt wurde oder wird bzw. ob und ggf. bei welcher Förderungsinstitution das Vorhaben eingereicht worden ist unter Angabe des dort verwendeten Titels und des Sachstandes;
- g) Erklärung, dass das Drehbuch im Falle der Verfilmung nur zur Herstellung eines programmfüllenden Filmes i.S. der §§ 41 bis 48 FFG verwendet wird.
- h) Erklärung, dass im Falle der Förderung die FFA ein Jahr nach Abnahme des Drehbuches über den Fortgang des Projektes informiert wird;

2. Angaben des/der Herstellers/in (falls erforderlich)

- a) Name, Sitz und Rechtsform der Firma sowie Angabe, ob es sich bei der Firma um ein Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) handelt<sup>1</sup>; Information über die bisherige Produktionstätigkeit (Filmografie); ggf. Nachweis der Kinoauswertung bisheriger Werke durch Verleihbestätigung o.ä.
- b) Erklärung, warum er sich an der Entwicklung des Drehbuches beteiligt;
- c) Erklärung, das Drehbuch bei Gelingen zu verfilmen;

3. Für den Fall, dass ein gefördertes Drehbuch nicht verfilmt wird, ist der/die Autor/in oder der/die Hersteller/in verpflichtet, hierfür eine Begründung nachzureichen.

---

<sup>1</sup> Nach der Definition der Europäischen Kommission (Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) 651/2014) zählt ein Unternehmen zu den KMU, wenn es nicht mehr als 249 Beschäftigte hat und einen Jahresumsatz von höchstens € 50 Millionen erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von maximal € 43 Millionen aufweist. Bei einem Unternehmen, das Teil einer größeren Gruppe ist, müssen je nach Höhe der Beteiligung die Mitarbeiterzahl und der Umsatz bzw. die Bilanzsumme der Gruppe mit berücksichtigt werden.

- (2) Der Antrag nach § 3 dieser Richtlinie muss enthalten:
1. Angaben des/der Autors/in
    - a) Name und Anschrift des/der Antragstellers/in (Autor/in) sowie ggf. des/der Ko-Autors/in;
    - b) Filmografie oder Lebenslauf des/der Antragstellers/in (Autor/in) sowie ggf. des/der Ko-Autors/in; ggf. Nachweis der Kinoauswertung bisheriger Werke durch Verleihbestätigung o.ä.
    - c) (Arbeits-)Titel und Beschreibung des Vorhabens auf max. 3 Seiten;
    - d) Erklärung zu den Rechten und ggf. Nachweis des Rechteerwerbs (bei vorstehenden Werken)
    - e) Höhe der beantragten Förderhilfe;
    - f) Erklärung, dass von anderer Seite keine entsprechende Förderung gewährt wurde oder wird bzw. ob und ggf. bei welcher Förderungsinstitution das Vorhaben eingereicht worden ist unter Angabe des dort verwendeten Titels und des Sachstandes;
    - g) Erklärung, dass das Treatment, die vergleichbare Darstellung oder die erste Drehbuchfassung im Falle der Weiterentwicklung nur zur Herstellung eines Drehbuchs für einen programmfüllenden Filmes i.S. der §§ 41 bis 48 FFG verwendet wird.
    - h) Erklärung, dass im Falle der Förderung die FFA ein Jahr nach Abnahme des Treatments, der vergleichbaren Darstellung oder der ersten Fassung des Drehbuchs über den Fortgang des Projektes informiert wird;
  2. Angaben des/der Herstellers/in (falls erforderlich)
    - a) Name, Sitz und Rechtsform der Firma sowie Angabe, ob es sich bei der Firma um ein Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) handelt;  
  
Information über die bisherige Produktionstätigkeit (Filmografie); ggf. Nachweis der Kinoauswertung bisheriger Werke durch Verleihbestätigung o.ä.;
    - b) Erklärung, warum er sich an der Entwicklung des Treatments, der vergleichbaren Darstellung oder der ersten Fassung des Drehbuchs beteiligt;
    - c) Erklärung, das Treatment, die vergleichbare Darstellung oder die erste Fassung des Drehbuchs bei Gelingen zur Drehreife weiter zu entwickeln;
  3. Für den Fall, dass ein gefördertes Treatment, eine vergleichbare Darstellung oder eine erste Fassung des Drehbuchs nicht zur Drehreife weiter entwickelt wird, ist der/die Autor/in oder der/die Hersteller/in verpflichtet, hierfür eine Begründung nachzureichen.

## § 5 Einreichung

- (1) Der Antrag ist digital über die FFA-Website [www.ffa.de](http://www.ffa.de) zu stellen. Das ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular ist per Post oder elektronisch bei der FFA einzureichen.
- (2) Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der FFA.

§ 6  
Schlussprüfung

(1) Die FFA prüft, ob das Drehbuch, das Treatment, die vergleichbare Darstellung oder die erste Drehbuchfassung im Wesentlichen dem im Antrag beschriebenen Vorhaben entspricht.

(2) Der/die Antragsteller/in ist verpflichtet, das Treatment oder die vergleichbare Darstellung nach Ablauf von einem Jahr, das Drehbuch oder die erste Drehbuchfassung nach Ablauf von zwei Jahren nach Erlass des Förderbescheides zur Prüfung vorzulegen. Der Vorstand der FFA kann auf Antrag die Fristen nach Satz 1 verlängern.

§ 7  
Subventionserhebliche Tatsachen

Die in dem vorstehenden § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 2 dieser Richtlinie von den Antragsteller/innen anzugebenden Tatsachen sind subventionserheblich i.S. von § 264 Strafgesetzbuch.

§ 8  
Anwendbarkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

**FILMFÖRDERUNGSANSTALT**  
- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -

Richtlinie für die Projektförderung der  
Fortentwicklung von Drehbüchern

(§§ 107 bis 113 Filmförderungsgesetz (FFG))

Präambel

Die von öffentlichen Fördereinrichtungen sowie den Länderförderern gewährten Förderhilfen dürfen bei Maßnahmen, welche unmittelbar die Drehbuchfortentwicklungsförderung zum Gegenstand haben, insgesamt 100 Prozent der Gesamtkosten der Fördermaßnahme betragen. Die Höhe der Förderung ist im Fall einer Produktionsförderung im Rahmen der Beihilfeintensität zu berücksichtigen.

§ 1  
Grundsatz

- (1) Die FFA kann auf Antrag im Rahmen einer Spitzenförderung für die Fortentwicklung eines Drehbuchs für programmfüllende Filme bis zur Drehreife Förderhilfen bis zu 75.000 Euro gewähren, wenn ein Film zu erwarten ist, der besonders geeignet erscheint, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern. Auf Antrag können weitere Förderhilfen bis zu einer Höhe von 25.000 Euro gewährt werden.
- (2) Drehbücher müssen in deutscher Sprache verfasst werden. Hiervon ausgenommen sind Dialogstellen, für die aus dramaturgischen Gründen eine andere Sprache vorgesehen ist. Der Vorstand kann Ausnahmen von den Voraussetzungen in den Sätzen 1 und 2 zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des jeweiligen Vorhabens einen hinreichenden besonderen Grund dafür erkennen lässt.
- (3) Die Förderhilfen werden nicht gewährt, wenn die Fortentwicklung des Drehbuchs bereits von anderer Stelle gefördert wird.

§ 2  
Antrag

- (1) Antragsberechtigt sind Hersteller/in im Sinne von § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 FFG gemeinsam mit einer Drehbuchautorin oder einem Drehbuchautoren. Der/die Hersteller/in muss nachweisen, dass er mindestens einen programmfüllenden Film hergestellt hat und dieser Film in europäischen Kinos ausgewertet worden ist. Für den/die Hersteller/in gilt § 66 Abs. 2 FFG entsprechend. Der/Die Drehbuchautor/in muss die eigene Autorenschaft an mindestens einem verfilmten Drehbuch zu einem programmfüllenden Film nachweisen, der in europäischen Kinos ausgewertet worden ist.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
  - a) Angaben zum Drehbuch, das fortentwickelt werden soll
    1. Drehbuch, Inhaltsangabe und Beschreibung des Genres sowie der Zielgruppe,
    2. Analyse der Stärken und Schwächen des Drehbuches und Entwicklungsziel,
    3. Zeitplan zur Fortentwicklung des Drehbuchs,
    4. Kalkulation der Drehbuchfortentwicklungsmaßnahme,

5. Höhe der beantragten Förderungshilfe einschließlich der etwaig beantragten weiteren Förderhilfe i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 2.
  6. Nachweis der Rechte an dem Drehbuch und ggf. literarischer Vorlage,
  7. Vita/Filmografien aller ggf. zusätzlich in die Fortentwicklung des Drehbuches involvierten Personen wie weitere/r Autorin/Autor, Regie, Dramaturg, Scriptdoctor etc.,
  8. Erklärung des/der Herstellers/in, das Drehbuch bei Gelingen zu verfilmen,
  9. Erklärung der antragstellenden Personen, dass von anderer Seite keine entsprechende Förderung gewährt wurde oder wird bzw. ob und ggf. bei welcher Förderungsinstitution das Vorhaben eingereicht worden ist unter Angabe des dort verwendeten Titels und des Sachstandes,
  10. Erklärung der antragstellenden Personen, dass das Drehbuch im Falle der Verfilmung nur zur Herstellung eines programmfüllenden Films i.S. der §§ 41 bis 48 FFG verwendet wird.
- b) Angaben des/der Autors/Autorin
1. Name und Anschrift
  2. Filmografie
  3. Nachweis der Kinoauswertung bisheriger Werke durch Verleihbestätigung o.ä..
- c) Angaben des/der Herstellers/in
1. Name, Sitz und Rechtsform der Firma; Angabe, ob es sich bei der Firma um ein Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) handelt<sup>1</sup>,
  2. Filmografie über die bisherige Produktionstätigkeit,
  3. Nachweis der Kinoauswertung bisheriger Werke durch Verleihbestätigung o.ä.,
  4. Aktueller Handelsregisterauszug.
- (3) Der Antrag kann auch für die inhaltliche Tätigkeit des/der Produzenten/in einen Betrag von bis zu 25.000 € enthalten.
- (4) Der Antrag ist digital über die FFA-Website [www.ffa.de](http://www.ffa.de) zu stellen. Das ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular ist per Post oder elektronisch bei der FFA einzureichen.
- (5) Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der FFA.

---

<sup>1</sup> Nach der Definition der Europäischen Kommission (Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) 651/2014) zählt ein Unternehmen zu den KMU, wenn es nicht mehr als 249 Beschäftigte hat und einen Jahresumsatz von höchstens € 50 Millionen erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von maximal € 43 Millionen aufweist. Bei einem Unternehmen, das Teil einer größeren Gruppe ist, müssen je nach Höhe der Beteiligung die Mitarbeiterzahl und der Umsatz bzw. die Bilanzsumme der Gruppe mitberücksichtigt werden.



§ 3

Sachverständige Begleitung und Auszahlung

(1) Die Drehbuchfortentwicklungsförderung wird von mindestens einem Mitglied der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung begleitet. Zusammen mit dem/der Autor/in und dem/der Hersteller/in wird ein Zeitplan und ein Entwicklungskonzept zur Fortentwicklung des Drehbuchs erstellt.

(2) Die Auszahlung der Förderhilfen erfolgt in mehreren Raten, d.h. mindestens zwei Raten, ab ihrer Bewilligung nach den im Rahmen des Entwicklungskonzepts vereinbarten Auszahlungszeitpunkten an den/die antragstellenden/antragstellende Hersteller/in. Der Auszahlungszeitpunkt ist vom/von der Antragsteller/in zu beantragen und wird von der Kommission zum jeweiligen Auszahlungszeitpunkt genehmigt. Für die Auszahlung der ersten Rate muss der Drehbuchvertrag zwischen dem/der Autor/in und dem/der Hersteller/in vorgelegt werden.

(3) Vor Auszahlung jeder Rate haben die antragstellenden Personen den jeweiligen Stand des Drehbuchs der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung vorzulegen. Diese entscheidet über die Auszahlung der ausstehenden Raten und die Fortführung der Förderung. Der Bewilligungsbescheid kann teilweise widerrufen werden, wenn nach Ansicht der Kommission auf Grundlage des Drehbuchs kein Film zu erwarten ist, der besonders geeignet erscheint, die Qualität und Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern.

§ 4

Schlussprüfung

(1) Die FFA prüft, ob die gewährten Förderhilfen zweckgemäß verwendet wurden, insbesondere, ob das Drehbuch im Wesentlichen mit dem vereinbarten Entwicklungskonzept übereinstimmt.

(2) Die antragstellenden Personen sind verpflichtet, das fortentwickelte Drehbuch spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Erlass des Bewilligungsbescheids zur Prüfung vorzulegen. Der Vorstand kann die Frist auf Antrag verlängern.

§ 5

Subventionserhebliche Tatsachen

Die in dem vorstehenden § 2 Abs. 2 von dem/ der Antragsteller/in anzugebenden Tatsachen sind subventionserheblich i.S. von § 264 Strafgesetzbuch.

§ 6

Anwendbarkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.



**FILMFÖRDERUNGSANSTALT**  
- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -

Richtlinie für die Projektförderung des Filmabsatzes

(§§ 115 bis 126 Filmförderungsgesetz (FFG))

Präambel

Die von öffentlichen Fördereinrichtungen sowie den Länderförderern gewährten Förderhilfen dürfen bei Maßnahmen, welche unmittelbar den Absatz von Filmen zum Gegenstand haben, insgesamt 50 Prozent der Gesamtkosten der Fördermaßnahme nicht übersteigen. Auf Antrag kann der Vorstand bei Filmen, die einen schwierigen Absatz erwarten lassen – bei Vereinbarkeit mit Regelungen der Europäischen Union – abweichend hiervon eine Förderintensität von 70 Prozent zulassen.

Als Filme, die einen schwierigen Absatz erwarten lassen gelten z.B. Kurzfilme, Erst- und Zweitfilme von Regisseuren/innen, Dokumentarfilme und Werke mit geringen Produktionskosten. Weiterhin können solche Filme, deren einzige Originalfassung in der Sprache eines Mitgliedstaats mit kleinem Staatsgebiet bzw. Territorien, geringer Bevölkerungszahl oder begrenztem Sprachraum gedreht wurde, als Filme gelten, die einen schwierigen Absatz erwarten lassen. Auch Koproduktionen, an denen Länder der Liste des Entwicklungshilfenausschusses der OECD beteiligt sind, können als Filme gelten, die einen schwierigen Absatz erwarten lassen. Sonstige Filme, die nur eine geringe Marktakzeptanz erwarten lassen und deren Chancen auf wirtschaftliche Verwertung daher als begrenzt qualifiziert werden müssen, können insbesondere wegen ihres experimentellen Charakters als Filme, die einen schwierigen Absatz erwarten lassen gelten, wenn und sofern sie aufgrund ihres Inhalts, ihrer Machart, ihrer künstlerischen und/oder technischen Gestaltung oder ihres kulturellen Anspruchs in hohem Maße mit Risiken behaftet sind.

§ 1  
Grundsatz

Für den Verleih oder Vertrieb (Absatz) von programmfüllenden Filmen im Sinne von §§ 41 bis 48 FFG kann die FFA auf Antrag Projektförderhilfen gewähren.

**Für Anträge auf Medialeistungen der TV-Sender siehe RL D. 16.**

**Für Anträge auf Gesamtförderung für die Auswertungsformen Verleih, Vertrieb und Video siehe RL D. 11.**

§ 2  
Verwendung für den Filmabsatz

- (1) Die Förderhilfen können verwendet werden
  1. zur Deckung von Vorkosten für den Verleih, wie
    - a) Analoge und digitale Kopien (DCP) für Hauptfilm, sämtliche Teaser und Trailer-, entsprechende Schlüssel (Key Delivery Message, KDM) und Virtual Print Fees zuzüglich Verpackung und Transport analoger oder digitaler (Downloadportale, Satellitenübertragung) Kopien, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten;
    - b) Interpositiv und Internegativ sowie Erstellung eines DCDM (Digital Cinema Distribution Master) für die digitale Kinoauswertung, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten;
    - c) Synchronisation sowie IT-Band und Untertitelung, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten;
    - d) Negativ-Versicherung und sonstige filmbezogene Versicherung, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten;

- e) Archivierung bzw. Vorhaltung der analogen und digitalen Kinofassung für Reper-toireauswertungen;
  - f) Herstellung von Teasern und Trailern sowie der zur redaktionellen Berichterstattung bestimmten Materialien, z.B. electronic press kit und "making of", falls diese nicht von dem/der Produzent/in geliefert werden;
  - g) Dem Film konkret zurechenbare Kosten für Standard-Werbematerial (insbesondere Haupt- und Teaserplakate, sämtliche Werbematerialien in digitaler- und Printform sowie für TV);
  - h) Kosten von Marketing-/Promotionagenturen zu marktüblichen Preisen, ohne Auf-schlagsberechnungen auf weitere Spesen/Provisionen bei Einschaltung von Drittagentu-ren;
  - i) Ur- und Erstaufführungswerbemaßnahmen, die sich unmittelbar an Filmbesucher richten sowie filmbezogene Inserate in der Filmfachpresse und etwaige Filmpremierveranstaltungen;
  - j) Produktionspresse sowie Verleihpresse und sonstige filmbezogene Promotion im Ein-vernehmen mit dem/der Produzent/in, soweit nicht in den Herstellungskosten enthal-ten;
  - k) Rechtsverfolgung gegenüber filmbezogenen Ansprüchen;
  - l) Konkret nachgewiesene Finanzierung der Verleihvorkosten, soweit nicht in den Herstel-lungskosten enthalten, allerdings höchstens bis zu 8 Prozent über dem jeweils gelten-den Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank;
  - m) Abgaben, insbesondere Zoll im grenzüberschreitenden Verkehr;
  - n) Beiprogrammfilm;
  - o) Gebühren der FSK
  - p) Gebühren der FBW
- } soweit nicht ausnahmsweise in den Herstellungskosten enthalten
- q) Abrechnungskontrolle des Verleihverbandes
  - r) Treuhandgebühr
  - s) zur Herstellung von barrierefreien Fassungen
2. zur Deckung von Vorkosten für den Vertrieb, wie
- a) Kosten der Service-Kopie von Hauptfilm, Teaser und Trailer in analoger und digitaler (DCP) Form, entsprechender Schlüssel (Key Delivery Message, KDM), der für Ansichtszwecke hergestellten DVDs (auch zukünftige Bildträger) zuzüglich Verpackung und Transport vom Kopierwerk zum Firmensitz, sofern der/die Produzent/in diese lt. Vertrag zu liefernden Kopien und DVDs nicht zur Verfügung stellt, der Teaser und Trailer sowie der Video- und TV-Master in allen erforderlichen Formaten und Systemen, soweit diese nicht von dem/der Produzent/in kostenlos zur Verfügung gestellt werden;
  - b) Synchronisationskosten für Fremdsprachenfassungen einschließlich damit verbundener Nebenkosten;
  - c) Kosten für den notwendigen Erwerb der Musikrechte für die internationale Auswertung, sowie Kosten für einen vertraglich zulässigen und mit den Musikrechteinhabern rechts-wirksam vereinbarten Austausch der Filmmusik einschließlich damit verbundener und konkret nachgewiesener Nebenkosten;
  - d) Untertitelungskosten;
  - e) Kosten für Archivierung, Instandhaltung, Regenerierung bzw. Vorhaltung der analogen und digitalen Kinofassung;
  - f) Dem Film konkret zurechenbare Kosten für Standard-Werbematerial sowie Marketing und Promotionskosten;
  - g) Dem Film konkret zurechenbare Kosten für Messe- und Filmfestivalpräsentationen, so-fern von dem/derProduzent/in genehmigt;
  - h) Kosten für die Herstellung von Trailer und Promo sowie der zur redaktionellen Berichter-stattung bestimmten Materialien, z.B. electronic press kit und „making of“, falls diese nicht von dem/der Produzent/in geliefert werden
  - i) Kosten von Marketing-/Promotionsagenturen zu marktüblichen Preisen, ohne Auf-schlagsberechnungen auf weitere Spesen/Provisionen bei Einschaltung von Drittagentu-ren;

- j) Kosten für die Herstellung und Überspielung von IT-Bändern, soweit diese nicht von dem/der Produzent/in kostenlos zur Verfügung gestellt werden;
  - k) Kosten der Beschaffung notwendiger rechtlicher Dokumente (z.B. Beglaubigungen für im Ausland benötigte Dokumente wie Chain of Title, Certificate of Origin) einschließlich der hierfür anfallenden Rechtsanwalts- und Notarkosten, soweit von dem/der Produzent/in genehmigt
  - l) Anwalts-, Gerichts-, Inkasso- und Buchprüfungskosten, welche mit der Eintreibung von Lizenzbeträgen in Zusammenhang stehen, sowie Kosten der tätig werdenden Anwälte im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung von Lizenzverträgen für das Ausland sowie Kosten für Rechtsverfolgung gegenüber filmbezogenen Ansprüchen;
  - m) Konkret nachgewiesene Kosten für die Finanzierung der Vertriebsvorkosten allerdings höchstens bis zu 8 Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank;
  - n) Kosten erforderlicher Rechte- und Materialversicherungen;
  - o) Kostenbeitrag für German Films;
  - p) Kosten für Abgaben, insbesondere Zoll im grenzüberschreitenden Verkehr;
  - q) Kosten, die im Rahmen des mit dem/der Produzent/in vereinbarten Einsatzes eines Collecting Agent entstehen;
  - r) Im Ausnahmefall und sofern mit dem/der Produzent/in vereinbart und von der FFA genehmigt die Kosten für einen nicht mit dem Weltvertrieb verbundenem Vertreter im Ausland bis maximal 7,5 Prozent des von dem jeweiligen Vertreter erzielten Umsatzes.
3. zur Herstellung von barrierefreien Fassungen,
  4. für außergewöhnliche oder beispielhafte Werbemaßnahmen,
  5. für besonderen Aufwand beim Absatz von Kinderfilmen,
  6. für Maßnahmen zur Erweiterung bestehender und Erschließung neuer Absatzmärkte für Filme,
  7. für Maßnahmen der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit, die darauf gerichtet sind, den Absatz zu verbessern.

(2) Förderhilfen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 können in begrenztem Umfang auch für den Verleih und Vertrieb deutscher Filmklassiker gewährt werden.

(3) Förderhilfen nach Abs. 1 Nr. 6 können auch für den Verleih und Vertrieb von Kurzfilmen gewährt werden.

### § 3 Art und Höhe der Förderhilfen

(1) Die Förderhilfen werden als bedingt rückzahlbare, zinslose Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren gewährt.

(2) Die Höchstbeträge der Darlehen betragen € 600.000 bei der Verwendung der Förderhilfen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1.

(3) Die Höchstbeträge der Darlehen betragen € 150.000 bei der Verwendung der Förderhilfen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 5.

(4) Bei der Verwendung der Förderhilfen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 betragen die Höchstbeträge der Darlehen € 300.000. Im Ausnahmefall kann die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung für diese Maßnahmen auf Antrag statt eines Darlehens mit einfacher Mehrheit auch einen Zuschuss von bis zu € 100.000 und durch einstimmigen Beschluss einen Zuschuss von bis zu € 300.000 zulassen.

(5) Die Eigenbeteiligung muss bei den Förderhilfen mindestens 30 Prozent betragen.

(6) Für Maßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 können bis zu 25 Prozent der nach § 159 Abs. 2 Nr. 5 FFG zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt werden.

#### § 4 Antragsteller/in

Antragsberechtigt sind für Förderhilfen nach § 2 Verleih- oder Vertriebsunternehmen sowie für Förderhilfen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 und Abs. 2 zudem die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft zur Bewerbung des Films und der deutschen Kinos im Inland sowie andere branchennahe Einrichtungen mit Sitz oder Niederlassung im Inland zum Zeitpunkt der Auszahlung.

#### § 5 Antrag

(1) Der Antrag muss enthalten:

1. Angaben über den/die Antragsteller/in (Name, Sitz und Rechtsform der Firma; Angabe, ob es sich bei der Firma um ein Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) handelt<sup>1</sup>; USt-IdNr., ggf. Handelsregisterauszug),
2. Aufstellung der Gesamtkosten der Maßnahme,
3. Finanzierungsplan der Maßnahme,
4. Art und Höhe der beantragten Förderhilfen,
5. Anzahl der Startkopien im Kino und die begründete Prognose zur Kinobesucherzahl,
6. Beschreibung der geplanten Maßnahme, für die die Förderhilfe verwendet werden soll,
7. den Nachweis, dass es sich um einen Film im Sinne der §§ 41 bis 48 FFG handelt (BAFA-Bescheinigung),
8. Verpflichtung zur Erstellung einer barrierefreien Fassung, soweit eine solche nicht bereits vorhanden ist oder bereits der/die Hersteller/in des Films im Rahmen der Förderung der FFA zur Erstellung einer solchen Fassung verpflichtet ist,
9. Ansichts-DVD oder vergleichbares Medium mit der Kinofassung,
10. Verpflichtung zur Bereitstellung einer digitalen Filmkopie (DCP) der Kinofassung zur Sichtung. Abweichende technische Formate sind nur in Abstimmung mit der FFA zulässig,
11. Verpflichtung zur Berichterstattung über die Auswirkung der Maßnahme sowie zur nachträglichen Nachweisung über den tatsächlich entstandenen Aufwand,
12. Verleih- oder Vertriebsvertrag sowie Nachweis über Höhe, Art und Zahlung gewährter Garantien,
13. Erklärung, dass von anderer Seite keine bzw. welche entsprechende Förderung beantragt oder gewährt wurde oder wird,
14. Erklärung, dass die Verpflichtungen gemäß §§ 53 bis 56 FFG, welche die Sperrfristen für die Video-, VOD- und Fernsehnutzungsrechte regeln, eingehalten werden.

---

<sup>1</sup> Nach der Definition der Europäischen Kommission (Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) 651/2014) zählt ein Unternehmen zu den KMU, wenn es nicht mehr als 249 Beschäftigte hat und einen Jahresumsatz von höchstens € 50 Millionen erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von maximal € 43 Millionen aufweist. Bei einem Unternehmen, das Teil einer größeren Gruppe ist, müssen je nach Höhe der Beteiligung die Mitarbeiterzahl und der Umsatz bzw. die Bilanzsumme der Gruppe mit berücksichtigt werden.

- (2) Der Antrag ist digital über die FFA-Website [www.ffa.de](http://www.ffa.de) zu stellen. Das ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular ist per Post oder elektronisch bei der FFA einzureichen.
- (3) Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der FFA.

## § 6 Auszahlung des Darlehens

- (1) Die Auszahlung des Darlehens erfolgt in zwei Raten. Die Auszahlung der ersten Rate in Höhe von 75 Prozent erfolgt nach Prüfung der geschlossenen Finanzierung und der Nachweise der Mitförderer sowie der Bestätigung der Eigenmittel durch eine Bank oder einen/eine Steuerberater/in oder Wirtschaftsprüfer/in. Auch ist die Vorlage der vorläufigen BAFA-Bescheinigung erforderlich. Eine vorläufige BAFA-Bescheinigung ist nicht erforderlich, wenn die FFA gem. § 3 Abs. 1 Nr. 9 der Richtlinie D.1 bereits bei der Produktions- oder Referenzfilmförderung des Films darauf verzichtet hat.
- (2) Die Auszahlung der restlichen 25 Prozent erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Hierfür ist die Vorlage des Verwendungsnachweises sowie die Prüfung der Schlusskosten notwendig. Die Prüfung der Schlusskosten erfolgt i.d.R. durch eine/n von der FFA bestimmte/n Schlusskostenprüfer/in. Die Kosten hierfür sind von dem/der Förderempfänger/in zu übernehmen. Vor der Auszahlung der Schlussrate hat der/die Förderempfänger/in die Erstellung eines DCDM (Digital Cinema Distribution Master) für die digitale Kinoauswertung sowie eine barrierefreie Fassung nachzuweisen. Von der Verpflichtung zur Herstellung einer barrierefreien Fassung kann der Vorstand eine Ausnahme zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Vorhabens dies rechtfertigt. Außerdem hat der/die Förderempfänger/in eine Beleg-DVD bei der FFA einzureichen.
- (3) Die Auszahlung der Förderhilfen ist zu versagen, wenn der/die Förderempfänger/in bei einem Antrag auf Förderung nach dem FFG für ein anderes Filmvorhaben vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über wesentliche Auszahlungsvoraussetzungen gemacht hat.

## § 7 Zusätzliche Filmkopien

Um auf eine flächendeckende Versorgung mit qualitativollen Filmen hinzuwirken, ist der/die Förderempfänger/in verpflichtet 2 bis 5 Prozent der Filmkopien in Kinos in Orten oder räumlich selbstständigen Ortsteilen mit in der Regel bis zu 20.000 Einwohnern einzusetzen. Ausnahmen hiervon sind möglich.

## § 8 Abrechnung der Erlöse und Tilgung des Darlehens

- (1) Das bedingt rückzahlbare Darlehen wird durch die tatsächlich bei dem/der Förderempfänger/in eingehenden Einnahmen aus der Verwertung des Films zu Lasten des Produzentenanteils getilgt. Von den Einnahmen sind die von dem/der Förderempfänger/in aufgebrauchten Eigenmittel (Vorkosten und Garantien) sowie gegebenenfalls der einem/einer Produzent/in eingeräumte Erlöskorridor abzuziehen.
- (2) Sofern der/die Förderempfänger/in gemäß § 130 Abs. 2 Nr. 1 FFG Referenzmittel zur Finanzierung von Minimumgarantien einsetzt, ist der mit Referenzmitteln für Verleihunternehmen nach § 127 FFG finanzierte Teil der Garantie nicht vorabzugsfähig.
- (3) Sofern nur die FFA Absatzförderung gewährt, ist das bedingt rückzahlbare Darlehen durch 50 Prozent der in Abs. 1 genannten Einnahmen zu tilgen.
- (4) Für die Verleih- und Vertriebskosten gelten die Höchstsätze der §§ 26, 27, 28, 29, 30 der Richtlinie für die Projektfilmförderung D.1.
- (5) Sind an der Finanzierung einer Maßnahme neben der FFA auch andere Förderinstitutionen beteiligt, erfolgt die Tilgung aus Einnahmen gemäß Abs. 1 entsprechend dem Verhältnis der von der FFA und den anderen Förderungen gewährten Darlehen.

(6) Die Abrechnungs- und Tilgungsverpflichtung hat erstmalig ein halbes Jahr nach Kinostart, danach für die ersten zwei Jahre kalenderhalbjährlich und danach einmal jährlich per 31.12. zu erfolgen.

(7) Die Abrechnungs- und Tilgungsverpflichtung erlischt zehn Jahre nach Kinostart bzw. Verkauf. Eine Überprüfung, ob nach § 36 FFG die Voraussetzungen für eine Stundung oder einen Erlass der Rückzahlung vorliegen, erfolgt frühestens zwei Jahre nach Kinostart oder Verkauf des Films.

#### § 9

##### Zinsen für Rückforderungen, Stundungen und Verzug

Haben Förderempfänger/innen Rückzahlungen an die FFA aus Rückforderungen, Stundungen bzw. Verzug zu leisten, so erhebt die FFA auf diese Rückzahlungen Zinsen gemäß den geltenden Haushaltsvorschriften des Bundes (§§ 34, 44 und 59 BHO sowie entsprechende vorläufige Verwaltungsvorschriften) und § 49a Verwaltungsverfahrensgesetz.

#### § 10

##### Subventionserhebliche Tatsachen

Die in den vorstehenden § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 12, §§ 6 und 8 aufgeführten und von dem/der Antragsteller/in anzugebenden Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch.

#### § 11

##### Hinterlegungspflicht

Der/die Verleiher/in des geförderten Filmes ist verpflichtet, zwölf Monate nach der ersten öffentlichen Aufführung des Filmes bzw. für den Fall, dass die Kinoauswertung länger als zwölf Monate dauert nach Abschluss der Kinoauswertung, der Bundesrepublik Deutschland eine technisch einwandfreie analoge oder unkomprimierte Kopie des Films in einem archivfähigen Format unentgeltlich zu übereignen, sofern diese Verpflichtung nicht schon durch den/der Hersteller/in oder anderweitig begründet oder erfüllt ist. Soweit der/die Verleiher/in nach Maßgabe des FFG zur Herstellung einer barrierefreien Fassung des Films verpflichtet ist, gilt Satz 1 auch für die barrierefreie Fassung. Näheres regeln die Bestimmungen des Bundesarchivs. Die Kopien werden vom Bundesarchiv für Zwecke der Filmförderung im Sinne dieses Gesetzes verwahrt. Sie können für die filmkundliche Auswertung zur Verfügung gestellt werden.

#### § 12

##### Anwendbarkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.



**FILMFÖRDERUNGSANSTALT**  
- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -

Richtlinie für die Projektförderung des  
Absatzes von mit Filmen bespielten Bildträgern

(§§ 115 bis 126 Filmförderungsgesetz (FFG))

Präambel

Die von öffentlichen Fördereinrichtungen sowie den Länderförderern gewährten Förderhilfen dürfen bei Maßnahmen, welche unmittelbar den Absatz von Filmen zum Gegenstand haben, insgesamt 50 Prozent der Gesamtkosten der Fördermaßnahme nicht übersteigen. Auf Antrag kann der Vorstand bei Filmen, die einen schwierigen Absatz erwarten lassen – bei Vereinbarkeit mit Regelungen der Europäischen Union – abweichend hiervon eine Förderintensität von 70 Prozent zulassen.

Als Filme, die einen schwierigen Absatz erwarten lassen gelten z.B. Kurzfilme, Erst- und Zweitfilme von Regisseuren /innen, Dokumentarfilme und Werke mit geringen Produktionskosten.

Weiterhin können solche Filme, deren einzige Originalfassung in der Sprache eines Mitgliedstaats mit kleinem Staatsgebiet bzw. Territorien, geringer Bevölkerungszahl oder begrenztem Sprachraum gedreht wurde, als Filme gelten, die einen schwierigen Absatz erwarten lassen.

Auch Koproduktionen, an denen Länder der Liste des Entwicklungshilfenausschusses der OECD beteiligt sind, können als Filme gelten, die einen schwierigen Absatz erwarten lassen.

Sonstige Filme, die nur eine geringe Marktakzeptanz erwarten lassen und deren Chancen auf wirtschaftliche Verwertung daher als begrenzt qualifiziert werden müssen, können insbesondere wegen ihres experimentellen Charakters als Filme, die einen schwierigen Absatz erwarten lassen gelten, wenn und sofern sie aufgrund ihres Inhalts, ihrer Machart, ihrer künstlerischen und/oder technischen Gestaltung oder ihres kulturellen Anspruchs in hohem Maße mit Risiken behaftet sind.

§ 1  
Grundsatz

Für den Absatz von mit Filmen im Sinne von §§ 41 bis 48 FFG bespielten Bildträgern und den Absatz von Filmen im Sinne §§ 41 bis 48 FFG mittels entgeltlicher Videoabrufdienste kann die FFA auf Antrag Projektförderhilfen gewähren, sofern diese Filme in einem Kino mit regelmäßigem Spielbetrieb vorgeführt wurden.

**Für Anträge auf Gesamtförderung für die Auswertungsformen Verleih, Vertrieb und Video siehe RL D. 11.**

§ 2  
Verwendung für den Videoabsatz

- (1) Die Förderhilfen können verwendet werden
  1. zur Deckung von Herausbringungskosten,
  2. zur Herstellung von Fremdsprachenfassungen,
  3. zur Herstellung von barrierefreien Fassungen,
  4. für außergewöhnliche oder beispielhafte Werbemaßnahmen,
  5. für besonderen Aufwand beim Absatz von Kinderfilmen,
  6. für Maßnahmen zur Erweiterung bestehender und Erschließung neuer Absatzmärkte für Filme,
  7. für Maßnahmen der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit, die darauf gerichtet sind, den Absatz zu verbessern.

Bei Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 dieser Richtlinie können auch deutsche Filmklassiker und in begrenztem Umfang auch ausländische Filme berücksichtigt werden. Dabei muss die Werbung mit aktuellen deutschen Filmen im Mittelpunkt der Maßnahme stehen.

(2) § 2 Abs. 1 dieser Richtlinie gilt entsprechend für den Absatz von programmfüllenden Filmen im Sinne der §§ 41 bis 48 FFG mittels entgeltlicher Videoabrufdienste. Die Kosten nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dieser Richtlinie umfassen hierbei nur die konkreten Kosten für die Herausbringung einzelner Filme oder Filmpakete, nicht aber die Kosten für die technische Infrastruktur zur Bereitstellung der Filme zum Abruf.

### § 3

#### Art und Höhe der Förderhilfen

(1) Die Förderhilfen werden als bedingt rückzahlbare, zinslose Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren gewährt.

(2) Die Höchstbeträge der Darlehen betragen € 600.000 bei der Verwendung der Förderhilfen nach § 2 Abs. 1 Nr.1 und 2 dieser Richtlinie.

(3) Die Höchstbeträge der Darlehen betragen € 150.000 bei der Verwendung der Förderhilfen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 dieser Richtlinie.

(4) Bei der Verwendung der Förderhilfen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 dieser Richtlinie betragen die Höchstbeträge der Darlehen € 300.000. Im Ausnahmefall kann die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung für diese Maßnahmen auf Antrag statt eines Darlehens mit einfacher Mehrheit einen Zuschuss von bis zu € 100.000 und durch einstimmigen Beschluss einen Zuschuss von bis zu € 300.000 zulassen. Zuschüsse an Videotheken für Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 dieser Richtlinie können stets nur in Höhe von bis zu € 100.000 gewährt werden.

(5) Die Eigenbeteiligung muss bei den Förderhilfen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 dieser Richtlinie, gemessen an der Leistungsfähigkeit des/der Antragstellers/in, mindestens 30 Prozent betragen.

(6) Für Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 dieser Richtlinie können bis zu 25 Prozent der nach § 159 Abs. 2 Nr. 5 FFG vorgesehenen Mittel eingesetzt werden.

### § 4

#### Antragsteller/in

(1) Förderhilfen nach § 2 Abs. 1 dieser Richtlinie können Videovertriebsunternehmen von mit Filmen im Sinne des § 152 FFG bespielten Bildträgern mit Sitz oder Niederlassung im Inland zum Zeitpunkt der Auszahlung beantragen. Förderhilfen nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 dieser Richtlinie können auch Betreiber von Videotheken in Deutschland beantragen. Förderhilfen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 dieser Richtlinie können auch branchennahe Einrichtungen mit Sitz oder Niederlassung im Inland zum Zeitpunkt der Auszahlung beantragen.

(2) Förderhilfen nach § 2 Abs. 2 dieser Richtlinie können Videovertriebsunternehmen sowie Anbieter von Videoabrufdiensten mit Sitz oder Niederlassung im Inland beantragen. Förderhilfen nach § 2 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 4 bis 7 dieser Richtlinie können auch branchennahe Einrichtungen mit Sitz oder Niederlassung im Inland beantragen.

(3) Förderhilfen nach § 2 Abs. 2 dieser Richtlinie können auch Anbieter von Videoabrufdiensten und Videovertriebsunternehmen, die weder einen Sitz noch eine Niederlassung im Inland haben, beantragen. Förderhilfen nach § 2 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 4 bis 7 dieser Richtlinie können zudem branchennahe Einrichtungen ohne Sitz oder Niederlassung im Inland für Angebote, die der Abgabepflicht nach § 153 FFG unterfallen, beantragen.

(4) Voraussetzung für die Antragsberechtigung nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Richtlinie ist, dass der/die Antragsteller/in Inhaber der entsprechenden Verwertungs- bzw. Nutzungsrechte ist.

## § 5 Antrag

- (1) Der Antrag muss enthalten:
1. Angaben über den/die Antragsteller/in (Name, Sitz und Rechtsform der Firma; Angabe, ob es sich bei der Firma um ein Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) handelt<sup>1</sup>; USt-IdNr., ggf. Handelsregisterauszug),
  2. Aufstellung der Gesamtkosten der Maßnahme,
  3. Finanzierungsplan der Maßnahme,
  4. Höhe der beantragten Förderhilfen,
  5. Anvisierte Stückzahl der abzusetzenden Bildträger,
  6. Beschreibung der geplanten Maßnahme, für die die Förderhilfe verwendet werden soll,
  7. den Nachweis, dass es sich um einen Film im Sinne der §§ 41 bis 48 FFG handelt (BAFA-Bescheinigung),
  8. Verpflichtung zur Erstellung einer barrierefreien Fassung, soweit eine solche nicht bereits vorhanden ist oder bereits der/die Hersteller/in oder Verleiher/in des Filmes im Rahmen der Förderung durch die FFA zur Erstellung einer solchen Fassung verpflichtet ist,
  9. Verpflichtung zur Berichterstattung über die Auswirkung der Maßnahme sowie zur nachträglichen Nachweisung über den tatsächlich entstandenen Aufwand,
  10. Auswertungs- oder Lizenzvertrag sowie Nachweis über Höhe, Art und Zahlung gewährter Garantien,
  11. Erklärung, dass von anderer Seite keine entsprechende Förderung beantragt oder gewährt wurde oder wird,
  12. Erklärung, dass die Verpflichtungen gemäß §§ 53 bis 56 FFG, welche die Sperrfristen für die Video-, VOD- und Fernsehnutzungsrechte regeln, eingehalten werden.
- (2) Der Antrag ist digital über die FFA-Website [www.ffa.de](http://www.ffa.de) zu stellen. Das ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular ist per Post oder elektronisch bei der FFA einzureichen.
- (3) Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der FFA.

## § 6 Auszahlung des Darlehens

- (1) Die Auszahlung des Darlehens erfolgt in zwei Raten. Die Auszahlung der ersten Rate in Höhe von 75 Prozent erfolgt nach Prüfung der geschlossenen Finanzierung und der Bestätigung der Eigenmittel durch eine Bank oder einen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer. Auch ist die Vorlage der vorläufigen BAFA-Bescheinigung erforderlich.

---

<sup>1</sup>Nach der Definition der Europäischen Kommission (Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) 651/2014) zählt ein Unternehmen zu den KMU, wenn es nicht mehr als 249 Beschäftigte hat und einen Jahresumsatz von höchstens € 50 Millionen erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von maximal € 43 Millionen aufweist. Bei einem Unternehmen, das Teil einer größeren Gruppe ist, müssen je nach Höhe der Beteiligung die Mitarbeiterzahl und der Umsatz bzw. die Bilanzsumme der Gruppe mit berücksichtigt werden.

(2) Die Auszahlung der restlichen 25 Prozent erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Hierfür ist die Vorlage des Verwendungsnachweises sowie die Prüfung der Schlusskosten notwendig. Die Prüfung der Schlusskosten erfolgt i.d.R. durch eine/n von der FFA bestimmte/n Schlusskostenprüfer/in. Die Kosten hierfür sind von dem/der Förderempfänger/in zu übernehmen. Vor der Auszahlung der Schlussrate hat der/die Förderempfänger/in eine barrierefreie Fassung nachzuweisen. Von der Verpflichtung zur Herstellung einer barrierefreien Fassung kann der Vorstand eine Ausnahme zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Vorhabens dies rechtfertigt. Außerdem hat der/die Förderempfänger/in eine Beleg-DVD bei der FFA einzureichen.

(3) Die Auszahlung von Förderhilfen erfolgt nur, sofern der/die Förderempfänger/in die gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Zahlung der Videoabgabe erfüllt hat.

(4) Die Auszahlung der Förderhilfen ist zu versagen, wenn der/die Förderempfänger/in bei einem Antrag auf Förderung nach dem FFG für ein anderes Filmvorhaben vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über wesentliche Auszahlungsvoraussetzungen gemacht hat.

## § 7

### Abrechnung der Erlöse und Tilgung des Darlehens

(1) Das bedingt rückzahlbare Darlehen wird durch die tatsächlich bei dem/der Förderempfänger/in eingehenden Einnahmen aus Vermietung und Verkauf oder sonstiger Auswertung der Bildträger bzw. der Einnahmen aus Vermietung und Verkauf oder sonstiger Verwertung des Filmes mittels entgeltlicher Videoabrufdienste zu Lasten des Lizenzgeberanteils getilgt. Von den Einnahmen sind die von dem/der Förderempfänger/in aufgebrauchten Eigenmittel (Vorkosten und Garantien) abzuziehen. Als Einnahmen aus der Auswertung der Bildträger bzw. der Auswertung des Filmes mittels entgeltlicher Videoabrufdienste gelten die Händlerabgabepreise abzüglich Rechnungsabzügen wie Boni, Skonti, Rabatten und Rückvergütungen sowie abzüglich der Mehrwertsteuer.

(2) Sofern nur die FFA Absatzförderung gewährt, ist das bedingt rückzahlbare Darlehen durch 50 Prozent der in Abs. 1 genannten Einnahmen zu tilgen. Der Spesensatz gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 der Richtlinie Projektfilmförderung gilt für das Darlehen entsprechend.

(3) Sind an der Finanzierung einer Maßnahme neben der FFA auch andere Förderinstitutionen beteiligt, erfolgt die Tilgung aus den o.g. Einnahmen entsprechend dem Verhältnis der von der FFA und den anderen Förderungen gewährten Darlehen.

(4) Die Verpflichtung zur Tilgung des Darlehens erlischt zehn Jahre nach Beginn der Videoauswertung (Bildträger oder mittels entgeltlicher Abrufdienste) in Deutschland.

(5) Die Abrechnungs- und Tilgungsverpflichtung hat erstmalig ein halbes Jahr nach der Videoauswertung, danach für die ersten zwei Jahre kalenderhalbjährlich und danach einmal jährlich per 31.12. zu erfolgen.

(6) Eine Überprüfung, ob nach § 36 FFG die Voraussetzungen für eine Stundung oder einen Erlass der Rückzahlung vorliegen, erfolgt frühestens zwei Jahre nach Start der Videoauswertung des Films.

## § 8

### Herausbringungskosten

Zu den Herausbringungskosten für den Absatz von mit Filmen bespielten Bildträgern und mittels entgeltlicher Abrufdienste nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieser Richtlinie gehören die im Folgenden aufgeführten Kostenarten (Nrn. 1-13), sofern diese nicht vom Lizenzgeber getragen werden. Bei den Herausbringungskosten bleibt die Umsatzsteuer (abzugsfähige Vorsteuer) außer Ansatz (Nettoprinzip).

1. Kosten für die Erstellung eines Video-Masters und Vervielfältigung
2. Kosten für Bildtonträger-Produktion und Vervielfältigung
  - Materialaufbreitung Bild und Ton
  - Synchronisations- und Untertitelungskosten
  - Movie-Text
  - Grafik (Printdesign)
  - Menüerstellung (Screendesign)
  - Postproduction
  - Premastering/DLT (Authoring/Encoding)
  - Pressung/Druck
  - Bonusmaterial (Herstellungs-/Lizenzkosten)
3. Konfektionierung (Verpackung und Transport)
4. Filmbezogene Inserate in der Filmfachpresse sowie in Publikumszeitschriften
5. Kosten des Werbetrailers sowie für Pressebildtonträger und der für die redaktionelle Berichterstattung bestimmten Materialien
6. Standard-Werbematerial/-maßnahmen, sofern diese sich an Endverbraucher richten
7. TV-Spots
8. Master- und Kopienversicherung
9. Kosten von Marketing-/Promotionagenturen zu marktüblichen Preisen, ohne Aufschlagsberechnungen auf weitere Spesen/Provisionen bei Einschaltung von Drittagenturen
10. Rechtsverfolgung gegenüber filmbezogenen Ansprüchen
11. Gebühren der FSK
12. Gebühren der FBW
13. GEMA-Gebühren

## § 9

### Subventionserhebliche Tatsachen

Die in den vorstehenden nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 10, §§ 6 und 7 dieser Richtlinie aufgeführten und von dem/der Antragsteller/in anzugebenden Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch.

## § 10

### Anwendbarkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.



**FILMFÖRDERUNGSANSTALT**  
- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -

Richtlinie für die Projektförderung des Film- und Videoabsatzes

(§§ 115 bis 126 Filmförderungsgesetz (FFG))

Präambel

Die von öffentlichen Fördereinrichtungen sowie den Länderförderern gewährten Förderhilfen dürfen bei Maßnahmen, welche unmittelbar den Absatz von Filmen zum Gegenstand haben, insgesamt 50 Prozent der Gesamtkosten der Fördermaßnahme nicht übersteigen. Auf Antrag kann der Vorstand bei Filmen, die einen schwierigen Absatz erwarten lassen – bei Vereinbarkeit mit Regelungen der Europäischen Union – abweichend hiervon eine Förderintensität von 70 Prozent zulassen.

Als Filme, die einen schwierigen Absatz erwarten lassen gelten z.B. Kurzfilme, Erst- und Zweitfilme von Regisseuren/innen, Dokumentarfilme und Werke mit geringen Produktionskosten.

Weiterhin können solche Filme, deren einzige Originalfassung in der Sprache eines Mitgliedstaats mit kleinem Staatsgebiet bzw. Territorien, geringer Bevölkerungszahl oder begrenztem Sprachraum gedreht wurde, als Filme gelten, die einen schwierigen Absatz erwarten lassen.

Auch Koproduktionen, an denen Länder der Liste des Entwicklungshilfeausschusses der OECD beteiligt sind, können als Filme gelten, die einen schwierigen Absatz erwarten lassen.

Sonstige Filme, die nur eine geringe Marktakzeptanz erwarten lassen und deren Chancen auf wirtschaftliche Verwertung daher als begrenzt qualifiziert werden müssen, können insbesondere wegen ihres experimentellen Charakters als Filme, die einen schwierigen Absatz erwarten lassen gelten, wenn und sofern sie aufgrund ihres Inhalts, ihrer Machart, ihrer künstlerischen und/oder technischen Gestaltung oder ihres kulturellen Anspruchs in hohem Maße mit Risiken behaftet sind.

§ 1  
Grundsatz

Die FFA kann auf Antrag als einheitliche Maßnahme den Verleih oder Vertrieb eines programmfüllenden Filmes im Sinne der §§ 41 bis 48 FFG sowie den Absatz von mit diesem Film bespielten Bildträgern und/ oder den Absatz dieses Filmes mittels entgeltlicher Videoabrufdienste fördern. Die Förderhilfen werden als Gesamtförderung für beide Auswertungsformen (Verleih und Video/VoD) gewährt.

§ 2  
Antragsteller/in

Antragsberechtigt sind Verleih- Vertriebs- und Videovertriebsunternehmen sowie Anbieter von Videoabrufdiensten gem. § 115 FFG, die sowohl Inhaber der Verwertungs- bzw. Nutzungsrechte für den Verleih im Inland und/ oder den Vertrieb im Ausland als auch für den Videoabsatz sind.

§ 3  
Verwendung für den Verleih-, den Vertrieb- und Videoabsatz

- (1) Die Förderhilfen können verwendet werden
1. zur Deckung von Vorkosten für den Verleih oder Vertrieb und zur Deckung von Herausbringungskosten für den Videoabsatz (siehe § 2 Richtlinie Filmabsatz D. 9 und § 8 Richtlinie Videoabsatz D. 10),
  2. zur Herstellung von Fremdsprachenfassungen,
  3. zur Herstellung von barrierefreien Fassungen,

4. für außergewöhnliche oder beispielhafte Werbemaßnahmen,
5. für besonderen Aufwand beim Absatz von Kinderfilmen.

(2) § 3 Abs. 1 dieser Richtlinie gilt entsprechend für den Absatz von programmfüllenden Filmen im Sinne der §§ 41 bis 48 FFG mittels entgeltlicher Videoabrufdienste. Die Kosten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dieser Richtlinie umfassen hierbei nur die konkreten Kosten für die Herausbringung einzelner Filme oder Filmpakete, nicht aber die Kosten für die technische Infrastruktur zur Bereitstellung der Filme zum Abruf.

#### § 4 Antrag

(1) Der Antrag muss enthalten:

1. Angaben über den/die Antragsteller/in (Name, Sitz und Rechtsform der Firma; Angabe, ob es sich bei der Firma um ein Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) handelt<sup>1</sup>; USt-IdNr., ggf. Handelsregisterauszug),
2. Aufstellung der Gesamtkosten der Gesamtmaßnahme,
3. Finanzierungsplan der Gesamtmaßnahme,
4. Höhe der beantragten Förderhilfen,
5. Anzahl der Startkopien im Kino und die begründete Prognose zur Kinobesucherzahl sowie die anvisierte Stückzahl an abzusetzenden Bildträgern,
6. Beschreibung der geplanten Gesamtmaßnahme, für die die Förderhilfe verwendet werden soll,
7. Nachweis, dass es sich um einen Film im Sinne der §§ 41 bis 48 FFG handelt (BAFA-Bescheinigung),
8. Verpflichtung zur Erstellung einer barrierefreien Fassung, soweit eine solche nicht bereits vorhanden ist oder bereits der/die Hersteller/in des Films im Rahmen der Förderung der FFA zur Erstellung einer solchen Fassung verpflichtet ist,
9. Ansichts-DVD oder vergleichbares Medium mit der Kinofassung,
10. Verpflichtung zur Bereitstellung einer digitalen Filmkopie (DCP) der Kinofassung zur Sichtung. Abweichende technische Formate sind nur in Abstimmung mit der FFA zulässig,
11. Verpflichtung zur Berichterstattung über die Auswirkung der Gesamtmaßnahme sowie zur nachträglichen Nachweisung über den tatsächlich entstandenen Aufwand,
12. Verleih-, Vertriebs-, Auswertungs- oder Lizenzvertrag sowie Nachweis über Höhe, Art und Zahlung gewährter Garantien,
13. Erklärung, dass von anderer Seite keine bzw. welche entsprechende Förderung beantragt oder gewährt wurde oder wird,

---

<sup>1</sup>Nach der Definition der Europäischen Kommission (Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) 651/2014) zählt ein Unternehmen zu den KMU, wenn es nicht mehr als 249 Beschäftigte hat und einen Jahresumsatz von höchstens € 50 Millionen erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von maximal € 43 Millionen aufweist. Bei einem Unternehmen, das Teil einer größeren Gruppe ist, müssen je nach Höhe der Beteiligung die Mitarbeiterzahl und der Umsatz bzw. die Bilanzsumme der Gruppe mitberücksichtigt werden.



14. Erklärung, dass die Verpflichtungen gemäß §§ 53 bis 56 FFG, welche die Sperrfristen für die Video-, VOD- und Fernsehnutzungsrechte regeln, eingehalten werden.

(2) Der Antrag ist digital über die FFA-Website [www.ffa.de](http://www.ffa.de) zu stellen. Das ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular ist per Post oder elektronisch bei der FFA einzureichen.

(3) Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der FFA.

## § 5

### Höhe der Förderhilfen

(1) Die Förderhilfen werden als bedingt rückzahlbare, zinslose Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren gewährt.

(2) Die Höchstbeträge der Darlehen betragen insgesamt € 1.200.000 bei der Verwendung der Förderhilfen nach § 3 Abs. 1 Nr.1 und 2 dieser Richtlinie.

(3) Die antragstellende Person kann die gewährten Förderhilfen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Richtlinie wahlweise zur Deckung von Vorkosten für den Verleih bzw. Vertrieb oder zur Deckung von Herausbringungskosten für den Videoabsatz bis zur Höhe der jeweils geltenden Höchstbeträge von € 600.000 verwenden.

(4) Die Höchstbeträge der Darlehen betragen € 300.000 bei der Verwendung der Förderhilfen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 dieser Richtlinie.

(5) Die Eigenbeteiligung muss bei den Förderhilfen mindestens 30 Prozent betragen.

## § 6

### Auszahlung des Darlehens

(1) Die Auszahlung des Darlehens erfolgt in drei Raten. Die Auszahlung der ersten Rate in Höhe von 50 Prozent erfolgt nach Prüfung der geschlossenen Finanzierung der Gesamtmaßnahme und der Nachweise der Mitförderer sowie der Bestätigung der Eigenmittel durch eine Bank oder einen/eine Steuerberater/in oder Wirtschaftsprüfer/in. Auch die Vorlage der vorläufigen BAFA-Bescheinigung ist erforderlich.

(2) Die Auszahlung der zweiten Rate in Höhe von 25 Prozent erfolgt nach Beginn der Videoauswertung (Bildträger oder mittels entgeltlicher Abrufdienste).

(3) Die Auszahlung der Schlussrate in Höhe von 25 Prozent erfolgt nach Abschluss der Gesamtmaßnahme. Hierfür ist die Vorlage des Verwendungsnachweises sowie die Prüfung der Schlusskosten notwendig. Die Prüfung der Schlusskosten erfolgt i.d.R. durch eine/n von der FFA bestimmte/n Schlusskostenprüfer/in. Die Kosten hierfür sind vom/von der Förderempfänger/in zu übernehmen. Vor der Auszahlung der Schlussrate hat der/die Förderempfänger/in die Erstellung eines DCDM (Digital Cinema Distribution Master) für die digitale Kinoauswertung sowie eine barrierefreie Fassung nachzuweisen. Von der Verpflichtung zur Herstellung einer barrierefreien Fassung kann der Vorstand eine Ausnahme zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Vorhabens dies rechtfertigt. Außerdem hat der/die Förderempfänger/in eine Beleg-DVD bei der FFA einzureichen.

(4) Die Auszahlung von Förderhilfen erfolgt nur, sofern der/die Förderempfänger/in die gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Zahlung der Videoabgabe erfüllt hat.

(5) Die Auszahlung der Förderhilfen ist zu versagen, wenn der/die Förderempfänger/in bei einem Antrag auf Förderung nach dem FFG für ein anderes Filmvorhaben vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über wesentliche Auszahlungsvoraussetzungen gemacht hat.

§ 7  
Zusätzliche Filmkopien

Um auf eine flächendeckende Versorgung mit qualitativollen Filmen hinzuwirken, ist der/die Förderempfänger/in verpflichtet 2 bis 5 Prozent der Filmkopien in Kinos in Orten oder räumlich selbstständigen Ortsteilen mit in der Regel bis zu 20.000 Einwohnern einzusetzen. Ausnahmen hiervon sind möglich.

§ 8  
Abrechnung der Erlöse und Tilgung des Darlehens

(1) Das bedingt rückzahlbare Darlehen wird durch die tatsächlich bei dem/der Förderempfänger/in eingehenden Einnahmen aus der Verwertung des Filmes zu Lasten des Lizenzgeberanteils getilgt. Von den Einnahmen sind die von dem/der Förderempfänger/in aufgebrachten Eigenmittel (Vorkosten und Garantien) sowie gegebenenfalls der einem/einer Produzenten/Produzentin eingeräumte Erlöskorridor abzuziehen. Als Einnahmen aus der Auswertung der Bildträger gelten die Händlerabgabepreise abzüglich Rechnungsabzügen wie Boni, Skonti, Rabatten und Rückvergütungen sowie abzüglich der Mehrwertsteuer.

(2) Sofern der/die Förderempfänger/in gemäß § 130 Abs. 2 Nr. 1 FFG Referenzmittel zur Finanzierung von Minimumgarantien einsetzt, ist der mit Referenzmitteln für Verleihunternehmen nach § 127 FFG finanzierte Teil der Garantie nicht vorabzugsfähig.

(3) Sofern nur die FFA Absatzförderung gewährt, ist das bedingt rückzahlbare Darlehen durch 50 Prozent der in Abs. 1 genannten Einnahmen zu tilgen.

(4) Für die Verleih- und Vertriebskosten und die Videoprovision gelten die Höchstsätze der §§ 26, 27, 28, 29, 30 der Richtlinie für Projektfilmförderung D.1.

(5) Sind an der Finanzierung der Gesamtmaßnahme neben der FFA auch andere Förderinstitutionen beteiligt, erfolgt die Tilgung aus Einnahmen gemäß § 8 Abs. 1 dieser Richtlinie entsprechend dem Verhältnis der von der FFA und den anderen Förderungen gewährten Darlehen.

(6) Die Abrechnungs- und Tilgungsverpflichtung hat erstmalig ein halbes Jahr nach Kinostart, danach für die ersten zwei Jahre kalenderhalbjährlich und danach einmal jährlich per 31.12. zu erfolgen.

(7) Die Abrechnungs- und Tilgungsverpflichtung erlischt zehn Jahre nach der Videoauswertung des Films in Deutschland. Eine Überprüfung, ob nach § 36 FFG die Voraussetzungen für eine Stundung oder einen Erlass der Rückzahlung vorliegen, erfolgt frühestens zwei Jahre nach Start der Videoauswertung des Films.

§ 9  
Zinsen für Rückforderungen, Stundungen und Verzug

Haben Förderempfänger/innen Rückzahlungen an die FFA aus Rückforderungen, Stundungen bzw. Verzug zu leisten, so erhebt die FFA auf diese Rückzahlungen Zinsen gemäß den geltenden Haushaltsvorschriften des Bundes (§§ 34, 44 und 59 BHO sowie entsprechende vorläufige Verwaltungsvorschriften) und § 49a Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 10  
Subventionserhebliche Tatsachen

Die in den vorstehenden § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 12, §§ 6 und 8 dieser Richtlinie aufgeführten und von dem der Antragsteller/in anzugebenden Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch.

§ 11  
Hinterlegungspflicht

Der/die Verleiher/in des geförderten Filmes ist verpflichtet, zwölf Monate nach der ersten öffentlichen Aufführung des Filmes bzw. für den Fall, dass die Kinoauswertung länger als zwölf Monate dauert nach Abschluss der Kinoauswertung, der Bundesrepublik Deutschland eine technisch einwandfreie analoge oder unkomprimierte Kopie des Films in einem archivfähigen Format unentgeltlich zu übergeben, sofern diese Verpflichtung nicht schon durch den/die Hersteller/in oder anderweitig begründet oder erfüllt ist. Soweit der/die Verleiher/in nach Maßgabe des FFG zur Herstellung einer barrierefreien Fassung des Films verpflichtet ist, gilt Satz 1 auch für die barrierefreie Fassung. Näheres regeln die Bestimmungen des Bundesarchivs. Die Kopien werden vom Bundesarchiv für Zwecke der Filmförderung im Sinne dieses Gesetzes verwahrt. Sie können für die filmkundliche Auswertung zur Verfügung gestellt werden.

§ 12  
Anwendbarkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.



**FILMFÖRDERUNGSANSTALT**  
- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -

Richtlinie für die Referenzförderung für Verleihunternehmen

(§§ 127 bis 133 Filmförderungsgesetz (FFG))

Präambel

Die von öffentlichen Fördereinrichtungen gewährten Förderhilfen dürfen bei Maßnahmen, welche unmittelbar den Absatz von Filmen zum Gegenstand haben, insgesamt 50 Prozent der anerkennungsfähigen Gesamtkosten der Fördermaßnahme nicht übersteigen. Auf Antrag kann der Vorstand bei schwierigen Filmen – bei Vereinbarkeit mit Regelungen der Europäischen Union – abweichend hiervon eine Förderintensität von bis zu 70 Prozent zulassen.

§ 1  
Grundsatz

Dem/der Verleiher/in eines programmfüllenden Films, der innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach der Erstaufführung in einem deutschen Kino 100.000 Referenzpunkte erreicht hat, wird eine Förderhilfe als Zuschuss für den Verleih eines neuen Films im Sinne von §§ 41 bis 48 FFG gewährt. Die Referenzpunkte werden nach Maßgabe der in § 127 Abs. 2 FFG genannten Kriterien ermittelt.

§ 2  
Antragsteller/in

- (1) Förderhilfen können Verleihunternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Inland beantragen.
- (2) Im Antrag ist anzugeben, ob es sich beim/der Antragsteller/in um ein Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) handelt<sup>1</sup>.

§ 3  
Verwendungszweck

- (1) Die Förderhilfen sind vorrangig für den Verleih eines neuen Films im Sinne der §§ 41 bis 48 FFG zu verwenden.
- (2) Die Förderhilfen dürfen verwendet werden
  1. zur Finanzierung von Garantiezahlungen für den Erwerb von Auswertungsrechten an nach diesem Gesetz geförderten Filmen,
  2. zur Deckung von Vorkosten, wie
    - a) Beiprogrammfilm;
    - b) Analoge und digitale Kopien (DCP) für Hauptfilm, sämtliche Teaser und Trailer-, entsprechende Schlüssel (Key Delivery Message, KDM) und Virtual Print Fees zuzüglich Verpackung und Transport analoger oder digitaler (Downloadportale, Satellitenübertragung) Kopien, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten;

---

<sup>1</sup> Nach der Definition der Europäischen Kommission (Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) 651/2014) zählt ein Unternehmen zu den KMU, wenn es nicht mehr als 249 Beschäftigte hat und einen Jahresumsatz von höchstens € 50 Millionen erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von maximal € 43 Millionen aufweist. Bei einem Unternehmen, das Teil einer größeren Gruppe ist, müssen je nach Höhe der Beteiligung die Mitarbeiterzahl und der Umsatz bzw. die Bilanzsumme der Gruppe mit berücksichtigt werden.

- c) Interpositiv und Internegativ sowie Erstellung eines DCDM (Digital Cinema Distribution Master) für die digitale Kinoauswertung, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten;
- d) Synchronisation sowie IT-Band und Untertitelung, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten;
- e) Negativ-Versicherung und sonstige filmbezogene Versicherung, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten;
- f) Archivierung bzw. Vorhaltung der analogen und digitalen Kinofassung für Repertoireauswertungen;
- g) Herstellung von Teasern und Trailern sowie der zur redaktionellen Berichterstattung bestimmten Materialien, z.B. electronic press kit und "making of", falls diese nicht vom/von der Produzenten/in geliefert werden;
- h) Dem Film konkret zurechenbare Kosten für Standard-Werbematerial (insbesondere Haupt- und Teaserplakate, sämtliche Werbematerialien in digitaler- und Printform sowie für TV);
- i) Kosten von Marketing-/Promotionsagenturen zu marktüblichen Preisen, ohne Aufschlagsberechnungen auf weitere Spesen/Provisionen bei Einschaltung von Drittagenturen
- j) Ur- und Erstaufführungswerbemaßnahmen, die sich unmittelbar an Filmbesucher richten sowie filmbezogene Inserate in der Filmfachpresse und etwaige Filmpremierveranstaltungen;
- k) Produktionspresse sowie Verleihpresse und sonstige filmbezogene Promotion im Einvernehmen mit dem/der Produzenten/in, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten;
- l) Rechtsverfolgung gegenüber filmbezogenen Ansprüchen;
- m) Konkret nachgewiesene Finanzierung der Verleihvorkosten, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten, allerdings höchstens bis zu 8 Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank;
- n) Abgaben, insbesondere Zoll im grenzüberschreitenden Verkehr;
- o) Gebühren der FSK
- p) Gebühren der FBW
- q) Abrechnungskontrolle des Verleihverbandes
- r) Treuhandgebühr

Die vorgenannte Kostenaufstellung gilt sinngemäß für die anererkennungsfähigen Kosten für den Verleih und Vertrieb von Kurzfilmen.

3. zur Herstellung von barrierefreien Fassungen oder Fremdsprachenfassungen von Filmen,

4. für außergewöhnliche oder beispielhafte filmwirtschaftliche Werbemaßnahmen,

5. für besonderen Aufwand beim Absatz von Kinderfilmen,

6. für Maßnahmen zur Erweiterung bestehender und Erschließung neuer Absatzmärkte für Filme,

7. für Maßnahmen der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit, die darauf gerichtet sind, den Absatz zu verbessern,

8. für eine nicht nur kurzfristige Aufstockung des Eigenkapitals im Interesse der Strukturverbesserung des Unternehmens. Näheres hierzu regelt die Richtlinie Referenzfilmförderung (D.2).

#### § 4

#### Antrags- und Verwendungsfrist

(1) Ein Antrag wird bei der Zuerkennung nur dann im Kalenderjahr der Antragstellung berücksichtigt, wenn er bis zum 31. Januar des Jahres der Antragstellung gestellt wird (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag auf Zuerkennung der Förderung ist spätestens 15 Monate, bei Dokumentar- und Kinderfilmen spätestens 39 Monate nach der Erstaufführung des Referenzfilmes zu stellen (Antrag auf Zuerkennung,).

(3) Der/die Antragsteller/in ist verpflichtet, die Förderhilfen spätestens bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlass des jeweiligen Zuerkennungsbescheids für eine Maßnahme nach § 3 dieser Richtlinie zu verwenden (Antrag auf Auszahlung).

## § 5

### Einhaltung der Fernseh- und Videosperrfrist sowie der Spesenhöchstsätze

(1) Es wird auf die Regelungen der §§ 53 bis 57 FFG verwiesen.

(2) Für die Verleih- und Vertriebskosten gelten die Höchstsätze der §§ 26, 27, 28, 29, 30 der Richtlinie Projektfilmförderung (D.1).

## § 6

### Auszahlung des Zuschusses

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in zwei Raten. Die Auszahlung der ersten Rate in Höhe von 75 Prozent erfolgt nach Prüfung der geschlossenen Finanzierung und der Nachweise der Mitförderer sowie der Bestätigung der Eigenmittel durch eine Bank oder einen/eine Steuerberater/in/ Wirtschaftsprüfer/in. Auch ist die Vorlage der vorläufigen BAFA-Bescheinigung erforderlich. Die restlichen 25 Prozent werden nach Abschluss des Verleihgeschäfts und Prüfung der Schlusskosten ausgezahlt. Vor der Auszahlung der Schlussrate hat der/die Verleiher/in außerdem die Erstellung eines DCDM (Digital Cinema Distribution Master) für die digitale Kinoauswertung sowie die Herstellung einer barrierefreien Fassung in deutscher Sprache nachzuweisen. Von der Verpflichtung zur Herstellung einer barrierefreien Fassung kann der Vorstand eine Ausnahme zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Vorhabens dies rechtfertigt. Die Auszahlung der Förderhilfen ist zu versagen, wenn der/die Antragsteller/in bei einem Antrag auf Förderung nach dem FFG für ein anderes Filmvorhaben vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über wesentliche Auszahlungsvoraussetzungen gemacht hat.

## § 7

### Zusätzliche Filmkopien

Um auf eine flächendeckende Versorgung mit qualitätvollen Filmen hinzuwirken, ist der/die Förderempfänger/in bei der Verwendung von Referenzmitteln für Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 verpflichtet 2 bis 5 Prozent der Filmkopien in Orten oder räumlich selbstständigen Ortsteilen mit in der Regel bis zu 20.000 Einwohnern einzusetzen. Ausnahmen hiervon sind möglich.

## § 8

### Subventionserhebliche Tatsachen

Die gem. §§ 4 und 6 dieser Richtlinie die in den Antragsformularen der FFA vom/von der Antragsteller/in anzugebenden Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch.

## § 9

### Anwendbarkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.





**FILMFÖRDERUNGSANSTALT**  
- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -

Richtlinie für die Kinoprojektförderung  
(§§ 134 bis 137 Filmförderungsgesetz (FFG))

Präambel

Die von öffentlichen Fördereinrichtungen gewährten Förderhilfen dürfen bei Maßnahmen, welche unmittelbar die Förderung von Kinos zum Gegenstand haben, insgesamt 80 Prozent der Gesamtkosten der Fördermaßnahme nicht übersteigen, soweit die Höhe der Beihilfe nicht den Gesamtbetrag von € 2 Mio. übersteigt.

Die förderungswürdigen Zwecke sind grundsätzlich so zu fördern, dass die Fördermittel der Filmförderungsanstalt (Zuschuss bzw. Erlass und Darlehen) insgesamt 50 Prozent der anererkennungsfähigen Gesamtkosten des Projektes nicht übersteigen. In den Fällen des § 3 Nr. 5, 7 und 8 kann die Förderung auch mehr als 50 Prozent betragen.

§ 1  
Grundsatz

Die Filmförderungsanstalt (FFA) kann Projektförderhilfen für das Filmabspiel gewähren.

§ 2  
Antragsteller/in, Antragsvoraussetzung

(1) Antragsberechtigt für Maßnahmen nach § 134 Nrn. 1 bis 7 FFG ist, wer in der Bundesrepublik Deutschland ein Kino betreibt. Bei Maßnahmen nach § 134 Nr. 3 FFG sind die beteiligten Betreiber/innen gemeinsam antragsberechtigt.

(2) Nicht antragsberechtigt sind Kinobetreiber/innen, wenn sie die gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung einer Abgabe nach § 151 FFG nicht erfüllen. Anträge auf Förderhilfen werden nur insoweit berücksichtigt als der beantragte Darlehensanteil 25 Prozent des Vorjahres-Nettokartenumsatzes (inklusive Tilgungsverpflichtungen laufender Darlehen) des/der Antragstellers/in nicht übersteigt. Auf Antrag sind in begründeten Einzelfällen Ausnahmen möglich.

(3) Für Maßnahmen nach § 134 Nrn. 3, 4 und 7 FFG sind außerdem branchennahe Einrichtungen mit Sitz oder Niederlassung im Inland antragsberechtigt.

(4) Für Maßnahmen nach § 134 Nr. 4 FFG ist außerdem die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft zur Bewerbung des Films und der deutschen Kinos im Inland antragsberechtigt.

§ 3  
Förderungswürdige Zwecke

Förderungswürdige Zwecke im Sinne des Gesetzes und dieser Richtlinie sind:

1. Modernisierung und Verbesserung von Kinos, soweit es sich um Maßnahmen der Erneuerung bzw. Instandsetzung, und nicht um übliche Instandhaltungsmaßnahmen handelt;
2. Neuerrichtung von Kinos, wenn sie der Strukturverbesserung dient;
3. Verwirklichung beispielhafter und Erprobung neuartiger Maßnahmen im Bereich der Kinos;

4. Maßnahmen der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit von Kinos;
5. außergewöhnliche oder beispielhafte Werbe- oder Marketingmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen, wenn sie im Rahmen einer Gesamtwürdigung geeignet erscheinen, die Wettbewerbsfähigkeit der Kinos insgesamt zu stärken und ihre flächendeckende Erhaltung zu sichern;
6. Beratung von Kinos;
7. regelmäßige Aufführung von Kurzfilmen als Vorfilm im Kino und von originären Kurzfilmprogrammen für Kinos;
8. die medienpädagogische Begleitung von Kindern und Jugendlichen bei zur Aufführung für das Kino bestimmten Filmprogrammen im Kino.

Können nicht alle förderungswürdigen und geeigneten Vorhaben angemessen gefördert werden, so wählt die Kommission für Kinoförderung die ihr am besten erscheinenden Vorhaben aus. Die Auswahl erfolgt nach den in § 5 dieser Richtlinie niedergelegten Kriterien.

#### § 4 Förderhilfen

- (1) Förderhilfen können gewährt werden als zinsloses Darlehen oder Zuschuss.
- (2) Für die Modernisierung, Verbesserung und Neuerrichtung von Kinos sowie für beispielhafte Maßnahmen oder Erprobung neuartiger Maßnahmen können Förderhilfen bis zu höchstens 30 Prozent als Zuschuss und bis zu mindestens 70 Prozent als zinsloses Darlehen beantragt werden. Förderhilfen für Maßnahmen nach § 3 Nr. 1 dieser Richtlinie, die der Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne von § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes dienen, werden insgesamt als Zuschuss gewährt.
- (3) Die Förderhilfen können bis zur Höhe von € 200.000,00, in Ausnahmefällen bis € 350.000,00 gewährt werden. Die Laufzeit der Darlehen kann bis zu zehn Jahre betragen.
- (4) Die nach § 3 dieser Richtlinie förderungswürdigen Projekte sind grundsätzlich so zu fördern, dass die Fördermittel (Zuschuss bzw. Erlass + Darlehen) insgesamt 50 Prozent der anererkennungsfähigen Gesamtkosten des Projektes nicht übersteigen. In den Fällen des § 3 Nrn. 5, 7 und 8 dieser Richtlinie kann die Förderung auch mehr als 50 Prozent betragen.
- (5) Pro Sitzungstermin ist nur ein Antrag pro Kino zulässig. Sollen in demselben Kino mehrere unterschiedliche oder gleichartige Maßnahmen durchgeführt werden, so sind diese in einem einzigen Antrag zusammenzufassen. Die jährliche Gesamtfördersumme beträgt pro Kino innerhalb eines Kalenderjahres maximal bis zu € 200.000,00, in Ausnahmefällen gemäß § 135 Abs. 2 S. 1 FFG bis zu € 350.000,00, unabhängig von der Anzahl der gestellten Anträge.
- (6) Statt der in Abs. 2 genannten Förderhilfen kann die FFA für die in § 3 Nr. 1 dieser Richtlinie genannten Maßnahmen einmalig bis zu 50 Prozent einer zum 1. Januar 2017 bestehenden Restschuld aus einem laufenden Darlehen für eine frühere Förderung erlassen, wenn das laufende Darlehen bisher regelmäßig zurückgezahlt wurde, bereits 50 Prozent der Darlehensforderungen getilgt wurden, keine Filmabgaberückstände bestehen und die geförderte Maßnahme spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Vorbescheids durchgeführt wird. Die Höhe des Teilerlasses darf die förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Eine regelmäßige Tilgung des Darlehens liegt insbesondere auch dann vor, wenn der/die Antragsteller/in die aufgrund einer mit der FFA getroffenen Stundungsvereinbarung fälligen Raten fristgerecht leistet.
- (7) Für Maßnahmen der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit von Kinos sowie für außergewöhnliche oder beispielhafte Werbe- oder Marketingmaßnahmen gemäß § 3 Nr. 4 und 5 dieser Richtlinie können Zuschüsse bis zu € 200.000,00 gewährt werden.
- (8) Für die Beratung von Kinos sowie für die Aufführung von für das Kino bestimmten medienpädagogisch begleiteten Kinder- und Jugendfilmprogrammen im Kino gemäß § 3 Nr. 6 und 8 dieser Richtlinie können Zuschüsse bis zu € 5.000,00 gewährt werden.

(9) Für die regelmäßige Aufführung von Kurzfilmen gemäß § 3 Nr. 7 dieser Richtlinie als Vorfilm im Kino und von originären Kurzfilmprogrammen für Kinos können Zuschüsse bis zu € 2.000,00 gewährt werden.

## § 5 Auswahlkriterien

(1) Die nach dem Etat der FFA für ein Kalenderjahr verfügbaren Mittel der Kinoprojektförderung werden grundsätzlich zu gleichen Teilen auf die Sitzungstermine des Jahres verteilt. Nicht verbrauchte Kino-Fördermittel und/oder FFA-Haushaltsüberschüsse des Vorjahres sollen im ersten Termin des Folgejahres vergeben werden, sofern Anträge aus dem Vorjahr noch nicht beschieden sind und der Verwaltungsrat Zuweisungen zu diesem Förderbereich beschließt. Andernfalls sind auch nicht verbrauchte Mittel des Vorjahres zu gleichen Teilen auf die Sitzungstermine des Folgejahres zu verteilen.

(2) Die nach § 3 dieser Richtlinie förderungswürdigen Projekte sind grundsätzlich so zu fördern, dass die Fördermittel (Zuschuss bzw. Erlass + Darlehen) insgesamt 50 Prozent der anererkennungsfähigen Gesamtkosten des Projektes nicht übersteigen. In den Fällen des § 3 Nrn. 5, 7 und 8 kann die Förderung auch mehr als 50 Prozent betragen.

(3) Reichen die verfügbaren Mittel eines Sitzungstermins unter Berücksichtigung der jeweiligen Förderhöchstsummen nach § 4 dieser Richtlinie nicht aus, alle förderungswürdigen und geeigneten Projekte gem. § 3 Nrn. 1 bis 6 dieser Richtlinie zu berücksichtigen, werden Anträge nach § 3 Nr. 1, die der Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne von § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes dienen, vorab gefördert. Sodann wird die Kommission für Kinoförderung weitere Kürzungen der Förderhöhe in Höhe von bis zu max. 20 % vornehmen. Reichen die verfügbaren Mittel weiterhin nicht aus, werden Ausnahmen nach § 2 Abs. 2 Satz 3 dieser Richtlinie nicht genehmigt.

(4) Können trotz reduzierter Förderquote nach Abs. 3 nicht alle förderungswürdigen und geeigneten Projekte angemessen gefördert werden, so wählt die Kommission für Kinoförderung die ihr am besten erscheinenden aus (vgl. § 137 Satz 1 FFG). Die Auswahl erfolgt insbesondere nach den folgenden Kriterien (Reihenfolge = Rangfolge):

1. Anträge nach § 3 Nr. 1 dieser Richtlinie haben Vorrang vor Anträgen nach § 3 Nr. 2 dieser Richtlinie. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen nach § 3 Nr. 2 dieser Richtlinie, die ausdrücklich und nachweislich dem Ausgleich bestehender Strukturschwäche dienen.
2. Reichen die verfügbaren Mittel dennoch nicht aus, haben Anträge nach § 3 Nr. 1 und Nr. 5 dieser Richtlinie zudem Vorrang vor Anträgen nach § 3 Nrn. 3, 4 und 6 dieser Richtlinie.
3. Reichen die verfügbaren Mittel eines Sitzungstermins nicht aus, um die gemäß Nrn. 1 bis 2 vorrangigen Projekte angemessen zu fördern, soll die Kommission für Kinoförderung bei ihrer Förderentscheidung folgende zusätzlichen Kriterien im Rahmen einer Gesamtbetrachtung berücksichtigen (Reihenfolge = keine Rangfolge):
  - Nachhaltigkeit der geplanten Investition,
  - Wirtschaftlichkeit und Kalkulation des Vorhabens,
  - Vorliegen einer wettbewerblichen Ausnahmesituation,
  - die Bedeutung der Förderung für den Strukturerehalt und die Strukturverbesserung für die Film- und Kinowirtschaft im Sinne des FFG
  - Fördermittel, die die Antragsteller/innen in den letzten drei Kalenderjahren von der FFA jeweils erhalten haben, bei angemessener Berücksichtigung der von ihnen im gleichen Zeitraum geleisteten Filmabgabe.

(5) Führt eine Auswahlentscheidung nach Abs. 4 dazu, dass nicht alle verfügbaren Mittel eines Sitzungstermins verbraucht werden, können die verbleibenden Mittel auf die nach Abs. 4 vorrangig zu fördernden Anträge verteilt werden. Von der Verteilung dieser Mittel kann abgesehen werden, wenn Aufwand und Nutzen in einem auffälligen Missverhältnis stehen würden.

(6) Konnten in einem Kalenderjahr nicht alle Vorhaben angemessen gefördert werden, erhalten im Folgejahr die Vorhaben nach § 3 Nr. 2 dieser Richtlinie etwaige Fördermittel ausschließlich als Darlehen. Antragsteller/innen sind hierauf frühzeitig, spätestens jedoch im Antragsformular, hinzuweisen.

(7) Die FFA veröffentlicht laufend die Spruchpraxis der Kommission für Kinoförderung und deren Änderungen. Dies gilt auch für die Berechnung etwaiger Förderhöchstbeträge jeweils in Relation zu Antragssummen. Antragsteller/innen sind im Antragsformular darauf hinzuweisen.

(8) Ausgenommen von den Regelungen dieses Paragrafen sind Förderungen nach § 3 Nr. 7 und 8 dieser Richtlinie, soweit der Verwaltungsrat der FFA hierfür einen eigenen Haushaltstitel beschlossen hat.

## § 6 Auszahlung

(1) Bei bewilligten Förderhilfen von bis zu € 5.000,00 erfolgt die Auszahlung einmalig nach Vorlage der Rechnungen für Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der geplanten Maßnahme. Hierfür ist ein von der FFA herausgegebenes Abrufformular zu verwenden.

(2) Bei bewilligten Förderhilfen von mehr als € 5.000,00 erfolgt die Auszahlung in bis zu vier Raten nach Vorlage der Rechnungen für Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der geplanten Maßnahme. Bei Maßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als € 100.000,00 kann der Vorstand der FFA den Nachweis einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Durchführung der Maßnahme verlangen. Für die Anträge auf Auszahlung der einzelnen Raten ist jeweils ein von der FFA herausgegebenes Abrufformular zu verwenden.

(3) Die Förderhilfen für die regelmäßige Aufführung von Kurzfilmen als Vorfilm im Kino werden erst nach dem Nachweis der Kosten (Vertrag mit einer Kurzfilmagentur, Lizenzgebühr oder Filmmiete, Transportkosten, Werbekosten) und Vorlage der Einsatzliste ausgezahlt.

(4) Es dürfen nur die ab Datum des Zuwendungsbescheids bis zum Ende der Abruffrist veranlasseten und entstandenen Ausgaben abgerechnet werden. Abweichungen hiervon sind in begründeten Fällen nach schriftlicher Genehmigung eines Antrags auf vorzeitigem Maßnahmebeginn durch die FFA möglich.

(5) Die Verwendung der Mittel hat innerhalb von sechs Monaten nach der Zuerkennung zu erfolgen. Soweit die Förderhilfe für Neuerrichtungen i.S.d. § 3 Nr. 2 dieser Richtlinie und umfangreiche Baumaßnahmen aufgrund einer Wiedereröffnung oder Erweiterung oder für Maßnahmen nach § 3 Nr. 5 dieser Richtlinie gewährt wird, hat die Verwendung der Mittel innerhalb von zwölf Monaten nach der Zuerkennung zu erfolgen. Die Verwendung der Förderhilfen nach Absatz 3 hat innerhalb von 18 Monaten nach der Zuerkennung zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen können die in Satz 1 bis 3 genannten Fristen auf Antrag verlängert werden.

## § 7 Antrag

(1) Der Antrag ist digital über die FFA-Website [www.ffa.de](http://www.ffa.de) zu stellen. Zusätzlich ist das ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular per Post bei der FFA einzureichen. Der Antrag ist spätestens zu den von der FFA festgesetzten und bekanntgemachten Antragsterminen zu stellen.

(2) Der Antrag muss (sofern anwendbar) enthalten

1. Namen bzw. Firma und Anschrift des/der Antragstellers/in sowie die Angabe, ob es sich bei dem/der Antragsteller/in um ein Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) handelt<sup>1</sup>;
2. Kino/s, für welche/s die beantragten Mittel verwendet werden sollen.

---

<sup>1</sup>Nach der Definition der Europäischen Kommission (Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) 651/2014) zählt ein Unternehmen zu den KMU, wenn es nicht mehr als 249 Beschäftigte hat und einen Jahresumsatz von höchstens € 50 Mio. erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von maximal € 43 Mio. aufweist. Bei einem Unternehmen, das Teil einer größeren Gruppe ist, müssen je nach Höhe der Beteiligung die Mitarbeiterzahl und der Umsatz bzw. die Bilanzsumme der Gruppe mitberücksichtigt werden

3. Beschreibung des Vorhabens;
4. Kosten- und Finanzierungsplan
5. Kostenvoranschlag bzw. Kostenermittlung eines/einer Architekten/in nach DIN 276;
6. aktueller Handels- oder Vereinsregisterauszug (sofern zutreffend);
7. beantragte Förderhilfe (Höhe und Tilgung des Darlehens; Höhe des Zuschusses);
8. im Falle von Maßnahmen nach § 3 Nr. 2 dieser Richtlinie die Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung. Sie enthält auch allgemeine Angaben zu den Miet-/Pacht- oder Eigentumsverhältnissen der Kino-Immobilie; nur in begründeten Ausnahmefällen kann der/die Vorsitzende der Kommission für Kinoförderung wettbewerblich relevante Daten zur Kino-Immobilie - vertraulich zu seinen/ihren Händen - anfordern. Ist der/die Antragsteller/in publizitätspflichtig, kann die FFA zudem Kopien der unter [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de) veröffentlichten Ergebnisse des/der Antragstellers/in für die letzten zwei Geschäftsjahre verlangen.
9. im Falle von Maßnahmen nach § 3 Nr. 1 und 2 dieser Richtlinie Angaben zum Miet-/Pacht- oder Eigentumsverhältnis der Kino-Immobilie.
10. Verpflichtung des/der Antragstellers/in zur Berichterstattung über die Auswirkung des Vorhabens.

(3) Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der FFA.

(4) Der Antrag auf Förderhilfen für die regelmäßige Aufführung von Kurzfilmen als Vorfilm i. S. d. § 134 Nr. 6 FFG kann laufend bei der FFA gestellt werden. Anträge können pro Leinwand gestellt werden. In der Regel darf jedes Kino pro Jahr nur einen Antrag je Leinwand für die Aufführung von Kurzfilmen stellen.

#### § 8

##### Subventionserhebliche Tatsachen

Die in den vorstehenden § 6 Abs. 1 bis 3 und § 7 Abs. 2 dieser Richtlinie von den Antragstellern/innen anzugebenden Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch.

#### § 9

##### Evaluierung der Förderung

Nach einem angemessenen Beobachtungszeitraum wird die FFA evaluieren, ob die Auswahlkriterien geeignet sind, eine Fragmentierung der Förderung zu verhindern. Gegebenenfalls wird eine entsprechende Richtlinienänderung vorgenommen, um eine Fokussierung der Förderung auf Schwerpunkte zu verstärken.

#### § 10

##### Anwendbarkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2022 in Kraft



**FILMFÖRDERUNGSANSTALT**  
- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -

Richtlinie für die Kinoreferenzförderung

(§§ 138, 139 Filmförderungsgesetz (FFG))

Präambel

Die von öffentlichen Fördereinrichtungen gewährten Förderhilfen dürfen bei Maßnahmen, welche unmittelbar die Förderung von Kinos zum Gegenstand haben, insgesamt 80 Prozent der Gesamtkosten der Fördermaßnahme nicht übersteigen, soweit die Höhe der Beihilfe nicht den Gesamtbetrag von 2 Mio. Euro übersteigt.

§ 1  
Anspruch

Für die Berechnung der Referenzpunkte gemäß § 138 FFG ist die Auszeichnung mit dem Kinoprogrammpreis der BKM bzw. sind die Besucherzahlen der Kinos im vorangegangenen Kalenderjahr maßgeblich.

§ 2  
Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist, wer ein Kino (Leinwand) betreibt. Kinobesitzer/innen mit mehreren Kinos bzw. mehreren Leinwänden sind für jede Leinwand einzeln antragsberechtigt. Die Antragsberechtigung bezieht sich dabei nur auf den Zeitraum, in dem der/die jeweilige Antragsteller/in das Kino tatsächlich betrieben hat. Nicht antragsberechtigt sind Kinobetreiber/innen, wenn sie die gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung einer Abgabe nach § 151 FFG nicht erfüllt haben.

§ 3  
Antrag

(1) Der Antrag auf Förderung auf der Grundlage der Besucherzahlen bzw. der Auszeichnung mit dem Kinoprogrammpreis der BKM im vorangegangenen Jahr muss der Filmförderungsanstalt (FFA) spätestens bis zum 15. März des Jahres vorliegen, das auf das Kalenderjahr folgt, auf welches sich der Förderantrag bezieht.

(2) Der Antrag ist auf dem Antragsformular der FFA zu stellen. Hierin ist anzugeben, ob es sich bei dem/der Antragsteller/in um ein Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) handelt<sup>1</sup>.

§ 4  
Verwendungsfrist

Der/die Antragsteller/in ist verpflichtet, die Förderhilfen spätestens bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlass des jeweiligen Zuerkennungsbescheids vorrangig für eine neue Maßnahme im Sinne des § 134 FFG zu verwenden. Sie können innerhalb dieses Zeitraums auch für Werbemaßnahmen gewährt werden.

---

<sup>1</sup> Nach der Definition der Europäischen Kommission (Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) 651/2014) zählt ein Unternehmen zu den KMU, wenn es nicht mehr als 249 Beschäftigte hat und einen Jahresumsatz von höchstens € 50 Millionen erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von maximal € 43 Millionen aufweist. Bei einem Unternehmen, das Teil einer größeren Gruppe ist, müssen je nach Höhe der Beteiligung die Mitarbeiterzahl und der Umsatz bzw. die Bilanzsumme der Gruppe mit berücksichtigt werden.

## § 5 Auszahlung

- (1) Die Auszahlung der Förderhilfen erfolgt bedarfsgerecht in bis zu zwei Raten. Dem Auszahlungsantrag müssen Verwendungsnachweise in Form von Rechnungen oder Auftragsbestätigungen beigelegt werden, deren Ausstellungsdatum nach dem Datum der Antragstellung (Eingang bei der FFA) liegt.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Vorlage der Verwendungsnachweise nach Absatz 1 bis zur Auszahlung der Schlussrate nachgeholt werden. In diesen Fällen muss sich der/die Antragsteller/in für die Auszahlung der ersten Rate gegenüber der FFA durch entsprechende schriftliche Erklärung verpflichten, die Mittel für eine Maßnahme nach § 143 Satz 1 FFG in Verbindung mit § 134 FFG oder nach § 143 Satz 2 FFG zu verwenden. Im Rahmen der Verpflichtungserklärung nach Satz 2 ist der gesetzliche Tatbestand anzugeben, nach dem die Mittel verwendet werden sollen.
- (3) Die Auszahlung der Förderhilfen erfolgt an die Berechtigten, sofern für dieses Kino die gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf Filmabgabe-Abrechnung, -Zahlung und Besuchermeldung erfüllt sind und der/die Antragsteller/in seinen/ihren Verpflichtungen zur Tilgung gewährter Darlehen fristgemäß nachkommt.
- (4) Ist zum Zeitpunkt der Auszahlung der Betrieb des Kinos eingestellt und betreibt der ehemalige Kinobesitzer keine weiteren Kinos, so hat die FFA die Auszahlung der Förderhilfen zu versagen.
- (5) Betreibt ein/e Kinobesitzer/in mehrere Kinos, so kann er/sie die ihm/ihr zustehenden Förderhilfen in seinen/ihren Kinos nach eigener Wahl verwenden.
- (6) Der Antrag auf Auszahlung der Fördermittel ist auf einem Formblatt an die FFA zu richten.

## § 6 Übertragung von Mitteln, Abtretungs- und Aufrechnungsverbot

- (1) Zuerkannte Mittel für ein Kino aus Vorjahren stehen dem/der bisherigen Betreiber/in zu. Sofern dieser/diese weitere Kinos betreibt, kann er/sie die Mittel für diese in Anspruch nehmen.
- (2) Eine Übertragung der Förderhilfen bzw. eine Abtretung des Anspruches auf Auszahlung ist nur im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zulässig. Darüber hinaus sind Förderhilfen nach dem FFG weder abtretbar noch pfändbar.
- (3) Eine Aufrechnung von Förderhilfen mit der FFA geschuldeten Filmabgabebeträgen ist unzulässig.
- (4) In Einzelfällen entscheidet der Vorstand über Ausnahmen.

## § 7 Anwendbarkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.



**FILMFÖRDERUNGSANSTALT**  
**- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -**

Richtlinie für die Förderung der Digitalisierung des deutschen Filmerbes  
(§§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 145 FFG)

Präambel

Die von öffentlichen Fördereinrichtungen gewährten Förderhilfen dürfen bei Maßnahmen, welche unmittelbar die Förderung der Digitalisierung von deutschen Filmen zum Gegenstand haben, insgesamt 80 Prozent der Gesamtkosten der Fördermaßnahme betragen.

§ 1  
Grundsatz

Die Filmförderungsanstalt (FFA) kann auf Antrag Förderhilfen für die Digitalisierung von deutschen Filmen gewähren.

§ 2  
Antragstellung

(1) Anträge können nur gestellt werden durch den/die Inhaber/in der für die beabsichtigte Auswertung bzw. Verwertung im Inland erforderlichen Rechte an dem zu digitalisierenden Film oder durch diejenige Person, die im Eigentum und/oder Besitz des Originalmaterials ist, mit Nachweis der Zustimmung des Rechteinhabers / der Rechteinhaberin für die beabsichtigte digitale Verwertung. Es ist nicht erforderlich, dass alle Rechte an dem zu digitalisierenden Film bei der antragstellenden Person liegen.

Die Antrag stellende Person muss ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz in Deutschland haben. Sofern sie ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem gleichgestellten Staat hat, muss sie eine Niederlassung im Inland zum Zeitpunkt der Auszahlung haben.

(2) Im Antrag ist anzugeben, ob es sich beim/der Antragsteller/in um ein Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) handelt<sup>1</sup>.

(3) Anträge können laufend gestellt werden.

§ 3  
Fördervoraussetzungen

(1) Förderhilfen können nur gewährt werden für die Digitalisierung von Filmen i. S. d. §§ 41 bis 48 FFG, sofern es sich nicht um internationale Kofinanzierungen handelt, und nur zum Zweck der weiteren Auswertung dieser Filme. Hierbei können auch zur Aufführung im Kino geeignete Kurzfilme berücksichtigt werden. Dem Antrag ist eine entsprechende BAFA-Bescheinigung oder ein Ursprungszeugnis gleichwertiger Art beizufügen. Sollte beides nicht vorhanden sein, muss nachgewiesen werden, dass sich der Sitz des/der Herstellers/in zum Zeitpunkt der Herstellung (0-Kopie) in Deutschland in seinen jeweiligen Grenzen befand und dass vor allem künstlerisch eine deutsche Beteiligung / ein deutscher Beitrag bzw. eine wesentliche Bedeutung für das nationale Filmerbe erkennbar ist. Der zu digitalisierende Film soll im Kino aufgeführt worden sein.

---

<sup>1</sup> Nach der Definition der Europäischen Kommission (Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) 651/2014) zählt ein Unternehmen zu den KMU, wenn es nicht mehr als 249 Beschäftigte hat und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen € erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von maximal 43 Millionen € aufweist. Bei einem Unternehmen, das Teil einer größeren Gruppe ist, müssen je nach Höhe der Beteiligung die Mitarbeiterzahl und der Umsatz bzw. die Bilanzsumme der Gruppe mit berücksichtigt werden.

- (2) Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn der/die Antragsteller/in an den im Kostenplan angegebenen und von der FFA anerkannten Kosten einen angemessenen Eigenanteil, mindestens jedoch 20 Prozent, pro Film trägt.
- (3) Dem Antrag ist ein plausibles und detailliertes Auswertungskonzept beizufügen. Die Digitalisierung muss auf öffentliche Wiedergabe oder Vervielfältigung des Films (z.B. via Kino- oder Festivalauswertung, DVD, Blu-ray, Video on Demand, lineares Fernsehen) ausgerichtet sein.
- (4) Förderhilfen können gewährt werden, wenn der zu digitalisierende Film mindestens eine der Voraussetzungen a) bis i) erfüllt hat. Für die Voraussetzungen a) bis g) muss der Film als „bester Film“ teilgenommen haben bzw. nominiert oder ausgezeichnet worden sein.
- a) Teilnahme an einem Hauptwettbewerb der Berlinale, der Internationalen Filmfestspiele von Cannes oder der Internationalen Filmfestspiele von Venedig oder
  - b) Bis 1991 Teilnahme am Hauptwettbewerb des Internationalen Filmfest Moskau und Internationale Filmfestspiele Karlovy Vary oder
  - c) Teilnahme an dem Hauptwettbewerb des Internationalen Leipziger Festivals für Dokumentarfilm und Internationales Dokumentarfilmfestival Nyon oder
  - d) Teilnahme an einem Internationalen Hauptwettbewerb des International Short Film Festival Clermont-Ferrand oder der Internationalen Kurzfilmtage Oberhausen oder Hauptpreisträger des Deutschen Wettbewerbs der Internationalen Kurzfilmtage Oberhausen oder
  - e) Nominierung oder Auszeichnung Deutscher Filmpreis, Deutscher Kurzfilmpreis oder Bundesfilmpreis oder des Nationalen Spielfilmfestivals der DDR oder
  - f) Nominierung oder Auszeichnung beim OSCAR der Academy of Motion Picture Arts and Sciences oder
  - g) Nominierung oder Auszeichnung Europäischer Filmpreis oder
  - h) Nominierung oder Auszeichnung beim Kinder-Medien-Festival Goldener Spatz oder beim Internationalen Festival für junge Filmfans Lucas oder
  - i) Aufnahme in die Liste der filmhistorisch wertvollen und förderungswürdigen Filme des deutschen Kinemathekenverbunds
  - j) Qualifizierter Mehrwert des Films für das nationale Filmerbe im Sinne der gemeinsamen Förderrichtlinie der BKM, der Länder und der FFA zur Digitalisierung des nationalen Filmerbes.
- (5) Das nach Maßgabe der Geschäftsordnung zur gemeinsamen Förderrichtlinie der BKM, der Länder und der FFA zur Digitalisierung des nationalen Filmerbes einzurichtende Gremium „Kuratorisches Interesse“ stellt fest, ob ein qualifizierter Mehrwert des Films für das nationale Filmerbe nach Abs. 4 j) besteht.
- (6) Der/die Förderempfänger/in hat das bestmögliche Ausgangsmaterial zu verwenden. Die digitale Fassung soll grundsätzlich eine Auflösung von mindestens 2K aufweisen. Bei Ausgangsmaterialien von 35 mm Original Negativ / Interpositiv / Positivkopien 1. Generation soll im Regelfall ein Scanning in 4K (horizontale räumliche Auflösung über aktiven Bildinhalt von mind. 4096 Pixeln) durchgeführt werden. Ergebnis der Digitalisierung ist mindestens Vorführqualität. Die FFA kann weitere technische Einzelheiten auf ihrer Homepage festlegen und veröffentlichen
- (7) Der/die Förderempfänger/in hat eine barrierefreie digitale Fassung des geförderten Films im Bundesarchiv einlagern zu lassen. Der Vorstand kann bei schwierigen Filmen eine Ausnahme von der Herstellung einer barrierefreien Fassung zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Vorhabens dies rechtfertigt.

§ 4  
Förderung

Die Förderung wird als Zuschuss bis zur Höhe von € 40.000,00, in Ausnahmefällen bis zu € 50.000,00 pro Vorhaben gewährt. Förderhilfen werden nur zur Abdeckung von Kosten für die Digitalisierung bzw. Restaurierung gewährt.

§ 5  
Förderentscheidung, Entscheidungszuständigkeit

- (1) Ein Anspruch des/der Antragstellers/in auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die FFA entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (2) Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der FFA bearbeitet. Maßgeblich hierfür ist der Eingangsstempel.
- (3) Über die Anträge und den Zeitpunkt der Auszahlung entscheidet der Vorstand.

§ 6  
Subventionserhebliche Tatsachen

Die in den §§ 2 und 3 dieser Richtlinie anzugebenden Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch.

§ 7  
Anwendbarkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

**Anlage 1**

**Gemeinsame Förderrichtlinie der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, der Länder und der Filmförderungsanstalt zur Digitalisierung des nationalen Filmerbes vom 01.01.2019**

Inhaltsübersicht	
§ 1	ZIELE .....4
§ 2	FÖRDERGEGENSTAND .....4
§ 3	ANTRAGSBERECHTIGUNG .....5
§ 4	ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR ALLE FÖRDERBEREICHE .....5
§ 5	BESTIMMUNGSRECHT DER LÄNDER .....6
§ 6	BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE AUSGABEN .....6
§ 7	ARCHIVIERUNG UND DOKUMENTATION .....6
§ 8	AUSWERTUNGSINTERESSE .....6
§ 9	KURATORISCHES INTERESSE .....6
§ 10	KONSERVATORISCHES INTERESSE .....7
§ 11	INKRAFTTRETEN .....7

**Präambel**

Die Digitalisierung des nationalen Filmerbes ist aus kulturpolitischen wie wirtschaftlichen Gründen eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Filmwirtschaft.

Das Digitalisierungsprogramm zum Erhalt des nationalen Filmerbes hat eine Laufzeit von 10 Jahren und einen Mittelansatz von bis zu € 10 Mio. jährlich. Die Mittel bringen die Länder, der Bund und die Filmförderungsanstalt (FFA) (vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften bzw. des genehmigten Wirtschaftsplans der FFA) auf. Die Mittelbereitstellung erfolgt zu gleichen Teilen in Höhe von jeweils bis zu 3,33 Millionen Euro.

Zweck dieser Richtlinie ist die Festlegung des Förderverfahrens zur gemeinsamen Umsetzung des von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), den Ländern und der FFA aufgestellten Förderkonzepts zur Digitalisierung des nationalen Filmerbes vom 24.01.2017.

**§ 1 Ziele**

- (1) Die FFA kann nach Maßgabe dieser Richtlinie auf Antrag Förderungen zur Digitalisierung des nationalen Filmerbes gewähren.
- (2) Die Digitalisierungsförderung umfasst die folgenden Bereiche:
  - Auswertungsinteresse (§ 8)
  - Kuratorisches Interesse (§ 9)
  - Konservatorisches Interesse (§ 10)
- (3) Über Förderungen nach § 9, § 10 entscheidet die FFA aufgrund der Bewertung durch Expertengremien. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
- (4) Ein Anspruch des/der Antragstellers/in auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die FFA entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**§ 2 Fördergegenstand**

- (1) Förderungen können nur gewährt werden für die Digitalisierung von Filmen im Sinne der §§ 41, 42, 46 Filmförderungsgesetz (FFG). Dem Antrag ist eine entsprechende BAFA-Bescheinigung oder ein Ursprungszeugnis gleichwertiger Art beizufügen. Sollte beides nicht vorhanden sein, muss nachgewiesen werden, dass sich der Sitz des Herstellers zum Zeitpunkt der Herstellung (Nullkopie) in Deutschland in seinen jeweiligen Grenzen befand oder dass künstlerisch eine wesentliche deutsche Beteiligung, ein wesentlicher deutscher Beitrag bzw. eine wesentliche Bedeutung für das nationale Filmerbe erkennbar ist.

(2) Der zu digitalisierende Film soll im Kino aufgeführt worden oder kinotauglich sein. Filme, die ursprünglich, primär oder ausschließlich für das Fernsehen oder den direkten Vertrieb über Video, DVD oder VOD produziert wurden, werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

### **§ 3 Antragsberechtigung**

(1) Antragsberechtigt ist

- a) der Inhaber/die Inhaberin der für die beabsichtigte Auswertung bzw. Verwendung im Inland erforderlichen Rechte an dem Film,
- b) diejenige Person, die im Eigentum und/oder Besitz des Originalmaterials ist, mit Nachweis der Zustimmung des Rechteinhabers/der Rechteinhaberin für die beabsichtigte digitale Verwertung.

(2) Filmerbeeinrichtungen und Archive sind ergänzend zu Abs. 1 im Falle konservatorischer Notwendigkeit auch ohne Rechtenachweis antragsberechtigt für das Archivgut, das bei ihnen lagert.

(3) Das Bundesarchiv ist nur antragsberechtigt für Digitalisierungen aus konservatorischem Interesse bis zu einer Gesamthöhe von € 500.000,- jährlich. Andere Behörden der unmittelbaren Staatsverwaltung, Gemeinden und Rundfunkveranstalter sind nicht antragsberechtigt.

(4) Die Antrag stellende Person muss ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz in Deutschland haben. Sofern sie ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hat, muss sie eine Niederlassung im Inland zum Zeitpunkt der Auszahlung haben.

### **§ 4 Allgemeine Bedingungen für alle Förderbereiche**

(1) Anträge können laufend über ein von der FFA online bereit gestelltes Formular gestellt werden. Die Beantragung der Digitalisierung mehrerer Filme ist möglichst als Liste in einem Antrag zusammenzufassen.

(2) Der/die Förderempfänger/in hat das bestmögliche Ausgangsmaterial zu verwenden. Die digitale Fassung soll grundsätzlich eine Auflösung von mindestens 2K aufweisen. Ergebnis der Digitalisierung ist mindestens Vorführqualität. Die FFA kann weitere technische Einzelheiten auf ihrer Homepage festlegen und veröffentlichen.

(3) Im Antrag ist anzugeben, ob es sich bei dem/der Antragsteller/in um ein Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) handelt.

(4) Die Förderung erfolgt grundsätzlich als nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Projektförderung. Die als Zuwendungen bewilligten Geldleistungen werden als Anteilfinanzierung ausgereicht, soweit im Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt wird. Die Förderung wird regelmäßig bis zur Höhe von 40.000 € pro Film gewährt. Die Beantragung höherer Förderungen muss gesondert begründet werden. Über die Bewilligung höherer Förderungen entscheidet das Gremium „Kuratorisches Interesse“.

(5) Der Eigenanteil beträgt mindestens 20 Prozent. Einrichtungen, deren Betrieb überwiegend durch die öffentliche Hand finanziert wird, sind bei Förderungen nach § 9, § 10 hiervon ausgenommen.

(6) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung aus Mitteln der BKM und der Länder sowie die diesbezügliche Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung der Förderbescheide und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt. Die Prüfungs- und Erhebungsrechte der Landesrechnungshöfe bleiben unberührt.

(7) Mit den Digitalisierungsarbeiten darf erst nach Erteilung des Förderbescheides begonnen werden. Die FFA kann im Ausnahmefall auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmebeginn nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der zu § 44 BHO erlassenen Verwaltungsvorschriften zustimmen.

(8) Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Anforderungsverfahren nach Nr. 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Bundes (ANBest-P). Die ausgezahlten Mittel sind alsbald, spätestens jedoch innerhalb der nächsten sechs Wochen zu verwenden.

(9) Zuwendungen nach dieser Richtlinie, die sich an Betriebe und Unternehmen richten, sind Subventionen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und der §§ 1 ff. Subventionsgesetz (SubvG). Der/die Förderempfänger/in ist verpflichtet, der FFA unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind. Die subventionserheblichen Tatsachen werden im für die jeweilige Förderung maßgeblichen Antragsvordruck konkret bezeichnet.

## **§ 5 Bestimmungsrecht der Länder**

Wenn ein Antrag von einem Land im Rahmen seines Bestimmungsrechtes unterstützt wird, wird dem Antrag im Umfang der berücksichtigungsfähigen Ausgaben vorrangig stattgegeben. Voraussetzung ist die Kinotauglichkeit im Sinne von § 2 Abs. 2, die vom Gremium „Kuratorisches Interesse“ festgestellt wird. Das Verfahren im Einzelnen wird von der FFA in Abstimmung mit den Ländern festgelegt.

## **§ 6 Berücksichtigungsfähige Ausgaben**

Die Förderung erfolgt auf Grundlage von Ausgaben. Die Ausgaben, die bei der Kostenkalkulation der Digitalisierung berücksichtigt werden können, werden von der FFA in Abstimmung mit Bund und Ländern in einem Merkblatt festgelegt.

## **§ 7 Archivierung und Dokumentation**

(1) Der/die Förderempfänger/in hat ein Exemplar der digitalen Fassung des Films in Vorführqualität im Bundesarchiv einlagern zu lassen.

(2) Der/die Förderempfänger/in ist verpflichtet, die für die filmographische Erfassung erforderlichen Daten der digitalisierten Filme an die Plattform [www.filmportal.de](http://www.filmportal.de) zu übermitteln.

(3) Bei Digitalisierungen von Spiel- und Dokumentarfilmen mit einer Laufzeit von über 60 Minuten ist der/die Förderempfänger/in verpflichtet, die ersten fünf Minuten dem Filmportal für eine zeitlich unbegrenzte, nicht-kommerzielle und nicht-exklusive Präsentation zur Verfügung zu stellen.

## **§ 8 Auswertungsinteresse**

(1) Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der FFA bearbeitet. Maßgeblich hierfür ist der Eingangsstempel.

(2) Voraussetzung für die Förderung ist ein plausibles und detailliertes Auswertungskonzept. Die Digitalisierung muss auf Zugänglichmachung des Filmes (z.B. via Kino- oder Festivalauswertung, DVD, Blu-ray, Video on Demand, lineares Fernsehen) ausgerichtet sein. Weitere Voraussetzung ist:

a) die Erfüllung der in der Richtlinie der FFA nach Abs. 3 festgelegten Kriterien oder

b) die Feststellung eines qualifizierten Mehrwerts des Films für das nationale Filmerbe durch das Gremium „Kuratorisches Interesse“.

(3) Die FFA legt Einzelheiten der auswertungsorientierten Förderung in einer Richtlinie fest. In Zweifelsfällen kann das Gremium „Kuratorisches Interesse“ befasst werden.

## **§ 9 Kuratorisches Interesse**

(1) Die Förderentscheidung wird vom Gremium „Kuratorisches Interesse“ getroffen. Bis zum jeweiligen von der FFA bekannt gegebenen Stichtag eingegangene Anträge werden in der zeitlich darauffolgenden Sitzung des Gremiums behandelt.

- (2) Voraussetzung für die Förderung ist
- a) ein kuratorisches Auswertungskonzept mit dem Ziel der öffentlichen Zugänglichmachung und
  - b) ein qualifizierter Mehrwert des Films für das nationale Filmerbe (Kinotauglichkeit), d.h. es handelt sich um Kurz- oder Langfilme von besonderer filmhistorischer Bedeutung oder dokumentarischem bzw. künstlerischem Wert insbesondere aus folgenden Gattungen:  
Spielfilme (Starkino, Publikumserfolge, unabhängige Autorenfilme, ästhetische Opposition, Kinderfilme, verkannte Filme, Zensurfälle, technische Innovationen)
    - Dokumentarfilme (soziales Leben, Erziehung/Bildung, Stadt- und Regionalentwicklung, zeitgeschichtliche Ereignisse, Politik, Sport, Industrie und Werbung, künstlerische Dokumentation, Filme über andere Künste wie Tanz, Theater, Musik etc., ephemere Filme)
    - Animations- und Experimentalfilme (künstlerische Avantgarde, Film als Kunst, Trickfilm)
- (3) In Fällen einer wirtschaftlichen Auswertungsperspektive sind die Filme vorrangig auf Grundlage von § 8 (Auswertungsinteresse) zu digitalisieren. Das Gremium „Kuratorisches Interesse“ kann in diesen Fällen entscheiden, dass der Antrag auf Grundlage von § 8 geprüft wird.

## **§ 10 Konservatorisches Interesse**

- (1) Die Förderentscheidung wird vom Gremium „Konservatorisches Interesse“ getroffen. Bis zum jeweiligen von der FFA bekannt gegebenen Stichtag eingegangene Anträge werden in der zeitlich darauffolgenden Sitzung des Gremiums behandelt. In Zweifelsfällen kann das Gremium „Kuratorisches Interesse“ befasst werden.
- (2) Voraussetzung für die Förderung ist die Darlegung einer Materialgefährdung, die auf einer technischen Begutachtung des Materialzustands basiert, sowie ein qualifizierter Mehrwert für das Filmerbe im Sinne von § 9 Abs. 2 lit. b).
- (3) Die Förderung setzt keinen Eigenanteil des Antragstellers/der Antragstellerin voraus.
- (4) In Fällen einer wirtschaftlichen Auswertungsperspektive sind die Filme vorrangig auf Grundlage von § 8 (Auswertungsinteresse) zu digitalisieren. Das Gremium „Kuratorisches Interesse“ kann in diesen Fällen entscheiden, dass der Antrag auf Grundlage von § 8 geprüft wird.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2028.





FILMFÖRDERUNGSANSTALT  
- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -

Richtlinie für die Vergabe von Medialeistungen

§ 1  
Medialeistungen

(1) Die privaten Fernsehveranstalter stellen gemäß § 157 FFG Medialeistungen in Form von kostenlosen Werbepätzen im Fernsehen zur Bewerbung deutscher Kinofilme zum Kinostart sowie zur plattformneutralen Bewerbung der Videoerstveröffentlichung/VoD-Erstveröffentlichung zur Verfügung. Gemäß dem Abkommen der FFA mit den öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstaltern stellen diese ebenfalls Medialeistungen zu diesem Zweck sowie zum Einsatz im Hörfunk bei den einzelnen Landesrundfunkanstalten der ARD zur Verfügung.

(2) Über die Vergabe der Medialeistungen entscheidet die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung.

(3) Grundsätzlich sollen diese Fördermaßnahmen nur Filmen gewährt werden, die bundesweit und in der Regel mit 25 Kopien gestartet werden. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn das Marketingkonzept dies rechtfertigt, kann die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung von diesem Erfordernis absehen. Dies gilt besonders im Hinblick auf Medialeistungen bei öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstaltern, sofern verstärkt eine lokale Mediakampagne beabsichtigt wird und sachgerecht erscheint.

(4) Die Medialeistungen der privaten Fernsehveranstalter werden nach folgenden Kategorien vergeben:

Kategorie A: € 200.000,00  
Kategorie B: €300.000,00  
Kategorie C: € 400.000,00.

Die interne Aufteilung des bewilligten Mediavolumens auf die einzelnen privaten Fernsehveranstalter wird den Förderempfängern von der FFA mitgeteilt.

(5) Die Medialeistungen der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter werden entsprechend den nachfolgenden Kategorien vergeben, wobei die interne Aufteilung auf ARD und ZDF den Förderempfängern von der FFA mitgeteilt wird.

Kategorie A: €100.000,00  
Kategorie B: € 200.000,00  
Kategorie C: € 300.000,00.

Die Medialeistungskategorien A und B sind mit denen der privaten Fernsehveranstalter kombinierbar.

Innerhalb der vorgenannten Kategorien kann ein beliebiger Teil der bei der ARD bewilligten Medialeistungen auch für Hörfunkwerbung bei den einzelnen Landesrundfunkanstalten der ARD verwendet werden.

Die Bewilligung von Medialeistungen der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter erfolgt unter der Bedingung, dass zum Buchungszeitpunkt noch ausreichend freie Werbezeit für die Buchung der Spots verfügbar ist.

(6) Die Fernsehveranstalter bzw. deren Vermarkter werden sich nach besten Kräften um eine kampagnenaffine Einbuchung der Spots durch entsprechend geschultes Personal bemühen. (Eine Liste der jeweiligen Ansprechpartner bei den Sendern ist bei der FFA erhältlich.) Die Einbuchung erfolgt mit vollem Schieberecht des jeweiligen Vermarkters in Absprache mit dem/der Verleiher/in und den beauftragten Mediaagenturen, wobei im Falle der Ausübung des Schieberechts adäquate, kampagnenaffine Ersatzzeiten gewährt werden. Die Vermarkter werden dem/der jeweiligen Verleiher/in eine entsprechende Buchungsliste übermitteln

§ 2

Medialeistungen für die Videoerstveröffentlichung

(1) Sofern die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung einem/einer Verleiher/in Medialeistungen für die Kinoherausbringung eines Films entsprechend den in § 1 dieser Richtlinie festgelegten Kategorien bewilligt und der/die Verleiher/in gleichzeitig einen Antrag auf Bewilligung von Medialeistungen für die plattformneutrale Bewerbung der Videoerstveröffentlichung/ VoD-Auswertung gestellt hat, bestimmt sich das hierfür zu Verfügung stehende Volumen an Medialeistungen wie folgt:

- a) Sofern der jeweilige Kinofilm mindestens € 200.000,00 Medialeistungen für die Kinoherausbringung erhalten und acht Wochen nach Beginn der regulären Kinoauswertung mindestens 300.000 Besucher erreicht hat, betragen die Medialeistungen für die Videoerstveröffentlichung € 150.000,00.
- b) Sofern der jeweilige Kinofilm mindestens € 300.000,00 Medialeistungen für die Kinoherausbringung erhalten und acht Wochen nach Beginn der regulären Kinoauswertung mindestens 500.000 Besucher erreicht hat, betragen die Medialeistungen für die Videoerstveröffentlichung € 200.000,00.
- c) Sofern der jeweilige Kinofilm mindestens € 400.000,00 Medialeistungen für die Kinoherausbringung erhalten und acht Wochen nach Beginn der regulären Kinoauswertung mindestens 1 Mio. Besucher erreicht hat, betragen die Medialeistungen für die Videoerstveröffentlichung € 250.000,00.

(2) Sofern einem/r Antragsteller/in ausschließlich Medialeistungen der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter in Höhe von € 100.000,00 bewilligt werden, steht es im Ermessen der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung, einen angemessenen Teil hiervon für die Bewerbung der Herausbringung des Filmes auf DVD im Hörfunk zu bewilligen.

(3) Für den Fall, dass die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung einem/er Antragsteller/in sowohl Medialeistungen der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter als auch der privaten Sendeunternehmen bewilligt, ist die sich hieraus ergebende Gesamtsumme maßgeblich für die Bestimmung, welche Besucherzahlen der Film acht Wochen nach Kinostart erreichen muss und wie groß das für die Videoerstveröffentlichung zur Verfügung stehende Volumen an Medialeistungen ist.

In diesem Falle bestimmt sich die interne Verteilung des für die Videoerstveröffentlichung/VoD-Auswertung bewilligten Volumens an Medialeistungen zwischen den öffentlich-rechtlichen und den privaten Fernsehveranstaltern wie folgt:

- a) Sofern Medialeistungen für die Bewerbung der Videoerstveröffentlichung/VoD-Auswertung in Höhe von insgesamt € 150.000,00 zur Verfügung stehen, entfällt auf die privaten Fernsehveranstalter ein Volumen von € 100.000,00, auf die öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter ein Volumen von € 50.000,00.
- b) Sofern Medialeistungen für die Bewerbung der Videoerstveröffentlichung/VoD-Auswertung in Höhe von insgesamt € 200.000,00 zur Verfügung stehen, entfällt auf die privaten Fernsehveranstalter und die öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter ein Volumen von je € 100.000,00.
- c) Sofern Medialeistungen für die Bewerbung der Videoerstveröffentlichung/VoD-Auswertung in Höhe von insgesamt € 250.000,00 zur Verfügung stehen, entfällt auf die privaten Fernsehveranstalter ein Volumen von € 150.000,00, auf die öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter ein Volumen von € 100.000,00.

(4) Von dem Teil der für die Videoerstveröffentlichung bewilligten Medialeistungen, welcher auf die ARD entfällt, kann ein beliebiger Teil auch für Hörfunkwerbung bei den einzelnen Landesrundfunkanstalten der ARD verwendet werden.

(5) Die für die Bewerbung der Videoerstveröffentlichung bewilligten Medialeistungen müssen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Wochen um den Veröffentlichungstermin (4 Wochen vor und 8 Wochen nach Veröffentlichungstermin) tatsächlich bei den jeweiligen Fernsehveranstalter bzw. deren Vermarktern gebucht werden. Das definitive Herausbringungsdatum ist dem entsprechenden Vermarkter mindestens sechs Wochen vorher verbindlich mitzuteilen.

### § 3 Antragsteller/in

(1) Antragsberechtigt ist der jeweilige Verleih des Films. Der Antrag kann zusammen mit dem Antrag auf Projekt- und/oder Referenzabsatzförderung oder unabhängig davon gestellt werden. Der/die Verleiher/in kann gleichzeitig mit seinem Antrag auf Medialeistungen für die Bewerbung der Herausbringung von Filmen in Kinos auch einen Antrag auf Medialeistungen für die plattformneutrale Bewerbung der Videoerstveröffentlichung/VoD-Verwertung stellen. Dabei hat er zu berücksichtigen, dass die Nutzung der Medialeistungen vorrangig der Bewerbung der Kinoauswertung dienen muss. Für die Verleih- und Vertriebskosten gelten die Höchstsätze der §§ 26, 27, 28, 29, 30 der Richtlinie Projektfilmförderung (D.1).

(2) Im Antrag ist anzugeben, ob es sich beim/der Antragsteller/in um ein Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) handelt<sup>1</sup>.

### § 4 Antragsunterlagen

(1) Dem Antrag auf Medialeistungen für die Bewerbung der Herausbringung des Films im Kino sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits in dem Antrag auf Verleihförderung enthalten sind:

- Erklärung über Art und Höhe der beantragten Förderhilfe,
- Marketingkonzept (ggf. auch Darlegung, dass Einsatz für Hörfunkwerbung beabsichtigt),
- Ausführliche Beschreibung der TV Kampagne,
- Kalkulation der Herausbringungskosten sowie Finanzierungsplan,
- Verleihvertrag,
- Anzahl der Startkopien,
- Ansichts-DVD der Kinofassung,
- Verpflichtung zur Bereitstellung eines DCP der Kinofassung zur Sichtung in einem mit der FFA abzustimmenden technischen Format,
- Erklärung, dass Sperrfristen gem. § 53 FFG eingehalten werden,
- Angaben zu Hersteller/in, Regisseur/in und Schauspielern/innen,
- Angabe der erwarteten Besucherzahlen,
- ca. 15 Sekunden Spot oder eine ausführliche Beschreibung hiervon.

(2) Sofern der/die Verleiher/in gleichzeitig einen Antrag auf Gewährung von Medialeistungen für die Videoerstveröffentlichung stellt, hat er außerdem folgende Unterlagen einzureichen:

- Gesamtmarketingplan;
- geplantes Datum der Videoerstveröffentlichung, soweit bereits bekannt und verbindlich, wobei dem entsprechenden Vermarkter spätestens sechs Wochen vor dem Veröffentlichungstermin das Herausbringungsdatum verbindlich mitgeteilt werden muss,
- Kontaktdaten der Ansprechpartner bei dem beteiligten Programmanbieter /Agentur.

---

<sup>1</sup> Nach der Definition der Europäischen Kommission (Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) 651/2014) zählt ein Unternehmen zu den KMU, wenn es nicht mehr als 249 Beschäftigte hat und einen Jahresumsatz von höchstens € 50 Millionen erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von maximal € 43 Millionen aufweist. Bei einem Unternehmen, das Teil einer größeren Gruppe ist, müssen je nach Höhe der Beteiligung die Mitarbeiterzahl und der Umsatz bzw. die Bilanzsumme der Gruppe mit berücksichtigt werden.

- (3) Der Antrag ist digital über die FFA-Website [www.ffa.de](http://www.ffa.de) zu stellen. Das ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular ist per Post oder elektronisch bei der FFA einzureichen.
- (4) Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der FFA.

§ 5  
Antragsfrist

Der Antrag muss der FFA spätestens einen Monat vor dem offiziellen Kinostart vorliegen.

§ 6  
Anwendbarkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

**FILMFÖRDERUNGSANSTALT**  
- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts –

Richtlinie für die Förderung zur Erfüllung der Aufgaben der Filmförderungsanstalt nach § 2 FFG

(§§ 2 und 3 Absatz 2 Filmförderungsgesetz (FFG))

Präambel

Die von öffentlichen Fördereinrichtungen gewährten Förderhilfen dürfen die europarechtlich zulässigen Beihilfeintensitäten nicht überschreiten, soweit es sich bei der gewährten Förderung um Beihilfen handelt. Bei Maßnahmen nach Art. 53 der AGVO beträgt die zulässige Beihilfeintensität 80 Prozent. Bei Maßnahmen nach Art. 54 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) beträgt die zulässige Beihilfeintensität grundsätzlich 50 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten und 60 Prozent, wenn es sich um Gemeinschaftsproduktionen handelt, die von mehr als einem Mitgliedstaat finanziert werden und an denen Produzenten/innen aus mehr als einem Mitgliedstaat beteiligt sind. Bei schwierigen audiovisuellen Werken kann die Beihilfeintensität über 50 Prozent betragen. Für Förderungen, die unter die De-minimis-Verordnung fallen, gelten keine Beihilfehöchstgrenzen.

§ 1  
Grundsatz

Die Filmförderungsanstalt (FFA) kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 FFG Förderhilfen gewähren, soweit diese nicht die Gewährung von Förderhilfen nach Maßgabe der Kapitel 4 bis 9 des FFG betreffen.

§ 2  
Antrag

(1) Der Antrag ist zu richten an die

FFA-Filmförderungsanstalt  
- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts - Große Präsidentenstraße 9  
10178 Berlin

(2) Der Antrag muss enthalten

1. Angaben über den/die Antragsteller/in (Name, Sitz und Rechtsform der Firma; Angabe, ob es sich bei der Firma um ein Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) handelt<sup>1</sup>; USt-IdNr., ggf. Handelsregisterauszug)
2. Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe des Beginns und des Abschlusses
3. Gesamtkosten der Maßnahme
4. Finanzierungsplan der Maßnahme (bei institutionellen Förderungen: Haushalts- oder Wirtschaftsplan)
5. Art und Höhe der beantragten Förderhilfen
6. Standort der Maßnahme

---

<sup>1</sup>Nach der Definition der Europäischen Kommission (Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) 651/2014) zählt ein Unternehmen zu den KMU, wenn es nicht mehr als 249 Beschäftigte hat und einen Jahresumsatz von höchstens € 50 Millionen erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von maximal € 43 Millionen aufweist. Bei einem Unternehmen, das Teil einer größeren Gruppe ist, müssen je nach Höhe der Beteiligung die Mitarbeiterzahl und der Umsatz bzw. die Bilanzsumme der Gruppe mitberücksichtigt werden.

(3) Anträge können laufend gestellt werden.

§ 3  
Eigenanteil

Projektförderung kann nur gewährt werden, wenn der/die Antragsteller/in an den im Kostenplan angegebenen und von der FFA anerkannten Kosten einen Eigenanteil von mindestens 20 Prozent trägt. In besonders begründeten Ausnahmefällen können Ausnahmen von Satz 1 zugelassen werden.

§ 4  
Subventionserhebliche Tatsachen

Die in dem § 2 Absatz 2 dieser Richtlinie von dem/der Antragsteller/in anzugebenden Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

§ 5  
Anwendbarkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

**FILMFÖRDERUNGSANSTALT**  
- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts –

Richtlinie für die Projektfilmförderung nach dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Förderung von Filmvorhaben in Koproduktion vom 17. Mai 2001 („Minitraité“)

Präambel

Die von öffentlichen Fördereinrichtungen sowie den Länderförderern gewährten Förderhilfen dürfen bei Gemeinschaftsproduktionen insgesamt 60 Prozent des Finanzierungsanteils des/der deutschen Herstellers/in (Förderintensität) nicht übersteigen. Auf Antrag des/der Herstellers/in kann der Vorstand bei schwierigen Filmen – bei Vereinbarkeit mit Regelungen der Europäischen Union – abweichend hiervon eine Förderintensität von bis zu 80 Prozent zulassen.

Als schwierige Filme gelten z.B. Kurzfilme, Erst- und Zweitfilme von Regisseuren, Dokumentarfilmen und Werke mit geringen Produktionskosten. Weiterhin können solche Filme, deren einzige Originalfassung in der Sprache eines Mitgliedstaats mit kleinem Staatsgebiet bzw. Territorien, geringer Bevölkerungszahl oder begrenztem Sprachraum gedreht wurde, als schwierige Filme gelten.

Auch Koproduktionen, an denen Länder der Liste des Entwicklungshilfesausschusses der OECD beteiligt sind, können als schwierige Filme gelten.

Sonstige Filme, die nur eine geringe Marktakzeptanz erwarten lassen und deren Chancen auf wirtschaftliche Verwertung daher als begrenzt qualifiziert werden müssen, können insbesondere wegen ihres experimentellen Charakters als schwierige Filme gelten, wenn und sofern sie aufgrund ihres Inhalts, ihrer Machart, ihrer künstlerischen und/oder technischen Gestaltung oder ihres kulturellen Anspruchs in hohem Maße mit Risiken behaftet sind.

§ 1

Grundsätze

(1) Die FFA kann dem/der Hersteller/in zur Finanzierung der Herstellungskosten einer deutsch-französischen Koproduktion gemäß dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Förderung von Filmvorhaben in Koproduktion vom 17. Mai 2001 („Minitraité“) ein zinsloses und bedingt rückzahlbares Darlehen gewähren, wenn das Filmvorhaben im Interesse beider Staaten liegt und dieses einen Beitrag zur künstlerischen Qualität der Filmproduktion leistet. Die §§ 39 bis 58 FFG finden entsprechend Anwendung.

(2) Die Förderhilfen richten sich im Einzelnen nach den Bestimmungen des Minitraité.

§ 2

Kommission

Zur Prüfung der förderungswürdigen Vorhaben wird eine deutsch-französische Kommission eingesetzt, die mit jeweils drei Vertretern beider Länder besetzt ist. Die Vertreter der deutschen Seite werden vom Vorstand der FFA benannt.

§ 3

Entsprechende Anwendung der Richtlinie D. 1

Die §§ 2 bis 33 der Richtlinie D. 1 Projektfilmförderung gelten entsprechend.

§ 4

Anwendbarkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.